

Sämtliche
Kriegs-Gesetze
-Verordnungen
und -Bekanntmachungen.

Eingeleitet durch einen Auszug aus der
Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche
Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/17
und Anhang:
Preussische Ausführungsbestimmungen.

AUSGESONDERT

AUSGESONDERT

Inhalts-Verzeichnis.

Ergänzungsheft 18.

(2. zu Band V.)

Nahrungsmittelversorgung.

Allgemeine Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung und Preisregelung.

	Seite
Verordnung gegen Preistreiberei. Vom 8. Mai 1918	1
Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs. Vom 13. April 1918	5
Bekanntmachung über die Zugehörigkeit zu den Ersatzlebensmitteln. Vom 8. April 1918	5
Bekanntmachung von Grundätzen für die Erteilung und Verfassung der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln. Vom 8. April 1918	7
Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918. Vom 14. Juni 1918	12
Verordnung, betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen. Vom 16. April 1918	13

Ackerbestellung. — Düngemittel.

Verordnung über phosphoräurehaltige Düngemittel. Vom 3. Juni 1918 ...	13
---	----

Statistische Aufnahmen.

Verordnung über die Ernteschätzung im Jahre 1918. Vom 29. Mai 1918 ...	14
Verordnung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen. Vom 8. Mai 1918	15

Regelung der Einfuhr.

Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Aussäedünger, vom 28. Januar 1918. Vom 30. April 1918	16
---	----

Menschliche Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918. Vom 29. Mai 1918	16
Verordnung über Frühdruschprämien. Vom 15. Juni 1918	35
Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse. Vom 15. Juni 1918	35
Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saat Zwecken. Vom 27. Juni 1918	37
Ausführungsbestimmungen über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse. Vom 27. Juni 1918	40
Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle zur Ausführung des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917. Vom 1. Juni 1918	45
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bierhese. Vom 28. Juni 1918	46
Bekanntmachung, betreffend Abgab der Herbstgemüsekonserven aus der Ernte 1917. Vom 13. April 1918	46
Bekanntmachung über Erzeugerpreise für Frühgemüse. Vom 27. April 1918	49
Verordnung über Frühgemüse und Frühobst. Vom 5. April 1918	50

	Seite
Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918. Vom 30. Mai 1918	51
Bekanntmachung, betreffend Preise und Bedingungen der Lieferungsverträge über Früh- und Herbstgemüse usw. Vom 20. März 1918	54
Bekanntmachung über die Herstellung von Sauerkraut. Vom 17. Juni 1918.	64
Verordnung, betreffend Verkauf von Rhabarber usw. mit Kraut. Vom 20. Juni 1918	64
Bekanntmachung, betreffend Absatz von Dörrgemüse. Vom 23. April 1918 ..	64
Bekanntmachung über die Herstellung von Dörrobst und die Anmeldung der Dörrbetriebe. Vom 25. Mai 1918	65
Bekanntmachung, betreffend Konservierung von Gemüse in nicht luftdicht-verschlossenen Behältnissen. Vom 21. Mai 1918	65
Bekanntmachung über Lohntrocknung von Gemüse. Vom 16. April 1918	66
Bekanntmachung, betreffend Absatz von Konserven aus Pilzen, Sellerie usw. Vom 6. Juni 1918	66
Bekanntmachung über Richtpreise für Obst. Vom 29. April 1918	69
Bekanntmachung über das Verbot der Verarbeitung von Obst zu Obstwein. Vom 23. Mai 1918	69
Bekanntmachung über Erzeugerpreise für Frühobst. Vom 24. Mai 1918	70
Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Absatz des Herbstobstes. Vom 7. Juni 1918	70
Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 21. März 1918	70
Verordnung über Höchstpreise für gedarrte Zichorienwurzeln. Vom 20. April 1918	71

Menschliche Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 2. Mai 1918	71
Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch. Vom 14. Juni 1918	73

Futtermittel.

Verordnung über die Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. Vom 14. Mai 1918	74
Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. Vom 6. Juni 1918	74
Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. Vom 28. Juni 1918	77
Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918. Vom 1. Mai 1918	78
Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. Vom 24. Mai 1918	80
Verordnung über den Verkehr mit Laubheu. Vom 11. Mai 1918	80
Verordnung über den Verkehr mit Reimleder. Vom 16. Mai 1918	82

Sonstige Versorgung des Wirtschaftslebens.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917. Vom 11. April 1918	84
Bekanntmachung über den Absatz von Brennspiritus in Flaschen. Vom 25. April 1918	85
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Anweisung, betreffend die Annahme und Verwertung in sehr schlechtem Zustande befindlicher getragener Kleidungs- und Wäschestücke vom 16. Juni 1917. Vom 2. März 1918	85
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen usw. vom 27. März 1917 und der Erläuterung IV vom 21. August 1916. Vom 30. März 1918 ..	86
Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917. Vom 2. Mai 1918	87
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Ersparung von Futtermitteln. Vom 25. Juni 1918	88
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Änderung der neuen Richtlinien II. Fassung für Erteilung von Bezugsscheinen vom 13. Oktober 1917. Vom 26. Juni 1918	88

Berordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiete. Vom 27. Juni 1918	89
Richtlinien der Reichsbekleidungsstelle für die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen Arbeiter mit Berufskleidung. Vom 1. Mai 1918....	93
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Ausdehnung des Tischwäscheverbots in Gastwirtschaften. Vom 8. Juni 1918	95
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Bezugsscheinverbot für Bettwäsche und Matrazendrell sowie Herstellungsverbot für Polsterwaren. Vom 15. Juni 1918	95
Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn. Vom 10. April 1918	96
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Baumwollnähfäden an Verarbeitungsbetriebe größeren Umfangs. Vom 18. Mai 1918	97
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verbandwatte aus baumwollenen Spinnstoffen. Vom 30. Mai 1918	103
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Abänderung der Ausführungsbekanntmachung vom 12. Januar 1918 zu den Bekanntmachungen über baumwollene Verbandstoffe und über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnigte Stelle vom 1. Dezember 1917. Vom 14. Juni 1918	104
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Ausnahmen von den §§ 7 und 11a der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 für Papiergarnewebe. Vom 4. Mai 1918	104
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über den Verkehr mit getragenen Pelzen. Vom 27. April 1918	105
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmung VIII der Reichs-Sackstelle vom 16. Februar 1918. Vom 12. Juni 1918	105
Bekanntmachung über Vordrucke für Schuhbedarfscheine und Abgabebescheinigungen. Vom 15. April 1918	105
Mitteilung an die Schuhbedarfschein-Ausfertigungsstellen zu der Bekanntmachung über Schuhbedarfscheine vom 27. März 1918. Vom 30. April 1918	107
Bekanntmachung über die Zuteilung von neuem Schuhwerk für die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen, sowie für die Wohlfahrtspflege. Vom 29. April 1918	107
Bekanntmachung über die Sonderzuteilung von neuem Berufsschuhwerk. Vom 29. April 1918	110
Bekanntmachung über die Zuteilung von getragenen Schuhwerk sowie Schuhwerk aus Alleder für den Bedarf der Berufsarbeiter, Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen sowie der Altbekleidungsstellen der Gemeinden. Vom 14. Mai 1918	117
Bekanntmachung über die Versorgung der Heeres- und Marineangehörigen sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen mit Schuhwaren. Vom 20. Juni 1918	120
Bekanntmachung über den Verkehr mit Holzschuhen und Holzjandalen. Vom 4. Mai 1918	122
Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Holzschuhen und Holzjandalen vom 4. Mai 1918. Vom 19. Juni 1918	124
Bekanntmachung über den Verkehr mit Holzschuhen, die aus einem Stück Holz hergestellt sind (sogen. Klumpen). Vom 15. Juni 1918	125
Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett. Vom 19. Juni 1918	129
Bekanntmachung über die einmalige Sonderzuteilung von K. A.-Seife. Vom 9. April 1918	129
Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916/21. Juni 1917. Vom 11. Mai 1918	130
Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917. Vom 17. Juni 1918	131
Bekanntmachung über den Abjaß von Kristallsoda. Vom 29. April 1918	132
Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Gesamtmenge des auf die Kaliumwerkbesitzer für das Kalenderjahr 1918 entfallenden Abjaßes von Kali-	

salzen, gemäß § 7 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910. Vom 7. Mai 1918	133
Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement. Vom 27. Mai 1918	134
Bekanntmachung über die Einschränkung des Brennstoffbezugs im Landabsatz. Vom 5. Juni 1918	134
Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts von mindestens 10 Tonnen monatlich im August 1918. Vom 10. Juli 1918	135
Bekanntmachung, betreffend Reichs-Jahres-Meldekarte für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts. Vom 16. April 1918	141
Bekanntmachung, betreffend Meldung der Anhilfslieferungen von Kohle, Koks und Briketts durch die Lieferer. Vom 21. Juni 1918	142
Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 19. Juni 1918	143
Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe. Vom 17. Mai 1918	145
Bekanntmachung der Reichsfachstelle über die Organisation des zugelassenen Jagdhandels und der Jagdabrickation sowie den Verkehr mit neuen und gebrauchten hölzernen beschlagnahmenen Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden. Vom 22. Mai 1918	147

Sicherstellung des Kriegsbedarfs.

Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgeschobenen Pferde. Vom 6. Mai 1918	150
Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Inhalt des Frachtbriefes). Vom 12. April 1918 ...	151
Bekanntmachung, betreffend Tarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal. Vom 22. April 1918	151

Finanzielle Maßnahmen.

Bekanntmachung, betreffend den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine. Vom 22. Juni 1918	152
Verordnung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 8. Mai 1918	152
Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Einlösungsfrist für die aus den deutschen Schutzgebieten oder aus dem Ausland eingehenden Zweimarkstücke. Vom 1. Juni 1918	152

Bölle und Steuern.

Bekanntmachung, betreffend Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs. Vom 25. April 1918	152
Bekanntmachung über Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände. Vom 2. Mai 1918	153
Verordnung über die Befreiung von der Entrichtung des Stempels nach § 83a des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. Juni 1916. Vom 26. Juni 1918	154

Rechtsschutz. — Vergeltungsmaßnahmen.

Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Vom 1. April 1918	155
Bekanntmachung über die Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Neallasten, Hypotheten, Grundschulden und Rentenschulden. Vom 11. April 1918	155
Ausführungsbestimmung zu §§ 6 und 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917. Vom 24. April 1918	157
Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 25. April 1918	158
Verordnung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in Elsaß-Lothringen. Vom 25. April 1918	158
Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 28. Mai 1918	158

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Zahlungen usw. nach den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten Rumäniens. Vom 2. Mai 1918	159
Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Zahlungen usw. nach Finnland. Vom 26. Juni 1918	159
Bekanntmachung über rumänische Staatsanleihen. Vom 8. Mai 1918	160
Bekanntmachung über Aktien von auf rumänischem Gebiete befindlichen Unternehmungen. Vom 8. Mai 1918	162
Bekanntmachung, betreffend Rückgabe von Gütern auf Seeschiffen infolge Friedensvertrag mit Rußland und Finnland. Vom 20. Mai 1918	163
Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Siam. Vom 14. Juni 1918 ..	164
Verordnung über die Unpfändbarkeit von Kriegsbeihilfen und Feuerungszulagen. Vom 2. Mai 1918	164

Gewerberecht. — Arbeiter- und Angestellten-Versicherung, Gesetz, betreffend Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung. Vom 22. Mai 1918	164
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 155 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 10. Juni 1918	164

Kriegswohlfahrtspflege.

Befugung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern), betreffend Familienunterstützung neben Rentenzahlung. Vom 8. Mai 1918	165
Verordnung, betreffend Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht. Vom 16. Mai 1918	166
Verordnung, betreffend Abänderung und Ergänzung der zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 28. September 1916. Vom 20. Juni 1918	167
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Reichsstelle für deutsche Rückwanderung und Auswanderung. Vom 29. Mai 1918	169
Bekanntmachung über die Vornahme einer Wohnungszählung. Vom 25. April 1918	170

Beschlagnahmen, Bestandserhebungen, Höchstpreise usw.

Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. K. R. A. vom 25. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen. Vom 18. Mai 1918	171
Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. Q. 2/6. 17. K. R. A. vom 25. September 1917, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse. Vom 18. Mai 1918	173
Bekanntmachung, betreffend Kesselbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin.	175
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme von Tischwäsche in Gewerbebetrieben und den Verkauf von Leinen- und Baumwollgeweben. Vom 20. April 1918	175
Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Leinwandzwirn an Kleinhändler. Vom 20. April 1918	177
Bekanntmachung, betreffend Einkaufsfirmen für beschlagnahmte rohe Menschenhaare. Vom 13. Mai 1918	181
Bekanntmachung, betreffend Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels. Vom 13., 27. Mai, 1., 10., 21. Juni 1918	182
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. Vom 9. April 1918 ..	183
Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. Vom 10. April 1918	186
Bekanntmachung, betreffend beauftragte Sortierbetriebe von Lumpen und neuen Stoffabfällen für die Zwecke des Heeres- und Marinebedarfs. Vom 9. April 1918	187
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art. Vom 29. Mai 1918	191

- Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn. Vom 26. März 1918 1
- Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung Nr. M. 8./1. 18. S. R. N., betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn. Vom 26. März 1918 2
- Erste Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung Nr. M. 1./9. 16. S. R. N. vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Platin. Vom 30. April 1918 2
- Nachtragsbekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenhäuf, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stranfa). Vom 29. Juni 1918 2
- Verzeichnis der zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke. Nachträge vom 13. Mai und 13. Juni 1918 2
- Bekanntmachung, betreffend Gebühren der zugelassenen Händler im Verkehr mit Treibriemen. Vom 29. Juni 1918 2
- Verfügung, betreffend die Inanspruchnahme von Gebäuden und Räumen zu Kriegszwecken. Vom 21. März 1918 2
- Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags vom 21. Mai 1906. Vom 22. Juni 1918 2
- Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Rohstoffen usw. Vom 15., 31. Mai, 10., 17. Juni 1918 2

Preußen.

- Ministerialerlaß, betreffend Verkehr mit Seife und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 6. Mai 1918 2
- Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918. Vom 28. Mai 1918 2
- Gesetz über die Form der Auflassung. Vom 13. Mai 1918 2
- Gesetz über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken (Bürgschaftssicherungsgesetz). Vom 10. April 1918 2
- Verordnung über Ergänzung der Enteignungs-Rotverordnung vom 11. September 1914. Vom 10. April 1918 2
- Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung. Vom 13. Mai 1918 2
- Bekanntmachung, betreffend die Fassung der durch das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 veranlaßten Abänderung und Ergänzung der Gemeindeverfassungsgesetze und Kreisordnungen. Vom 31. Mai 1918 2
- Grundzüge für die Ausführung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918. Vom 27. März 1918 2
- Ausführungsanweisung zum Wohnungs-gesetz vom 28. März 1918. Vom 17. Mai 1918 2
- Gesetz zur Förderung der Stadtschaften. Vom 8. Juni 1918 2
- Schätzungsamtsgesetz vom 8. Juni 1918 2
- Anweisung des kgl. Staatsministeriums über die vorläufige Schadensfeststellung und die Gewährung von Vorentscheidungen bei Kriegsschäden von Beamten und Militärpersonen. Vom 29. April 1918 2
- Verfügung, betreffend Zahlung von Familienunterstützung neben dem Kriegswaisengeld usw. 2

Nahrungsmittelversorgung.

Allgemeine Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung und zur Preisregelung.

Verordnung gegen Preistreiberei.

Vom 8. Mai 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

- § 1. Wegen übermäßiger Preissteigerung wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:
1. wer vorsätzlich für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
 2. wer vorsätzlich für die Vermittlung von Geschäften über Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Vergütungen fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthalten, oder solche Vergütungen sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
 3. wer Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, in der Absicht zurückhält, durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
 4. wer vorsätzlich den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert;
 5. wer in der Absicht, den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs zu steigern oder hochzuhalten, Vorräte unbrauchbar macht oder vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
 6. wer vorsätzlich an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine nach den Nummern 1 bis 5 strafbare Handlung zum Gegenstande hat;
 7. wer vorsätzlich zu einer nach den Nummern 1 bis 5 strafbaren Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

§ 2. Für gleichartige Gegenstände, deren Herstellungskosten verschieden hoch sind, darf ein Durchschnittspreis gefordert werden, wenn er nachweislich auf den

verschiedenen Herstellungskosten und den verschiedenen Mengen der in ihn eingezogenen Gegenstände beruht und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Herstellungskosten keinen übermäßigen Gewinn enthält.

§ 3. Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 1 Nr. 1, 2 liegt vor, wenn Höchstpreise oder von einer zuständigen Behörde festgesetzte Preise oder Vergütungen eingehalten werden.

§ 4. Wegen Höchstpreisüberschreitung wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft

1. wer vorsätzlich höhere Preise als die Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise, fordert, oder sich oder einem anderen gestattet, zu fordern oder versprechen läßt;
2. wer vorsätzlich beim Erwerbe für Zwecke der Weiterveräußerung Gewinne höhere Preise als die Höchstpreise (Nr. 1) gewährt oder gestattet;
3. wer vorsätzlich an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, durch die eine nach Nr. 1, 2 strafbare Handlung zum Gegenstande hat;
4. wer vorsätzlich zu einer nach Nr. 1, 2 strafbaren Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

§ 5. Wer wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 1 oder 4 oder die entsprechenden früheren Strafvorschriften mit Gefängnis bestraft worden ist, darauf abermals eine solche Handlung begangen hat und wieder derselben mit Gefängnis bestraft worden ist, wird, wenn er wieder eine solche Handlung begeht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark zu erkennen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

§ 6. Der Inhaber eines Betriebs, in dem ein Angestellter oder eine sonst dem Betriebe beschäftigte Person eine nach den §§ 1, 4, 5 strafbare Handlung begangen hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er es unter Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht unterlassen hat, den Täter von der Ausführung der strafbaren Handlung abzuhalten.

Dem Inhaber des Betriebs steht derjenige gleich, welchem die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teiles desselben übertragen ist.

§ 7. Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen § 1 Nr. 1, 2 oder § 4 Nr. 1 ein Betrag einzuziehen, der in den Fällen des § 1 Nr. 1, 2 dem erzielten übermäßigen Gewinn oder Verdienste, in den Fällen des § 4 Nr. 1 dem über den Höchstpreis erzielten Erlös entspricht; Täter und Teilnehmer sind als Gesamtschuldner. Auf die Einziehung kann auch durch Strafbefehl erkannt werden.

Soweit der übermäßige Gewinn oder Verdienst oder der über den Höchstpreis erzielte Erlös einer anderen Person als dem Täter oder dem Teilnehmer durch die Tat zugeflossen ist, kann für den einzuziehenden Betrag auch diese Person als Gesamtschuldner haftbar gemacht werden.

Ebenso kann haftbar gemacht werden, wer nach der Tat aus dem Vermögen einer der im Abs. 1, 2 bezeichneten Personen eine Zuwendung erhalten hat, wenn ihm die Zuwendung in der Absicht, die Einziehung zu vereiteln, gemacht wurde und er dies zur Zeit des Erwerbes mußte oder den Umständen nach annehmen mußte, oder wenn ihm die Zuwendung unentgeltlich gemacht wurde. Unter gleichen Voraussetzungen kann als Gesamtschuldner jeder weitere Empfänger

der Zuwendung oder ihres Wertes haftbar gemacht werden. Die Haftung ist auf den Wert der Zuwendung zur Zeit des Empfanges beschränkt. Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung haftet nur insoweit, als er durch sie noch bereichert ist.

Die Haftung für den einzuziehenden Betrag geht auf den Erben über.

Von der Einziehung kann wegen Geringfügigkeit des einzuziehenden Betrags abgesehen werden.

§ 8. Auf den bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen § 1 Nr. 1 einzuziehenden Betrag ist derjenige Betrag anzurechnen, welcher wegen derselben Preisforderung von einem zuständigen Schiedsgerichte zugunsten des Reichs eingezogen worden ist.

§ 9. Soll für den einzuziehenden Betrag neben dem Täter oder dem Teilnehmer eine andere Person haftbar gemacht werden (§ 7 Abs. 2 bis 4), so ist sie, soweit dies ausführbar erscheint, unter Mitteilung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung zu laden. Sie kann alle Befugnisse ausüben, die einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht aufgehalten. Die Rechtsmittel gegen das Urteil, soweit es die Einziehung betrifft, stehen auch ihr zu.

§ 10. Auf die im § 7 vorgesehene Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 477 Abs. 1 und des § 478 Abs. 1 der Strafprozeßordnung Anwendung.

Die Personen, gegen welche die Einziehung sich richtet, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden; die Vorschriften des § 478 Abs. 3 und des § 479 der Strafprozeßordnung finden Anwendung.

§ 11. Kann in den Fällen der §§ 7, 10 über die Höhe des einzuziehenden Betrags oder darüber, ob eine andere Person als der Täter oder der Teilnehmer für den einzuziehenden Betrag haftbar zu machen ist, nicht ohne Verzögerung des Verfahrens entschieden werden, so kann die Entscheidung hierüber im Urteil einem besonderen Verfahren vorbehalten werden.

Auch ohne solchen Vorbehalt kann die Haftung einer anderen Person als des Täters oder des Teilnehmers für den nach dem Urteil einzuziehenden Betrag in dem besonderen Verfahren ausgesprochen werden.

Die Festsetzung des einzuziehenden Betrags kann auch im Strafbefehle dem besonderen Verfahren vorbehalten werden. In dem besonderen Verfahren ist auch dann zu entscheiden, wenn gegen den Täter oder den Teilnehmer ein Strafbefehl erlassen wird und eine andere Person für den einzuziehenden Betrag haftbar gemacht werden soll (§ 7 Abs. 2 bis 4).

§ 12. In dem besonderen Verfahren (§ 11) trifft der Staatsanwalt die erforderlichen Ermittlungen. Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, welche die Einziehung anordnet, setzt er den einzuziehenden Betrag fest und gibt dem Bescheid denjenigen Personen durch Zustellung bekannt, gegen welche die Einziehung sich richtet.

Der Bescheid muß mit Gründen versehen sein und die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar wird, wenn der Betroffene nicht binnen zwei Wochen nach der Zustellung die gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Antrag ist bei dem Staatsanwalt oder bei dem Gerichte, das in erster Instanz entschieden hat, schriftlich oder zu Protokoll zu stellen.

Beantragt der von dem Bescheide Betroffene die gerichtliche Entscheidung, so entscheidet das Gericht durch Beschluß. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der im Abs. 2 S. bestimmten Frist nicht gestellt oder der gestellte Antrag als unzulässig verworfen, so erlangt der Bescheid des Staatsanwalts die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Bescheids des Staatsanwalts; Bescheinigung erteilt der Gerichtsschreiber des Gerichts, das in erster Instanz schiedbar ist.

§ 13. Zur Sicherung der im § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Einziehung von Vermögenssüden des Beschuldigten beschlagnahmt werden.

Die Anordnung der Beschlagnahme steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug dem Staatsanwalt zu. Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme angeordnet, so soll er binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen.

Auf die Durchführung der Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrests entsprechende Anwendung.

§ 14. Die Vorschriften der §§ 7 bis 13 finden bei Aburteilung von Zuwiderhandlungen der im § 1 Nr. 1 oder § 4 Nr. 1 bezeichneten Art auch dann Anwendung, wenn die Zuwiderhandlung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen ist.

Soweit in solchen Fällen die Strafe aus § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, oder aus § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung, je in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916, zu bestimmen ist, bleibt der Maßstab dieser Vorschriften außer Anwendung.

§ 15. Neben der Strafe kann in den Fällen der §§ 1, 4, 5 auf Einziehung von Gegenständen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 16. Neben Gefängnis kann in den Fällen des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. In den Fällen des § 5 ist neben Zuchthaus auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§ 17. Neben der Strafe kann in den Fällen der §§ 1, 4 angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen. In den Fällen des § 5 ist dies anzuordnen.

Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt; die Bekanntmachung kann auch durch Anschlag in dem Geschäftsraum erfolgen, in dem die strafbare Handlung begangen ist.

§ 18. Die Vorschriften der §§ 7, 15 bis 17 sind auch dann anzuwenden, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

§ 19. Auf Lieferungen nach dem Ausland finden die Bestimmungen dieser Verordnung und die Bestimmungen über Höchstpreise keine Anwendung.

§ 20. Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann für Gegenstände des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs, die aus dem Ausland eingeführt werden, Ausnahmen von den Höchstpreisen und von den Vorschriften im § 1 Nr. 1 über die Bemessung von Preisen und Vergütungen zulassen.

§ 21. Die Verordnung tritt am 1. Juni 1918 in Kraft.

Mit diesem Tage treten außer Kraft:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914/17. Dezember 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916;
2. § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juni 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916;
3. § 11 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1917;

4. die Verordnung über Kettenhandel in Textilien und Textilerzeugnissen vom 8. Februar 1917;
5. § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917;
6. § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917.

Die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 erhält die Überschrift: „Verordnung über die Enteignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs“.

In der Überschrift der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 werden die Worte „und zur Bekämpfung des Kettenhandels“ gestrichen.

Soweit in anderen Vorschriften auf die nach Abs. 2 aufgehobenen Bestimmungen verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle.

§ 22. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs.

Vom 13. April 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichskanzlers Bestimmungen erlassen, durch die der Aufenthalt, die Beherbergung und der Zugang ortsfremder Personen in Heilbädern, Kurorten und Erholungsplätzen sowie in solchen Orten, die weniger als 6000 Einwohner zählen, in der Zeitdauer oder in anderer Weise beschränkt werden.

§ 2. Wer den nach § 1 von einer Landeszentralbehörde erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über die Zugehörigkeit zu den Ersatzlebensmitteln.

Vom 8. April 1918.

Auf Grund von § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 werden folgende Grundsätze aufgestellt:

I. Ersatzlebensmittel im Sinne der Verordnung vom 7. März 1918 sind alle Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, Nahrungs- oder Genussmittel in gewissen Eigenschaften oder Wirkungen zu ersetzen.

II. Unerheblich für die Zuordnung eines Mittels zu den Ersatzlebensmitteln im Sinne der Verordnung ist:

1. die Frage, ob und inwieweit das Mittel tatsächlich geeignet ist, ein anderes Lebensmittel zu ersetzen;

es kann diesem in der Zusammensetzung, im Nähr- oder Genusswert, im Gehalt an den einzelnen Nähr- oder Genussstoffen mehr oder weniger

naher kommen (Kunsthonig), oder es kann bei wesentlich anderer Zusammensetzung nur einzelne Eigenschaften oder Wirkungen des zu ersetzenden Lebensmittels haben (Backpulver für Gese, Malzkaffee für Kaffee).

2. die Darbietungsform des Mittels;

es kann dem zu ersetzenden Lebensmittel äußerlich und in der Anwendungsart mehr oder weniger ähnlich sein (Kunsthonig, Bierersatz), oder es kann auf einer anderen Stufe der Zubereitung und in einer anderen Form dem Verbraucher dargeboten werden (Kunsthonigpulver, Kunsthonigessenz, Gewürzwürfel, Tunkenpulver);

3. die Bezeichnung des Mittels;

es kann ausdrücklich als „Ersatz“ oder dergleichen bezeichnet sein, oder die Zweckbestimmung kann aus dem sonstigen Inhalt der Bezeichnung, aus Abbildungen, aus der Bezeichnung, der Ankündigung, der Gebrauchsanweisung oder aus anderen Umständen hervorgehen; auch ein Mittel, das in der Bezeichnung und der äußeren Form dem zu ersetzenden Lebensmittel gleicht, kann als Ersatzlebensmittel gelten, wenn es in der Qualität und Menge der zu seiner Herstellung verwendeten Rohstoffe von dem normalen Lebensmittel abweicht;

4. die Frage der Neuheit des Mittels;

es kann bereits in der Friedenszeit hergestellt und verwendet worden sein (Kaffee-Ersatz, Backpulver), oder es kann ein neuartiges Erzeugnis bilden (Muschelwurst, Gewürzwürfel).

III. Ausgenommen sind unvermischte Naturerzeugnisse, die ihrem Ursprung entsprechend in herkömmlicher, handelsüblicher Weise bezeichnet und nicht als Ersatz für andere Lebensmittel feilgehalten oder angepriesen werden, wie Blätter einzelner Pflanzenart, z. B. Brombeerblätter (auch in zerkleinerter Form als Tee), Wildgemüse, Tapiokamehl, Weizenmehl, Robbenfleisch (auch in geräucherten Zustände).

IV. Zu den Ersatzlebensmitteln im Sinne der Verordnung gehören daneben unter anderen folgende Gruppen von Mitteln:

Fleischersatzmittel,

Würste, Sülzen und Boddinge

aus Ziegenfleisch, Kaninchenfleisch, Geflügelfleisch, Robbenfleisch

Fischen, Muscheln, Krustentieren,

Fleischextraktersatzmittel,

Würzen,

Brühwürfel,

Süßwürfel und -pulver,

Tunkenwürfel und -pulver,

Suppen in trockner Form,

Ei-Ersatzmittel,

Butterpulver,

Kunstspeisefett,

Ersatzmittel zum Brotaufstrich,

Milchpulver mit Zusätzen,

Schlagsahneersatzmittel,

Käseersatzmittel,

Käsegeschmackmittel,

Backpulver,

Speisepulver,

Buddingpulver,

Baniermehl-Ersatzmittel,

Kunsthonig,

Pulver, Extrakte und Essenzen zur Bereitung von Kunsthonig,

Künstliche Marmeladen, Gelees und Mousse,
 Pulver, Extrakte und Essenzen zur Bereitung von Marmelade, Gelees
 oder Mousse,
 Künstliches Fruchtaroma in Form von Pulver oder Essenz,
 Künstliche Fruchtsäfte,
 Künstliche Limonaden und zu ihrer Herstellung bestimmte Gemische
 (Sirupe u. ähnl.),
 Vanillinpulver,
 Sonstige Aromapulver,
 Gewürzergatzmittel,
 Gestreckte Gewürze,
 Gewürzwürfel,
 Sogenannte Nährsalze und mit solchen zubereitete Lebensmittel,
 Speiseölersatzmittel,
 Salatwürzen, Salattunken,
 Fertige Tunken,
 Kaffee-Ersatzmittel,
 Tee-Ersatzmittel,
 Kakao-Ersatzmittel,
 Schokoladenersatzmittel,
 Extrakte, Essenzen, Würfel und Pulver zur Bereitung von Ersatzgetränken
 aller Art, auch von alkoholfreiem Punsch und Grog,
 Bierersatzmittel,
 Biskuitsatzmittel,
 Alkoholfreie Bisköre,
 Rum-, Arrak- und Rognakersatzmittel,
 Alkoholfreier Punsch und Grog,
 Obstmostersatzmittel (Punsimostansatz),
 Gestreckte Konservierungsmittel für Lebensmittel.

Der Umstand, daß eine Ware in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt ist, be-
 rechtigt nicht zu der Annahme, daß sie nicht zu den Ersatzlebensmitteln zu rechnen ist.
 Anfragen bei Zweifeln, ob eine Ware zu den Ersatzlebensmitteln gehört,
 sind an das Kriegsernährungsamt Berlin zu richten.

B e k a n n t m a c h u n g

von Grundsätzen für die Erteilung und Versagung der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln.

Som 8. April 1918.

Auf Grund von § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigung von Ersatz-
 lebensmitteln vom 7. März 1918 werden folgende Grundsätze für die Erteilung
 und Versagung der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln aufgestellt:

A. Allgemeine Gründe für Nichtgenehmigung von Ersatzlebens- mitteln.

I. Schutz des Verbrauchers:

a) Gesundheitlicher Schutz:

Mittel, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist,
 oder solche, an deren Unschädlichkeit für den Menschen Zweifel bestehen;
 verdorbene oder ekelerregende Mittel oder solche, von denen im Hinblick auf
 ihre Haltbarkeit oder Verpackung zu befürchten ist, daß sie verdorben sind, bis sie
 zum Verbrauche gelangen.

b) Wirtschaftlicher Schutz:

1. Mittel von unzweckmäßiger Zusammensetzung, in unzweckmäßiger Verpackung, von zu geringem Nähr-, Genuß- oder Gebrauchswert;

2. Mittel mit irreführender Bezeichnung oder Anpreisung, täuschender oder zweckwidriger Gebrauchsanweisung;

3. Mittel, deren Preis zu hoch ist, und zwar mit Rücksicht auf

aa) die Kosten der Rohstoffe und der Herstellung,

bb) den Nähr-, Genuß- oder Gebrauchswert.

(Ein durch teure Rohstoffe, hohe Herstellungskosten, Erfindergewinn usw. bedingter besonders hoher Preis soll nur dann als berechtigt anerkannt werden, wenn ihm ein entsprechend hoher Nähr-, Genuß oder Gebrauchswert gegenübersteht.)

4. Mittel, deren ordnungsmäßige Herstellung aus Gründen, die in der Person des Herstellers liegen, nicht hinreichend gewährleistet ist. Als solche persönlichen Gründe kommen besonders in Betracht, daß der Hersteller bereits wegen Nahrungsmittelverfälschung bestraft ist, oder daß ihm wegen Unzuverlässigkeit der Handlung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt ist, und ähnliches.

II. Schutz der Rohstoffe.

Mittel, zu deren Herstellung in einem das dringende Erfordernis übersteigenden Maße solche Roh- oder Hilfsstoffe (auch für die Verpackung) verwendet werden

a) die zurzeit für wichtigere Zwecke in Anspruch genommen sind, es sei denn, daß sie von der zuständigen Behörde für den vorliegenden Zweck ausdrücklich freigegeben sind,

b) deren Verwendung eine unnötige, zum Nähr-, Genuß- oder Gebrauchswert des Ersatzmittels nicht im Verhältnis stehende Verteuerung herbeiführt.

III. Schutz des Gewerbes und Handels.

Mittel, deren Bezeichnung, Verpackung, Aufmachung oder Anpreisung dem Verbraucher über den Wert des Mittels im Vergleiche zu anderen dem gleichen Zwecke dienenden Mitteln irreführen geeignet sind; s. auch Ib, 4.

B. Besondere Richtlinien für die Beurteilung einzelner Gruppen von Ersatzmitteln.

1. Backpulver.

a) Backpulver sollen in der für 0,5 kg Mehl bestimmten Menge Backpulver wenigstens 2,35 g und nicht mehr als 2,85 g wirksames Kohlendioxyd enthalten; natriumbicarbonathaltige Backpulver sollen so viel kohlenäureaustreibende Stoffe enthalten, daß bei der Umsetzung rechnerisch nicht mehr als 0,8 g Natriumbicarbonat im Überschusse verbleiben.

b) Als kohlenäureaustreibende Stoffe sind Sulfate, Bisulfate, Bisulfite, Alaun und andere Aluminiumsalze unzulässig, desgleichen Milchsäure, sofern diese in einem mineralischen Aufsaugungsmittel enthalten ist.

c) Solange Getreidemehl oder Kartoffelmehl für Backpulver nicht freigegeben werden, ist als Trennungsmittel ein Zusatz von reinem gefälltem Kalziumcarbonat bis zu 20 v. H. des Gesamtgewichts ohne Kennzeichnung zulässig. Ein höherer Zusatz dieses Stoffes oder ein Zusatz anderer mineralischer Füll- oder Trennungsmittel ist auch unter Kennzeichnung unzulässig. Kalziumsulfat und Trikalziumphosphat sind als Nebenbestandteile saurer Kalziumphosphate nicht zu beanstanden; jedoch darf die Menge des Kalziumsulfats (berechnet als kristallwasserhaltiger Gips) und des Trikalziumphosphats im Backpulver je 10 v. H. des Gesamtgewichts nicht übersteigen; der zulässige Zusatz von Kalziumcarbonat verringert sich um die Menge des vorhandenen Kalziumsulfats und Trikalziumphosphats.

d) In Backpulvern sind Ammoniumverbindungen mit Ausnahme von Ammoniumsulfat insoweit zulässig, als ihr gesamter Ammoniakgehalt beim Backverfahren freigemacht wird, unbeschadet geringer Mengen, die durch die zulässigen sauren Salze gebunden werden.

e) Mittel von der Zusammensetzung der Backpulver müssen als „Backpulver“ bezeichnet sein. Andere den Verwendungszweck angegebene Bezeichnungen, wie Eierfuchepulver, Eierfuchepulver, Klößkochpulver, Eisparmittel und dergl., sind als irreführend anzusehen.

2. Ei-Ersatz und dergl.

a) Die Bezeichnung als Ei-Ersatz ist nur für solche Erzeugnisse zulässig, die das Ei sowohl in seinem Nährwert als auch in seinem Gebrauchswert im wesentlichen zu ersetzen vermögen; Eim oder Gelatine dürfen in solchen Erzeugnissen nicht enthalten sein.

b) Mittel, die den Anforderungen unter a nicht entsprechen, dürfen nicht mit einer das Wort „Ei“ enthaltenden Wortverbindung bezeichnet sein. Sofern in Anpreisungen oder Anweisungen für derartige Mittel auf Eier Bezug genommen wird, muß ausdrücklich bemerkt sein, daß sie das Ei nur in seinen färbenden und lockenden Eigenschaften zu ersetzen vermögen. Abbildungen von Eiern oder Geflügel auf den Packungen oder den Anpreisungen und Anweisungen sind unzulässig.

c) Die unter a genannten Erzeugnisse dürfen als mineralische Triebmittel nur Backpulver bis zur Höhe von 20 v. H. des Gesamtgewichts enthalten. Für die anorganischen Bestandteile der unter b genannten Erzeugnisse gelten die gleichen Richtlinien wie für Backpulver.

d) Künstliche Färbung ist auch ohne Kennzeichnung zulässig.

3. Vanillinpulver, Vanillinaroma, Mandelaroma und dergl.

a) Als Träger für Vanillin, Mandel-, Himbeer-, Zitronenaroma oder andere Aromastoffe sind Kalziumkarbonat und andere Mineralstoffe unzulässig, mit Ausnahme von Kochsalz für Vanillin, sofern das Erzeugnis als Vanillinsalz bezeichnet ist.

b) Zur Bezeichnung von Erzeugnissen, die unter Verwendung von Vanillin hergestellt sind, ist jede das Wort „Vanille“ enthaltende Wortverbindung als irreführend anzusehen.

c) Vanillinpulver, Vanillinzucker, Vanillinaroma und dergl. sollen mindestens 1 v. H. Vanillin, Vanillinsalz mindestens 2 v. H. Vanillin enthalten; Vanillinbackpulver sind nicht zuzulassen.

d) Die Verwendung von Piperonal (Heliotropin) oder Kumin an Stelle von Vanillin für Vanillinpulver und dergl. ist unzulässig.

4. Gewürzerfatz (Gewürzpulver, Gewürzwürfel und dergl.)

a) Gewürzerfatzmittel sind nur zuzulassen, sofern sie in ihrem Würzwert nach Art und Stärke demjenigen Gewürze, das sie zu ersetzen bestimmt sind, annähernd entsprechen.

b) Nach einem bestimmten Gewürze benannte Gewürzerfatzmittel dürfen nicht lediglich durch Streckung des betreffenden Gewürzes mit indifferenten Stoffen hergestellt sein.

c) Gewürzerfatzmittel, die unter Verwendung auf chemischem Wege gewonnener Würzstoffe hergestellt sind, müssen als Kunstherzeugnisse gekennzeichnet sein.

d) Gewürzsalze, die unter Verwendung ätherischer Öle hergestellt sind, sind nur zuzulassen, wenn sie einen ausreichenden, der Bezeichnung entsprechenden

Wärzwert haben; sonstige Gewürzermittel und Gewürzmischungen dürfen nicht mehr als 50 v. H. Kochsalz enthalten.

e) Der Zusatz anderer anorganischer Stoffe als Kochsalz oder zum menschlichen Genuß ungeeigneter Stoffe bei der Herstellung von Gewürzermittel und Gewürzmischungen ist unzulässig, jedoch soll der Zusatz von Strohmehl und Spezmehl nicht beanstandet werden; der Gehalt an Sand (in 10 Prozent Salzsäure unlöslichen Mineralstoffen) darf 2,5 v. H. des Gewichts nicht übersteigen.

5. Kunsthonig, Kunsthonigpulver, Kunsthonigessenz und dergl.

a) Kunsthonigpulver, Kunsthonigessenz und sonstige zur Bereitung von Kunsthonig bestimmte Erzeugnisse sind nur zuzulassen, sofern sie nach ihrer Beschaffenheit zu dem bezeichneten Zwecke geeignet sind.

b) Kunsthonig und zur Bereitung von Kunsthonig bestimmte Erzeugnisse müssen in ihrer Bezeichnung das Wort „Kunsthonig“ enthalten. Bezeichnungen in denen das Wort Honig in anderer Verbindung als Kunsthonig oder der Name einer Honigsorte oder das Wort Biene oder das Wort Extrakt vorkommt, sowie Umhüllungen mit Abbildungen von Bienen, Bienenstöcken, Honigwaben oder dergl. sind als irreführend anzusehen.

c) Zur Bereitung von Kunsthonig bestimmte Erzeugnisse dürfen von organischen Säuren reine, nicht stärkere als vierprozentige Salzsäure oder Phosphorsäure — beide auch gefärbt und aromatisiert — enthalten, sofern in einzelnen Packung nicht wesentlich mehr Säure als die zur Überführung von Zucker in Kunsthonig erforderliche Menge vorhanden und eine zur Verhütung bräunlicher Anwendung der Säure geeignete Gebrauchsanweisung beigegeben zur Überführung von 1 kg Zucker in Kunsthonig genügen 5 ccm 4prozentige Salzsäure oder 5 ccm 25prozentiger Phosphorsäure.

d) Andere Mineralstoffe, insbesondere auch Alaun und Bisulfate, sind Bestandteile von Kunsthonigessenz oder Kunsthonigpulver unzulässig.

6. Marmeladenpulver, Marmeladeneextrakt und dergl. Künstliche Erzeugnisse dieser Art sind nicht zuzulassen.

7. Geleepulver, Süßgelee und dergl.

a) Unreiner Leim oder Gelatine, die den Anforderungen an Speisegelatine nicht entspricht, dürfen in Geleepulver und dergl. nicht enthalten sein.

b) Ersatzmittel zur Bereitung von Gelee oder dergl., in deren Bezeichnung auf Früchte oder bestimmte Fruchtarten hingewiesen wird, müssen als Kunstgeleepulver (z. B. „Kunstgeleepulver“) gekennzeichnet sein. Sofern Früchte bei der Herstellung nicht verwendet worden sind, darf in der Bezeichnung auf Früchte gegebenenfalls nur in der Form „mit Himbeeraroma“ oder dergl. hingewiesen werden.

8. Puddingpulver, Speisepulver und dergl.

a) Unreiner Leim oder Gelatine, die den Anforderungen an Speisegelatine nicht entspricht, dürfen in Puddingpulver und dergl. nicht enthalten sein.

b) Mineralstoffe, mit Ausnahme von Kochsalz, sind als Zusatz zu Puddingpulver und dergl. unzulässig.

c) Bei Puddingpulver und dergl., in dessen Bezeichnung auf Früchte bestimmte Fruchtarten oder auf „rote Grütze“ hingewiesen wird, muß eine ethnische Färbung deutlich angegeben sein.

d) Sofern Puddingpulver oder dergl. bei der Zubereitung im Haus noch einen Zusatz von Zucker erfordert, muß dies und die erforderliche Menge Zucker in einer Gebrauchsanweisung angegeben sein.

9. Würzen, Extrakte und dergl.

a) Durch Abbau von Eiweiß oder eiweißähnlichen Stoffen hergestellte Erzeugnisse, die zum Würzen von Suppen, Dünken, Gemüsen bestimmt sind („Würzen“), müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Zum Abbau des Eiweißes oder der eiweißähnlichen Stoffe dürfen Salzsäure und Schwefelsäure nur als technisch reine, arsenfreie Säuren verwendet sein; Kaliumverbindungen dürfen bei der Herstellung nicht verwendet sein, Kalziumverbindungen nur zur Neutralisation und Fällung von Schwefelsäure oder zur Fällung von Sulfaten, Ammoniak oder Ammoniumverbindungen nur zum Abbau, nicht aber zur Neutralisation der Säure oder als nachträglicher Zusatz.

2. In 100 g der fertigen Würze sollen, je nachdem sie in flüssiger oder pastenartiger Form in den Verkehr gebracht wird, enthalten sein;

bei flüssiger Würze	bei pastenartiger Würze
mindestens 18,0 g	32,0 g organische Stoffe,
mindestens 2,5 g	4,5 g Gesamtstickstoff,
mindestens 1,0 g	1,8 g Aminosäurenstickstoff,
höchstens 23,0 g	50,0 g Kochsalz.

Für trockene Würzen gelten die gleichen Mindestgehalte, wie für pastenartige, ihr Kochsalzgehalt soll 55 v. H. nicht übersteigen; sofern solche Würzen diesen Anforderungen nicht entsprechen, sollen sie aber den Anforderungen und Bestimmungen im § 2 der Bundesratsverordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel vom 25. Oktober 1917 genügen, also z. B. der Vorschrift, daß ihrer handelsüblichen Bezeichnung das Wort „Ersatz“ beigelegt sein muß.

b) Durch Ausziehen pflanzlicher oder tierischer Stoffe hergestellte Erzeugnisse, die zum Würzen von Suppen, Dünken, Gemüsen bestimmt sind, aber den Anforderungen unter a2 nicht entsprechen, dürfen nicht als „Würze“ — für sich oder in Wortverbindungen — bezeichnet sein; als „Auszug“ oder „Extrakt“ dürfen sie nur dann bezeichnet sein, wenn zugleich der Rohstoff angegeben ist, aus dem sie durch Ausziehen hergestellt sind. Ihr Kochsalzgehalt darf den bei Würze entsprechender Form zugelassenen nicht übersteigen.

c) Würzen und Auszüge (Extrakte), die bei der Geschmacksprüfung einen unzulänglichen Würzwert aufweisen, sind nicht zuzulassen. Zur Geschmacksprüfung sind bei flüssigen Erzeugnissen 3,5 g, bei pastenartigen Erzeugnissen 2,0 g in 100 ccm warmem Wasser, gegebenenfalls unter Zusatz von Kochsalz, aufzulösen.

10. Salatwürze, Salattunke und dergl.

Derartige Erzeugnisse sind nur zuzulassen, wenn die Bezeichnung den deutlichen und in die Augen fallenden Zusatz „ohne Öl“ enthält, und wenn im übrigen weder durch die Bezeichnung, Anpreisung oder Gebrauchsanweisung, noch durch die Aufmachung (Gefäßform, Abbildungen, Bezeichnung usw.) auf Öl oder Salatöl hingewiesen wird.

11. Tee-Ersatz.

a) Tee-Ersatzmittel, die in erheblicher Menge gesundheitlich bedenkliche oder wertlose Pflanzenteile enthalten, sind nicht zuzulassen.

b) Tee-Ersatzmittel, deren Bezeichnung oder Umhüllung den Anschein zu erwecken geeignet ist, daß sie aus echtem Tee (*Thea chinensis*) bestehen, sind als irreführend bezeichnet anzusehen.

Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung über die Geneh- migung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918.

Vom 14. Juni 1918.

(Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigung von
Lebensmitteln vom 7. März 1918.)

Artikel 1.

Von den Vorschriften der Verordnung über die Genehmigung von
Lebensmitteln vom 7. März 1918 — außer von den §§ 10, 11 und 16 Abs. 1
und 4 — werden folgende Ersatzlebensmittel (vergleiche Bekanntmachung über
Zugehörigkeit zu den Ersatzlebensmitteln vom 8. April 1918) ausgenom-

1. Margarine und Kunstpeisefett;
2. Süßstoffe;
3. Lebensmittel, die lediglich aus dem Grunde als Ersatzlebens-
mittel anzusehen sind, weil bei ihrer Herstellung Zucker in reichsrechtlich
lassener Weise durch Süßstoff ersetzt worden ist;
4. Künstliche Mineralwässer;
5. Künstliche Zitronen-, Erdbeer-, Himbeer-, Kirsch-, Johannisbeer-,
Waldmeister-Limonaden und -Brauselimonaden, sofern die bei
Herstellung verwendeten Ersatzlebensmittel (Grundstoffe, Aro-
matisierungen, Extrakte, Sirupe, Färbemittel usw.) von einer Ersatzmittel-
stelle genehmigt sind;
6. Unter Verwendung von Ersatzlebensmitteln hergestellte Kuchen, Torten
und Zuckerverarbeiten, sofern die bei ihrer Herstellung verwendeten
Lebensmittel (Backpulver, Schlagsahne-Ersatzmittel, Aromen, Essig,
Sirupe usw.) von einer Ersatzmittelstelle genehmigt sind oder nach
Bekanntmachung von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind;
7. Zum alsbaldigen Verzehr bestimmte küchenmäßige Zubereitungen
(Kaffee-, Tee-Ersatzgetränke, Puddinge, Salate, Speiseeis usw.)
unter Verwendung von Ersatzlebensmitteln hergestellt sind,
diese von einer Ersatzmittelstelle genehmigt sind oder nach dieser Be-
kennung von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

Artikel 2.

Bei Veräußerungen von Ersatzlebensmitteln, die in Packungen oder Behältnissen an Verbraucher abgegeben werden sollen und auf der Packung oder dem Behältnis den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen enthalten, der die Ware hergestellt oder sie in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, ist die Auswärtigkeit einer Bescheinigung nach § 9 der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 nicht erforderlich, wenn auf der Packung oder dem Behältnis angegeben ist, von welcher Stelle, wann und unter welcher Nummer das Ersatzlebensmittel genehmigt ist, und zu welchem Preise die Packung abzugeben ist.

Die Vorschriften der Bekanntmachungen über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916/25. August 1916 und vom 5. Dezember 1917 werden durch die Bestimmung in Abs. 1 nicht berührt.

Artikel 3.

Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vorgesehene Frist, innerhalb deren nicht genehmigte Ersatzlebensmittel die sich vor dem 1. Mai 1918 bereits im Verkehr befanden, noch im Verkehr sein dürfen, wird bis zum 1. Oktober 1918 erstreckt.

Verordnung, betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen.

Vom 16. April 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

§ 1. Wer die nachbezeichneten Lebens- und Futtermittel, allein oder mit anderen Erzeugnissen gemengt:

1. Getreide (Roggen, Weizen, Spelz — Dinkel, Fesen —, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer),
2. Hülsenfrüchte (Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art — Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wickeln),
3. Buchweizen, Hirse,
4. Erzeugnisse aus den zu Nr. 1 bis 3 genannten Früchten, nämlich: Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Floeden, Malz, Grünkern,

mit der Eisenbahn als Wagenladung, Stückgut oder Erpreßgut versendet, ist verpflichtet, auf dem Frachtbrief oder den sonstigen von dem Versender auszustellenden Beförderungspapieren den Inhalt der Sendung nach Art und Menge genau anzugeben.

Außerdem hat der Versender die folgenden besonderen Angaben hinzuzufügen:

1. bei Gemenge aus Getreide, auch in Mischung mit Hülsenfrüchten, sowie bei Spelz — Dinkel, Fesen —, Emmer, Einkorn die Bezeichnung: „Getreide“,
2. bei Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Hülsenfrüchte“,
3. bei Erzeugnissen aus Getreide die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Getreide“, bei Erzeugnissen aus Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Hülsenfrüchten“,
4. bei Früchten, die zur Aussaat bestimmt sind, die Bezeichnung: „Saatgut“.

§ 2. Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer es der Vorschrift im § 1 Abs. 2 zuwider unterläßt, die vorgeschriebenen besonderen Angaben zu machen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Mai 1918 in Kraft.

Ackerbestellung. — Düngemittel.

Verordnung über phosphorsäurehaltige Düngemittel.

Vom 3. Juni 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

§ 1. Die durch die Bekanntmachung über Ammoniakdünger vom 18. Mai 1917 gebildete Überwachungsstelle für Ammoniakdünger hat vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab auch den Verkehr mit phosphorsäurehaltigen Düngemitteln zu überwachen. Sie erläßt die zu diesem Zwecke erforderlichen Bestimmungen über den Absatz von solchen Düngemitteln.

Die Überwachungsstelle führt fortan die Bezeichnung: „Überwachung für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel“. Der Sekretär des Kriegsernährungsamts bestimmt das Nähere über die hierdurch erforderlichen Änderungen in der Zusammensetzung der Stelle.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafrechtliche Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Erfüllung von Lieferungsverträgen über phosphorsäurehaltige Düngemittel, die vor dem 1. Juli 1918 abgeschlossen sind und Lieferungen für das erste Halbjahr 1918 betreffen, wird bis zum 1. Oktober 1918 von dieser Verordnung nicht be-

Statistische Aufnahmen.

Verordnung über die Ernteschätzung im Jahre 1918.

Vom 29. Mai 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Ernteschätzung für das Erntejahr 1918 findet statt:

- I. während der Monate Juni und Juli für
 1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
 2. Spelz — Dinkel, Fesen —, Eger und Eintorn (Winter- und Sommerfrucht), Ertrag in enthülster Frucht (Kernen),
 3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
 4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
 5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4;
- II. während des Monats August für
 1. Hafer,
 2. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
 3. Buchweizen,
 4. Hülsenfrüchte
 - a) Erbsen und Futtererbsen aller Art (Beluschten),
 - b) Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen),
 - c) Linsen und Wicken,
 - d) Ackerbohnen (Sau-, Pferdebohnen),
 - e) Lupinen,
 - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
 - g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide;
- III. während der Monate September und Oktober für
 1. Spätkartoffeln,
 2. Zuckerrüben,

3. Kunkel- (Futter-) Rüben,
4. Kohlrüben (Stedrüben, Bodentohlrabi, Bruten, Dolschen),
5. Mohrrüben, Möhren, Karotten,
6. Weißkohl,
7. Zwiebeln.

§ 2. Die Ernteschätzung erfolgt unmittelbar vor der Ernte durch Ermittlung von Durchschnittshektarerträgen für die einzelnen Gemeinden. Die Ermittlung ist vorzunehmen von Ausschüssen, die von den unteren Verwaltungsbehörden für ihre Bezirke oder im Bedarfsfall für größere Teile derselben einzusetzen sind. Die Reichsgetreidestelle, im Falle des § 1 Ziffer III auch die Reichsartoffelstelle und die Reichsstelle für Gemüse und Obst können in die Ausschüsse Vertreter entsenden.

Die Mitglieder der Ausschüsse sind befugt, zur Feststellung der Erträge die landwirtschaftlichen Grundstücke zu betreten und von den Früchten Handproben zu entnehmen.

§ 3. Auf Grund der Schätzungen nach §§ 1, 2 und der Ergebnisse der Anbau- und Ernteflächenerhebung (Verordnung vom 21. März 1918) haben die Landeszentralbehörden die Ernteerträge für die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde zu ermitteln und eine nach diesen Bezirken gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden:

- a) für die im § 1 Ziffer I genannten Früchte bis zum 15. August 1918 nach Muster 1¹⁾,
- b) für die im § 1 Ziffer II genannten Früchte bis zum 15. September 1918 nach Muster 2¹⁾,
- c) für die im § 1 Ziffer III genannten Früchte bis zum 31. Oktober 1918 nach Muster 3¹⁾.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können die Ernteschätzung auch auf andere Früchte erstrecken.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 15. Juli 1918 einzusenden.

§ 5. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen sowie durch die Tätigkeit der Ausschüsse (§ 2) entstehenden Kosten werden den Landesbehörden vom Reiche nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Grundsätze ersetzt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen.

Vom 8. Mai 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die nach der Verordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 in der Fassung der Verordnung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen vom 9. August 1917 vorzunehmenden vierteljährlichen Viehzählungen sind bis auf weiteres mit den durch die Verordnung

¹⁾ Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1917 vom 8. M. 1917 und durch die Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1918 vom 8. Februar 1918 angeordneten Erweiterungen für Pferde, Esel und Kaninchen durchzuführen.

§ 2. Das Erhebungs- und das Zusammenstellungsmuster erhalten den Anlagen 1, 2¹⁾ ersichtliche Form.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Angehung der Einfuhr.

Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1918.

Vom 30. April 1918.

(Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916.)

§ 1. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 werden ausgedehnt auf Bergmoos (Renntierflechte) in jeder Form (getrocknet, gehackt, gemahlen).

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1918 in Kraft.

Menschliche Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

Vom 29. Mai 1918.

Übersicht über die Abschnitte.

- I. Beschlagnahme (§§ 1—13).
- II. Reichsgetreidestelle (§§ 14—20).
- III. Bewirtschaftung der Vorräte (§§ 21—42).
 1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen (§§ 21—31).
 2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände (§§ 32—36).
 3. Aufgaben der Gemeinden (§§ 37—42).
- IV. Enteignung (§§ 43—48).
- V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen (§§ 49—56).
- VI. Verbrauchsregelung (§§ 57—70).
 1. Allgemeine Vorschriften (§§ 57—62).
 2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger (§§ 63—65).
 3. Durchführung der Verbrauchsregelung (§§ 66—70).
- VII. Ausführungsvorschriften (§§ 71—74).
- VIII. Übergangsvorschriften (§§ 75—78).
- IX. Schluß- und Strafvorschriften (§§ 79—83).

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

I. Beschlagnahme.

§ 1. Folgende im Reiche angebauten Früchte, allein oder mit anderen Früchten gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind:

Roggen,
Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn,
Gerste,
Hafer,
Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz),
Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken),
Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,
Linsen,
Widen,
Lupinen,
Buchweizen,
Sirse.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Gerben die Spelzspreu, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei; für die Kleie gilt § 55.

Für Grünkern gilt § 10.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen die zur Verwendung als Frischgemüse angebauten und geernteten Erbsen und Bohnen. Dies gilt für Futtererbsen aller Art (Peluschken) und Ackerbohnen jedoch nur insoweit, als die Aberntung als Frischgemüse von dem Kommunalverbande gestattet oder zur Erfüllung eines Lieferungsvertrages vorgenommen wird, den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle abgeschlossen oder genehmigt hat, oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als vertragschließende Partei eingetreten ist.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als

Früchte: alle Früchte der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten,
Getreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn,
Gerste, Hafer und Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz),
Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und
Einkorn, auch in Mischung mit Gerste,
Süßfrüchte: Erbsen einschließlich Peluschken, Bohnen einschließlich
Ackerbohnen, Linsen, Widen und Lupinen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 bis 11, 29 etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Für die Entfernung von Früchten aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes gelten außerdem die Vorschriften der §§ 23, 55 Abs. 1.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Art und Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Absendung, für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

Werden beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines Kommunalverbandes gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, für den be-
Kommunalverband auszuüben. Er hat der Reichsgetreidestelle Mittel und Menge sowie Herkunft der Vorräte zu machen und mit den nach ihren Weisungen zu verfahren.

§ 4. Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Früchte andere auf Veräußerung oder Erwerb von Früchten gerichtete Verträge geschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

§ 5. Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs hat die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszurechen sowie bei Gemenge Körner- und Hülsenfrüchte diese voneinander zu trennen. Die Reichsgetreidestelle und die Landeszentralbehörden die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort des Ausrechens sowie über Anzeige und Feststellung des Reinergebnisses Anordnungen erlassen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt sind, zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die Vorräte gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen werden.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 6. Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs Vorräte von Vorräten eine der ihm nach § 5 obliegenden Handlungen nicht vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle, der Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten an den Vorräten Säumigen verpflichtet.

§ 7. Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebs dürfen Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Veränderung binnen drei Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftskarten (§ 26) für die Gemeinde eingetragen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen drei Tagen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte im neuen Bezirk des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 8. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten verbrauchen:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Monate

16. August 1918 ab

a) an Brotgetreide monatlich neun Kilogramm,

b) an Gerste, Hafer und Mais monatlich insgesamt zwei Kilogramm

- c) an Hülsenfrüchten monatlich insgesamt ein Kilogramm. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte,
- d) an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünf- undzwanzig Kilogramm,
- e) an Hirse für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt zehn Kilogramm;
2. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes die vom Reichskanzler festgesetzten Mengen; diese dürfen nur in gedroschenem Zustand verfüttert werden, soweit nicht der Kommunalverband Ausnahmen gestattet;
3. zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar:
- an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm,
 - an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
 - an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm,
 - an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,
 - an Spelz bis zu zweihundertzehn Kilogramm,
 - an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
 - an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
 - an Mais bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
 - an Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken) und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,
 - an großen Viktoria-Erbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm,
 - an Linsen bis zu einhundert Kilogramm,
 - an Saatwicen bis zu einhundert Kilogramm,
 - an Lupinen bis zu zweihundert Kilogramm,
 - an Mischfrucht dieselben Maße nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte,
 - an Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm,
 - an Hirse bis zu dreißig Kilogramm.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 63, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder als Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

§ 9. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut darf bis zu den im § 8 Abs. 1 Nr. 3 für selbstgebautes Saatgut festgesetzten Mengen zur Bestellung verbraucht werden.

§ 10. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, vorbehaltlich näherer Bestimmungen nach § 63 Abs. 2, aus ihrem selbstgebauten grünen Dinkel und Spelz Grünkern herstellen. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Grünkern. Hiervon dürfen sie zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf insgesamt bis zu drei Kilogramm verbrauchen.

Die Unternehmer haben die hergestellten Mengen unverzüglich, spätestens bis zum 15. August 1918, dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige sind die Anzahl der Selbstversorger und die für diese nach Abs. 1 Satz 3 beanspruchten Mengen anzugeben.

§ 11. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengtorn), mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Brotgetreide bestehen, sowie selbstgebauten Mais und selbstgebaute Lupinen vor der Reife als Grünfutter im eigenen Betriebe verbrauchen.

§ 12. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerb durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Borräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung oder mit der Verfallerklärung (§ 72).
Wer im Auftrag der Reichsgetreidestelle, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu erwerben, aufzubewahren, zu bearbeiten, zu befördern oder zu verteilen hat, darf nur solche Rechtsgeschäfte über die Borräte abschließen und nur solche Verfügungen über sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch, soweit der Beauftragte Eigentümer der Borräte ist.

§ 13. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 11, § 12 Abs. 1 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Reichsgetreidestelle.

§ 14. Die Reichsgetreidestelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 15. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzendem aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 16. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 17. Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Borräte für die Zeit bis zum 15. September 1919 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 18) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 18. Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen,

- a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf;
- b) welche Rücklage aufzusammeln ist;
- c) ob und in welchem Umfang Betrieben, die Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse verarbeiten, solche zu liefern sind. Als Betriebe in diesem Sinne gelten nicht Mehlmühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 58), ferner Brauereien und Mälzereien;
- d) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverbande für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger sowie an Saatgut von Brotgetreide für die Herbst- und Frühjahrsbestellung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- e) welche und wieviel Früchte aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern sind und innerhalb welcher Fristen. Die festgesetzten Mengen gelten nur als Mindestmengen;
- f) ob, in welchen Höchstmengen und unter welchen Voraussetzungen die Reichsgetreidestelle oder Kommunalverbände Brotgetreide, insbesondere Hintertorn, zu Futterzwecken verschrotten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;
- g) bis zu welchem Mindestsaze Getreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, auszumahlen ist;
- h) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwendet werden soll.

Die Festsetzungen zu a und c bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers. Der Reichskanzler erläßt auch die Vorschriften über die Feststellung der Ablieferungspflicht (e).

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

Das Direktorium kann für bestimmte Mühlen, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den nach Abs. 1g festgesetzten Mindestsätzen außerstande sind, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen. Das Direktorium kann auch für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben.

§ 19. Das Direktorium stellt auf Grund der Feststellungen nach § 18 Abs. 1c die Grundsätze für die Zulassung der Betriebe zur Verarbeitung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse und für ihre Belieferung auf. Das Direktorium kann Vorschriften für die Verwendung der den Betrieben gelieferten Früchte und Erzeugnisse, für die Herstellung und den Vertrieb der Erzeugnisse der Betriebe sowie für die Überwachung der Betriebe erlassen, auch Preise für die erzeugten Waren festsetzen.

Die Betriebsunternehmer haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu erteilen.

§ 20. Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

- a) für den Erwerb sowie die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der an sie abzuliefernden Früchte zu sorgen,
- b) die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchten Früchte und daraus hergestellten Erzeugnisse, insbesondere Mehl, durch Vermittlung der Zentralstellen zur Beschaffung der Verpflegung rechtzeitig zu liefern,
- c) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern,
- d) den Kommunalverbänden die ihnen von der Reichsfuttermittelstelle zugewiesenen Mengen an Gerste und Hafer und die ihnen zustehenden Mengen an sonstigen Früchten rechtzeitig zu liefern,
- e) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen,
- f) den Betrieben (§ 18 Abs. 1c) die festgesetzten Mengen zu liefern.

III. Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

§ 21. Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle auf Grund der Anbau- und Ernteflächenerhebung nach der Verordnung vom 21. März und der Ernteschätzung bis zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt anzugeben, groß die Ernteerträge ihres Bezirkes in den einzelnen Fruchtarten zu schätzen sind. Sie haben ferner nach einem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vordruck die Zahl der Selbstversorger (§ 8 Abs. 2, § 63) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung sowie die Zahl der in dem Vordruck bezeichneten Tiere mitzuzählen und die ihnen nach § 10 zugehenden Anzeigen der Grünernhersteller der Reichsgetreidestelle weiterzugeben.

§ 22. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden; er ferner, unbeschadet des ihm nach § 24 Abs. 1 Satz 3 zustehenden Rechtes, dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk und mit Genehmigung der Landeszeugenbehörde auch außerhalb seines Bezirkes Lagerräume für die Lagerung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig fest.

§ 23. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes dürfen Früchte, die dem Bezirk gehören oder für ihn beschlagnahmt sind, vorbehaltlich des § 7, nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Früchte zum Zwecke der Trocknung oder Verarbeitung vorübergehend aus dem Kommunalverband entfernt oder wenn sie an die Reichsgetreidestelle oder zu Satzzwecken nach den gemäß § 9 vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen geliefert werden. Bei Brotgetreide wird im letzteren Falle die zu liefernde Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil (§ 18 Abs. 1d) angerechnet. Hat der Kommunalverband nach § 18 Abs. 1e Früchte abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend.

Der Kommunalverband darf Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse an die im § 18 Abs. 1c bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern.

§ 24. Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß alle für ihn beschlagnahmten Früchte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht von den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nach §§ 8, 9, 10, 44 zu belassen oder von selbstliefernden Kommunalverbänden zur Durchführung der Gemeindefürsorge (§ 32) und zum Futterausgleich (§ 62) zurückbehalten werden dürfen. Die über die festgesetzten Mengen (§ 18 Abs. 1e) hinaus verfügbaren Mengen sind stets sobald wie möglich abzuliefern. Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Reichsgetreidestelle jede ihr zur Verfügung gestellte Menge binnen zwei Wochen abnimmt.

Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe bis zu dem von der Reichsgetreidestelle bestimmten Zeitpunkt umzulegen.

Die Reichsgetreidestelle kann

- a) anerkanntes Saatgut auf Antrag des Erzeugers,
- b) Früchte, die zur Ausfaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden, von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 18 Abs. 1d) ausnehmen oder die festgesetzten Mengen anrechnen.

§ 25. Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidestelle die für die versorgungsberechtigte Bevölkerung und für die Selbstversorger festgesetzten Mengen (§§ 8, 18 Abs. 1d) herabsetzen. Die Reichsgetreidestelle kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse aus den im § 1 bezeichneten Früchten einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichsgetreidestelle im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Reichsstatzler.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 26. Der Kommunalverband hat eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten. Er hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach dem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vordruck zu führen und der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 27. Der Kommunalverband hat, unbeschadet des § 67 Abs. 1 und des § 73 Abs. 2, auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu erteilen und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Er hat insbesondere nach diesen Anweisungen die Ablieferung zu fördern, die Tätigkeit der Kommissionäre der Reichsgetreidestelle zu überwachen und die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen.

§ 28. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von ihr festgestellten Vordruck monatlich die Zu- und Abgänge an Saatgut anzuzeigen. Er hat ferner alle außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten sofort nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat von den ihm nach § 7 zugegangenen Anzeigen sofort der Reichsgetreidestelle Mitteilung zu machen.

§ 29. Die Reichsgetreidestelle bestellt für den Bezirk jedes nicht selbstliefernden Kommunalverbandes (§ 33) einen oder mehrere vom Kommunalverbande vorzuschlagende Kommissionäre, durch die der Erwerb der Früchte erfolgt. Die Anzahl der Kommissionäre bestimmt die Reichsgetreidestelle nach Anhörung des Kommunalverbandes. Falls das Vertragsverhältnis mit einem Kommissionär endet, hat die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande Gelegenheit zu geben, einen anderen Kommissionär vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Kommissionäre ist der Handel, der im Kommunalverbande schon im Frieden tätig war, tunlichst zu berücksichtigen. Als Kommissionäre können nur Händler und Genossenschaften bestellt werden, die schon bisher in unmittelbarem Verkehre mit den Erzeugern im Kommunalverband als Aufkäufer der Früchte tätig waren. Unternimmt man von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen sowie deren Angestellte dürfen nicht als Kommissionäre bestellt werden. Verträge, nach denen die Kommissionäre einen Teil ihrer Kommissionsgebühren

an den Kommunalverband abzuführen haben, sind ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle nichtig. Verträge, durch die mit Rücksicht auf die Bestimmung als Kommissionär ein Entgelt zugesagt wird, sind nichtig.

Die Kommissionäre haben nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle alle im Kommunalverband vorhandenen Früchte, soweit sie nicht nach §§ 10, 44 den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassen sind, zu ernten und abzuliefern. Die Kommissionäre unterstehen, unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber der Reichsgetreidestelle, der Aufsicht des Kommunalverbandes. Sie haben diesem sowie nach dessen Anweisungen den Gemeinden in vorgeschriebener Form über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 30. Der Kommunalverband erhält für seine Tätigkeit nach den §§ 26, 27 von der Reichsgetreidestelle gemäß den von ihr mit Genehmigung des Reichskanzlers aufgestellten Grundsätzen eine Vergütung. Er hat hiervon den Gemeinden für ihre Hilfstätigkeit Vergütungen zu gewähren, über deren Höhe die Landesverwaltungsbehörde im Streitfall endgültig entscheidet.

Prämien die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande für beschleunigte oder vermehrte Ablieferung zahlt, sind nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle zu verteilen.

§ 31. Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

§ 32. Jeder Kommunalverband, dessen Ernte an Brotgetreide nach den Berechnungen der Erntejahre 1916 und 1917 voraussichtlich zur Versorgung der Bevölkerung bis zum 15. Juni 1919 ausreicht, hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juni 1918 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 18 Abs. 1d) selbst wirtschaften will er selbst wirtschaften, so hat er gleichzeitig nachzuweisen, daß er zur Durchführung der Selbstwirtschaft, insbesondere zur geeigneten Beschaffung der notwendigen Geldmittel und zur Lagerung der Vorräte, in der Lage ist, sowie daß er den Vorschriften der §§ 59, 64 genügt.

Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 20. Juni 1918 die Kommunalverbände mitzuteilen, die sie als Selbstwirtschaftler anerkennen. Die Reichsgetreidestelle kann gegen die Anerkennung bei der Landeszentralbehörde bis zum 5. Juli 1918 Einspruch erheben. Der Einspruch kann auch darauf gerichtet werden, daß der Kommunalverband im Erntejahr 1917 seine Pflichten nach § 18 Abs. 1 oder § 27 schuldhafter Weise nicht erfüllt hat. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 15. Juli 1918 mitzuteilen, welche Kommunalverbände sie endgültig als Selbstwirtschaftler anerkannt hat.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen das für ihre Selbstwirtschaft erworbene (§ 33) oder das ihnen von der Reichsgetreidestelle angewiesene (§ 18 Abs. 2) Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Sachausmaßes lassen. Das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände haben ihre Verträge mit Mehl nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und dieser auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig.

Stellt sich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, oder erfüllt ein Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungspflicht (§ 18 Abs. 1e, § 24 Abs. 1) schuldhafter Weise nicht rechtzeitig, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entzogen werden. Die Reichsgetreidestelle kann bei der Landeszentralbehörde die Entziehung

tragen. Falls die Landeszentralbehörde dem Antrag nicht stattgeben will, entscheidet der Reichsanzler.

§ 33. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände können die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern (Selbstlieferung). Die Selbstlieferung kann nicht auf einzelne Früchte beschränkt werden und hat sich auf die gesamte von den Erzeugern abzuliefernde Menge zu erstrecken.

Die selbstliefernden Kommunalverbände haben für den Erwerb der Früchte mindestens zwei Kommissionäre zu bestellen. Die Anzahl der Kommissionäre ist auf Verlangen der Reichsgetreidestelle zu erhöhen. § 29 Abs. 2 findet Anwendung. Die Verträge mit den Kommissionären sind nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und ihr auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig. Der Reichsgetreidestelle ist wöchentlich nach einem von ihr festgestellten Vordruck eine genaue Nachweisung der eingekauften Mengen einzusenden.

Die Zuschläge, die die Reichsgetreidestelle für die an sie abgelieferten Mengen zahlt, sind ohne Abzug an die Personen zu verteilen, die den Einkauf in unmittelbarem Verkehre mit den Erzeugern besorgen. Für die Mengen, die der Kommunalverband zur Durchführung seiner Selbstwirtschaft erwirbt, sind an diese Personen dieselben Zuschläge zu zahlen, die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbände für die an sie abgelieferten Mengen bezahlt.

Die Reichsgetreidestelle hat Anordnungen darüber zu treffen, für welche Zeiträume die zur Durchführung der Selbstwirtschaft des Kommunalverbandes nötigen Mengen an Brotgetreide zurückgehalten werden dürfen. Außer den hier nach sich ergebenden Mengen an Brotgetreide haben die selbstliefernden Kommunalverbände alle von ihnen erworbenen Früchte unverzüglich an die Reichsgetreidestelle abzuliefern. In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide aus den für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräten nach ihren Geschäftsbedingungen verlangen. Sie hat diese Mengen sobald wie möglich aus anderen Bezirken zurückzuliefern, soweit sie nicht aus den für den Kommunalverband beschlagnahmten Vorräten ersetzt werden können.

Stellt sich heraus, daß ein selbstliefernder Kommunalverband den ihm nach Abs. 1 bis 4 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, so kann die Reichsgetreidestelle ihm das Recht der Selbstlieferung entziehen.

§ 34. Macht der selbstwirtschaftende Kommunalverband von dem Rechte der Selbstlieferung keinen Gebrauch oder wird ihm das Recht der Selbstlieferung oder der Selbstwirtschaft entzogen, so bestellt die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk Kommissionäre nach § 29.

Dem selbstwirtschaftenden Kommunalverbände, der von dem Rechte der Selbstlieferung keinen Gebrauch macht oder dem dieses Recht entzogen ist, weist die Reichsgetreidestelle die ihm für die versorgungsberechtigte Bevölkerung zustehenden Mengen an Brotgetreide bei den Kommissionären seines Bezirkes an. Die Abnahme und Bezahlung der Mengen sowie die Zahlung der den Kommissionären zustehenden Vergütungen liegt dem Kommunalverband ob.

§ 35. Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

§ 36. Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses nach ihren Geschäftsbedingungen

- a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern,
- b) gegen Lieferung von Roggen, Weizen oder umgekehrt zu liefern,

- e) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung behilflich zu sein.
 d) bei der Lagerung der für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräte sowie bei der Geldbeschaffung behilflich zu sein.

3. Aufgaben der Gemeinden.

§ 37. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebaute Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden. Sie hat fern-
 dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt
 und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 6 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernt-
 zur Erhaltung und Pflege, zum Ausbruch oder zur Trennung der Vorräte erfor-
 derlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten (§ 6 Abs. 1) vorzunehmen.

Die Gemeinde hat von den ihr nach § 7 zugegangenen Anzeigen dem Kom-
 munalverbände sofort Mitteilung zu machen.

§ 38. Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saa-
 guts zu überwachen. Die nach der Bestellung übriggebliebenen Mengen hat sie dem
 Kommunalverbände zwecks Ablieferung anzumelden.

§ 39. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alle aus ihrem Bezirk an-
 zuliefernden Früchte der Reichsgetreidestelle oder, wenn die Gemeinde in dem
 Bezirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt (§ 33), dem Kommunal-
 verbände zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die
 Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte
 zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen An-
 weisungen für die im Gemeindebezirke gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe
 Wirtschaftskarten zu führen (§ 26).

§ 40. Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 24 Abs. 2 ihr oder ihren
 landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig
 zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen
 auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die über die zur Lieferung aufgegebenen Mengen hinaus verfügbaren Mengen
 hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalver-
 bände anzumelden.

§ 41. Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt und macht der
 Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 25 Abs. 3, die Kürzung auf die
 Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derselben
 auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen be-
 troffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde
 kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfs-
 gegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 42. Die Gemeinde wird für ihre Tätigkeit nach §§ 38, 39 von dem Kom-
 munalverbände gemäß der Vorschrift im § 30 Abs. 1 Satz 2 entschädigt.

IV. Enteignung.

§ 43. Das Eigentum an beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch An-
 ordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsgetreidestelle oder den von die-
 bezeichneten Kommunalverband übertragen werden (Enteignung). Der Antrag
 wird von der Reichsgetreidestelle oder von dem Kommunalverbände, für den die
 beschlagnahmt ist, gestellt.

§ 44. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung
 festzustellen, welche Vorräte sie nach den §§ 8, 9, 10 für die Zeit bis zum 15. Sep-
 tember 1919 zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung und zur Ver-
 stellung verbrauchen dürfen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgut festzustellen, soweit sie nach den gemäß § 9 erlassenen Bestimmungen allgemein zur Veräußerung von Saatgut berechtigt sind.

Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 24 Abs. 3 sind auszufordern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.

Die Enteignung kann auch für die gesamten Vorräte des Unternehmers ausgesprochen werden. In diesem Falle ist der Erwerber verpflichtet, nachträglich die Aussonderung gemäß Abs. 3 vorzunehmen und die ausgesonderten Mengen, vorbehaltlich der Vorschrift im § 71 Abs. 2, dem Unternehmer zurückzugeben. Mit der Rückgabe fallen sie wieder unter die Beschlagnahme.

§ 45. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 46. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 47. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet oder für verfallen erklärt worden sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer kann hierfür eine angemessene Vergütung gewährt werden, die von der höheren Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig festgesetzt wird.

§ 48. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 47) ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

§ 49. Die Mühlen und sonstigen Betriebe, die gewerbsmäßig die im § 1 bezeichneten Früchte verarbeiten, haben die Früchte zu verarbeiten, die die Reichsgetreidestelle oder der selbstwirtschaftende Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben die ihnen von diesen Stellen zugewiesenen Früchte und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Weigert sich ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Früchte für Selbstversorger verarbeiten.

Bei der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger haben die Betriebe die gemäß § 64 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

§ 50. Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in

denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpachtet oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitseinzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft insbesondere bei Erwerb von Dritten den Veräußerer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis, anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probenverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Besichtigung einzuhalten. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebs verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 51. Die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 52. Kommunalverbände dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 32 Abs. 1, Früchte nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle vermahlen oder sonst weiterarbeiten lassen.

§ 53. Die Reichsgetreidestelle kann Mahl- und sonstige Verarbeitungslohn sowie Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Löhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Löhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 54. Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohns, insbesondere ein Mahllohn, in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, verarbeitenden Betrieben die Menge an Früchten oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei Herstellung etwa vereinbarten Pflichtmenge der Erzeugnisse erübrigen.

§ 55. Mehl darf ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle weder von den Kommunalverbänden noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 36 unter Abs. 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 56. Wird Getreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie an den Kommunalverband oder an den Selbstversorger zurückzugeben. Das gleiche gilt für die Speisepreu.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Kleie der Reichsfuttermittelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) zur Verfügung zu stellen.

Die aus dem Getreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Kleie ist der Reichsfuttermittelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

VI. Verbrauchsregelung.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 57. Der Reichskanzler bestimmt, welche Mengen an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten der menschlichen Ernährung und welche der Verfütterung dienen sollen, insbesondere, welche Mengen an Hafer den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung zu überweisen sind.

§ 58. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden, als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 59. Die Kommunalverbände haben

- a) Höchstpreise für die Abgabe von Mehl und Brot an Verbraucher festzusetzen,
- b) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung oder des Kommunalverbandes, vorbehaltlich der Vorschrift im § 18 Abs. 1c, zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen,
- c) eine behördlich geleitete Mehlerverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten,
- d) durch Ausgabe von Brotkarten eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfasst,
- e) anzuordnen, daß derjenige, der Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, binnen drei Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragschluß dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten hat,
- f) die Überwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Getreides und Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles unter Berücksichtigung der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 zu sichern,
- g) die von der Reichsgetreidestelle nach § 18 Abs. 1 g, h, Abs. 3 getroffenen Festsetzungen öffentlich bekanntzumachen.

§ 60. Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Preisbemessung aufstellen.

§ 61. Die Kommunalverbände können ferner insbesondere

- a) anordnen, daß Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Bäckereien hergestellt werden dürfen,
- b) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Form, Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen,
- c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken.

§ 62. Die Kommunalverbände haben nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle für diejenigen Tierhalter, die nicht gemäß § 8 versorgt sind, den Futtermitteln gleich mit den dazu von der Reichsgetreidestelle überwiesenen oder mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle zurückbehaltenen Vorräten an Futtergetreide vorzunehmen.

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

§ 63. Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nähere Bestimmungen darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 8) anzusehen ist. Insbesondere kann das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1919 ausreichen und die das zur Ernährung der Selbstversorger erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit selbst herstellen.

Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die Herstellung von Grünkeim (§ 10) nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe so viel Dinkel und Spelz übrig behalten, wie sie zur Ernährung der Selbstversorger und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verbrauchen dürfen.

§ 64. Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger und der Betriebe, die gewerbsmäßig Früchte verarbeiten, zu treffen. Dabei ist insbesondere anzunehmen:

- a) daß die Verarbeitung der Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütz, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Mahlkarten, Schrotkarten) abhängig ist;
- b) daß die Erlaubnisscheine zur Verarbeitung von Früchten vom Kommunalverbande selbst oder den von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen ausgestellt werden und nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen, die nicht länger als zwei Monate vor dem Ablauf der Ausstellung ablaufen dürfen, gültig sind;
- c) daß die Verarbeitung der Früchte jedesmal nur zur Schaffung eines Vorrats für höchstens zwei Monate gestattet wird;
- d) daß jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs von dem Kommunalverbande der Betrieb angewiesen wird, in dem er seine Früchte verarbeiten lassen darf, und daß ein Wechsel des Betriebs nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist;
- e) daß die Betriebe Früchte von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen dürfen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein belegt sind;
- f) daß die Betriebe Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebs nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern dürfen, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen;
- g) daß die Betriebe Früchte von Nichtselbstversorgern zur Herstellung von Futter nur annehmen und verarbeiten dürfen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverbande selbst oder der von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stelle ausgestellter Erlaubnisschein ausgehändig wird;
- h) daß die Betriebe Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisscheine verzeichneten Mengen nur annehmen dürfen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet.

- i) daß alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke mit Anhängzetteln versehen sein müssen, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind;
- k) daß die Betriebe Mahl- und Lagerbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen haben;
- l) daß die Betriebe die Früchte bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu verwiegen und das Gewicht auf den Erlaubnisscheinen und in den Mahlbüchern zu vermerken haben;
- m) welchen Betrieben und unter welchen Bedingungen der Umtausch von Getreide gegen Erzeugnisse aus Getreide (Tauschmüllerei) gestattet ist;
- n) daß die Anlieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Früchten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet ist.

§ 65. Die Kommunalverbände können die Ausübung der Selbstversorgung für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes in der Weise regeln, daß das zur Ernährung der Selbstversorger bestimmte Getreide dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle abgeliefert wird und den Unternehmern der landwirtschaftlichen Betriebe dafür die Erzeugnisse in den Mengen geliefert werden, die den im § 8 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Mengen entsprechen.

3. Durchführung der Verbrauchsregelung.

§ 66. Zur Durchführung der in den §§ 58 bis 65 bezeichneten Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 67. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 58 bis 65) vorschreiben oder selbst für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen.

Der Reichsgetreidestelle ist auf Erfordern Aufklärung über den Geschäftsbetrieb zu geben und dessen Nachprüfung zu gestatten.

Die Reichsgetreidestelle kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 68. Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 58 bis 67 für die Gemeinden entsprechend.

§ 69. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 70. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 58 bis 68) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

VII. Ausführungsvorschriften.

§ 71. Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebs in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände, in der Beobachtung der nach § 64 erlassenen Anordnungen oder

in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 unzuverlässig erweise seine Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 Abs. 3 oder seine Ablieferung vernachlässigt, das Recht der Selbstversorgung entziehen und bei der Entnahme seine Bestände, abweichend von der Vorschrift im § 44 Abs. 3, der Reichsstelle oder dem von dieser bezeichneten selbstwirtschaftenden Kommunalverband überreignen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 72. Der Kommunalverband ist berechtigt und auf Verlangen der Reichsstelle verpflichtet, Vorräte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Verfügung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verhandelt oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Unternehmer im wirtschaftlichen Betrieb über das zulässige Maß hinaus oder entgegen der Überwachung der Selbstversorger ergangenen Vorschriften zu verwenden vorschriftswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zu der Reichsstelle für verfallen zu erklären. Brotgetreide und daraus hergestellte Erzeugnisse können in besonderen Fällen von selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden mit Zustimmung der Reichsstelle statt für diese vom Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband ist schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 73. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können Vermittlungsstellen einrichten, denen die Unterverteilung der Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 74. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde in dem Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Dabei kann bestimmt werden, daß die Stelle der Gemeinden Verbände von Erzeugern treten, soweit solche auf Grund des § 15b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen die Versorgungsregelung vom 25. September 1915/4. November 1915 gebildet.

Will die Landeszentralbehörde Bezirke, die sich über das Gebiet einer Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, als Kommunalverband bezeichnen, so ist dies der Reichsstelle mitzuteilen. Diese kann binnen vierzehn Tagen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Reichskanzler.

VIII. Übergangsvorschriften.

§ 75. Die Bestimmungen, die von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 25. Januar 1915, vom 29. Juni 1915 und 29. Juni 1916 sowie der Reichsstelle über die Errichtung von Preisprüfungsstellen vom 21. Juni 1917 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in dem Maße, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, bis zum 16. August 1918 zu ändern oder zu ergänzen.

§ 76. Wer mit dem Beginne des 16. August 1918 Vorräte früherer Art an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderen Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Floeden, allein oder mit anderen Nahrungsmitteln oder Futtermitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese bis zum 20. August 1918, getrennt nach dem Ort des Lagerungsorts, dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1918, getrennt

Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August 1918 Anzeige über die Anmeldungen nach Abs. 1 sowie über die in seinem Eigentume stehenden Vorräte zu erstatten.

§ 77. Die Anzeigepflicht (§ 76) erstreckt sich nicht auf

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen,
- b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) stehen,
- c) Vorräte, die bei einem Besitzer an
 1. Brotgetreide,
 2. anderem Getreide,
 3. Hülsenfrüchten,
 4. Buchweizen und Hirse

einschließlich der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse je 25 Kilogramm nicht übersteigen,

- d) Vorräte an aus Früchten hergestellten Erzeugnissen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind, mit Ausnahme von Mehl und Schrot aus Getreide.

§ 78. Mit dem Beginne des 16. August 1918 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§ 76 Abs. 1, § 77) sowie die im § 77 unter c erwähnten Vorräte für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden. Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Vorräte an Mehl und Schrot aus Getreide, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben worden sind.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten und die in ihrem Eigentume stehenden (§ 76 Abs. 2) Vorräte mit Ausnahme der im § 77 unter c erwähnten und der ihnen behördlich zur Verteilung überwiesenen Vorräte der Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen abzuliefern. Die im § 77 unter c erwähnten Vorräte dürfen trotz der Beschlagnahme im eigenen Haushalt oder Betriebe verbraucht werden.

IX. Schluß- und Strafvorschriften.

§ 79. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich, vorbehaltlich des § 59 unter f, nicht auf die aus dem Ausland eingeführten Vorräte. Für diese Vorräte gelten die Verordnungen vom 11. September 1915 in der Fassung vom 4. März 1916 und vom 28. Januar 1916.

Aus Ausland im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht das besetzte Gebiet. Früchte und daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem besetzten Gebiet eingeführt werden, dürfen nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 80. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeitet läßt, verbraucht oder sonst verwendet,
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, oder der Vorschrift des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt,
3. wer die zur Erhaltung, Verwahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig (§§ 5, 47) unterläßt,
4. wer den im § 9 Satz 2 oder auf Grund des § 9 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer Früchte zu Saatzwecken kauft oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt sind,
5. wer den gemäß § 18 Abs. 1g erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder ausmahlen läßt,
6. wer den auf Grund des § 19 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen die Herstellung, den Vertrieb und die Preise der Erzeugnisse zuwiderhandelt,
7. wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne und sonstigen Verarbeitungslöhne oder Vergütungen (§ 53) fordert oder sich versprechen zu lassen währen läßt,
8. wer den Vorschriften im § 50 zuwider den Eintritt in die Mahlmühle, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Einstellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei der Mahlung oder die Entnahme von Proben oder die Probeverwertung oder die Einstellung des Betriebs verweigert oder die gemäß § 26 Abs. 3, § 50 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
9. wer der Vorschrift im § 51 zuwider Verschwiegenheit nicht wahren oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält,
10. wer die ihm nach § 3 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2, § 76 Abs. 1 oder § 77 Abs. 1 Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
11. wer den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz, § 49 Abs. 1, 2, § 54, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1, § 79 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
12. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentrale, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund der §§ 58, 59, 61, 62, 63 Abs. 2, §§ 64, 65, 66, 67, 68, 72 Abs. 1 Satz 3, § 73 erläßt oder die nach § 75 in Kraft treten.

Der Versuch ist strafbar.

Im Falle der Nr. 9 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Inhabers ein.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verarbeiten von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die Verurteilung bezieht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nrn. 1 bis 6, 10 bis 12 die Verurteilung zur Zerstörung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die Verurteilung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. § 72 für verfallen erklärt worden sind.

§ 81. Ist eine der im § 80 bezeichneten strafbaren Handlungen vorsätzlich oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis

Fahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 82. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 83. Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1918 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verordnung über Frühdruschprämien.

Vom 19. Juni 1918.

(Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918.)

§ 1. Die im § 1 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 für Getreide festgesetzten Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung erfolgt

- vor dem 16. Juli 1918 um eine Druschprämie von 120 Mark für die Tonne,
- vor dem 1. August 1918 um eine Druschprämie von 100 Mark für die Tonne,
- vor dem 16. August 1918 um eine Druschprämie von 80 Mark für die Tonne,
- vor dem 1. September 1918 um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne,
- vor dem 16. September 1918 um eine Druschprämie von 40 Mark für die Tonne,
- vor dem 1. Oktober 1918 um eine Druschprämie von 20 Mark für die Tonne.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf Hafer und Mais. Die Festsetzung von Druschprämien für Hafer erfolgt durch besondere Verordnung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse.

Vom 19. Juni 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Für Getreide, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

1. Der Preis für die Tonne Roggen darf nicht übersteigen in

Nachen	315 Mark,
Berlin	305 "
Braunschweig	310 "
Bremen	310 "
Breslau	300 "
Bromberg	300 "
Cassel	310 "
Cöln	315 "
Danzig	300 "
Dortmund	315 "
Dresden	305 "
Duisburg	315 "
Emden	310 "
Erfurt	310 "

Frankfurt a. M.	315	Mark
Gleiwitz	300	"
Hamburg	310	"
Hannover	310	"
Kiel	310	"
Königsberg i. Pr.	300	"
Leipzig	305	"
Magdeburg	305	"
Mannheim	315	"
München	315	"
Posen	300	"
Rostock	305	"
Saarbrücken	315	"
Schwerin i. M.	305	"
Stettin	305	"
Strassburg i. E.	315	"
Stuttgart	315	"
Zwidau	310	"

2. Der Höchstpreis für die Tonne Weizen, Spelz (Dinkel, Feseler Einforn) ist zwanzig Mark höher als der nach Nr. 1 geltende Höchstpreis für

3. Der Preis für die Tonne der nachbezeichneten Früchte darf steigen bei:

Hafer und Gerste	
Maiz (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz)	
ungeschältem Buchweizen	
geschältem Buchweizen	
wilder Buchweizen (Bockheidekorn, Eiseler Buchweizen) ..	
ungeschälter Hirse	
geschälter Hirse und Bruchhirse	

§ 2. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Preis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Bei Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort stimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3. Die in dieser Verordnung sowie auf Grund dieser Verordnung bestimmten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem aus die Frucht mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Verladens daselbst ein.

§ 4. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in dem Preise einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstpreise inbegriffen werden dürfen.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Bestimmungen über die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saat Zwecken treffen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buch- weizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken.

Vom 27. Juni 1918.

(Auf Grund des § 9 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918) zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Das gleiche gilt für den Abschluß von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solcher Lieferung begründet wird.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht für den Verkehr zwischen den Züchtern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen.

§ 2. Die Ausstellung der Saatkarte muß von demjenigen, der Früchte zu Saatzwecken erwerben will, schriftlich bei der von der Landeszentralbehörde bestimmten Ortsbehörde beantragt werden. Ortlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Ist der Antragsteller Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs (Landwirt), so ist in dem Antrag die Anbaufläche zu bezeichnen, für die das Saatgut verwendet werden soll.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit der Angaben des Antrags, insbesondere hinsichtlich der Anbaufläche, zu prüfen und den Antrag unter Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Ausstellung der Saatkarte für Landwirte (Verbraucherσαatkarte) erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde, wenn der Antragsteller aus selbstgebauten Früchten der Ernte 1917 oder 1918 mindestens die gleiche Menge einer Fruchtart abgeliefert hat. In den anderen Fällen und, wenn es sich um Saatkarten für Händler (Händlerσαatkarte) handelt, erfolgt die Ausstellung der Saatkarte durch die höhere Verwaltungsbehörde, an die die Anträge von der unteren Verwaltungsbehörde nach Prüfung weiterzureichen sind.

Die Landeszentralbehörden können die Ausstellung der Saatkarten allgemein der höheren Verwaltungsbehörde übertragen.

§ 3. Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach den beigefügten Mustern 1 und 2¹⁾ auszustellen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

Für Lieferung von Saatgut derselben Fruchtart und Sorte an mehrere Landwirte derselben Gemeinde können Sammelsaatkarten nach anliegendem Muster 3¹⁾ verwendet werden. Die Sammelsaatkarten müssen außer den Angaben nach Abs. 1 auch die Angabe der Empfangsstelle und, wenn die Verteilung durch eine andere Stelle als die Empfangsstelle erfolgt, auch der Verteilungsstelle enthalten.

§ 4. Die Veräußerung (§ 1 Abs. 1) von Saatgut bedarf der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 5. Die Zustimmung (§ 4) ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Originalsaatgut und von Absaaten, die als Saatgut anerkannt sind (anerkanntes Saatgut), durch Originalsaatgut- oder anerkannte Saatgutwirtschaften sowie für die Veräußerung von Saatgut durch zugelassene Händler (§ 6).

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Züchtungen, deren Züchter in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungsstellen gilt nur dann als Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei Streit über die Aufnahme in eines der Verzeichnisse (Abs. 2, 3) scheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

§ 6. Wer mit nicht selbstgebaute Früchten zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen. Der Verkauf von Saatgut durch Händler, Genossenschaften oder andere Vereinigungen ist nur unmittelbar an Verbraucher zulässig.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Die Zulassung findet insoweit statt, als ein Bedürfnis besteht. Sie kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 7. Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Verkäufer bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Verkäufer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatguts, der versendeten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Verkäufer hat bei Lieferung des Saatguts den Abschnitt A abzutrennen und innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr zu beauftragenden Stelle mittels eingeschriebenen Briefes auf seine Kosten zu überreichen. Die Abschnitte B und C hat der Verkäufer dem Kommunalverband einzureichen, für den das Saatgut beschlagnahmt ist. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzusenden.

§ 8. Die Ausstellung der Saatkarten, der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und der zugelassenen Händler sowie der gesamte sonstige Saatgutverkehr unterliegt der Beaufsichtigung und Überwachung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

Die Reichsgetreidestelle ist berechtigt, den höheren Verwaltungsbehörden Vertrauensleute beizugeben, bei deren Auswahl die Landeszentralbehörden zu hören sind; sie erläßt die Bestimmungen über deren Tätigkeit.

§ 9. Landwirten kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Verwendung selbstgebaute Saatgetreides zu Saatzwecken innerhalb eines bestimmten Bezirkes, der sich nicht über die Grenze des Kommunalverbandes erstrecken darf, allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge und Sorte beschränkt. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle von der erteilten Zustimmung unverzüglich unter Angabe von Name und Wohnort des Landwirts und der zum Verkauf freigegebenen Saatgutmengen und -sorten Mitteilung zu machen.

Die Reichsgetreidestelle oder die von ihr bestimmte Stelle kann gestatten, daß die Verwendung selbstgebaute Saatgetreides zu Saatzwecken auch außerhalb des Kommunalverbandes zulässig ist.

§ 10. Die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. November 1918, von Sommergetreide zu Saatzwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juni 1919 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen sich noch im Besitze von Saatgutwirtschaften, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen den in der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 festgesetzten Höchstpreis zu zahlen. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut kann durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten und -felder ein angemessener Anteil als Züchterreserve belassen werden.

II. Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten.

§ 11. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterweide (*Vicia villosa*) und von Gemenge von Roggen und Winterweide darf nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Die Reichsgetreidestelle bestimmt, welche Mengen sie erwerben will und setzt die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saatstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbraucher zuführen.

Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger des im Abs. 1 genannten Saatguts ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzusetzen. Sie kann Erzeuger von Originalsaatgut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Vereine oder zugelassene Händler abzusetzen. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 12. Als Saatgut im Sinne des § 11 gilt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt worden ist.

§ 13. Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüseaatgut), finden die Vorschriften dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröfentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind.
2. Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger ermächtigen, Gemüseaatgut auch an Händler abzusetzen. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.
3. Der Handel mit Gemüseaatgut ist außer den im § 6 genannten Personen gestattet:
 - a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Samereien vom 15. November 1916 eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Samereien erteilt ist;
 - b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Samereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

Die Ausstellung von Saatkarten für Händler, die nicht nach § 6 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

4. Die Vorschriften dieser Verordnung über Saatkarten finden auf Gemüseaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.

Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen von den Vorschriften im Abs. 1 zulassen. Sie kann weitere einschränkende Bestimmungen über den Verkehr mit Gemüseaatgut erlassen.

§ 14. Saatgut, das sich am 1. Juni 1919 noch im Besitze von Erzeugern, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen zulassen.

Der Erwerber hat für diese Mengen den in der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 festgesetzten Höchstpreis zu zahlen. Die Vorschriften im § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

III. Schlußbestimmungen.

§ 15. Erweist sich ein Veräußerer von Saatgut in der Befolgung der Pflichten, die ihm durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind, unzuverlässig, so kann ihm die Reichsgetreidestelle die weitere Veräußerung von Saatgut untersagen. Mit der Untersagung wird die weitere Veräußerung von Saatgut unzulässig.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Wird die Veräußerung von Saatgut untersagt, so sind auf Antrag der Reichsgetreidestelle durch die zuständige Behörde die vorhandenen Vorräte zugunsten der Reichsgetreidestelle zu enteignen. Die Reichsgetreidestelle hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Enteignung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 16. Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als untere und höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 bestraft.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ausführungsbestimmungen über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse.

Vom 27. Juni 1918.

(Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 und des § 7 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

§ 1. Im Sinne dieser Bestimmungen gelten als
Früchte: alle Früchte der im § 1 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 bezeichneten Arten,
Getreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer und Mais (Welshorn, türkischer Weizen, Aukuru),
Hülsenfrüchte: Erbsen einschließlich Belschken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken und Lupinen.

§ 2. Der Preis für die Tonne Roggen aus der Ernte 1918 darf nach § 1 Nr. 1 der Verordnung vom 15. Juni 1918 nicht übersteigen in

Nachen	315	Mark,
Berlin	305	"
Braunschweig	310	"
Bremen	310	"
Breslau	300	"
Bromberg	300	"
Cassel	310	"
Cöln	315	"
Danzig	300	"
Dortmund	315	"
Dresden	305	"
Duisburg	315	"
Emden	310	"
Erfurt	310	"
Frankfurt a. M.	315	"
Gleitwiz	300	"
Hamburg	310	"
Hannover	310	"
Kiel	310	"
Königsberg i. Pr.	300	"
Leipzig	305	"
Magdeburg	305	"
Mannheim	315	"
München	315	"
Nosen	300	"
Rostock	305	"
Saarbrücken	315	"
Schwerin i. M.	305	"
Stettin	305	"
Strahburg i. El.	315	"
Stuttgart	315	"
Zwidau	310	"

§ 3. Der Höchstpreis für die Tonne Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einlohn aus der Ernte 1918 ist nach § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1918 20 Mark höher als der nach § 2 geltende Höchstpreis für Roggen.

§ 4. In den im § 2 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis für Roggen und Weizen gleich dem des nächstgelegenen im § 2 genannten Ortes (Hauptort).

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts erforderlich.

§ 5. Der Höchstpreis für die Tonne Roggen und Weizen aus früheren Ernten ist nach § 2 der Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917/26. Februar 1918 um 135 M. geringer als die Höchstpreise nach §§ 2 und 3. Dieser Höchstpreis gilt auch für Mischungen von Roggen und Weizen der Ernte 1918 mit Roggen und Weizen früherer Ernten.

§ 6. Der Höchstpreis für die Tonne Hafer und Gerste aus der Ernte 1918 beträgt nach § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1918 300 Mark.

schnittsbeschaffenheit der betreffenden Getreideart letzter Ernte in der Ablagegegend entspricht.

2. Bei Hülsenfrüchten gelten die Höchstpreise nur für beste, gesunde und trockene Ware. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 780 Mark für die Tonne zu zahlen.

Für gute handelsübliche Durchschnittsware ist höchstens zu zahlen: bei gelben und grünen Viktoriaerbsen sowie großen grauen Erbsen 750 Mark für die Tonne,

bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 730 Mark für die Tonne,

bei Linen, gelben und braunen Speisebohnen 850 Mark für die Tonne,

bei Linsen 900 Mark für die Tonne.

Für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käser- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

3. Bei ungeschältem Buchweizen gilt der Höchstpreis nur für gute, gesunde und trockene Ware mit einem Hektolitergewichte von mindestens 69 Kilogramm und nicht mehr als 3 vom Hundert Besatz. Wegen jedes an diesem Hektolitergewichte fehlenden Kilogramms sind 10 Mark für die Tonne weniger zu zahlen. Bei Buchweizen von mehr als drei vom Hundert Besatz vermindert sich der Preis für jeden weiteren Hundertteil Besatz um eins vom Hundert. Bei Eiseler Buchweizen gelten dieselben Bestimmungen mit der Maßgabe daß der Höchstpreis bei einem Hektolitergewichte von mindestens 60 Kilogramm gilt.

§ 14. Für die Bewertung der Früchte ist ihre Beschaffenheit bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 15. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 40 Pfennig für den Doppelzentner — bei Hafer und Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn bis zu 60 Pfennig für den Doppelzentner — berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 5 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält nicht mehr als 6 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Sachhöchstpreise nicht übersteigen darf.

§ 16. Stellt der Erwerber der Früchte dem Verkäufer Füllsäcke zur Verfügung, so kann er für die Zeit vom achten Tage an, nachdem die Säcke an der Empfangsstelle des Verkäufers angekommen sind, bis zu dem Tage der Rücklieferung Leihgebühren in Rechnung stellen. Bei der Berechnung der achttägigen Frist wird der Tag der Ankunft der Säcke an der Empfangsstelle nicht mitgerechnet. Die Rücklieferung gilt als an dem Tage erfolgt, an dem die Säcke an der zwischen dem Verkäufer und Erwerber für die Ablieferung der Früchte vereinbarten Stelle oder mangels einer solchen Vereinbarung an der Verladestelle des Ortes, von dem die Früchte mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden, abgeliefert werden. Die Leihgebühr darf den Betrag von $1\frac{1}{2}$ Pfennig je Sack und Tag für jeden Sack, der 100 Kilogramm Roggen faßt, und von 1 Pfennig für jeden kleineren Sack nicht übersteigen. Für den Tag der Rücklieferung kann die Leihgebühr voll berechnet werden. Werden Leihsäcke vom Verkäufer nicht binnen 3 Wochen, nachdem

sie an der Empfangsstelle des Verkäufers angekommen sind, zurückgeliefert, so kann der Erwerber statt der Rücklieferung der Säcke und der Zahlung der verfallenen Leihgebühr 7 Mark für jeden Sack, der 100 Kilogramm Roggen faßt, und 6 Mark für jeden kleineren Sack verlangen, sofern der Verkäufer eine ihm vom Erwerber schriftlich gestellte Nachfrist von mindestens einer Woche für die Rücklieferung hat verstreichen lassen.

§ 17. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 18. Die Höchstpreise gelten nicht für Originalsaatgut sowie für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüse Saatgut), wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden.

Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Züchtungen, deren Züchter in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröfentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungsstellen gilt nur dann als Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

§ 19. Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften erhöht sich der Höchstpreis um folgende Beträge:

1. bei Wintergerste		
für die erste Abfaat um	200 Mark,
" " zweite " "	170 "
für " " dritte " "	140 "
für die Tonne;		
2. bei sonstigem Getreide, Buchweizen und Hirse		
für die erste Abfaat um	180 Mark,
" " zweite " "	150 "
für " " dritte " "	120 "
für die Tonne;		
3. bei Hülsenfrüchten		
für die erste Abfaat um	300 Mark,
" " zweite " "	250 "
für " " dritte " "	200 "
für die Tonne.		

Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröfentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

§ 20. Bei sonstigem Saatgut (Handelsaatgut) erhöht sich der Höchstpreis bei Wintergerste um 120 Mark, bei sonstigem Getreide, Buchweizen und Hirse um 90 Mark, bei Hülsenfrüchten um 150 Mark für die Tonne.

§ 21. Die Höchstpreise in §§ 19, 20 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Druschprämien und die Beträge nach § 12 ein.

§ 22. Beim Umsatz der Früchte, soweit er nicht im Saatgutverkehr erfolgt, dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle

festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Beim Weiterverkaufe von Saatgut dürfen der Saatguthöchstpreisen (§§ 19 bis 21) insgesammt Beträge bis zu 5 vom Hundert der Preise zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1 umfassen vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetr. idstelle nicht die Auslagen für Säcke (§ 15); sie umfassen ferner nicht die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten, im Saatgutverkehre nicht die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Abnahmeort im Sinne dieser Bestimmungen ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 23. Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Früchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe zu Futterzwecken.

§ 24. Die in diesen Bestimmungen oder auf Grund dieser Bestimmungen festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise.

§ 25. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

A n o r d n u n g

des Direktoriums der Reichsgetreidestelle zur Ausführung des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917.

Vom 1. Juni 1918.

I.

Die Brauereien, mit Ausnahme der im bayerischen Brausteuergebiet gelegenen, haben den für sie zuständigen Steuerbehörden auf dem von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebenen Formblatt bis zum 3. Juli 1918 anzuzeigen, welche Mengen Gerste, Weizen, Gersten- und Weizenmalz sowie Bier sich am 30. Juni 1918 um 12 Uhr Nachts in ihrem Besitze befinden.

Als im Besitze der Brauereien befindlich gelten

- a) alle Getreide- und Malzmengen, die den Brauereien auf eigenem oder fremdem Lager, in eigener oder fremder Mälzerei zur Verfügung stehen, einschließlich solcher Getreidemengen, die den Brauereien von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, bei Kommunalverbänden oder Kommisionären zur Verfügung gestellt sind.
- b) alle Biervorräte, die im Betriebe der Brauereien in der Herstellung begriffen sind oder in Kellern und sonstigen eigenen oder fremden Lagern für die Brauerei lagern, ohne Rücksicht darauf, ob über die Vorräte Veräußerungsgeschäfte abgeschlossen sind.

II.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 5 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bierhese.

Vom 28. Juni 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917.)

Artikel 1.

Die Verordnung über Bierhese vom 10. Dezember 1916 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Diese Lieferungspflicht gilt nicht für diejenige Bottichhese, die von den Brauereien im eigenen Betrieb als Samenhese benötigt wird oder deren Abgabe zu Backzwecken oder als Samen- oder Anstellhese an andere Brauereien von dem Verbands Deutsche Brauereihese-Trocknungsanstalten, G. m. b. H. in Berlin genehmigt ist.

2. Im § 2 werden die Worte „Malz- und Gerstenfontingente“ durch „Malzfontingente“ und die Worte „7. Oktober 1916“ durch „20. November 1917“ ersetzt.

3. Im § 4 werden die Worte „0,25 Mark“ und „0,65 Mark“ durch „0,60 Mark“ und „1,55 Mark“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Verband hat die Verarbeitung der Bottichhese zu überwachen. Zu diesem Zwecke hat er insbesondere die Ersatzmittelstellen (§ 2 der Verordnung über die Genehmigung von Ersatz-Lebensmitteln vom 7. März 1918) bei Prüfung der Erzeugnisse daraufhin, ob sie den Grundfähen für die Erteilung der Genehmigung von Ersatz-Lebensmitteln gemäß Abschnitt B Nr. 9 der Bekanntmachung vom 8. April 1918 entsprechen, zu unterstützen. Der Verband hat dem Staatssekretär des Kriegsernährungsamts Verkaufspreise für die fertigen Erzeugnisse vorzuschlagen.

5. Im § 7 Abs. 4 sind die Worte „5. Oktober 1916“ zu ersetzen durch die Worte „10. Januar 1918“.

6. Im § 10 werden die Worte „der Reichskanzler“ durch die Worte „der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts“ ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1918 in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Absatz der Herbstgemüsekonserven aus der Ernte 1917.

Vom 13. April 1918.

(Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918.)

I.

Beim Absatz der Herbstgemüsekonserven aus der Ernte 1917 durch die Hersteller dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

Normaldosen:

	1/1	1/2	1½	2/1	2½	1/4
Junge extra kleine Karotten	1,39	0,72	2,08	2,78	3,47	
Junge kleine Karotten	1,30	0,68	1,95	2,60	3,25	
Junge Karotten	1,14	0,60	1,71	2,28	2,85	
Karotten geschnitten Nr. 44, Würfelfarotten u. geschn. Möhren	1,04	0,55	1,56	2,08	2,60	
Rote Möhren	1,04	0,55	1,56	2,08	2,60	
Gelbe Möhren	0,99	0,52	1,48	1,98	2,47	
Blumentohl	1,59	0,82	2,38	3,18	3,97	
Rosenkohl	1,49	0,77	2,23	2,98	3,72	
Kohlfohl	1,24	0,65	1,86	2,48	3,10	
Wirsingtohl	1,24	0,65	1,86	2,48	3,10	
Brauntohl	1,04	0,55	1,56	2,08	2,60	
Weißkohl	1,01	0,53	1,51	2,02	2,52	
Junger Kohlrabi I, ganze Köpfe	1,39	0,72	2,08	2,78	3,47	
Junger Kohlrabi I in Scheiben	1,27	0,66	1,90	2,54	3,17	
Junger Kohlrabi in Scheiben mit und ohne Grün Nr. 49, 48, 47	1,09	0,57	1,63	2,18	2,72	
Spinat	1,21	0,63	1,81	2,42	3,02	
Junge, kleine Teltower Rüben	1,54	0,80	2,31	3,08	3,85	
Junge Teltower Rüben	1,34	0,70	2,01	2,68	3,35	
Märkische Rüben und Dorffelder Rüben	1,09	0,57	1,63	2,18	2,72	
Mairüben	0,91	0,48	1,36	1,82	2,27	
Tomatenmark	3,09	1,57	4,63	6,18	7,72	0,79
Tomatenpüree	2,19	1,12	3,28	4,38	5,47	0,57
Tomatenfakt	1,89	0,97	2,83	3,78	4,72	0,49
Tomaten 1/1 Frucht	1,64	0,85	2,46	3,28	4,10	0,43

Zu diesen Preisen ist die Ware frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

II.

Beim Absatz an die Kleinhändler dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden (Großhandelspreise):

Normaldosen:

	1/1	1/2	1½	2/1	2½	1/4
Junge extra kleine Karotten	1,44	0,75	2,16	2,88	3,60	
Junge kleine Karotten	1,35	0,71	2,03	2,70	3,38	
Junge Karotten	1,19	0,63	1,79	2,38	2,98	
Karotten geschn. Nr. 44, Würfelfarotten und geschn. Möhren	1,09	0,58	1,64	2,18	2,73	
Rote Möhren	1,09	0,58	1,64	2,18	2,73	
Gelbe Möhren	1,04	0,55	1,56	2,08	2,60	
Blumentohl	1,64	0,85	2,46	3,28	4,10	
Rosenkohl	1,54	0,80	2,31	3,08	3,85	
Kohlfohl	1,29	0,68	1,94	2,58	3,23	
Wirsingtohl	1,29	0,68	1,94	2,58	3,23	
Brauntohl	1,09	0,58	1,64	2,18	2,73	
Weißkohl	1,06	0,56	1,59	2,12	2,65	
Junger Kohlrabi I, ganze Köpfe	1,44	0,75	2,16	2,88	3,60	
Junger Kohlrabi I, in Scheiben	1,32	0,69	1,98	2,64	3,30	

	Normaldosen:					
	1/1	1/2	1 1/2	2/1	2 1/2	1/4
Junger Kohlrabi in Scheiben mit und ohne Grün Nr. 49, 48, 47	1,14	0,60	1,71	2,28	2,85	
Spinat	1,26	0,66	1,89	2,52	3,15	
Junge, kleine Teltower Rüben	1,59	0,83	2,39	3,18	3,98	
Junge Teltower Rüben	1,39	0,73	2,09	2,78	3,48	
Märkische Rüben und Vortfelder Rüben ..	1,14	0,60	1,71	2,28	2,85	
Mairüben	0,96	0,51	1,44	1,92	2,40	
Tomatenmark	3,14	1,60	4,71	6,28	7,85	0,81
Tomatenpüree	2,24	1,15	3,36	4,48	5,60	0,59
Tomatensaft	1,94	1,10	2,91	3,88	4,85	0,51
Tomaten 1/1 Frucht	1,69	0,88	2,54	3,38	4,23	0,45

Zu diesen Preisen müssen die Konserven frei Station des Kleinhändlers geliefert werden.

III.

Beim Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher dürfen die folgenden Preise nicht überschritten werden (Kleinhandelspreise):

	Normaldosen:					
	1/1	1/2	1 1/2	2/1	2 1/2	1/4
Junge extra kleine Karotten	1,65	0,92	2,42	3,20	3,92	
Junge kleine Karotten	1,56	0,88	2,29	3,—	3,70	
Junge Karotten	1,40	0,80	2,05	2,64	3,30	
Karotten geschn. Nr. 44, Würfelkarotten u. geschn. Möhren	1,30	0,75	1,90	2,42	3,05	
Rote Möhren	1,30	0,75	1,90	2,42	3,05	
Gelbe Möhren	1,25	0,70	1,80	2,32	2,90	
Blumenkohl	1,88	1,02	2,72	3,60	4,42	
Rosenkohl	1,78	0,97	2,57	3,40	4,17	
Rotkohl	1,50	0,84	2,18	2,88	3,55	
Wirsingkohl	1,50	0,84	2,18	2,88	3,55	
Braunkohl	1,28	0,74	1,88	2,43	3,03	
Weißkohl	1,25	0,71	1,83	2,37	2,95	
Junger Kohlrabi I, ganze Köpfe	1,65	0,92	2,41	3,19	3,92	
Junger Kohlrabi I, in Scheiben	1,53	0,85	2,23	2,94	3,62	
Junger Kohlrabi in Scheiben, mit und ohne Grün, Nr. 49, 48, 47	1,33	0,76	1,95	2,54	3,16	
Spinat	1,47	0,83	2,13	2,82	3,47	
Junge kleine Teltower Rüben	1,83	1,—	2,65	3,50	4,30	
Junge Teltower Rüben	1,60	0,90	2,34	3,08	3,80	
Märkische Rüben und Vortfelder Rüben ..	1,33	0,76	1,95	2,54	3,16	
Mairüben	1,13	0,66	1,65	2,16	2,66	
Tomatenmark	3,46	1,84	5,03	6,70	8,30	0,98
Tomatenpüree	2,50	1,34	3,68	4,80	6,—	0,75
Tomatensaft	2,18	1,29	3,22	4,20	5,17	0,66
Tomaten 1/1 Frucht	1,93	1,04	2,85	3,70	4,55	0,60

G. Müsc-Konserven-Fabrikgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bekanntmachung über Erzeugerpreise für Frühgemüse.

Som 27. April 1918.

Gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 und § 4 des Normalvertrages der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse gebe ich nachstehend die Erzeugerpreise für Gurken und Kürbis bekannt:

1. Für erstklassige handelsübliche Freilandgurken, von denen

60 Stück etwa 16 Pfund wiegen	8 Pf. je Stück,
60 Stück etwa 23 Pfund wiegen	10 Pf. je Stück,
60 Stück etwa 32 Pfund wiegen	12 Pf. je Stück,
60 Stück etwa 35 Pfund wiegen	14 Pf. je Stück,

für Ware, wie sie in Süddeutschland handelsüblich ist, je nach Größe, und zwar:

nicht unter 4 cm	2 Pf. je Stück,
nicht unter 6 cm	3 Pf. je Stück,
nicht unter 8 cm	4 Pf. je Stück,
nicht unter 10 cm	5 Pf. je Stück,
Württembergische sogenannte Essiggurken	1 Pf. je Stück.

Die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst werden ermächtigt, für Krüppelgurken Erzeugerpreise festzusetzen.

2. Für Kürbis

.....	8 Pf. je Pfund.
-------	-----------------

Zugleich werden die Erzeugerpreise für die übrigen Frühgemüsesorten (Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. März 1918, Reichsanzeiger 70 vom 22. März 1918) wiederholt bekanntgegeben:

Gemüseforte	Preise je Pfund in Pfennigen Wirtschaftsgebiet				
	A	B	C	D	E
Spargel:					
1. unfortiert	55	55	55	55	55
2. fortiert I	80	80	80	80	80
3. fortiert II und III	55	55	55	55	55
4. Suppenspargel	25	25	25	25	25
Rhabarber	10	11	12	12	12
Spinat	25	28	30	30	30
Erbsen	30	35	35	35	35
Bohnen:					
1. grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	28	30	32	32	32
2. Wachs- und Perlbohnen	35	40	40	40	40
3. Buff- (Sau-) Bohnen	20	20	20	20	20
Röhren und längliche Karotten mit Kraut (vom 1. Juni 1918 ab)					
1. Juni 1918 ab)	10	12	14	12	14
ohne Kraut (vom 1. Juni 1918 ab)	18	20	22	20	22
Mairüben ohne Kraut					
10	12	12	11	12	12
Karotten:					
runde kleine mit Kraut	15	20	20	20	20
ohne Kraut	25	30	35	30	35
Kohlrabi (vom 10. Juni 1918 ab)	20	22	25	25	25
Frühweißkohl (vom 20. Juni 1918 ab)	14	15	16	16	16
Frühwirsing und Frührotkohl	16	18	20	20	20
Frühzwiebeln mit Kraut	25	30	30	30	30
Tomaten	30	32	35	35	35

Die Richtpreise gelten für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die für die Erzeugerorte zuständigen Preiskommissionen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst die maßgebenden Vertragspreise mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, veröffentlichen. Gemäß § 5 der Verordnung vom 3. April 1917 darf nach der Aberntung auch das nicht durch Lieferungsverträge gebundene Gemüse nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Verordnung über Frühgemüse und Frühobst.

Vom 5. April 1918.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 wird bestimmt:

§ 1¹⁾. Im Gebiet des Deutschen Reichs darf in der Zeit vom 1. Juli 1918 ab Kontrollgemüse (Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mairüben, Möhren und Karotten) sowie Kontrollobst (Apfel und Kirschen) für sich oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit Eisenbahn oder Kahn nur mit Genehmigung des für den Versandort zuständigen Kommunalverbandes versandt werden.

Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr ist der Versender verpflichtet, den Beamten der Güterausfertigung bei der Auslieferung des Gutes einen von dem Kommunalverbande, in welchem die Versandstation gelegen ist, unterzeichneten Genehmigungsschein in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Eine dieser Ausfertigungen ist mit der Anschrift an die Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst in zu versehen und zur Versendung mit der Post frei zu machen. Der Genehmigungsschein muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des Versenders und des Empfängers, den Namen der Versandstation und der Empfangsstation, die Menge und den genauen Inhalt der Sendung und die Dauer seiner Gültigkeit angeben.

Bei Stückgutsendungen genügt es, wenn der Frachtbrief (die Eisenbahnpaletadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe mit folgendem Genehmigungsvermerk des Kommunalverbandes versehen ist:

„Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum.....
.....“

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

§ 2. Die Landesstellen für Gemüse und Obst können mit Genehmigung der Reichsstelle

- a) für ihre Bezirke oder Teile davon die vorstehenden Vorschriften durch besondere Verordnung auf andere Obstarten, insbesondere Heidebeeren, ausdehnen und bestimmen, daß diese allgemeine Verordnung bereits früher als am 1. Juli 1918 zur Anwendung kommt,
- b) die Genehmigungsbefugnis allgemein sich selbst vorbehalten.

Das Preussische Landesamt für Gemüse und Obst darf seine Befugnisse an die Provinzial- und Bezirksstellen übertragen.

§ 3. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt kosten- und gebührenfrei.

§ 4. Die Genehmigung darf nur dann vertiegt werden,

¹⁾ § 1 in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1918.

1. wenn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, daß beim Absatz die festgesetzten Höchstpreise überschritten worden sind,
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß es sich nicht um Frühgemüse oder Frühobst handelt, sondern um Herbstgemüse und Herbstobst, durch dessen frühzeitige Aberntung der Volksernährung Schaden zugefügt werden kann,
3. wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch den Absatz die Erfüllung ordnungsmäßig genehmigter Lieferungsverträge gefährdet würde.

§ 5. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918.

Vom 30. Mai 1918.

I.

Zweck, Bedeutung und Handhabung der Versandkontrolle.

Die Verordnung vom 5. April 1918 bezweckt eine durch die Erfahrungen der letzten Jahre begründete Verschärfung der Verkehrskontrolle beim Versand von gewissen Arten von Frühgemüsen und Frühobst. Diese Verkehrskontrolle will Anhaltspunkte schaffen für den Verbleib der aus bestimmten Gebieten zur Ausfuhr gelangenden Waren. Dadurch, daß sie die Innehaltung der Höchstpreise überwacht, dient sie zugleich zu der Bekämpfung des Schleichhandels. Eine materielle Wirkung hat diese Überwachung des Versandes von Frühgemüse und Frühobst mit Eisenbahn oder Kahn jedoch nicht. Die Verkehrskontrolle hat weder die Bedeutung von Absatzbeschränkungen noch von Ausfuhrverboten. Es darf ihr dieser Sinn auch keinesfalls durch unrichtige oder mißbräuchliche Anwendung beigelegt werden.

Ebenjowenig darf die Versandkontrolle den Verkehr mit den von ihr betroffenen Waren behindern oder erschweren. Ihre Handhabung darf die Gefahr des Verderbens, die bei Frühware ohnehin größer als bei Herbstware ist, nicht vermehren. Deshalb muß die Kontrolle auf gewisse haltbare Frühgemüse- und Frühobstsorten, bei denen sich überwiegend auch der Zeitpunkt der Aberntung demjenigen der entsprechenden Herbstware nähert, beschränkt werden.

Jeder Anbauer von Kontrollgemüse oder Kontrollobst, der in Betracht kommende Waren versenden will, muß den erforderlichen Genehmigungsschein ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erlangen können. Deshalb ist eine weitgehende Dezentralisation vorzusehen, insofern nämlich, als der für die Erteilung der Versandgeneh-

migung zuständige Kommunalverband seine Befugnis nach Bedarf an Unterstellen übertragen muß, indem er abgestempelte und nummerierte Blankettscheine an sie ausgibt.

Da die Versandkontrolle den Handelsverkehr nicht erschweren darf, empfiehlt es sich, daß in dem Bereich der Landes-, Provinzial- oder Bezirksstellen etwa vorhandene Gemüse- und Obsthandelsverbände (auf genossenschaftlicher oder anderer Grundlage) bei der Versandgenehmigung durch Überweisung von abgestempelten Blankettscheinen und bei der Überwachung des Verkehrs mit Kontrollwaren an der Absende- und, wenn angezeigt, auch an der Empfangstation, beteiligt werden.

Sache des Kommunalverbandes ist es, sorgfältig darüber zu wachen, daß an den an Unterstellen und Organe oder Mitglieder von Handelsvereinigungen abgegebenen Blankettscheinen kein Mißbrauch getrieben wird. Zweckmäßig wird solcher dadurch verhütet, daß über die ausgegebenen und die benutzten Blankettscheine, die zu nummerieren sind, Nachweisungen (etwa in Heftform) aufgestellt und bei dem überwachenden Kommunalverband zu bestimmten Fristen (wöchentlich oder monatlich) eingereicht werden. Die möglichste Berücksichtigung des Handels bei Durchführung der Versandkontrolle rechtfertigt sich um so mehr, als die Kontrollvorschriften sich nur gegen die unzuverlässigen Elemente im Handel richten sollen, die einer Überführung von Ware aus den Überseebezirken in die Bedarfsgebiete zu angemessenen Preisen Hindernisse bereiten. Die Überweisung von Blankettscheinen an Handelsverbände, deren Organe oder Mitglieder setzt voraus, daß die beteiligten Personen die Gewähr für die Befolgung der Kontrollvorschriften nicht nur selbst bieten, sondern auch gegen Verletzung dieser Vorschriften durch andere, wo immer sie solche feststellen können, auf die schärfste vorgehen. Jede Pflichtverletzung seitens der Organe oder Mitglieder eines solchen Handelsverbandes würde nicht nur nach den allgemeinen Gesetzen unter Strafe stehen, sondern auch als Vertrauensmißbrauch mit dem Ausschluss von der Mitwirkung bei der Versandkontrolle und bei der staatlichen Bewirtschaftung überhaupt geahndet werden.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß, wo Abbeschränkungen für einzelne Arten von Kontrollgemüse oder Kontrollobst bestehen, und die Genehmigung zum Versand derartiger Waren in der Form eines Beförderungsscheines erteilt wird, neben diesem Beförderungsschein nicht noch ein weiterer Versandschein auf Grund der Verordnung vom 5. April 1918 erforderlich ist. Vielmehr schließt der materielle Beförderungsschein den formellen in sich.

II.

Kontrollgemüse und Kontrollobst. Beginn der Versandkontrolle

Anderer als die im § 1 namentlich bezeichneten Gemüsearten dürfen nicht der Versandkontrolle unterworfen werden. Eine Ausdehnung auf andere Gemüsearten ist unzulässig. Dagegen läßt der § 2 eine Ausdehnung der Kontrolle auf andere Obstsorten ausdrücklich zu. Diese Ausdehnung geschieht durch Verordnung der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen, nachdem die Reichsstelle entsprechende Anträge genehmigt hat. Die preussischen Provinzial- und Bezirksstellen haben derartige Anträge durch das preussische Landesamt vorzulegen.

Ferner ist die Anwendung der Versandkontrolle schon vor dem 1. Juli 1918 nach § 2 der Verordnung zulässig. Auch hier ist zu den entsprechenden Anordnungen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen, die den natürlichen und wirtschaftlichen

Verschiedenheiten innerhalb der einzelnen Bezirke Rechnung tragen, die Genehmigung der Reichsstelle vorsehen.

III.

Form und Inhalt des Genehmigungsscheines. Bahnseitige Überwachung des Versandes von Kontrollgemüse und Kontrolllobst.

1. Bei Wagenladungen und bei Stückgut-(Expresgut-)Sendungen von Kontrollgemüse oder Kontrolllobst muß das in Betracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) das Stichwort „Kontrollgemüse“ oder „Kontrolllobst“ tragen. Das Fehlen des Stichwortes oder das Fehlen eines vollständigen und gültigen Genehmigungsvermerks auf dem Begleitpapier hat zur Folge, daß Wagen- oder Stückgut-(Expresgut-)Sendungen von Kontrollgemüse oder Kontrolllobst bahnsseitig zurückgewiesen werden.

2. Bei Wagenladungen muß der Versender der Abfertigungsstelle an der Versandstation einen mit Tinte ausgeschriebenen Genehmigungsschein nach nachstehendem Muster¹⁾ in doppelter Ausfertigung vorlegen.

Die Postkarte muß vom Kommunalverband des Absendeortes oder der von ihr damit betrauten Unterstelle oder von dem etwa bevollmächtigten Organe (Mitglied) eines Handelsverbandes mit Anschrift der betreffenden Überwachungsstelle versehen und frei gemacht sein.

3. Bei Stückgut-(Expresgut-)Sendungen gilt die Genehmigung als erteilt, wenn der Kommunalverband auf dem Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter die Inhaltsangabe folgenden Stempel gesetzt hat: „Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum

(Ort, Datum, Stempel. Unterschrift).“

Ist in dem Genehmigungsstempel ein Gewicht angegeben, so darf das Gewicht des Gutes ausschließlich Verpackung dieses Gewicht nicht überschreiten.

4. Bei besonders leicht verderblicher Ware kann, um Bahnsendungen von Kontrollgemüse oder Kontrolllobst vor dem Verderben zu bewahren, ausnahmsweise die Güterabfertigungsstelle die Wagen- oder Stückgut-(Expresgut-)Sendungen abfertigen, obwohl die vorgeschriebenen Zulassungs- oder Genehmigungsvermerke auf dem Begleitpapier nicht in Ordnung sind. Wie in diesem Ausnahmefall zu verfahren ist, ist aus einem Schalterausgang der königlichen Güterabfertigung auf den Versandstationen im einzelnen zu ersehen, auf den die beteiligten Stellen und Personen hiermit verwiesen werden.

5. Pflicht des Versenders von Kontrollgemüse und Kontrolllobst ist es, um eine unrechtmäßige Versendung von Waren zu verhindern,

- a) in den Frachtbriefen (Eisenbahnpaketadressen) den Inhalt genau anzugeben und das oben bezeichnete Stichwort der Inhaltsangabe hinzuzusetzen,
- b) bei Auslieferung der Sendung der Versandabfertigung nachzuweisen, daß der Kommunalverband die Genehmigung zur Versendung mit der Eisenbahn erteilt hat.

Pflicht der Annahmehilfsbediensteten der Eisenbahnverwaltung ist es, auf Grund ihrer Dienstweisung zu prüfen

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

a) bei Wagenladungen, ob der Inhalt des Frachtbriefes (Eisenbahnpaketadresse) mit dem Genehmigungsschein und der Zweitschrift übereinstimmt;

b) bei Stückgut (Expresgut), ob der Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) von dem Kommunalverband des Versenders abgestempelt ist.

6. Sendungen, die als Militärgut oder als Privatgut für die Militärverwaltung aufgegeben werden, unterliegen den für sonstige Sendungen geltenden Vorschriften mit Ausnahme der militärisch vorzuprüfenden Sendungen an die Weiterleitung und Hilfsweiterleitungsstellen.

7. Frachtbriefe (Eisenbahnpaketadressen) mit Änderungen insbesondere bei den Gewichtsangaben werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

8. Die örtliche Nachprüfung der Güter auf ihren Inhalt wird von Überwachungsbeamten ausgeführt, die als solche kenntlich sind oder sich als solche ausweisen.

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstvorstehers darf in Gegenwart eines Eisenbahnbediensteten die tatsächliche Untersuchung verdächtiger Güter auch dann vorgenommen werden, wenn das Gut bereits in den Gewahrsam der Eisenbahn übergegangen ist. Der Dienstvorsteher hat die Untersuchung zu gestatten, wenn die Betriebs- und Verkehrsverhältnisse es zulassen.

Wenn der Überwachungsbeamte das Gut für beschlagnahmt erklärt, so ist nach den geltenden Vorschriften zu verfahren und Widerspruch nicht zu erheben. Der Überwachungsbeamte hat eine Bescheinigung über die Beschlagnahme auszustellen und diese der Eisenbahndienststelle zu übergeben. Bei teilweiser Beschlagnahme ist auf dem Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) zu vermerken, welcher Teil des Gutes von dem Überwachungsbeamten entnommen ist. Güter, die nur untersucht werden, müssen von dem Überwachungsbeamten in ordnungsmäßigem Zustande und gut verpackt zurückgegeben und mit einem Anhänger oder Beschriftung versehen werden, der die polizeiliche Untersuchung erkennen läßt.

Beschwerden und Ersatzansprüche wegen Öffnung, Durchsuchung und Beschlagnahme sind an die Überwachungsstelle zu verweisen.

9. Unberührt bleiben die nach den allgemeinen Dienstvorschriften und -anweisungen den Eisenbahnbeamten übertragenen Befugnisse hinsichtlich der Behandlung als verdächtig zu erachtender Sendungen.

IV.

Die Kosten für die in dieser Ausführungsanweisung vorgeschriebenen Vor- drucke und Papiere und für die zu ihrer vorschriftsmäßigen Ausfüllung erforderlichen Stempel und sonstigen Einrichtungen haben die Geschäftsabteilungen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu tragen. Diese Kosten sind als allgemeine Handlungsunkosten bei ihnen zu verrechnen.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Preise und Bedingungen der Lieferungsverträge über Früh- und Herbstgemüse usw.

Vom 20. März 1918.

Auf Grund von § 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 werden in der Anlage die Preise und Bedingungen der Lieferungsverträge über Früh- und Herbstgemüse und über gelbe Kohlrüben des Jahres 1918 bekannt gemacht.

1918.

Wird ein Höchstpreis festgesetzt, der niedriger ist als der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder von den Preiscommissionen (§ 4 des nachstehenden Vertrages) festgestellte Vertragspreis, so bleibt der Anspruch des Anbauers auf den höheren Vertragspreis unberührt. Sollte der Höchstpreis höher sein als der Vertragspreis, so darf der Anbauer die Zahlung des höheren Höchstpreises verlangen.

Berlin, den 10. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Frühgemüse.

Für Anbauer.

Wohnort:
Preis:
Regierungsbezirk:
Provinz:
Bundesstaat:

Lieferungsvertrag.¹⁾

Zwischen der
Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, in Berlin
(Erwerber),

vertreten durch
diese(r) wiederum vertreten durch
und
dem (Anbauer)
in
wird die nachstehende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Der
verpflichtet sich,
entweder ²⁾ a) für die Ernte 1918 anzubauen,
..... ha (Feldmark) mit Rhabarber,
..... ha (Feldmark) mit Erbsen,
..... ha (Feldmark) mit Bohnen,
..... ha (Feldmark) mit Mohrrüben,
..... ha (Feldmark) mit Mairüben,
..... ha (Feldmark) mit Karotten,
..... ha (Feldmark) mit Kohlrabi,
..... ha (Feldmark) mit Frühweißkohl,
..... ha (Feldmark) mit Gurken,
..... ha (Feldmark) mit Spinat
und den gesamten Ertrag dieser Flächen
oder ²⁾ b) von den Erzeugnissen der Ernte 1918 auf den von ihm selbst und
den mitunterzeichneten Nachbarn (Genossenschaften, Vereinen,

¹⁾ Den von Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossenen Verträgen stehen in ihrer Rechtswirksamkeit alle diejenigen Verträge gleich, welche mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, von anderer Seite zugunsten von Kommunalverbänden oder Großverbrauchern getätigt sind. Die Beauftragten solcher Bedarfsstellen befinden sich im Besitze amtlicher Ausweise über ihre Berechtigung zu Vertragsabschlüssen.

²⁾ Nichtpassendes ist zu durchstreichen.

Genossenschaftsmitgliedern, Vereinsmitgliedern)¹⁾ bewirtschafteten
Ländereien

.....	Zentner Spargel,
.....	Zentner Rharbarber,
.....	Zentner Erbsen,
.....	Zentner Bohnen,
.....	Zentner Mohrrüben,
.....	Zentner Mairüben,
.....	Zentner Karotten,
.....	Zentner Kohlrabi,
.....	Zentner Frühweißkohl,
.....	Zentner Gurken,
.....	Zentner Spinat,

frei verladen im Bahnwagen oder im Schiff auf der Verladestelle in
....., an den Erwerber nach dessen näherer Anweisung
zu liefern.

§ 2. Der Anbauer ist verpflichtet, marktfähige Handelsware, und soweit erforderlich, in gehöriger Verpackung, zu liefern und ordnungsmäßig verladen. Verpackungsmittel, die der Anbauer liefert, dürfen von ihm in Rechnung gestellt werden. Die im Höchstfalle hierfür in Ansatz zu bringenden Beträge werden im Bedarfsfalle von den zuständigen Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst festgesetzt.

§ 3. Die Abnahme durch den Erwerber hat sofort nach der Abarbeitung erfolgen. Die Gefahr geht bei Bahn- und Schiffsbeförderung mit der ersten Verladung auf den Erwerber über.

§ 4. Die vom Erwerber zu zahlenden Erzeugerpreise werden in den Verträgen im einzelnen noch nicht festgesetzt. Es wird vielmehr nur vereinbart, daß diejenigen Preise gezahlt werden sollen, welche für die verschiedenen Warengattungen von den zuständigen Preiscommissionen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst festgesetzt werden. Diese werden für Spargel, Rharbarber, Erbsen, Bohnen, Mohrrüben, Mairüben, Karotten (vom 1. Juni ab²⁾), Kohlrabi (vom 10. Juni ab²⁾), Frühweißkohl (vom 20. Juni ab²⁾) und Gurken (vom 20. Juni ab²⁾) und Spinat festgesetzt. Bis die zuständigen Preiscommissionen Preise beschlossen und nach Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, veröffentlicht haben, gelten die Richtpreise, welche die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, noch vor dem 15. März 1918 für jede der vorgenannten Warengattungen festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht sind.

In den Preiscommissionen sind die Erzeuger und Verbraucher gleichberechtigt vertreten. Die Preisfestsetzungen erfolgen nach Bedarf. Der erstmalig festgesetzte Preis jeder Warengattung bedarf, bevor er zur Anwendung kommt, der Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung. Die so festgesetzten Preise bleiben in Kraft, bis die neu beschlossenen Preise nach Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, veröffentlicht worden sind. Diese kann den Preiscommissionen verbindliche Anweisungen über die Festsetzung der Preise erteilen, die festgesetzten Preise abändern und selbst die Vertragspreise festsetzen und veröffentlichen.

¹⁾ Siehe Anmerkung 1 Seite 55.

²⁾ Durch die Termine soll verhindert werden, daß auch unter Glas gezeu-
Gemüse von den Preisfestsetzungen erfaßt wird. Die Preiscommissionen sind bis zu
spätere, aber nicht frühere Termine festzusetzen.

§ 5). Übernimmt der Anbauer die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschließlich des Gewichtsverlustes bis zum Bestimmungsorte sowie den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr an Kleinhändler oder an Verbraucher, so hat er neben dem Erzeugerpreis (§ 4) Anspruch auf Gewährung der am Bestimmungsorte geltenden Großhandelszuschläge (beim Verkauf an Kleinhändler) oder Kleinhandelszuschläge (beim Verkauf an Verbraucher), mithin auf Zahlung der Großhandels- und Kleinhandelspreise.

Übernimmt der Anbauer nur die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschließlich des Gewichtsverlustes bis zum Bestimmungsorte, nicht auch den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr, so darf er zu dem Erzeugerpreis (§ 4) lediglich einen angemessenen Zuschlag verlangen, der geringer sein muß als der Großhandelszuschlag, und zwar um denjenigen Betrag, der durch den Fortfall des Verkaufes der Ware auf eigene Kosten und Gefahr erspart bleibt. Die Höhe des Zuschlages wird im Bedarfsfalle von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, festgesetzt.

Die Vereinbarung darüber, ob von einer und von welcher der vorstehenden beiden Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, hat, sofern es nicht beim Vertragsabschluß geschieht, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Aberntung zu erfolgen.

§ 6. Der Erwerber ist verpflichtet:

- a) im Falle des § 3 alsbald nach der Verladung, spätestens 2 Wochen nach Abgang des Frachtbriefes,
- b) im Falle des § 5, soweit der Anbauer nicht den Verkauf auf eigene Kosten und Gefahr (zu a und b) übernommen hat, spätestens eine Woche nach Empfang

den Preis der Ware zu zahlen.

§ 7. Etwaige Beanstandungen sind von dem Erwerber

- a) im Falle des § 3, wenn nicht schon bei der Verladung (Übergang der Gefahr), so doch spätestens unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort,
- b) im Falle des § 5, soweit der Anbauer nicht den Verkauf auf eigene Kosten und Gefahr (zu a und b) übernommen hat, unverzüglich nach der Ankunft an der Empfangsstelle

durch einen Sachverständigen begutachten zu lassen und dem Anbauer mitzuteilen. Es besteht nur ein Anspruch auf Minderung, nicht auch auf Wandlung oder sonstigen Schadenersatz.

¹⁾ Dieser Paragraph ist zu durchstreichen, wenn der Anbauer nicht die darin erörterten Mehrleistungen übernimmt.

Unter Berücksichtigung der nebenstehenden Bestimmungen ist der Anbauer verpflichtet,

- a) gegen Zahlung des Großhandelspreises die Ware nach (Ort): zu liefern und dort (in der Markthalle, auf dem Marktplatze, in der Straße, auf dem Platze) an Kleinhändler zu verkaufen,
- b) gegen Zahlung des Kleinhandelspreises die Ware in (Ort): in der Markthalle (Bezeichnung): , auf dem Markthallenstande (Bezeichnung): , auf dem Marktplatze (Bezeichnung): , in der Straße, auf dem Platze, in dem Verkaufsladen des in der Straße zum Verkauf in kleineren Mengen an Verbraucher zu stellen.
- c) gegen Zahlung des besonderen Zuschlages die Ware zu liefern an in an in an in

§ 8. Der Erwerber ist befugt, mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Macht er hiervon Gebrauch, so bleibt er dem Anbauer zur Zahlung des Übernahmepreises mitverpflichtet.

Ist der Vertrag von einem Kommunalverband oder von einem Großverbraucher in Vertretung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossen worden, so ist dieser Kommunalverband oder Großverbraucher, wie er durch die unterschriftliche Vollziehung des Vertrages anerkennt, auf Verlangen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, jederzeit verpflichtet, in alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrage einzutreten.

§ 9. Alle Streitigkeiten aus Anlaß dieses Vertrages, welcher Art sie auch sein mögen, werden durch den Spruch der den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst angegliederten Schiedsgerichte entschieden, welchen die Entscheidung von Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen über Frühgemüse der Ernte 1917 übertragen worden ist. Örtlich zuständig für die Entscheidung ist das Schiedsgericht des Verladeortes. Das Schiedsgericht entscheidet im freien Verfahren und nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 10. Die Kosten des Vertragsabschlusses trägt der Erwerber, welcher außerdem zur Deckung der Unkosten 1 Prozent des Rechnungsbetrages (auch im Falle des § 5) für die gelieferten Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, zu zahlen hat, sofern diese nicht selbst Erwerber ist.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(Unterschriften:)

Erwerber:	Anbauer:
.....
(Ort) (Datum)	(Ort) (Datum)
.....
(Name)	(Name)

(Stempel)

Genehmigt!)

Berlin, den

Reichsstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung.

1918.

Wird ein Höchstpreis festgesetzt, der niedriger ist als der Vertragspreis, so bleibt der Anspruch des Anbauers auf den höheren Vertragspreis unberührt. Sollte der Höchstpreis höher sein als der Vertragspreis, so darf der Anbauer die Zahlung des höheren Höchstpreises verlangen.

Berlin, den 10. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes.

Herbstgemüse.

Für Anbauer:

Wohnort:

Preis:

Regierungsbezirk:

Provinz:

Bundesstaat:

1) Die Genehmigung bezieht sich nur auf die in den §§ 1 und 4 aufgeführten Gemüsesorten.

Lieferungsvertrag.¹⁾

Zwischen der
Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, in Berlin,
(Erwerber),

vertreten durch
diese(r) wiederum vertreten durch
und

dem (Anbauer)

in
wird die nachstehende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Der
verpflichtet sich,

- entweder ²⁾ a) für die Ernte 1918 anzubauen
- ha (Feldmark) mit Herbstweißkohl,
 - ha (Feldmark) mit Dauerweißkohl,
 - ha (Feldmark) mit Rotkohl,
 - ha (Feldmark) mit Dauerrotkohl,
 - ha (Feldmark) mit Wirsingkohl,
 - ha (Feldmark) mit Dauervirsingkohl,
 - ha (Feldmark) mit Grünkohl,
 - ha (Feldmark) mit Möhren, roten u.
länglichen (Karotten),
 - ha (Feldmark) mit Möhren, gelben,
 - ha (Feldmark) mit Möhren, weißen,
 - ha (Feldmark) mit Roten (Salat-)
Rüben (Rote Bete),
 - ha (Feldmark) mit Zwiebeln

- oder ²⁾ b) von den Erzeugnissen der Ernte 1918 auf den von ihm selbst (und
den mitunterzeichneten Nachbarn, Genossenschaften, Vereinen, Ge-
nossenschaftsmitgliedern, Vereinsmitgliedern²⁾ bewirtschafteten
Ländereien

- Zentner Herbstweißkohl,
- Zentner Dauerweißkohl,
- Zentner Rotkohl,
- Zentner Dauerrotkohl,
- Zentner Wirsingkohl,
- Zentner Dauervirsingkohl,
- Zentner Grünkohl,
- Zentner Möhren, rote und längliche
(Karotten),
- Zentner Möhren, gelbe,
- Zentner Möhren, weiße,
- Zentner Rote (Salat-) Rüben (Rote
Bete),
- Zentner Zwiebeln,

¹⁾ Den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abge-
schlossenen Verträgen stehen in ihrer Rechtswirksamkeit alle diejenigen Verträge gleich,
welche mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung,
von anderer Seite zugunsten von Kommunalverbänden oder Großverbraucher
getätigt sind. Die Beauftragten solcher Bedarfsstellen befinden sich im Besitze
amtlicher Ausweise über ihre Berechtigung zu Vertragsabschlüssen.

²⁾ Nichtpassendes ist zu durchstreichen.

frei verladen im Bahnwagen oder im Schiff auf der Verladestelle
in
an den Erwerber nach dessen näherer Anweisung zu liefern und bis dahin pflichtgemäß
aufzubewahren.

Der Erwerber verpflichtet sich, falls nicht ein bestimmter Ablieferungstermin vereinbart wird, die zu liefernde Ware in der Zeit zwischen der Aberntung und dem 1. März 1919 abzunehmen. Die Aberntung darf nicht vor erfolgter Reise erfolgen. Bestehen im Einzelfalle Zweifel darüber, ob die Reise bereits eingetreten ist, so entscheidet hierüber die zuständige Kreisstelle für Gemüse und Obst endgültig.

§ 2. Mit der erfolgten Verladung geht die Gefahr auf den Erwerber über.

§ 3. Der Anbauer ist verpflichtet, marktsfähige Handelsware, und zwar, soweit erforderlich, in gehöriger Verpackung zu liefern und ordnungsmäßig zu verladen. Verpackungsmittel, die der Anbauer liefert, dürfen von ihm in Rechnung gestellt werden. Die im Höchstfalle hierfür in Ansatz zu bringenden Beträge werden von den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst im Bedarfsfalle festgesetzt.

§ 4. Wurzelgemüse darf höchstens 5 Prozente Schmutz aufweisen.

§ 5. Der Erwerber ist verpflichtet, nach der Verladung, spätestens zwei Wochen nach Eingang des Frachtbriefes, folgende Preise für den Zentner zu zahlen:

1. für Herbstweißkohl	4,00	Mark,
2. für Dauerweißkohl	5,00	"
3. für Rotkohl	7,50	"
4. für Dauerrotkohl	9,00	"
5. für Wirsingkohl	7,00	"
6. für Dauerwirsingkohl	8,50	"
7. für Grünkohl bis zum 30. November 1918	7,50	"
vom 1. Dezember 1918 ab	8,50	"
vom 1. Januar 1919 ab	10,00	"
vom 1. Februar 1919 ab	12,00	"
8. für Möhren, rote und längliche (Karotten)	7,00	"
9. für Möhren, gelbe	5,00	"
10. für Möhren, weiße	3,00	"
11. für Rote (Salat-) Rüben (Rote Bete)	8,00	"
12. für Zwiebeln, lose, bis zum 31. Oktober 1918	11,00	"
vom 1. November 1918 ab	11,50	"
vom 1. Dezember 1918 ab	12,00	"
vom 1. Januar 1919 ab	13,00	"
vom 1. Februar 1919 ab	15,00	"
vom 1. März 1919 ab	17,00	"

Für das Aufbewahren (Einmieten, Einkellern und dergleichen) werden dem Anbauer vergütet

- a) bei den zu 2, 4 und 6 genannten Gemüsearten
bis zum 31. Dezember 1918 1,00 Mark je Zentner,
später je Monat mehr 0,50 Mark je Zentner,
- b) bei den zu 8 bis 11 genannten Gemüsearten
bis zum 30. November 1918 0,50 Mark je Zentner,
später je Monat mehr 0,25 Mark je Zentner.

§ 6. Für Gemüsearten, welche in den vorstehenden Bestimmungen (§§ 1 und 5) nicht vorgedruckt sind, aber Gegenstand dieses Vertrages sein sollen, gelten die vereinbarten Preise, welche indes die zur Zeit der Lieferung festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen dürfen. Wird daher ein Höchstpreis festgesetzt, der niedriger ist als der vereinbarte Preis, so gilt dieser Höchstpreis und nicht der vereinbarte höhere Preis. Die dem Vertrage vorgedruckte Preis Klausel vom 10. Dezember 1917 findet somit in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 7. Etwaige Beanspruchungen der Ware sind von dem Erwerber, wenn nicht schon bei der Verladung (Übergang der Gefahr), so doch spätestens unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort durch einen Sachverständigen begutachten zu lassen und dem Anbauer mitzuteilen. Es besteht nur ein Anspruch auf Minderung, nicht auch auf Wandlung oder sonstigen Schadenersatz.

§ 8. Ist der Vertrag von einem Kommunalverband oder von einem Großverbraucher in Vertretung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossen worden, so ist dieser Kommunalverband oder Großverbraucher, wie er durch die unterschriftliche Vollziehung des Vertrages anerkennt, auf Verlangen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, jederzeit verpflichtet, in alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrage einzutreten.

Der Erwerber ist befugt, mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Macht er hiervon Gebrauch, so bleibt er dem Anbauer zur Zahlung des Übernahmepreises mitverpflichtet.

§ 9. Alle Streitigkeiten aus Anlaß dieses Vertrages, welcher Art sie auch sein mögen, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch den Spruch der den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst angegliederten Schiedsgerichte entschieden, welchen die Entscheidung von Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen über Frühgemüse der Ernte 1917 übertragen worden ist. Ortlich zuständig für die Entscheidung ist das Schiedsgericht des Verladeortes. Das Schiedsgericht entscheidet im freien Verfahren und nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 10. Die Kosten des Vertragsabschlusses trägt der Erwerber, welcher außerdem zur Deckung der Unkosten 8 Pf. je Zentner der gelieferten Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, zu zahlen hat, sofern diese nicht selbst Erwerber ist.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(Unterschriften:)

Erwerber:

Anbauer:

.....
(Ort)	(Datum)	(Ort)	(Datum)
.....
(Name)		(Name)	

(Stempel)

Genehmigt !)

Berlin, den

Reichsstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung.

Diese Vertragsmuster dürfen nur für Abschlüsse über gelbe Kohlrüben benutzt werden.

1918.

Wird ein Höchstpreis festgesetzt, der niedriger ist als der Vertragspreis, so bleibt der Anspruch des Anbauers auf den höheren Vertragspreis unberührt. Sollte der Höchstpreis höher sein als der Vertragspreis, so darf der Anbauer die Zahlung des höheren Höchstpreises verlangen.

Berlin, den 10. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes:

¹⁾ Die Genehmigung bezieht sich nur auf die in den §§ 1 und 5 aufgeführten Gemüsesorten und ist für solche Verträge, die für die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossen werden, nicht erforderlich.

Gelbe Kohlrüben.

Für Anbauer:

Wohnort:

Kreis:

Regierungsbezirk:

Provinz:

Bundesstaat:

Lieferungsvertrag.¹⁾

Zwischen der
Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, in Berlin
(Erwerber),

vertreten durch

Diese(r) wiederum vertreten durch

und

dem (Anbauer)

in

wird die nachstehende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Der

verpflichtet sich,

entweder ²⁾ a) für die Ernte 1918 anzubauen

..... ha (Feldmark)
mit gelben Kohlrüben

und den gesamten Ertrag dieser Fläche

oder ²⁾ b) von den Erzeugnissen der Ernte 1918 auf den von ihm selbst (und den mitunterzeichneten Nachbarn, Genossenschaften, Vereinen, Genossenschaftsmitgliedern, Vereinsmitgliedern)²⁾ bewirtschafteten Ländereien

..... Zentner gelbe Kohlrüben,
frei verladen im Bahnwagen oder im Schiff auf der Verladestelle
in
an den Erwerber nach dessen näherer Anweisung zu liefern und
bis dahin pfleglich aufzubewahren.

Der Erwerber verpflichtet sich, falls nicht ein bestimmter
Ablieferungstermin vereinbart wird, die zu liefernde Ware in
der Zeit zwischen der Aberntung und dem 31. März 1919 abzu-
nehmen. Die Aberntung darf nicht vor erfolgter Reife erfolgen.
Bestehen im Einzelfalle Zweifel darüber, ob die Reife bereits
eingetreten ist, so entscheidet hierüber die zuständige Kreisstelle
für Gemüse und Obst endgültig.

§ 2. Mit der erfolgten Verladung geht die Gefahr auf den Erwerber über.

§ 3. Der Anbauer ist verpflichtet, marktfähige Handelsware, und zwar,
soweit erforderlich, in gehöriger Verpackung zu liefern und ordnungsmäßig zu
verladen. Verpackungsmittel, die der Anbauer liefert, dürfen von ihm in Rechnung
gestellt, aber nicht mitgewogen werden. Die im Höchstfalle hierfür in Ansatz zu
bringenden Beträge werden von den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für
Gemüse und Obst im Bedarfsfalle festgesetzt.

¹⁾ Den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abge-
schlossenen Verträgen stehen in ihrer Rechtswirkksamkeit alle diejenigen Verträge
gleich, welche mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungs-
abteilung, von anderer Seite zugunsten von Kommunalverbänden oder Groß-
verbrauchern getätigt sind. Die Beauftragten solcher Bedarfsstellen befinden sich im
Besitze amtlicher Ausweise über ihre Berechtigung zu Vertragsabschlüssen.

²⁾ Nichtpassendes ist zu durchstreichen.

§ 4. Die Vertragsware darf höchstens 5 Prozente Schmutz aufweisen.
 § 5. Der Preis beträgt 2,25 Mark für den Zentner. Der Erwerber ist verpflichtet, den Preis nach der Verladung, spätestens zwei Wochen nach Eingang des Frachtbriefes zu zahlen.

Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt (Einmieten, Einkellern und dergleichen), so erhält er als Vergütung

bis zum 30. November 1918 0,30 Mark je Zentner,
 später bis zum 31. März 1919 für jeden halben
 Monat mehr 0,15 Mark je Zentner.

§ 6. Etwasige Beanstandungen der Ware sind von dem Erwerber tunlichst schon bei der Verladung (Übergang der Gefahr), jedoch spätestens unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort durch einen Sachverständigen begutachten zu lassen und dem Anbauer mitzuteilen. Es besteht nur ein Anspruch auf Minderung, nicht auch auf Wandlung oder sonstigen Schadenersatz.

§ 7. Ist der Vertrag von einem Kommunalverband oder von einem Großverbraucher in Vertretung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossen worden, so ist dieser Kommunalverband oder Großverbraucher, wie er durch die unterschriftliche Vollziehung des Vertrages anerkennt, auf Verlangen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, jederzeit verpflichtet, in alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrage einzutreten.

Der Erwerber ist befugt, mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Macht er hiervon Gebrauch, so bleibt er dem Anbauer zur Zahlung des Übernahmepreises mitverpflichtet.

§ 8. Alle Streitigkeiten aus Anlaß dieses Vertrages, welcher Art sie auch sein mögen, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch den Spruch der den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst angegliederten Schiedsgerichte entschieden, welchen die Entscheidung von Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen über Frühgemüse der Ernte 1917 übertragen worden ist. Ortlich zuständig für die Entscheidung ist das Schiedsgericht des Verladeortes. Das Schiedsgericht entscheidet im freien Verfahren und nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 9. Die Kosten des Vertragsabschlusses trägt der Erwerber, welcher außerdem zur Deckung der Unkosten 5 Pfennige je Zentner der gelieferten Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, zu zahlen hat, sofern diese nicht selbst Erwerber ist.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(Unterschriften:)

Erwerber:

Anbauer:

.....
 (Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

 (Name) (Name)

(Stempel)

Genehmigt!)

Berlin, den

Reichsstelle für Gemüse und Obst,
 Verwaltungsabteilung.

¹⁾ Die Genehmigung ist für solche Verträge, die für die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossen werden, nicht erforderlich.

Bekanntmachung über die Herstellung von Sauerkraut.

Vom 17. Juni 1918.

(Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918.)

§ 1. Die gewerbmäßige Verarbeitung von Weißkohl zu Sauerkraut ist verboten.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht,

1. soweit an Frischmärkten verbleibende Überstände von Weißkohl durch Einsäuren vor dem Verderb geschützt werden müssen und
2. soweit Weißkohl auf Grund besonderen Auftrags der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, in Berlin zur Deckung des Bedarfs von Heer und Marine zu Sauerkraut verarbeitet wird.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1918 in, am 20. August 1918 außer Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Verordnung, betreffend Verkauf von Rhabarber usw. mit Kraut.

Vom 20. Juni 1918.

(Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917.)

§ 1. Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Mairüben, Möhren und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Mairüben, Möhren und Karotten von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Bekanntmachung, betreffend Absatz von Dörrgemüse.

Vom 23. April 1918.

(Auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918.)

§ 1. Der in § 1 der Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse über den Absatz von Dörrgemüse vom 22. November 1917 festgesetzte Absatzpreis für gedörrte Stedrüben wird auf 205 Mark je 100 kg erhöht.

§ 2. Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 22. November 1917 bleiben in Kraft. Auf die Strafbestimmungen der Verordnung vom 23. Januar 1918 wird ausdrücklich hingewiesen.

Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H.

Bekanntmachung über die Herstellung von Dörrobst und die Anmeldung der Dörrbetriebe.

Vom 25. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 geben wir unter Hinweis auf die Bestimmungen dieser Verordnung und auf die Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Herstellung von Pflaumenmus, Dörrobst und Obstkraut vom 3. September 1917 bekannt, daß sämtliche gewerbsmäßigen und alle mehr als 20 Doppelzentner im Jahre erzeugenden nichtgewerbsmäßigen Hersteller von Dörrobst, die für eigene Rechnung oder gegen Lohn in diesem Jahre Obst dörren wollen, bis zum 10. Juni dieses Jahres einen Fragebogen von uns einzufordern haben, der demnächst zuverlässig beantwortet an uns zurückzusenden ist. Wir werden solche Erzeuger, von denen der Fragebogen nicht bis zu dem vorstehend bezeichneten Zeitpunkt eingefordert oder nicht binnen 2 Wochen nach der diesseitigen Zustellung vollständig ausgefüllt an uns zurückgesandt wird, zur Herstellung von Dörrobst nicht zulassen.

Zugleich fordern wir alle gewerbsmäßigen Hersteller, die in diesem Jahre Dörrobst nicht herzustellen beabsichtigen, nachdrücklich hierdurch auf, ihre Betriebe, auch soweit dies bereits früher geschehen sein sollte, bis zum 10. Juni dieses Jahres bei uns anzumelden.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.

Bekanntmachung, betreffend Konservierung von Gemüse in nicht luftdicht- verschlossenen Behältnissen.

Vom 21. Mai 1918.

(Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918.)

§ 1. Bis auf weiteres dürfen nur folgende Gemüse in nicht luftdichtverschlossenen Behältnissen (Fässern und dergleichen) gewerbsmäßig konserviert werden:

Bohnen, Karotten, Möhren, Rotkohl, Kohlrabi, Spinat, Wirsingkohl, Braunkohl, Tomaten, Kürbistiel, rote Beete und Melde.

§ 2. Die Vorschrift gilt nicht, soweit Gemüse zur Deckung des angemeldeten Bedarfs von Heer und Marine auf Grund besonderen Auftrages der Gemüsekonserver-Kriegsgesellschaft haltbar gemacht wird.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 4. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im „Reichsanzeiger“ in Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Bekanntmachung über Lohnrodnung von Gemüse.

Vom 16. April 1918.

(Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918.)

§ 1. Die Herstellung von Dörrgemüse im Auftrage und für Rechnung eines Dritten (Lohnrodnung) ist nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse zulässig.

Die Verpflichtung des Auftraggebers, die Genehmigung der genannten Kriegsgesellschaft zum Erwerb des Frischgemüses einzuholen (§ 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918), bleibt unberührt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 9 der erwähnten Verordnung bestraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Bekanntmachung, betreffend Absatz von Konserven aus Pilzen, Sellerie usw.

Vom 6. Juni 1918.

Berichtigt durch Bekanntmachung vom 22. Juni 1918.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 wird bestimmt:

I.

Beim Absatz von Konserven aus Pilzen, Sellerie, Roten Beeten, Gurken, Kerbeln, Schwarzwurzeln, Stielmus, Casseler Strünkchen und Spinaterfah aus der Ernte 1917 durch die Hersteller dürfen folgende Preise (in Mark und Pfennigen) nicht überschritten werden:

	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1	2 1/2
a) Pilzkonserven:	Normaldose					
Morcheln	—	—	—	3,09	—	—
Champignons, Köpfe	0,41	0,79	1,57	3,09	6,18	—
Champignons, extrafein	0,38	0,74	1,47	2,89	5,78	—
Champignons, sehr fein	0,36	0,69	1,37	2,69	5,38	—
Champignons, mittelfein	0,33	0,64	1,27	2,49	4,98	—
Champignons, Stücke	0,28	0,54	1,07	2,09	4,18	—
Grünlinge	—	—	1,20	2,34	—	—
Sahnetamm	—	—	1,17	2,29	—	—
Steinpilze, bayerische Art	0,31	0,61	1,20	2,35	4,70	—
Steinpilze Nr. 66	0,29	0,56	1,10	2,15	4,30	—
Rothäubchen	—	—	1,02	1,99	—	—
Pfifferlinge	—	0,43	0,85	1,65	3,30	—
	1/4	1/2	1/1	1 1/2	2/1	2 1/2
b) Konserven aus Sellerie:	Normaldose					
Bleichsellerie	0,56	1,10	2,14	3,21	4,28	5,35
Sellerie in Scheiben	0,44	0,87	1,69	2,53	3,38	4,22
Selleriestücke und Suppensellerie	0,39	0,77	1,49	2,23	2,98	3,72
Stielsellerie	0,34	0,67	1,29	1,93	2,58	3,22

	1/2	1/1	2/1	3/1	4/1	5/1
c) Konserven aus:			Normaldose			
Roten Beeten	0,59	1,13	2,26	3,39	4,52	5,65

		1/1	2/1
d) Konserven aus:		Normaldose	
Casseler Strünkchen		2,89	—
Schwarzwurzeln		2,44	—
Stielmus		1,59	—
Schmogurken		1,54	3,08
Schalgurken (süßsauer)		1,39	—
Kerbeln		0,99	—

	1/2	1/1	2/1
e) Konserven aus:		Normaldose	
Spinaterjak	0,50	0,94	1,88

Zu diesen Preisen ist die Ware frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

II.

Beim Absatz an die Kleinhändler dürfen die nachstehenden Preise (in Mark und Pfennigen) nicht überschritten werden (Großhandelspreise).

	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
a) Pilzkonserven:				Normaldose	
Morcheln	—	—	—	3,14	—
Champignons, Köpfe	0,42	0,81	1,60	3,14	6,28
Champignons, extrafein	0,39	0,76	1,50	2,94	5,88
Champignons, sehr fein	0,37	0,71	1,40	2,74	5,48
Champignons, mittelfein	0,34	0,66	1,30	2,54	5,08
Champignons, Stücke	0,29	0,56	1,10	2,14	4,28
Grünlinge	—	—	1,23	2,39	—
Hahnenstamm	—	—	1,20	2,34	—
Steinpilze, bayerische Art	0,32	0,63	1,23	2,40	4,80
Steinpilze, Nr. 66	0,30	0,58	1,13	2,20	4,40
Rothäubchen	—	—	1,05	2,04	—
Pfifferlinge	—	0,45	0,88	1,70	3,40

	1/4	1/2	1/1	1 1/2	2/1	2 1/2
b) Konserven aus Sellerie:				Normaldose		
Bleichsellerie	0,58	1,13	2,19	3,29	4,38	5,48
Sellerie in Scheiben	0,46	0,90	1,74	2,61	3,48	4,35
Suppensellerie und Selleriestücke	0,41	0,80	1,54	2,31	3,08	3,85
Stielsellerie	0,36	0,70	1,34	2,01	2,68	3,35

	1/2	1/1	2/1	3/1	4/1	5/1
c) Konserven aus:			Normaldose			
Roten Beeten	0,62	1,18	2,36	3,54	4,72	5,85

		1/1	2/1
d) Konserven aus:		Normaldose	
Casseler Strünkchen		2,94	—
Schwarzwurzeln		2,49	—
Stielmus		1,64	—
Schmogurken		1,59	3,18
Schalgurken (süßsauer)		1,44	—
Kerbeln		1,04	—

e) Konserven aus:

Spinaterfah	1/2	1/1	2/1
	Normaldose		
	0,53	0,99	1,98

Zu diesen Preisen müssen die Konserven frei Station des Kleinhändlers geliefert werden.

III.

Bei dem Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher dürfen die folgenden Preise (in Mark und Pfennigen) nicht überschritten werden (Kleinhandelspreise).

a) Pilzkonserven:	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1	
	Normaldose					
Morcheln	—	—	—	3,46	—	
Champignons Köpfe	0,57	0,97	1,84	3,46	6,70	
Champignons, extrafein	0,54	0,92	1,74	3,26	6,28	
Champignons, sehr fein	0,51	0,87	1,61	3,05	5,86	
Champignons, mittelfein	0,48	0,82	1,51	2,85	5,45	
Champignons, Stücke	0,42	0,71	1,30	2,40	4,60	
Grünlinge	—	—	1,44	2,65	—	
Hahnenkamm	—	—	1,40	2,60	—	
Steinpilze, bayerische Art	0,45	0,79	1,44	2,66	5,12	
Steinpilze Nr. 66	0,43	0,74	1,33	2,46	4,72	
Nothäubchen	—	—	1,24	2,30	—	
Pfifferlinge	—	0,60	1,04	1,94	3,72	
b) Konserven aus Sellerie:	1/4	1/2	1/1	1 1/2	2/1	2 1/2
	Normaldose					
Fleischsellerie	0,74	1,32	2,45	3,61	4,70	5,85
Sellerie in Scheiben	0,61	1,07	1,98	2,91	3,80	4,67
Suppensellerie und Selleriestücke	0,56	0,97	1,78	2,57	3,40	4,17
Stielsellerie	0,50	0,86	1,55	2,26	2,98	3,67
c) Konserven aus:	1/2	1/1	2/1	3/1	4/1	5/1
	Normaldose					
Roten Beeten	0,78	1,37	2,62	3,86	5,04	6,30
d) Konserven aus:				1/1	2/1	
	Normaldose					
Casseler Strünkchen				3,25	—	
Schwarzwurzeln				2,75	—	
Stielmus				1,88	—	
Schmorgurken				1,83	3,50	
Schalgurken (süßsauer)				1,65	—	
Kerbeln				1,23	—	
e) Konserven aus:				1/2	1/1	2/1
	Normaldose					
Spinaterfah				0,68	1,16	2,33

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

B e k a n n t m a c h u n g über Richtpreise für Obst.

Vom 29. April 1918.

Gemäß § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 habe ich folgende Richtpreise für die Abgabe von Obst durch die Erzeuger je Pfund (0,5 kg) frei Verladestelle festgesetzt:

	Pfg.
Erdbeeren 1. Wahl	70
Erdbeeren 2. Wahl	40
Walderdbeeren und Monatserdbeeren	120
Johannisbeeren, weiße und rote	30
Johannisbeeren, schwarze	45
Stachelbeeren, reif und unreif	35
Himbeeren, in kleinen Packungen	70
Breßhimbeeren	50
Blaubeeren (Heidelbeeren)	40
Preißelbeeren	50
Saure Kirschen 1. Wahl (große Kirschen)	45
Saure Kirschen 2. Wahl (auch Breßkirschen)	25
Süße Kirschen 1. Wahl	35
Süße Kirschen 2. Wahl (Breßkirschen)	25
Reineclauden (große grüne)	35
Mirabellen	45
Pflaumen 1. Wahl (großfrüchtige Pflaumen und Frühzweitschen, nicht Hauszweitschen)	30
Pflaumen 2. Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen)	15
Pfirsiche und Aprikosen 1. Wahl	100
Pfirsiche und Aprikosen 2. Wahl	50

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

B e k a n n t m a c h u n g über das Verbot der Verarbeitung von Obst zu Obstwein.

Vom 23. Mai 1918.

(Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918.)

§ 1. Anderes Obst als Kelterbirnen (Mostbirnen, Holzbirnen, wilde Birnen) und Heidelbeeren darf gewerbsmäßig nicht zu Obstwein verarbeitet werden.

Ausnahmen dürfen nur für die Kelterung von Äpfeln zugelassen werden, die dem Verbrauche als Frischobst nicht zugeführt werden können. Über die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so hat die Ablieferung der anfallenden Trester nach den im Einvernehmen mit der Reichsfuttermittelstelle ergehenden Weisungen der Reichsstelle, Geschäftsabteilung, zu erfolgen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die das Verbot der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Obst zu Obstwein betreffende Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 tritt gleichzeitig außer Kraft.
Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Bekanntmachung über Erzeugerpreise für Frühobst.

Vom 24. Mai 1918.

Durch Rundschreiben vom 29. April 1918 — R 3731 — habe ich die bei den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst errichteten Preis-Kommissionen ermächtigt, auf Grund meiner Bekanntmachung über die Richtpreise für Obst vom gleichen Tage Höchstpreise für Frühobst festzusetzen, die jedoch bei Abweichung von den Richtpreisen der vorherigen Genehmigung der Reichsstelle bedürfen.

Ich bestimme hiermit, daß die sämtlichen von den Preis-Kommissionen mit meiner Genehmigung festgesetzten Erzeugerpreise für Frühobst als von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzte Höchstpreise im Sinne der §§ 4 und 14 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 zu gelten haben.

Soweit für einzelne Bezirke solche Erzeugerhöchstpreise nicht bekannt gemacht sind, gelten die durch meine Bekanntmachung vom 29. April 1918 festgesetzten Richtpreise als Höchstpreise.

Zugleich erhöhe ich die Richtpreise

1. für saure Kirschen 1. Wahl (große Kirschen) auf 50 Pfennige je Pfund,
2. für saure Kirschen 2. Wahl (auch Breßkirschen) auf 30 Pfennige je Pfund,
3. für süße Kirschen 1. Wahl auf 40 Pfennige je Pfund.

Der Richtpreis für süße Kirschen 2. Wahl (auch Breßkirschen) bleibt 25 Pfennige je Pfund.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Bekanntmachung, betreffend Außerkraftsetzung der Bekanntmachung be- treffend Absatz des Herbstobstes.

Vom 7. Juni 1918.

Die den Absatz des Herbstobstes (Apfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen) regelnde Bekanntmachung der Reichsstelle vom 20. August 1917 tritt am Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker.

Vom 21. März 1918.

(Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 und der Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1917.)

Die Anlage 1 der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 23. Oktober 1917 wird, wie folgt, berichtigt:

1. Für Mäleben werden bei Bahnverladung und bei Wasserverladung verschiedene Preise festgesetzt, und zwar

{	bei Bahnverladung	22,815 Mark,
	bei Wasserverladung	22,865 Mark;
2. für Hamersleben wird ein Preis von 22,86 Mark festgesetzt.

Verordnung über Höchstpreise für gedarrte Zichorienwurzeln. Vom 20. April 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915/4. April 1916 wird der im § 6 der Bekanntmachung über Zichorienwurzeln vom 6. April 1916 festgesetzte Übernahmehöchstpreis für gedarrte Zichorienwurzeln aus der Ernte des Jahres 1918 auf sechzig Mark für 100 Kilogramm festgesetzt.

Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 2. Mai 1918.

§ 1. Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden. Der Preis für lebende Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf beim Verkaufe durch den Züchter oder Mäster folgende Beträge für das Stück nicht übersteigen, wenn die Lieferung erfolgt:

im Mai 1918	12 Mark,
" Juni 1918	14 "
" Juli 1918	16 "
" August 1918	17 "
nach dem 31. August 1918	19 "

Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder Mästers. Sie sind auch für Verkäufe maßgebend, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, soweit noch nicht geliefert ist.

Beim Weiterverkaufe darf den Preisen ein Betrag bis zu 3 Mark zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie sämtliche Aufwendungen einschließlich der Beförderungskosten.

§ 2. Der Preis für geschlachtete Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf folgende Beträge für das Pfund nicht übersteigen:

beim Verkaufe durch den Züchter oder Mäster	
a) an den Händler frei Versandstation (Bahn oder Schiff)	3,50 M.,
b) an den Verbraucher	4,00 M.;
beim Verkaufe durch den Händler	
a) an den Kleinhändler frei Lager oder Laden des Empfängers	4,00 M.,
b) an den Verbraucher	4,50 M.

Die im Abs. 1 für den Verkauf an den Verbraucher festgesetzten Preise erhöhen sich, wenn der Verkauf an Verbraucher in Gemeinden erfolgt, die mehr als 100 000 Einwohner zählen, um 25 Pfennig.

Die Preise gelten für ungeöffnete, gerupfte Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Züchter oder Mäster oder durch den Handel

niedrigere Preise festsetzen, als die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise. Sie können auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorschreiben.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festsetzen.

Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Verkauf von Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen sowie die gewerbmäßige Herstellung und der gewerbmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig.

§ 5. Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren durch den Züchter oder Mäster ist vom 1. November 1918 ab bis auf weiteres verboten.

§ 6. Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von lebenden oder geschlachteten Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen an Händler, an Züchter oder Mäster und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der Veräußerer einen Schein nach dem anliegenden Muster (Schlußschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlußscheins muß der Veräußerer und der Erwerber bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, mindestens aber drei Monate aufbewahren und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder der Ortspolizei vorlegen.

Der Ausstellung eines Schlußscheins bedarfs es nicht bei der Veräußerung an Abnahme- oder Verteilungsstellen, die von der Landeszentralbehörde oder in deren Auftrag von Kommunalverbänden oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder an deren Beauftragte.

§ 7. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänsen erlassen, insbesondere den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen oder bestimmten Stellen übertragen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts abweichende Regelungen treffen.

§ 9. Die Vorschriften, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, gelten auch für Gänse, Gänsefleisch in Teilen oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden.

§ 10. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den Vorschriften in § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 oder den nach § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aushängung, Aufbewahrung und Vorlegung von Schlußscheinen (§ 6) zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Schlußschein für den Verkauf von Gänsen und Gänsefleisch.

Ausgestellt in Datum

Menge*)		Bezeichnung der Warengattung (lebend oder geschlachtet?) bei Teilen von Gänsen nähere Bezeichnung	Einheitspreis		Gesamtpreis	
			pro Stück bzw. Pfund		Markt	Pf.
in Stück	in Pfund		Markt	Pf.	Markt	Pf.

Eigenhändige Unterschrift des Ver-
käufers und sein Wohnort:

Name und Wohnort des Käufers oder
des mit dem Verkaufe Beauftragten:

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch.

Vom 14. Juni 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volks-
ernährung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917.)

Artikel 1.

In der Verordnung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Hinter § 2 wird als § 2a folgende Vorschrift eingefügt:

Der Ankauf von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Roßschlächter-
gewerbes und der Handel mit Pferdefleisch ist vom 1. August 1918 ab nur Kom-
munalverbänden und solchen Personen oder Stellen gestattet, denen von der
Landeszentralbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle eine besondere
Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen
nur an diese Personen oder Stellen abgegeben werden. Bestehende Privilegien
(Abdeckereiprivilegien und dergleichen) werden hierdurch nicht berührt.

*) Die lebenden Gänse nach Stückzahl, die geschlachteten nach Gewicht.

Die Erlaubnis kann zeitlich und örtlich beschränkt, an Bedingungen geknüpft und jederzeit widerrufen werden. Wird sie örtlich unbeschränkt erteilt, so wirkt sie für das Gebiet des Bundesstaats, in dem sie erteilt ist. Sie darf in der Regel nur an unter amtlicher Aufsicht stehende Gemeinschaften und an solche Personen erteilt werden, die das Gewerbe schon vor dem 1. August 1914 ausgeübt haben. Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sind von der Landeszentralbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle öffentlich bekannt zu machen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie oder die von ihnen bestimmten Stellen können ferner anordnen, daß die nach Abs. 1 zugelassenen Personen und Stellen über ihren Betrieb Bücher zu führen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen haben.

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält unter Streichung des Punktes folgenden Zusatz: „, soweit der Verkehr mit Schlachtpferden und Pferdefleisch nicht bereits im § 2a geregelt ist.“

3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „, wer den Vorschriften in §§ 2a, 4 oder den auf Grund der §§ 2a, 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Futtermittel.

Verordnung über die Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer.

Vom 14. Mai 1918.

(Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917.)

§ 1. Die Heeresverwaltung wird ermächtigt, für Hafer aus der Ernte 1917, der bis zum 15. Juni 1918 einschließlich zur Ablieferung gebracht wird, bis zu 600 Mark für die Tonne zu zahlen. Die Bestimmungen der §§ 10, 11 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917/27. Oktober 1917 finden Anwendung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918.

Vom 6. Juni 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 2 300 000 Tonnen Stroh aus der Ernte 1918, und zwar 600 000 Tonnen bis 30. September 1918, 400 000 Tonnen bis 31. Dezember 1918, 900 000 Tonnen bis 31. März 1919 und 400 000 Tonnen bis 30. Juni 1919 aufzubringen und abzuliefern.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes bestimmt, wieviel hiervon der Versorgung des Heeres und wieviel sonstigen kriegswirtschaftlichen Zwecken dienen soll.

§ 2. Die zu liefernden Mengen werden vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung der Ernteflächenerhebung verteilt.

Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt die Unterverteilung auf die gemäß § 17 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbände durch die Landeszentralbehörden; die Lieferungsverbände haben die Unterverteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke, diese die Unterverteilung auf die einzelnen Erzeuger vorzunehmen. Die Lieferungsverbände können die Unterverteilung auf die Erzeuger auch unmittelbar vornehmen. Zunächst erfolgt die Unterverteilung der bis zum 30. September 1918 aufzubringenden Menge von 600 000 Tonnen. Diese muß bis zum 15. Juli 1918 durchgeführt sein. Die Unterverteilung der Restmenge muß bis zum 1. September 1918 durchgeführt sein.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) finden auf die Aufbringung und Ablieferung des Strohes entsprechende Anwendung.

Bei Weigerung oder Säumnis des zur Lieferung Verpflichteten kann die zuständige Behörde die Leistung zwangsweise auf Kosten des Verpflichteten herbeiführen. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zuständige Behörde.

§ 4. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts setzt die Preise für Stroh und Häcksel, die Vergütungen an die Lieferungsverbände und Gemeinden sowie die Zuschläge für den Handel fest; er bestimmt die sonstigen Lieferungsbedingungen. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5. Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts allgemeine Anordnungen über das Verfahren bei Aufbringung und Ablieferung des Strohes treffen. Sie bestimmt im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung unter Zugrundelegung der nach § 1 Abs. 2 getroffenen Verteilung, welcher Teil des Lieferungsolls eines jeden Bundesstaats für die Versorgung des Heeres dienen soll und welche Mengen für die sonstigen kriegswirtschaftlichen Zwecke innerhalb des Bundesstaats zu verwenden oder in andere Bundesstaaten zu liefern sind.

§ 6. Die Landeszentralbehörden haben für die Aufbringung des Strohes besondere, den Lieferungsverbänden übergeordnete Stellen einzurichten. Die besonderen Stellen sind Behörden.

§ 7. Die Landeszentralbehörden, die von ihnen bestimmten besonderen Stellen (§ 6) und die Lieferungsverbände haben der Reichsfuttermittelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden können weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Stroh und Häcksel treffen. Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh sind bis zur Aufbringung der in §§ 1, 2 bestimmten Mengen zulässig; sie sind aufzuheben, sobald das Lieferungsoll erfüllt ist.

§ 9. Bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung des nach §§ 1, 2 aufzubringenden Strohes ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs, und zwar bei den Lieferungen an das Heer das von der Heeresverwaltung für jeden Provinzamtort eingesetzte Schiedsgericht, im übrigen das nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 bestellte Schiedsgericht.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 beziehen sich nur auf Stroh von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Hafer und Gerste sowie von Gemenge dieser Getreidearten, aber nicht auf die beim Ausdreschen dieser Getreidearten entstehende Spreu.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Vorschriften der §§ 1 bis 9 auf Stroh anderer Fruchtarten, mit Ausnahme des im § 11 genannten Strohes, ausdehnen.

§ 11. Wer Stroh von Lupinen, Zuckerrüben- oder Runkelrübensamenstroh, auch gehäckelt oder sonst zerkleinert, an einen andern absetzen will, hat es dem

Kriegsausschusse für Erbsaftfutter, G. m. b. H. in Berlin zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

Der Kriegsausschuß hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob er die Überlassung des Strohes verlangt; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Überlassung und Verladung treffen.

§ 12. Der Kriegsausschuß hat die von ihm in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Überlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Überlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung, die der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festsetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertminderung auf den Kriegsausschuß über. Der zur Überlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefährüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 13. Der Kriegsausschuß hat für das Stroh einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der zur Überlassung Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt das nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 bestellte Schiedsgericht den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat; ferner entscheidet es über alle Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren, bei der Überlassung, der Verladung und der Aufbewahrung ergeben, endgültig.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Wird das Stroh nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum an ihm auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kriegsausschuß oder die von diesem bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zuständige Behörde.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 12). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts dem Kriegsausschusse zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 5 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 14. Beim Verkaufe des der Absatzbeschränkung nach § 11 nicht unterliegenden Strohes der dort genannten Arten durch den Erzeuger darf der auf Grund des § 13 festgesetzte Preis nicht überschritten werden. Der Preis ist ein Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 15. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer vorsätzlich der ihm nach §§ 1, 2 obliegenden Verpflichtung zur Ablieferung des von ihm geernteten Strohes nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
2. wer den auf Grund des § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer den ihm nach § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt im Falle der Nr. 1 nur auf Antrag des Lieferungsverbandes ein.

§ 17. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918.

Vom 28. Juni 1918.

(Auf Grund der §§ 4, 13 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918 sowie auf Grund des § 19 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917.)

§ 1. Der Preis für das nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 abzuliefernde Stroh beträgt für die Tonne: bei Flegeldruschstroh 90 Mark, bei Maschinendruschstroh 80 Mark.

Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

Für Stroh, das in drahtgepreßten Ballen geliefert wird, erhöht sich der Preis um 12 Mark für die Tonne. Der Zuschlag umfaßt auch die Kosten für die Beschaffung des Bindedrahts.

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des nächsten Ortes, von dem das Stroh mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Verladens daselbst ein.

§ 2. Der Lieferungsverband erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten für alles Stroh, das auf Grund der §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 aus seinem Bezirk abgeliefert wird, eine Vergütung von 12 M. für die Tonne. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen, welcher Teil der Vergütung dem Händler oder Kommissionär zusteht, falls sich der Lieferungsverband eines solchen bedient.

§ 3. Bei dem Verkauf des nicht nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 abzuliefernden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des nächsten Ortes, von dem das Stroh mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Verladens daselbst ein.

§ 4. Beim Verkaufe von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 120 M. für die Tonne ohne Sack nicht überschritten werden.

Für leihweise Überlassung der Säcke darf während der ersten drei Wochen eine Sackleihgebühr bis zu 35 Pfennig für die ganze Zeitdauer berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen zurückgegeben, so beträgt vom Beginne der vierten Woche ab die Leihgebühr 15 Pfennig für jede weitere Woche. Werden die Säcke nach Ablauf von acht Wochen nicht zurückgegeben, so ist außer der Leihgebühr ein Betrag von 3 Mark für einen Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung und von 3,50 Mark für einen Sack von mindestens 50 Kilogramm Fassung zu zahlen.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für einen Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,45 Mark, für einen Sack von mindestens 50 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,55 Mark betragen. Diese Preise schließen den Preis für die Sackbänder mit ein. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abf. 2.

§ 5. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Weiterverkauf von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel, ferner für die Abgabe von Stroh und Häcksel durch Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher Höchstpreise festsetzen.

§ 6. Der Übernahmepreis, den der Kriegsausschuß für Ersatzfutter für das von ihm nach § 13 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 übernommene Lupinen-, Zuckerrübensamen- oder Runkelrübensamenstroh zu zahlen hat, darf den Betrag von 80 Mark für die Tonne nicht übersteigen, auch wenn das Stroh gehäckelt oder sonst zerkleinert ist. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für Stroh aus früheren Ernten. Die Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 und die Verordnung über den Höchstpreis für Häcksel vom 19. März 1918 treten am 1. August 1918 außer Kraft.

V e r o r d n u n g **über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918.**

Vom 1. Mai 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

§ 1. Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 2 350 000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu aus der Ernte 1918, und zwar 700 000 Tonnen bis 31. August 1918, 200 000 Tonnen bis 30. November 1918, 1 200 000 Tonnen bis 31. März 1919 und 250 000 Tonnen bis 31. Mai 1919 aufzubringen und abzuliefern.

Mehrlieferungen an Heu sind in den einzelnen Zeiträumen zulässig; sie werden auf das Lieferungsfall des nächstfolgenden Zeitraums angerechnet.

Die zu liefernden Mengen dienen zur Versorgung des Heeres und der Bedarfsverbände. Der Gesamtanteil der Bedarfsverbände wird durch den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmt.

§ 2. Die zu liefernden Mengen werden vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung der Ernteflächenerhebung verteilt.

Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens haben die Landeszentralbehörden die Unterverteilung auf die gemäß § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten

Lieferungsverbände, innerhalb der Lieferungsverbände diese die Unterverteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke, innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke diese die Unterverteilung auf die einzelnen Erzeuger vorzunehmen. Die Lieferungsverbände können die Unterverteilung auf die Erzeuger auch unmittelbar vornehmen. Zunächst erfolgt die Unterverteilung der bis zum 31. August 1918 aufzubringenden Menge von 700 000 Tonnen. Diese muß bis zum 1. Juni 1918 durchgeführt sein. Die Unterverteilung der Restmenge von 1 650 000 Tonnen muß bis zum 1. September 1918 vorgenommen sein.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) finden auf die Aufbringung und Ablieferung des Heues entsprechende Anwendung. Die Festsetzung von Höchstpreisen sowie der zugelassenen Vergütungen an Lieferungsverbände und Gemeinden und der Handelszuschläge erfolgt durch besondere Verordnung.

Bei Weigerung oder Säumnis des zur Lieferung Verpflichteten hat die zuständige Behörde die Leistung zwangsweise auf Kosten des Verpflichteten herbeizuführen. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zuständige Behörde.

§ 4. Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts allgemeine Anordnungen über das Verfahren bei Aufbringung und Ablieferung des Heues treffen. Sie bestimmt im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung, welcher Teil des Lieferungssolls zur Deckung des eigenen Bedarfs in jedem Bundesstaate verwendet werden darf, welcher Teil an die Heeresverwaltung und welcher an Bedarfsverbände anderer Bundesstaaten abzuliefern ist.

§ 5. Die Landeszentralbehörden haben für die Aufbringung des Heues besondere den Lieferungsverbänden übergeordnete Stellen einzurichten. Die besonderen Stellen sind Behörden.

§ 6. Die Landeszentralbehörden, die von ihnen bestimmten besonderen Stellen (§ 5) und die Lieferungsverbände haben der Reichsfuttermittelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Heu treffen. Beschränkungen des Verkehrs mit Heu sind bis zur Aufbringung der in §§ 1, 2 bestimmten Mengen zulässig; sie sind aufzuheben, sobald das Lieferungssoll erfüllt ist.

§ 8. Bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Heu ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs, und zwar bei den Lieferungen an das Heer das für jeden Proviantamtsort eingesetzte Schiedsgericht, im übrigen das nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 bestellte Schiedsgericht.

§ 9. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer vorsätzlich der ihm nach §§ 1, 2 obliegenden Verpflichtung zur Ablieferung des von ihm geernteten Heues nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. wer den auf Grund des § 7 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt im Falle der Nr. 1 nur auf Antrag des Lieferungsverbandes ein.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918.

Vom 24. Mai 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918.)

§ 1. 1. Bei freihändigem Ankauf der nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 aufzubringenden Heumengen darf der Preis für die Tonne nicht übersteigen:

- a) für Heu von Kleearten (Luzerne, Esparfette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 180 Mark,
- b) für Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 160 "

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 12 Mark für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise herbeigeführter Leistung ist der nach Nr. 1 zu berechnende Preis um 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.

Bei unverschuldeter Verspätung der Lieferung kann die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde anordnen, daß von der Preisherabsetzung abzusehen ist.

3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle, von der das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 2. Der Lieferungsverband erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung von 12 Mark für die Tonne.

§ 3. Beim Verkauf des nicht nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 abzuliefernden Heues durch den Erzeuger dürfen die in § 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle, von der das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

Die Landeszentralbehörden setzen die beim Umsatz durch den Handel zulässigen Höchstzuschläge fest.

§ 4. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5. Der Staatssekretär des Kriegs Ernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 25. Mai 1918 in Kraft.

Verordnung über den Verkehr mit Laubheu.

Vom 11. Mai 1918.

(Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917.)

§ 1. Wer grün geerntetes Laub in heutrocknem, lufttrocknem oder künstlich getrocknetem Zustand (Laubheu), auch gehäckselt, gemahlen oder sonstwie zerkleinert an einen anderen absetzen will, hat es der Reichsfuttermittellestelle, Geschäftsabteilung

Q. m. b. G. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf den unmittelbaren Absatz von Laubheu durch den Werber an den Verbraucher, sofern zur Beförderung weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 2. Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob die Überlassung verlangt wird; stellt sie das Verlangen nicht, so hat sie ihm in derselben Frist eine Befreiung darüber zu erteilen.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat die von ihr in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Überlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Überlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Erfolgt die Abnahme nicht binnen drei Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung, die vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festgesetzt wird. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertminderung auf die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, über.

§ 3. Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat für das Laubheu einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme des Laubheus ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig ein Schiedsgericht. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahme-preises zu liefern, die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 4. Wird das Laubheu nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsfuttermittelstelle oder die von ihr bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 5. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme (§ 2). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen fünf Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 7. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den ihm nach § 1, § 2 Abs. 3 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt,

2. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über den Verkehr mit Leimleder.

Vom 16. Mai 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Wer Leimleder in trockenem, nassen oder gesalzenen Zustand gewinnt, ist verpflichtet, die Mengen getrennt nach Eigentümern, Arten und Sorten unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerorts dem Kriegsausschusse für Erzeugnisse, G. m. b. H. in Berlin unverzüglich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, sobald 100 Doppelzentner nasses oder 20 Doppelzentner trockenes Leimleder gewonnen sind. Geringere Mengen sind nach Anweisungen des Kriegsausschusses anzumelden.

Wer aus dem Ausland Leimleder einführt, ist verpflichtet, dem Kriegsausschusse unter Angabe der Menge, des Einkaufspreises, des Empfängers und des Bestimmungsorts unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten. Er hat den Eingang der Ware und ihren Aufbewahrungsort dem Kriegsausschusse unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu geschehen.

Als Einführender gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Als Leimleder im Sinne dieser Verordnung sind alle Abfälle der Hobhaut und des rohen Felles mit Ausnahme von Haaren, Hufen und Hörnern anzusehen.

§ 3. Leimleder darf nur nach Zustimmung des Kriegsausschusses abgeleitet und nach seinen Angaben verarbeitet werden.

Betriebe, welche in einem Halbjahr mehr als 100 Doppelzentner nasses oder 20 Doppelzentner gesalzenes Leimleder gewinnen, dürfen das Leimleder nur nach Zustimmung des Kriegsausschusses trocknen.

§ 4. Wer Leimleder im Gewahrsam hat, hat es dem Kriegsausschusse oder einem von dem Kriegsausschusse zu bestimmenden Dritten auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat es bis zur Verladung aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er dem Kriegsausschusse Proben einzusenden.

§ 5. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so geht das Eigentum auf den Kriegsausschusse oder an einen von diesem zu bestimmenden Dritten mit dem Zeitpunkt über, an welchem die Anordnung des Kriegsausschusses über den Eigentumsübergang dem Inhaber des Gewahrsams oder dem Eigentümer zugeht.

§ 6. Der Kriegsausschusse hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen 3 Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlöschen die im § 3 vorgesehenen Beschränkungen. Das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach § 1 stellen.

Alle Mengen, die nach Abs. 1 übernommen werden, müssen von dem Kriegsausschusse abgerufen werden. Der zur Überlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschusse anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die

Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertminderung auf den Kriegsausschuß über.

§ 7. Der Kriegsausschuß hat für das von ihm übernommene Zeimleder einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Dieser Preis darf für den Doppelzentner bei den in nachstehender Übersicht aufgeführten Zeimledersorten die nachfolgenden Grenzen frei Vollenbahnwagen des Verladeorts nicht übersteigen:

Rindzeimleder ohne Schwefelnatrium, naß handgeschoren	9,90	Mark,
" " " " , maschinengeschoren	6,60	"
" " mit " " , naß handgeschoren	9,00	"
" " " " , maschinengeschoren	6,00	"
Rindköpfe und Abschnitte, enthaart	13,00	"
" " " " , mit Haaren	11,00	"
Rindspaltzeimleder, naß gefälkt, enthaart	14,00	"
Koßzeimleder, handgeschoren naß	6,00	"
" " " " , maschinengeschoren naß	4,00	"
Koßspaltzeimleder, naß	7,80	"
gesalzene Rohhautabschnitte	8,50	"
Reh- und Rehküßzeimleder, naß	9,00	"
Wildzeimleder (Hirsch-, Kanin-, Renntier-, Dachsz-, Glemzeimleder), naß	7,00	"
Schweine-, Hunde-, Katzenzeimleder, naß	4,50	"
Hafen- und Kaninrubeln, trocken	45,00	"
Schaf- und Lammzeimleder, ohne Schabseil naß	7,50	"
" " " " mit " " " "	5,00	"
Ziegen- und Zickelzeimleder, naß	12,00	"
Kalbzeimleder, naß gefälkt, enthaart, 1. Sorte	30,00	"
" " " " 2. " " " "	20,00	"
" " (von Mastkalb- und Fresserfellen)		
Kalbzeimleder, trocken	75,00	"
Kalbköpfe, gesalzen mit Haaren	45,00	"
" " trocken	80,00	"
Kalbschabseil	6,60	"

Für Zeimledersorten, deren Grenzpreise vorstehend nicht aufgeführt sind, ist der Preis nach dem Verhältnis ihrer Ausbeute zu der Ausbeute oben angeführter ähnlicher Sorten festzusetzen.

Sofern bei den vorstehend angeführten Zeimledersorten ein Preis für trockene Ware nicht genannt ist, darf dieser den vierfachen Betrag des für die betreffende Zeimledersorte festgesetzten Preises nasser Ware nicht übersteigen.

Wird maschinengeschorenes Zeimleder mit handgeschorener Ware oder Zeimleder von Kalbfellen mit Zeimleder von anderen Tierhäuten gemischt zur Ablieferung gebracht, so ist der aus dem Mischungsverhältnisse zu berechnende Durchschnittspreis um ein Viertel herabzusetzen.

Ist das Zeimleder nicht von mindestens mittlerer Art und Güte und von handelsüblichem Feuchtigkeitsgehalte, so ist der Preis entsprechend zu ermäßigen.

§ 8. Ist der zur Überlassung Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschuße gebotenen Preise nicht einverstanden, so entscheidet auf seinen Antrag endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des vom Kriegsausschuß angebotenen Preises zu stellen. Das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin entscheidet auch über alle sonstigen Streitigkeiten, die sich aus der Überlassung des Zeimleders an den Kriegsausschuß ergeben.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm angebotenen Preis zu zahlen. Ist der zur Überlassung Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so gelten auch für den Eigentümer die vorstehenden Bestimmungen.

§ 9. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach der Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an welchem die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft dem Kriegsausschuße zugeht.

§ 10. Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung des übernommenen Leimleders nach näherer Weisung des Reichskanzlers Sorge zu tragen.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer die ihm nach § 1 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften im § 3 zuwider Leimleder absetzt, verarbeitet oder trocknet;
3. wer den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 und 2 auf Einziehung des Leimleders oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 13. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung an die Stelle der Bekanntmachung über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Für Leimleder, das bereits gemäß der Verordnung vom 24. Februar 1916 angemeldet worden ist, bleiben die Vorschriften des § 6 dieser Verordnung in Kraft.

Sonstige Versorgung des Wirtschaftslebens.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917.

Vom 11. April 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

Im § 3 Abs. 1 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 werden hinter dem Worte „Geschäftsbücher“ die Worte „insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote“ eingeschaltet.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung **über den Absatz von Brennspritus in Flaschen.**

Vom 25. April 1918.

Wie im Vorjahre, muß wegen der knappen Branntweinbestände und der dauernd starken Anforderungen für die Zwecke der Landesverteidigung die in Höhe von 25 Hundertteilen des früheren Verbrauches für den einzelnen Monat freigegebene Menge auch während der kommenden Sommerzeit auf zwei Monate verteilt werden.

Die auf den Monat Mai 1918 entfallende Verbrauchsmenge hat demnach für die Monate

Mai und Juni 1918 zusammen,

die auf den Monat Juli 1918 entfallende Verbrauchsmenge für die Monate Juli und August 1918 zusammen

auszureichen.

Von dieser Menge werden vier Fünftel zum Bezugspreise von 55 Pf. für das Liter gegen Bezugsmarken, die wie bisher von den einzelnen Verwaltungsstellen verteilt werden, in den Verkehr gelangen, während ein Fünftel zu dem höheren Bezugspreise von 2 M. für das Liter ohne solche Marken verabsolgt werden darf.

Während bisher die Marken häufig ohne Prüfung des tatsächlich vorliegenden Bedürfnisses ausschließlich an Minderbemittelte verteilt wurden, dürfen die Marken in Zukunft an diese nur insoweit abgegeben werden, als sie den Brennspritus unbedingt zu **Hochzwecken** benötigen und dies nachzuweisen in der Lage sind.

Sollten bei dieser Verteilungsart Marken übrig bleiben, so können diese auch an andere Verbraucher abgegeben werden, soweit der Brennspritus ausschließlich zum Erwärmen von Milch für Wöchnerinnen und kleine Kinder oder für Kranke gebraucht wird.

In keinem Falle dürfen in Zukunft Marken für Spiritus zu Beleuchtungszwecken verteilt werden.

Es bleibt den Verwaltungen überlassen, die Marken für Mai/Juni im Mai und für Juli/August im Juli oder auch in den einzelnen Monaten getrennt zu verteilen.

Andere Bezugsmarken, als die von der Spirituszentrale ausgegebenen, dürfen auch in Zukunft nicht zur Verwendung gelangen, ebenso dürfen auch andere Bescheinigungen irgendwelcher Art für den Bezug von Brennspritus nicht ausgestellt werden.

Gewerbetreibende dürfen Bezugsmarken, die den Gemeinden zur Verteilung überlassen sind, nicht erhalten; diese Verbraucher haben sich zur Erlangung der erforderlichen Bezugsmarken nach wie vor an die zuständigen Vertriebsstellen zu wenden.

Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur **Abänderung der Anweisung betr. die Annahme und Ver-** **wertung in sehr schlechtem Zustande befindlicher ge-** **tragener Kleidungs- und Wäschestücke vom 16. Juni 1917.**

Vom 2. März 1918.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 sowie der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse

der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 wird die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle betr. die Annahme und Verwertung in sehr schlechtem Zustande befindlicher getragener Kleidungs- und Wäschestücke vom 16. Juni 1917 abgeändert wie folgt:

§ 1. Absatz 2 des § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wiederherstellungswerkstätte der Reichsbekleidungsstelle befindet sich in Berlin O. 34, Königsberger Str. 26/27, Bahnstation Ostbahnhof.“

§ 2. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Vergütung der abgelieferten Kleidungs- und Wäschestücke.

Die minderwertigen Kleidungs- und Wäschestücke gehen mit der Ablieferung an die Reichsbekleidungsstelle in deren Eigentum über. Diese gewährt dafür dem Kommunalverband, eine Vergütung von 1,50 M. für das Kilogramm, sowohl für Oberkleidung, einerlei ob von Männern, Frauen oder Kindern stammend, wie für Unterkleidung und Wäsche.

Die Frachtkosten trägt die Reichsbekleidungsstelle, die auch ebenso die besonderen Unkosten für die Verpackung vergütet, oder das Verpackungsmaterial den Kommunalverbänden zurücksendet. Die Anfuhrkosten zur Bahn haben die Kommunalverbände zu tragen.

Auszahlung des Preises für die abgelieferten Gegenstände sowie für Fracht und Verpackungskosten erfolgt, nachdem die Sendungen im Lager eingetroffen, geprüft und nachgewogen sind, durch die Kriegswirtschafts-Mittengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Verkäufern mindestens einen Preis von 1 M. für das Kilogramm zu bezahlen.

Die Kommunalverbände haben keinen Anspruch darauf, die an die Wiederherstellungswerkstätte abgelieferten Kleidungs- und Wäschestücke von dieser nach Ausbesserung zurückzuerhalten.“

Reichsbekleidungsstelle.

B e k a n n t m a c h u n g

der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen usw. vom 27. März 1917 und der Erläuterung IV vom 21. August 1916.

Vom 30. März 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917.)

§ 1. Nach § 7 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen usw. vom 27. März 1917 wird folgende Bestimmung als § 7a beigelegt:

„§ 7a. Die Betriebsunternehmer dürfen die in § 1 genannten Gegenstände, die sie auf Bezugsschein der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung H) erworben oder von der Reichsbekleidungsstelle unmittelbar geliefert erhalten haben, nur an die in ihrem Betriebe tätigen bürgerlichen Personen und nur gegen Abgabe eines von der für jede dieser Personen zuständigen örtlichen Bezugsschein-Ausfertigungsstelle ordnungsmäßig ausgestellten Bezugsscheines unentgeltlich oder entgeltlich zu Eigentum oder zur Benutzung über einen längeren

Zeitraum als drei Tage überlassen. Unterkunftbedarf dürfen sie ohne Bezugschein auch länger als drei Tage zur Benutzung überlassen.

Auf die Entwertung, Sammlung und Ablieferung der Bezugscheine durch die Betriebsunternehmer findet § 13 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit der Maßgabe Anwendung, daß die ungültig gemachten Bezugscheine mit Firmenaufdruck und Abgabedatum in roter Tinte oder Rotstift zu versehen und an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung H) in Berlin W. 50, Rümberger Platz 1, am 1. jedes Monats einzusenden sind."

§ 2. Ziffer 5 Absatz 3 und 4 der Erläuterung IV der Reichsbekleidungsstelle zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände vom 21. August 1916 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Betriebe oder ihnen angegliederte Wohlfahrtseinrichtungen dürfen Arbeitskleidung an ihre Arbeiter oder Angestellten, gleichgültig ob gegen Vergütung oder unentgeltlich, nur gegen Abgabe eines von der für jede dieser Personen zuständigen örtlichen Bezugschein-Ausfertigungsstelle ordnungsmäßig ausgestellten Bezugscheines zu Eigentum oder zur Benutzung über einen längeren Zeitraum als drei Tage überlassen.

Die Lieferung von Arbeitskleidung an ihre Arbeiter oder Angestellten ist den Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen auch dann gestattet, wenn sie die Lieferung nicht gewerbsmäßig betreiben.

Auf die Entwertung, Sammlung und Ablieferung der Bezugscheine durch die Leitung der Betriebe oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen findet § 13 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 sinngemäße Anwendung.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

V e r o r d n u n g , betreffend Änderung der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917.

Vom 2. Mai 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

Im § 1 der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 10. Januar und 28. Februar 1918 werden hinter den Worten „Strick- und Stopfgarne und deren Ersatzstoffe“ die Worte „sowie Verbandwatte aus baumwollenem Spinnstoff“ eingefügt.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sonstige Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Ersparung von Futter- stoffen.

Vom 25. Juni 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917.)

§ 1. Am Halse geschlossene Joppen für Männer oder Knaben dürfen — abgesehen von den Ärmeln — nicht mit Futter versehen werden.

Ausgenommen von der Vorschrift des Absatz 1 sind die als Ersatz für Wintermäntel dienenden schweren Winterjoppen.

§ 2. Die Rückenteile der Röcke, Jacken und Westen der Oberkleidung für Männer oder Knaben dürfen nicht mit Futter versehen werden.

Mäntel (Überzieher, Paletots) für Männer oder Knaben dürfen auch im Rücken jedoch von oben gerechnet nur bis zu einer über die ganze Innenfläche des Mantels gehenden Linie gefüttert werden, die mit dem unteren Rande der beiden Handseitentaschen zusammenfällt.

§ 3. Röcke und Jacken der Oberkleidung für Männer oder Knaben dürfen nicht mehr als 4 Taschen, Westen und Hosen für Männer oder Knaben nicht mehr als 3 Taschen enthalten.

§ 4. Von den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 werden betroffen:

Alle Betriebe und Personen, die die bezeichneten Gegenstände aus gewebten oder gewirkten Stoffen gewerbsmäßig oder gegen Entgelt zuschneiden, anfertigen, be- oder verarbeiten.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 4 finden keine Anwendung:

- a) auf die Umarbeitung von Bekleidungsstücken, bei der das bisherige Futter wieder verwendet wird;
- b) wenn Futterstoffe, die ausschließlich aus Papiergarnen hergestellt sind, verwendet werden;
- c) auf Uniformen für Angehörige des Heeres oder der Marine.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen §§ 1—3 werden auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 30. Juni 1918 in Kraft.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Änderung der neuen Richt- linien II. Fassung für Erteilung von Bezugscheinen vom 13. Oktober 1917.

Vom 26. Juni 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 werden die Neuen Richtlinien II. Fassung der Reichsbekleidungsstelle für Erteilung von Bezugscheinen vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) geändert wie folgt:

Schriftliche Bestandsversicherung (zu Ziffer I, 1 und 2 der Neuen Richtlinien.)

§ 1. Die Bezugsschein-Prüfungs- und Ausfertigungsstellen sind verpflichtet, von den die Erteilung eines Bezugsscheins Beantragenden — ausgenommen bei Vorlegung einer Abgabebescheinigung — schriftliche Bestandsversicherung zu fordern, wenn der Antrag nicht bereits auf Grund der mündlichen Angaben abzulehnen ist.

Ausnahmsweise können sich die Stellen mit der mündlichen Bestandsversicherung begnügen, wenn es bekannt oder von vornherein als sicher anzunehmen ist, daß der Antragsteller an Kleidung und Wäsche einen geringeren als den in der Bestandsliste II. Fassung zugelassenen Höchstbestand besitzt.

Häusliche Nachprüfung (zu Ziffer I, 1 Absatz 4 der Neuen Richtlinien.)

§ 2. Die Bezugsschein-Ausfertigungsbehörden sind verpflichtet, falls die Prüfungs- oder Ausfertigungsstellen Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der schriftlichen Bestandsversicherung haben, die Richtigkeit der Angaben durch eine als Verwaltungsmaßnahme anzusehende Feststellung stichprobenweise nachzuprüfen.

Die Nachprüfung kann auch nach Erteilung eines Bezugsscheins erfolgen. Über die ausgeführten häuslichen Nachprüfungen ist von den Ausfertigungsbehörden ein Verzeichnis zu führen.

Hinweis auf Abgabemöglichkeit bei Antragsablehnung.

§ 3. Antragsteller, die wegen zu hohen Bestandes einen Bezugsschein nicht erhalten können, sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen Bezugsschein gegen Abgabe gebrauchter Kleidung oder Wäsche ohne Bestandsprüfung zu erlangen.

Papiergarn nicht anrechnungspflichtig.

§ 4. Da Gebrauchsgegenstände aus reinem Papiergarn auf den Bestand an Kleidungs- und Wäschestücken nicht anzurechnen sind, werden in Ziffer 2 der Bestandsliste II. Fassung sowie in Ziffer VII der Erläuterung des Bestandsfragebogens II. Fassung (Drucksache Nr. 467 hinter dem Worte „bezugsscheinfreie(n)“ eingefügt die Worte „(mit Ausnahme der aus reinem Papiergarn hergestellten)“.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1918 in Kraft.

Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiete.

Vom 27. Juni 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen in der Zeit des Überganges von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft für das Textilgebiet wird eine Reichsstelle für Textilwirtschaft errichtet. Außerdem werden folgende Reichswirtschaftsstellen gebildet:

„Reichswirtschaftsstelle für Baumwolle“ für Baumwolle,

„Reichswirtschaftsstelle für Wolle“ für Wolle,

„Reichswirtschaftsstelle für Seide“ für Seide,

„Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle“ für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, die aus Fasererzeugnissen wiedergewonnen werden,
 „Reichswirtschaftsstelle für Flachs“ für Flachs und Ramie,
 „Reichswirtschaftsstelle für Hanf“ für europäischen Hanf,
 „Reichswirtschaftsstelle für Jute“ für Jute,
 „Reichswirtschaftsstelle für Hartfaser“ für außereuropäischen Hanf und Kotosfaser,
 „Reichswirtschaftsstelle für Erbspinnstoffe“ für Spinnpapier und Zellstoffgarn.

Der Reichskanzler kann im Bedarfsfall die Zuständigkeit der Reichswirtschaftsstellen anders abgrenzen oder auf andere Spinnfasern erweitern.

§ 2. Die Reichswirtschaftsstellen haben zu dem im § 1 bezeichneten Zwecke die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Vorarbeiten zu leisten für die Regelung der Beschaffung, Verteilung, Verarbeitung, Lagerung, des Absatzes, des Verbrauchs und der Preise textiler Rohstoffe sowie von Halb- und Fertigerzeugnissen.

§ 3. Die Reichsstelle für Textilwirtschaft hat ihren Sitz in Berlin; sie ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens je einem Mitglied jeder Reichswirtschaftsstelle und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Vertretern der beteiligten Gebiete und Kreise. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 4. Die Reichsstelle für Textilwirtschaft hat die Reichswirtschaftsstellen bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu überwachen, anzuleiten und zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen.

Die Reichsstelle für Textilwirtschaft kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und hierzu auch Personen, die nicht der Reichsstelle angehören, zuziehen.

§ 5. Mit Zustimmung des Reichskanzlers kann die Landeszentralbehörde für ihr Gebiet und im gegenseitigen Einverständnis auch für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten eine Landesstelle für Textilwirtschaft errichten, welche im Rahmen der von der Reichsstelle erlassenen Bestimmungen zur Durchführung der beschlossenen Maßnahmen berufen ist.

Die Landeszentralbehörde regelt die Zusammensetzung, Vertretung, Geschäftsordnung und die Deckung und Beitreibung des Geschäftsaufwandes.

§ 6. Die Reichswirtschaftsstellen sind rechtsfähig. Sie unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers (Reichswirtschaftsamt). Die Reichswirtschaftsstellen haben ihren Sitz in Berlin.

Den Reichswirtschaftsstellen können selbständige Geschäftsabteilungen angegliedert werden. Die Bildung und Angliederung von Geschäftsabteilungen bedarf der Bestätigung durch den Reichskanzler.

§ 7. Die Organe der Reichswirtschaftsstellen sind die Vertreterversammlungen und die Ausschüsse.

Die Reichswirtschaftsstelle wird vertreten durch den Vorsitzenden ihres Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

§ 8. Die Vertreterversammlung besteht aus einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern der beteiligten Kreise der Industrie, des Handwerkes, des Groß- und Kleinhandels, der Angestellten und der Arbeiterschaft. Sie werden vom Reichskanzler ernannt.

Den beteiligten Verbänden soll Gelegenheit gegeben werden, Vertreter vorzuschlagen.

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Ausschusses oder einer seiner Stellvertreter, bei ihrer Behinderung eines der übrigen

Ausschußmitglieder nach der Reihenfolge des Lebensalters. Die Vertreterversammlung wählt den Ausschuß; der Reichskanzler bestimmt die Anzahl der Mitglieder. Die Vertreterversammlung hat das Recht, Anträge an den Ausschuß zu stellen. Der Vertreter- und Auskunftsbericht ist der Abschluß der Jahresrechnung mitzuteilen. Die erste Vertreterversammlung wird vom Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt) berufen und, bis die erforderlichen Wahlen erfolgt sind, geleitet.

§ 9. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Die Wahl der Ausschußmitglieder (§ 8 Abs. 3), des Ausschußvorsitzenden und der Stellvertreter (§ 9 Abs. 1) bedarf der Bestätigung durch den Reichskanzler.

§ 10. Der Ausschuß führt die Geschäfte der Reichswirtschaftsstelle, soweit diese nicht der Vertreterversammlung durch die Geschäftsordnung zugewiesen werden. Der Ausschuß kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. An der Spitze des Ausschusses steht der Vorsitzende, dem die Leitung der Verhandlungen obliegt.

Der Ausschuß kann Unterausschüsse bilden und hierzu auch Personen, die nicht dem Ausschuß angehören, zuziehen.

§ 11. Die Vertreterversammlung und der Ausschuß setzen ihre Geschäftsordnung selbst fest. Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Reichskanzler.

Soweit die Geschäftsordnung nicht andere Bestimmungen trifft, gilt folgendes: Die Vertreterversammlung und der Ausschuß werden durch den Vorsitzenden berufen. Die Vertreterversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder darauf anträgt. Die Vertreterversammlung und der Ausschuß sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl unter den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12. Die Reichswirtschaftsstellen können Zweigwirtschaftsstellen an anderen Orten errichten. Die Errichtung bedarf der Bestätigung durch den Reichskanzler. Sie kann von ihm auch angeordnet werden. Vor der Entscheidung ist den Bundesregierungen, für deren Gebiet eine Zweigwirtschaftsstelle errichtet werden soll, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Organ der Zweigwirtschaftsstellen ist der Ausschuß. Seine Mitglieder werden von der beteiligten Bundesregierung aus den im § 8 Abs. 1 aufgeführten Kreisen nach Anhörung der beteiligten Verbände und der zuständigen Reichswirtschaftsstelle ernannt. Sind mehrere Bundesregierungen beteiligt, so erfolgt die Ernennung durch die Bundesregierung des Sitzes der Zweigwirtschaftsstelle im Einverständnis mit den übrigen beteiligten Bundesregierungen.

Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die für die Ernennung der Ausschußmitglieder zuständige Bundesregierung.

Der Ausschuß führt die Geschäfte der Zweigwirtschaftsstelle. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 sowie § 11 gelten entsprechend.

Für bestimmte Aufgaben können die Zweigwirtschaftsstellen Ortsausschüsse bilden.

§ 13. Die Tätigkeit als Mitglied der Vertreterversammlungen und der Ausschüsse bei den Wirtschaftsstellen ist ehrenamtlich. Die Gewährung von Reisekosten und angemessenen Tagegeldern ist zulässig.

§ 14. Zur Deckung des entstehenden Geschäftsaufwandes sind die Reichsstelle für Textilwirtschaft und die Reichswirtschaftsstellen berechtigt, Gebühren und Abgaben zu erheben. Ein bei Auflösung verbliebender Ueberschuß fällt der Reichsstelle zu.

Die Beitreibung erfolgt auf Ersuchen des Vorsitzenden der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder des Ausschusses der Reichswirtschaftsstelle nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Die Kosten der Geschäftsführung der Reichsstelle für Textilwirtschaft können durch die Reichsstelle auf die Reichswirtschaftsstellen umgelegt werden.

§ 15. Der Reichskanzler und die Reichsstelle für Textilwirtschaft sind befugt, sich in den Sitzungen der Reichswirtschaftsstellen und ihrer Organe durch Kommissare vertreten zu lassen.

Jeder Kommissar hat das Recht, die Beschlüsse und Maßnahmen der Reichswirtschaftsstellen wegen Verletzung der Gesetze oder wesentlicher öffentlicher Interessen zu beanstanden. Die Ausführung der beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen hat zu unterbleiben. Über die Aufrechterhaltung der Beanstandung entscheidet der Reichskanzler nach Anhörung der Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Wird eine von den Reichswirtschaftsstellen getroffene oder beabsichtigte Maßnahme beanstandet, oder unterbleibt eine von einem Kommissar zur Verhütung der Verletzung der Gesetze oder wesentlicher öffentlicher Interessen verlangte Maßnahme, so kann der Reichskanzler, falls innerhalb angemessener Frist eine von ihm gebilligte Maßnahme nicht erfolgt, seinerseits entsprechende Maßnahmen treffen.

Die Bundesregierungen sind befugt, an den Sitzungen der Reichsstelle für Textilwirtschaft sowie der Reichswirtschaftsstellen und ihrer Organe mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 16. Personen, welche der Reichsstelle oder einer Landesstelle für Textilwirtschaft, den Wirtschaftsstellen oder ihren Organen angehören, sowie zugezogene Vertrauensmänner und Sachverständige sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichtserstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mittheilung oder Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 17. Die Bekanntmachung allgemein verbindlicher Anordnungen der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen erfolgt durch Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger.

§ 18. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit nicht nach den §§ 5, 12 die Landeszentralbehörden zuständig sind. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung und von den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zulassen.

§ 19. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag derjenigen Stelle ein, die die Anordnung oder Ausführungsbestimmung erlassen hat.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der den Vorschriften des § 16 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mittheilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 20. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt nach Anhörung der Reichsstelle für Textilwirtschaft, wann und inwieweit die Verordnung außer Kraft tritt. Die Aufhebung der Verordnung für ein einzelnes Rohstoffgebiet kann von der zuständigen Wirtschaftsstelle beantragt werden.

Richtlinien

der Reichsbekleidungsstelle für die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen Arbeiter mit Berufskleidung.

Gültig vom 1. Mai 1918.

(Erläuterungen zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen usw. vom 27. März 1917/30. März 1918.)

1. Versorgungsberechtigte Personen: Die Bestände der Reichsbekleidungsstelle und des freien Handels an Textilien sind derart knapp geworden, daß mit Kleidung aus Textilfaserstoffen nur noch diejenigen Arbeiter in kriegswichtigen Betrieben versorgt werden können, die während der Arbeit den Unbilden der Witterung (Außenarbeiter) oder starker Abnutzung ihrer Arbeitskleidung (Starkverbraucher) ausgesetzt sind.

2. Anerkannte Berufskleidung: Bewilligt werden durch die Reichsbekleidungsstelle nur folgende Gegenstände:

- A. Männer-Oberkleidung (ganzer Anzug, einzelne Joppe, einzelne Hose) für Außenarbeiter und für Starkverbraucher,
- B. Frauen-Oberkleidung (Bluse und Rock oder Jackenkleid) für weibliche Außenarbeiter oder Starkverbraucher,
- C. Männer-Schutzkleidung (sog. Monteuranzüge, Jacke und Hose) für Arbeiter, die derartige Schutzkleider bei der Arbeit tragen müssen,
- D. Frauen-Schutzkleidung (Bluse und Beinkleid) für Arbeiterinnen, die derartige Schutzkleidung bei der Arbeit tragen müssen,
- E. Säurefeste Männer-Schutzkleidung (Joppe und Hose) für Arbeiter, die mit Säure umgehen,
- F. Säurefeste Frauen-Schutzkleidung (Bluse und Beinkleid) für Arbeiterinnen, die mit Säure umgehen,
- G. Männer-Mäntel für Außenarbeiter,
- H. Männerhemden für Feuerarbeiter und Bergarbeiter unter Tage,
- I. Schürzen für Arbeiter und Arbeiterinnen, die Schürzen zur Arbeit unbedingt benötigen,
- K. Schuhhüllen (Gauben, Mützen, Schuärmel, Laboratoriumsmäntel, Dröcke usw.) für Arbeiter und Arbeiterinnen, die derartigen Schutz bei der Arbeit tragen müssen.

3. Versorgungsberechtigte Berufsgruppen: Anspruch auf Versorgung wird grundsätzlich, aber vorbehaltlich der Beschränkung nach Ziffer 1 und 2 bei folgenden Berufsgruppen anerkannt: Bergbau, Eisen- und Metallgewinnung und -Verarbeitung, chemische Industrie, Industrie der Steine und Erden, Glasfabrikation, elektrotechnische Industrie, Hoch- und Tiefbau, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Kanal- und Straßenreinigung, Verkehrsgewerbe, einschl. Schifffahrt, Fischerei, Flößerei. Bei anderen kriegswichtigen Betrieben kann in Ausnahmefällen für Außenarbeiter und Starkverbraucher, z. B. für Maschinisten, Schlosser, Fabrikfeuerwehren, Fabrikwächter usw., Berufskleidung bewilligt werden.

4. Bedarfsmeldung: Der unerläßliche Bedarf der nach Ziffer 1—3 versorgungsberechtigten Personen an der in Ziffer 2 aufgeführten Berufskleidung ist von den Betriebsunternehmern (bei Zweigstellen vom Hauptunternehmen) mittels der vorgeschriebenen (blauen) Bedarfsmeldung (Vordruck Nr. 224, erhältlich bei F. S. Preuß, Berlin S. 14, Dresdener Straße 43, E. Huber, München, Schönfeldstraße 12 und W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbansstr. 14) bei dem zuständigen Gewerbeaufsichts-, Bergrevierbeamten usw. anzumelden, der den Antrag über die zuständige Kriegsamtstelle der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungs-

abteilung (Abteilung H) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, weiterreicht. Die Stellen haben die Pflicht, die Anträge nach diesen Richtlinien zu begutachten. Nötigenfalls Abstriche vorzunehmen und insbesondere zu prüfen, daß als versorgungsberechtigt mit einer bestimmten Kleidungsform nur diejenigen Arbeiter angemeldet werden, die nach Ziffer 1—3 auch Anspruch auf die betreffende Kleidungsform haben; es empfiehlt sich, für jede Kleidungsform (Ziffer 2 Buchstabe A—K) ein besonderes Anmeldeformular zu benutzen.

5. Bewilligungsverfahren: Die Reichsbekleidungsstelle fertigt, wenn sie den Anspruch auf die angemeldete Berufskleidung als berechtigt anerkennt, für einen ihr angemessen erscheinenden Teil (z. B. für ca. 50%) der versorgungsberechtigten Arbeiterschaft Bezugsscheine aus. Die bewilligten Gegenstände sollen im freien Handel erworben werden; auf besonderen Wunsch werden auch Bezugsscheine für Stoff (statt für Konfektion) ausgestellt.

6. Belieferung durch die Reichsbekleidungsstelle: Nur im äußersten Notfall, wenn die Unmöglichkeit der Bedarfsdeckung im freien Handel ausreichend dargetan wird, weist die Reichsbekleidungsstelle, soweit sie über Bestände verfügt, für einen Teil der Bezugsscheinmenge (z. B. für höchstens 50%) Kleidungsstücke — keinesfalls Stoffe — zu. Ein Anspruch des Bezugsscheininhabers auf Zuweisung besteht nicht! Bei der großen Knappheit der Bestände ist auch mit längeren Lieferfristen zu rechnen. Die besonderen „Lieferungsbedingungen der Reichsbekleidungsstelle“, aus denen Näheres über die Art der verfügbaren Kleidungsstücke, Größen, Preise usw. zu ersehen ist, sind von der Reichsbekleidungsstelle Abteilung H oder der Kriegswirtschafts-Volltiengesellschaft, beide Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu beziehen.

7. Pflichten des Betriebsunternehmers: Der Betriebsunternehmer, der Berufskleidung aus dem Handel oder von der Reichsbekleidungsstelle erwirbt, darf diese Kleidungsstücke nur an diejenigen Lohnarbeiter seines Betriebs abgeben, für die sie ihm zugesprochen worden sind, und nur an die Arbeiter, die von der für sie zuständigen örtlichen Bezugsscheinstelle ordnungsmäßig auf ihren Namen ausgefertigte Bezugsscheine ihm vorher ausgehändigt haben; die gesammelten Bezugsscheine sind am 1. jeden Monats an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung H) zur Kontrolle einzusenden.

Der Betriebsunternehmer hat ferner ausreichend Vor Sorge zu treffen, daß die Kleidungsstücke nur während der Arbeit getragen und pfleglich behandelt werden.

Bei entgeltlicher Abgabe darf von dem Arbeiter nicht mehr als der Kaufpreis zuzüglich der nachweislich aufgewandten Spesen gefordert werden. Behält der Betriebsunternehmer die Kleidungsstücke im Eigentum (leihweise Hergabe), so erfolgt ein späterer Ersatz nur, soweit der Betriebsunternehmer verschliffene Stücke an eine Mitbekleidungsstelle oder einen der vom Kriegsministerium beauftragten Lumpensortierbetriebe abgegeben hat und Abgabebescheinigungen hierüber beibringt.

8. Ausgabe bestellen: Die Betriebsunternehmer sind vorbehaltlich der vorher einzuholenden Zustimmung der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung H) berechtigt, eigene oder fremde Organisationen, mehrere oder einzelne Kleinhändler mit dem Empfang, der Aufbewahrung und der Verteilung der den Betrieben zugewilligten Kleidungsstücke zu beauftragen. Diese Ausgabebestellen sind an die dem Betriebsunternehmer auferlegten oder aufzuerlegenden Pflichten gebunden wie dieser selbst. Werden die Kleidungsstücke entgeltlich an Arbeiter abgegeben, so darf neben den nachweislich aufgewandten Unkosten für Verpackung, Fracht und Versicherung höchstens ein von der Reichsbekleidungsstelle festzusetzender Verwaltungspreissatz zum Einkaufspreis zugeschlagen werden.

9. Ersatzleistung: Eine weitergehende Versorgung mit Textil-Fabrikleidung, als in diesen Richtlinien festgelegt ist, oder Abweichungen von den Versorgungs-

grundsätzen zugunsten einzelner sind ausgeschlossen; dahingehende Anträge kann die Reichsbekleidungsstelle nicht beantworten.
Arbeiter, die nicht zu den versorgungsberechtigten Personen gehören, müssen, soweit sie nicht wie die übrige bürgerliche Bevölkerung mittels Bezugsscheins der örtlichen Bezugsscheinstelle sich im freien Handel Textil-Faserkleidung beschaffen können, bezugscheinfreie Ersatzkleidung tragen. Ebenso werden versorgungsberechtigte Personen bei Bedarf an Kleidungsstücken, die von der Reichsbekleidungsstelle nicht als Berufskleidung anerkannt sind (vergl. Ziffer 2), auf Ersatzgewebe zurückgreifen müssen. Die Abteilung E (Ersatzstoff-Abteilung) der Reichsbekleidungsstelle ist bereit, Betriebsunternehmern Aufklärung über brauchbare Ersatzstoffe zu erteilen.

B e k a n n t m a c h u n g **der Reichsbekleidungsstelle über Ausdehnung des Tisch-** **wäscheverbots in Gastwirtschaften.**

Vom 8. Juni 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917.)

Artikel I.

Unter Aufhebung der einschränkenden Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 25. August 1917, betreffend Änderung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften vom 14. Juli 1917 erhält der § 1 dieser Bekanntmachung vom 14. Juli 1917 folgende neue Fassung:

§ 1. In allen Betrieben, die — wenn auch nur im Nebenbetriebe — auf entgeltliche Verabfolgung von Lebens- oder Genußmitteln irgendwelcher Art zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtet sind, insbesondere Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Erfrischungsräumen, Hotels, Pensionen, Logierhäusern sowie Clubs, Gesellschaften, Kasinos, Kantinen und Vereinen ist die Darreichung von Mundtüchern aus Web-, Wirk- oder Strickwaren verboten.

In solchen Betrieben dürfen ferner waschbare oder abwaschbare Web-, Wirk- oder Strickwaren (Tischzeuge) zum Bedecken der Tische, auf denen Speisen oder Getränke verabfolgt werden, den Gästen vom Betriebsunternehmer, seinen Vertretern, Angestellten oder dergleichen Personen nicht mehr zur Benutzung überlassen werden.

Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g **der Reichsbekleidungsstelle über Bezugsscheinverbot für** **Bettwäsche und Matrazendrell sowie Herstellungsverbot** **für Polsterwaren.**

Vom 15. Juni 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917.)

§ 1. Die Bezugsschein-Prüfungs- und Ausfertigungsstellen dürfen künftig Bezugsscheine auf Bettwäsche oder für ihre Herstellung bestimmte Stoffe sowie auf Matrazendrell im Rahmen der Neuen Richtlinien II. Fassung für

Erteilung von Bezugsscheinen, insbesondere der Bestandsliste II. Fassung vom 13. Oktober 1917, nur für Kranke gegen ärztliche Bescheinigung, für Wöchnerinnen und Säuglinge gegen eine Bescheinigung des Arztes oder der Gebärerin oder gegen Vorlegung einer amtlichen Geburtsbescheinigung erteilen.

Sonstige Antragsteller sind auf bezugsscheinfreie Papiergarn-*Erzeugnisse* zu verweisen.

Gewerbetreibende, die sich im Besitze von Bettwäsche oder Matrazendrell befinden, können ihren verkäuflichen Bestand an diesen Gegenständen der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung) melden, die die ihr gemeldeten Bezugsquellen auf Antrag den Inhabern der auf diese Gegenstände lautenden, von der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung B für Anstaltsversorgung, ausgefertigten Bezugsscheine nachweisen wird.

§ 2. Die gewerbsmäßige Umarbeitung von fertiger, für den Verkauf bestimmter Bettwäsche zu Gegenständen anderer Art ist verboten.

Verboten ist ferner die gewerbsmäßige Verarbeitung von Web-, Wirk- und Strickwaren zur Herstellung von Polsterwaren, insbesondere von Matratzen. Die auf Veranlassung der Reichsbekleidungsstelle, der Seereserverwaltungen oder der Marineverwaltung erfolgende Verarbeitung wird hierdurch nicht berührt.

§ 3. Web-, Wirk- und Strickwaren, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne oder bezugsscheinfreie Stoffe verwendet werden, werden von der Bestimmung des § 2 nicht betroffen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 werden auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Juni 1918 in Kraft.

Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn.

Vom 10. April 1918.

(Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 für den Kleinhandel mit Garn.)

§ 1. Zum Einzelverkauf aufgemachte baumwollene, wollene und halbwollene Garne aller Art dürfen nur in bestimmten Einheiten des Gewichts und unter Angabe der Gewichtsmenge im Einzelverkehre gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden, baumwollene Garne jedoch auch in bestimmten Einheiten der Länge und unter Angabe der Länge.

§ 2. Als Mengeneinheiten werden zugelassen:

- a) Gewichtseinheiten zu 1, 5, 10, 20 und 50 Gramm und zu einem Vielfachen von 50 Gramm;
- b) Längeneinheiten für baumwollene Nähgarne zu 50, 100, 200, 500, 1000 Meter und zu einem Vielfachen von 1000 Meter;
- c) Längeneinheiten für andere baumwollene Garne zu 5, 10, 20, 30 usw. bis 100 Meter.

Die Vereinigung mehrerer zulässiger Mengeneinheiten ist nur insoweit statthaft, als sie zusammen eine zulässige Mengeneinheit darstellen.

§ 3. Als Gewicht gilt das Trockengewicht der Garne ohne Umhüllung, Einlage usw. (Reingewicht) und ohne Beschwerung, soweit diese nicht durch die Herstellung bedingt ist, nebst einem Normalseuchtigkeitszuschlage, der bei Baumwoll-

garn $8\frac{1}{2}$, bei halbwoollenen Garnen (sogenannten Mischgarnen) 10, bei Kammgarn $18\frac{1}{4}$ und bei Streichgarn 17 Hunderteile des Trockengewichts beträgt.

§ 4. Das Gewicht darf nicht um mehr als 3 vom Hundert bei Mengen über 50 Gramm, 5 vom Hundert bei Mengen von 10 bis 50 Gramm und 10 vom Hundert bei Mengen von 1 oder 5 Gramm, die Länge darf nicht um mehr als 3 vom Hundert bei Längen über 100 Meter, 5 vom Hundert bei Längen von 10 bis 100 Meter und 10 vom Hundert bei Längen von 5 Meter hinter den angegebenen Beträgen zurückbleiben.

§ 5. Das Gewicht ist in Gramm, die Länge in Meter anzugeben; die Angaben sind an der Ware selbst oder an ihrer Aufmachung, Verpackung oder Umschließung leicht erkennbar anzubringen.

Bei Vereinigung mehrerer Stränge im Gesamtgewichte bis zu 50 Gramm genügt es, wenn die Gewichtsangabe auf der gemeinsamen Verpackung angebracht ist, bei Mengen über 50 Gramm ist sie auf jedem einzelnen Stücke anzubringen. Garne in Knäueln sowie Garne, die nach der Länge verkauft werden, müssen stets mit einer Mengenangabe versehen sein.

§ 6. Für den Einzelverkauf bestimmte Packungen mit baumwollenem Nähgarn, die gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden, dürfen an Einzelaufmachungen (Spulen, Rollen, Karten, Papierhüllen oder dergleichen) nur je 10 oder 20 oder 30 usw. bis 100 Stück oder Vielfache von 100 Stück enthalten. Die Stückzahl muß unter Bezeichnung der Aufmachungen auf der Außenseite der Packung leicht erkennbar angegeben sein.

§ 7. Die Bestimmungen finden keine Anwendung
a) auf Garne, die zum Zwecke der Fertigstellung von halbfertigen Waren in Verbindung mit diesen feilgehalten werden;
b) auf Garne, die dem Käufer zugemessen oder zugewogen werden.

§ 8. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt werden die Bekanntmachungen, betreffend Bestimmungen für den Einzelhandel mit Garn, vom 20. November 1900 sowie vom 17. November 1902 außer Kraft gesetzt.

Bis zum 31. März 1919 darf der am 1. Oktober 1918 im Inland vorhandene Vorrat an fertig aufgemachten und verpackten baumwollenen Nähgarnen ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen in den Verkehr gebracht werden.

Bekanntmachung

der Reichsbefleidungsstelle über Verteilung von Baumwollnähfäden an Verarbeitungsbetriebe größeren Umfangs.

Vom 18. Mai 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbefleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungsverordnung vom 10. Januar 1918 wird für die gemäß nachfolgenden Vorschriften durch die Zentralfachverbände zur Verteilung gelangenden Baumwollnähfäden folgendes bestimmt:

Allgemeines.

§ 1. Verarbeiter im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Personen und Betriebe, die Baumwollnähfäden gewerbsmäßig zur Herstellung von Gegenständen verarbeiten oder gewerbsmäßig in ihnen hierzu übergebene Gegenstände gegen Vergütung für andere verarbeiten, sofern in diesen Verarbeitungsbetrieben am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungsg-

pflichtig mit Mäharbeiten beschäftigt waren (Verarbeitungsbetriebe größeren Umfanges).

Die Verteilung der der Reichsbekleidungsstelle für diese Verarbeitungsbetriebe zur Verfügung stehenden Menge an Baumwollnähfäden erfolgt durch die von der Reichsbekleidungsstelle hiermit betrauten Fachverbände (Zentralfachverbände). Ein Verzeichnis der Zentralfachverbände, nach Gruppen geordnet, ist dieser Bekanntmachung als Anlage I beigelegt.

Verteilung auf die Zentralfachverbände.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abt. O, Garnabteilung) setzt vierteljährlich diejenigen Mengen an Baumwollnähfäden fest, die für das kommende Kalendervierteljahr auf jede der beiden ersten aus Anlage I ersichtlichen Gruppen entfallen. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, die Verteilung auch für größere Zeitabschnitte vorzunehmen.

§ 3. Jede der in § 2 genannten beiden Gruppen setzt nach einem selbst aufzustellenden Verteilungsplan fest, wieviel von der auf sie entfallenden Menge auf jeden der in ihr vereinigten Zentralfachverbände einschließlich der zu berücksichtigenden sonstigen Verbände und Berufsgenossen (vergl. § 4) entfällt und teilt das Ergebnis der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abt. O, Garnabteilung) in Berlin W. 30, Geisbergstr. 41, zur Bestätigung mit.

Die Reichsbekleidungsstelle teilt im Falle der Bestätigung der Verkaufsstelle der Deutschen Baumwoll-Nähfäden-Fabriken in Berlin SW. 11, Kleinbeerenstraße 11, mit, welche Menge auf jeden Zentralfachverband entfällt.

Berücksichtigung anderer Fachverbände und Berufsgenossen.

§ 4. Die Zentralfachverbände sind verpflichtet, bei der Weiterverteilung auf ihre Mitglieder auch Berufsgenossen zu berücksichtigen die, ohne einem Zentralfachverband beizutreten, bei einem solchen bis zu einem von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Zeitpunkte den Antrag auf Berücksichtigung stellen. Der Zentralfachverband, durch den der Berufsgenosse erstmalig bei der Verteilung berücksichtigt worden ist, ist für die Zukunft beizubehalten.

Das gleiche gilt für im Verzeichnis der Zentralfachverbände nicht aufgeführte Fachverbände, die sich einem Zentralfachverband anschließen wollen, bei der Reichsbekleidungsstelle bis zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkte den Antrag auf Berücksichtigung bei der Verteilung gestellt haben und von ihr einem Zentralfachverband zugewiesen worden sind.

Streitigkeiten und Zweifel über die Zulassung als Berufsgenosse entscheidet die Reichsbekleidungsstelle endgültig.

Weiterverteilung durch die Zentralfachverbände.

§ 5. Die Zentralverbände haben die gemäß § 3 von der Reichsbekleidungsstelle bestätigte Menge nach einem selbst aufzustellenden Verteilungsplan auf ihre Mitglieder sowie auf die zu berücksichtigenden Berufsgenossen und Fachverbände (§ 4) zu verteilen.

Sie sind verpflichtet, Berufsgenossen und Fachverbände nach demselben Maß wie die eigenen Mitglieder zu berücksichtigen.

Die berücksichtigten Fachverbände haben die Weiterverteilung an ihre Mitglieder nach den gleichen Grundsätzen vorzunehmen.

§ 6. Jeder Zentralfachverband teilt der Fabrikanten-Verkaufsstelle (§ 3 Absatz 2) mit, wie er die ihm zugeteilte Menge auf seine Mitglieder, deren Berufsgenossen sowie auf die Fachverbände die von ihm bei der Verteilung zu berücksichtigen

... sind, verteilt hat. Er zeigt außerdem seinen Mitgliedern, deren Berufsgenossen
... den Fachverbänden die auf sie entfallenden Zuweisungen an.

Jeder berücksichtigte Fachverband teilt seinen Mitgliedern sowie der Fabri-
... Verkaufsstelle die Höhe der auf seine Mitglieder entfallenden Zu-
... zuweisungen mit.

Die Fabrikanten-Verkaufsstelle hat zu prüfen, ob die ihr von der Reichs-
... Stelle gemäß § 3 Absatz 2, von den Zentralfachverbänden gemäß § 6
... Absatz 1 und von den berücksichtigten Fachverbänden gemäß § 6 Absatz 2 mitgeteilten
... übereinstimmen.

Lieferung.

§ 7. Jeder Zentralfachverband und jeder berücksichtigte Fachverband ist bezugs-
... rechtigter Abnehmer der Fabrikanten-Verkaufsstelle und weist diese an, wohin
... auf seine Mitglieder entfallenden Mengen zu liefern sind. Er teilt hierzu der
... Verkaufsstelle außer der Höhe der einzelnen Zuweisungen auch die
... besonderen Wünsche der Mitglieder hinsichtlich der Zusammensetzung der Sen-
... dungen mit.

Die Fabrikanten-Verkaufsstelle hat zu prüfen, ob die ihr nach Absatz 1 mit-
... teiltten Mengen mit der ihr gemäß § 6 Absatz 1 vom Zentralfachverbände zu-
... gegangenen Mitteilung übereinstimmen.

Sie hat die gemäß Absatz 1 bei ihr eingehenden Anweisungen unverzüglich
... der Reihenfolge des Einganges zu erledigen.

Zusammensetzungen der Sendungen.

§ 8. Die Baumwollnähfäden werden in 30er und 40er Ober- und 40er Unter-
... geliefert. Andere Farben als weiß und schwarz werden nicht geliefert. So-
... weit es die Fabrikationsverhältnisse gestatten, wird die Lieferung in Rollen zu
... 100 Metern erfolgen. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Sendungen (Unter-
... Obergarn, Farbe, Garnnummer) sollen die Fabrikanten die Wünsche der
... Arbeiter berücksichtigen, soweit dies irgend möglich ist.

Verwendung der Sendungen.

§ 9. Die Verbandsmitglieder und deren Berufsgenossen dürfen die gelieferten
... Baumwollnähfäden nur für den eigenen Bedarf verwenden. Es ist verboten,
... diese Mengen zur Ausführung von Aufträgen der Heeres- und Marineverwaltung,
... der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungs-
... stelle zu verwenden, da die für diese Aufträge nötigen Nähfäden von den Auftrags-
... geben besonders zu liefern sind. (Vergl. Verfügung B. P. 931/8. 17. R. R. A. des
... Kriegsministeriums, Kriegsamt, Kriegsrohstoffabteilung, vom 2. September 1917
... meerverordnungsblatt Nr. 44 S. 440 unter Nr. 357.

Überlassung an Arbeitnehmer.

§ 10. Die Verbandsmitglieder und deren Berufsgenossen dürfen die ihnen
... gelieferten Baumwollnähfäden nur ihren Arbeitnehmern (Zwischenmeister, Meister
... der Werkstätten- und Heimarbeiter) überlassen. Die Überlassung an diese Personen
... ist nur unter gleichzeitiger Erteilung eines Anfertigungsauftrages und nur zu
... deren Ausführung erfolgen. Die den einzelnen Zwischenmeistern, Meistern oder
... Arbeitern überlassenen Mengen dürfen nicht größer sein, als der ihnen erteilte
... Auftrag erfordert.

Zwischenmeister-Verpflichtungsschein.

§ 11. Den Zwischenmeistern dürfen die Baumwollnähfäden nur nach vor-
... zügiger Unterzeichnung eines Zwischenmeister-Verpflichtungsscheines überlassen

werden. Die Vordrucke des dieser Bekanntmachung als Anlage II beigefügten Zwischenmeister-Verpflchtungsscheines (Druckache Nr. 651) sind von den Arbeitgebern bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Druckachenverwaltung) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, unentgeltlich zu beziehen.

Preisbestimmungen.

§ 12. Die Reichsbekleidungsstelle setzt die Preise fest, die die Fabrikantenverkaufsstelle den Abnehmern berechnen darf. Versicherungs- und Beförderungskosten sind von dem Empfänger zu tragen. Die Preise werden in den Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle veröffentlicht.

Die Fabrikantenverkaufsstelle darf keine höheren, als die gemäß Absatz 1 veröffentlichten Preise berechnen.

Die Berechnung der Baumwollnähfäden für die in § 10 genannten Arbeitnehmer darf zu keinem höheren als dem Selbstkostenpreise erfolgen. Dieser Preis ist für die Rolle zu 1000 m von den Arbeitgebern und Zwischenmeistern durch Aushang in der Arbeitsausgabe an allgemein zugänglicher und in die Augen fallender Stelle bekannt zu machen.

Aufsicht.

§ 13. Die Verbandsmitglieder und deren Berufsgenossen sowie die in § 10 genannten Arbeitnehmer unterstehen hinsichtlich der ihnen in dieser Bekanntmachung auferlegten Verpflichtungen, insbesondere auch hinsichtlich der auf dem Zwischenmeister-Verpflichtungsscheine gemachten Zusicherungen, der Aufsicht des Fachverbandes und der Aufsicht der Reichsbekleidungsstelle sowie der von diesen Stellen Bevollmächtigten. Sie sind insbesondere verpflichtet, den Aufsichtsführenden jederzeit Eintritt in ihre Betriebe, Besichtigung der Warenlager und übrigen Geschäftseinrichtungen sowie Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten und wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und der Fachverbände sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrem Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, Verschwiegenheit zu beobachten.

Strafvorschriften.

§ 14. Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917/10. Januar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft

1. wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1, des § 4 Absatz 1 und 2, des § 5, des § 6 Absatz 1 und 2, der §§ 9—11, des § 12 Absatz 2 und 3 sowie des § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2,
2. wer den im Zwischenmeister-Verpflichtungsschein (§ 11) übernommenen Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Neben den nach der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle zulässigen Strafen kann auf die im § 3 dieser Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich außerdem vor, in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung den mit der Verteilung betrauten Zentralfachverbänden und Fachverbänden die Verteilung zu entziehen und einem anderen Fachverband zu übertragen sowie Mitglieder und Berufsgenossen bei weiterer Verteilung auszuschließen.

Verzeichnis der Zentralfachverbände.

Gruppe 1.

1. Bandagen-Fabrikanten-Verband E. V., Berlin N. 24, Friedrichstraße 136.
2. Vereinigung der Großbetriebe der Deutschen Verbandstoffindustrie, Berlin W. 8, Krausenstr. 17/18.
3. Verband Deutscher Wäschegeeschäfte E. V., Berlin W., Jägerstraße 47/48.
4. Verband Deutscher Damenwäschefabrikanten E. V., Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 24.
5. Verband Deutscher Herrenwäsche-Fabrikanten E. V., Berlin W. 8, Behrenstraße 50/52.
6. Verband Deutscher Arbeiterwäschefabrikanten E. V., München-Gladbach, Hansahaus.
7. Ein- und Verkaufsstelle der Wirkwarenfabrikanten-Vereinigung, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 24.
8. Verband Deutscher Schürzen-, Unterrock- und Kinderkleider-Fabrikanten E. V., Berlin C., Rosenstr. 17.
9. Verteilungsstelle für Wirkwaren (Verein Deutscher Wirkereien E. V.), Berlin SW. 68, Zimmerstr. 3/4.
10. Reichsverband für Herren- und Knabenkleidung E. V., Düsseldorf, Kreuzstraße 2.
11. Arbeitgeber-Verband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten Deutschlands E. V., Berlin W. 15, Kurfürstendamm 226.
12. Vermittlungsstelle für Arbeitskleidung des Verbandes Deutscher Kleiderfabrikanten, Rhehdt.
13. Zentraleinkaufsstelle Deutscher Schneider-Rohstoff-Genossenschaften, Berlin SO., Oberwasserstraße 14.
14. Verband Süddeutscher Einkaufs- und Lieferungs-Genossenschaften im Schneidergewerbe E. G. m. b. H., Nürnberg, Kornmarkt 1.
15. Bezugsvereinigung Deutscher Uniform-Fabrikanten, G. m. b. H., Berlin W. 8, Jägerstr. 47/48.
16. Verband Deutscher Damen- und Mädchenmäntel-Fabrikanten E. V., Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 38/40.
17. Verband der Fabrikanten von Blusen, Kostümen und verwandten Artikeln, Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 41.
18. Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser E. V., Berlin W. 9, Potsdamer Straße 21.
19. Verband Deutscher Textilgeschäfte E. V., Berlin W. 8, Leipziger Str. 40.
20. Verband Deutscher Mützenfabrikanten, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 24.

Gruppe 2.

1. Verband Deutscher Gummiteilwaren-Industrieller, Berlin SW., Tempelhofer Ufer 7.
2. Gummiverteilungsstelle der Gummimantelfabriken Deutschlands G. m. b. H., Berlin W. 15, Kurfürstendamm 226.
3. Verband Deutscher Lederwaren-Industrieller, Offenbach a. M., Kaiserstr. 28.
4. Vereinigung Berliner Lederfabrikanten E. V., Berlin-Karlshorst, Stolzenfelsstraße 3.
5. Verein Deutscher Kürschner, München, Residenzstr. 14.
6. Verband der Pelzwaren-Fabrikanten E. V., Berlin W. 35, Bülowstr. 107.
7. Syndikat der Verbände Deutscher Lederhandschuh-Fabrikanten und Lederarbeiter, Berlin C. 25, Kaiserstr. 10.

8. Vereinigung Deutscher Stoffdruckereien, Berlin-Charlottenburg 2, Gartenbergstr. 24.
9. Verband Deutscher Färbereien und Chemischen Waschanstalten, Hamburg Billbrook und Berlin NW. 21, Alt-Moabit 95/97.
10. Deutscher Wäscherei-Verband, Berlin SO. 33, Cuvrystr. 1.
11. Verband der Deutschen Strohhut- und Damenfilzhut-Fabrikanten E. B., Berlin W. 35, Lützowstr. 107.
12. Verband der Hutfabrikanten und Putzgroßhändler E. B., Berlin W. 8, Mohrenstraße 7—8.
13. Zentral-Verein der Hutfabrikanten Deutschlands, Berlin C., Neue Friedriehstraße 37.
14. Verband der Fantasiewesten-Fabrikanten Deutschlands E. B., Berlin W. 50, Kurfürstendamm 226.
15. Vereinigung Deutscher Tapissier-Fabrikanten, Berlin-Charlottenburg 2, Gartenbergstr. 24.
16. Verband der Fabrikanten und Großhändler von Zutaten für Hüte, Mützen und Helme e. B., Berlin W. 8, Mohrenstr. 7—8.
17. Erzgebirgischer Posamenten-Verband, Annaberg i. Erzgeb.
18. Verband der Fabrikanten konfektionierter Weißwaren usw. Berlin-Charlottenburg 2, Gartenbergstr. 24.
19. Verband der Korsett-Fabrikanten mit Verkaufsfilialen, Berlin W. Potsdamer Straße 75c.
20. Zentral-Verband Deutscher Korsettgroßfabrikanten, Berlin-Charlottenburg 2, Gartenbergstr. 24.
21. Fabrikanten-Verein der Spachtel- und Tambur-Industrie e. B., Plauen i. B., Bahnhofstr. 19.
22. Verband selbständiger Sticker Berlins E. B., Berlin SW., Tempelherrnstr. 12.
23. Vereinigung Deutscher Gardinenwebereien, Leipzig, Geschäftsstelle Greifstraße 2.
24. Bogtländische Fabrikantenschutzgemeinschaft, Plauen i. B., Bergstr. 2.
25. Verband Deutscher Steppdeckenhersteller E. B., Berlin NO. 43, Mendelssohnstraße 1.
26. Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawatten-Fabrikanten, Berlin W. 35, Schöneberger Ufer 40.

Die folgenden in Gruppe 3 genannten Verbände konnten bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden, da der Reichsbekleidungsstelle nur äußerst geringe Mengen zur Verfügung stehen; sie sind auf Ersatznähsäden, auf Papier und Seide verwiesen worden. Um ihnen Gelegenheit zu geben, sich auf Ersatznähsäden einzuarbeiten, soll ihnen eine einmalige Sonderbelieferung für die Übergangszeit aus einem besonderen, der Reichsbekleidungsstelle z. B. noch zur Verfügung stehenden Kontingent gemacht werden.

Gruppe 3.

1. Vereinigung der Berliner Blumen- und Federnindustrie, Berlin SW. 14, Jerusalemstr. 65/66.
2. Deutscher Spielwaren-Verband, Geschäftsstelle der Industriegruppe, Nürnberg, Deinstr. 16.
3. Verband Deutscher Schirmgroß-Fabrikanten, Berlin W. 8, Mohrenstraße 7/8.
4. Verband Deutscher Einlegesohlen-Fabrikanten E. B., Berlin-Charlottenburg, Wielandstr. 171.
5. Freie Vereinigung der Deutschen Putzfedern-Fabrikanten, Berlin C., Schäferstraße 13/13a.

Zwischenmeister-Verpflichtungsschein.

Der unterzeichnete Zwischenmeister verpflichtet sich, die ihm von

übergebenen Baumwollnähfäden

1. nur zur Ausführung des ihm von dem genannten Auftraggeber erteilten Auftrages zu verwenden;
2. seinen Arbeitern zu keinem höheren als zu dem ihm selbst berechneten Preise zu überlassen;
3. weder entgeltlich noch unentgeltlich an andere Personen zu veräußern.
4. Der Unterzeichnete verpflichtet sich weiter, in seiner Werkstat an allgemein zugänglicher und in die Augen fallender Stelle durch Aushang den ihm von seinem Auftraggeber für die Rolle zu 1000 m berechneten Preis bekanntzugeben.

Es ist dem Unterzeichneten bekannt, daß er bei Nichteinhaltung der auf diesem Zwischenmeister-Verpflichtungsscheine abgegebenen Zusicherungen von weiterer Belieferung ausgeschlossen werden kann. Es ist ihm weiter bekannt, daß er verpflichtet ist, sich jederzeit der Nachprüfung durch den beliefernden Fachverband oder die Reichsbekleidungsstelle sowie durch deren Bevollmächtigte zu unterwerfen.

Ort und Datum: Name:

B e k a n n t m a c h u n g

der Reichsbekleidungsstelle über Verbandwatte aus baumwollenen Spinnstoffen.

Vom 30. Mai 1918.

(Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungsverordnung vom 2. Mai 1918.)

§ 1. Die Versorgung der Krankenanstalten und der eine eigene Verbandstoffniederlage unterhaltenden Krankenkassen mit Verbandwatte aus baumwollenen Spinnstoffen erfolgt in gleicher Weise durch die Reichsbekleidungsstelle wie die Versorgung mit baumwollenen gewebten, gewirkten oder gestrickten Verbandstoffen.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle (Abteilung B für Anstaltsversorgung) bestimmt, in welchem Umfange den Verbandwattfabrikanten für besondere Zwecke Verbandwatte freigegeben wird.

§ 3. Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 1. Dezember 1917 über baumwollene Verbandstoffe (Reichsanzeiger Nr. 285) sowie die seither ergangenen Ausführungs-, Ergänzungs- und Abänderungsbekanntmachungen finden auf Verbandwatte aus baumwollenen Spinnstoffen sinngemäße Anwendung.

§ 4. Die Versorgung der Krankenanstalten durch die Reichsbekleidungsstelle und der Apotheken sowie der wie Apotheken zu beliefernden Kleinhändler und Großverbraucher durch die Hageda (Verteilungsausschuß für baumwollene Verbandstoffe) mit Verbandwatte aus baumwollenen Spinnstoffen beginnt mit dem 1. Oktober 1918. Im übrigen tritt diese Bekanntmachung am 9. Juni 1918 in Kraft.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Abänderung der Ausführungsbekanntmachung vom 12. Januar 1918 zu den Bekanntmachungen über baumwollene Verbandstoffe und über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnete Stelle vom 1. Dezember 1917.

Vom 14. Juni 1918.

(Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917.)

§ 1. Die Verteilungsstelle für baumwollene Verbandstoffe wird zu einem Verteilungsausschuß der Reichsbekleidungsstelle für baumwollene Verbandstoffe erweitert. Den Vorsitz führt der Leiter der Abteilung B für Anstaltsversorgung der Reichsbekleidungsstelle. Der Ausschuß zerfällt in zwei Unterabteilungen:

1. für Apotheken unter der Leitung des Direktors der Hageda (Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker),
2. für Drogenhandlungen unter Leitung des Vorsitzenden des Drogistenverbandes von 1873 E. V.

Zu den übrigen in § 2 der Ausführungsbekanntmachung vom 12. Januar 1918 genannten Mitgliedern des Verteilungsausschusses tritt noch der Vorsitzende der Berliner Drogisten-Zinnung hinzu.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Ausnahmen von den §§ 7 und 11a der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 für Papiergarngewebe.

Vom 4. Mai 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917.)

I.

1. Dem § 7 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf Web-, Wirk- und Strickwaren, zu deren Herstellung — abgesehen von Futter und Zutaten — ausschließlich Papiergarne verwendet sind, keine Anwendung.“

2. Im § 11a der unter 1 genannten Bundesratsverordnung wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„In Ausnahme von der Vorschrift des Absatz 1 ist bei den dort bezeichneten Zeitungsanzeigen und anderen Bekanntmachungen über Web-, Wirk- und Strickwaren und die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse, zu deren Herstellung — abgesehen von Futter und Zutaten — ausschließlich Papiergarne verwendet sind, gestattet, den Vermerk:

„Aus reinen Papiergarnen! Bezugsscheinfrei!“
beizufügen.“

II.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Reichsbekleidungsstelle.

B e k a n n t m a c h u n g
der Reichsbekleidungsstelle über den Verkehr mit ge-
tragenen Pelzen.

Vom 27. April 1918.

(Auf Grund des § 9a Abs. 3 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 und der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917.)

Die Vorschriften des § 9a Abs. 1 und 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 finden auf getragene Kleidungsstücke, die mit Pelz gefüttert oder überzogen sind, keine Anwendung. Für Kleidungsstücke, die mit Pelz lediglich besetzt sind, gilt diese Ausnahmegewilligung nicht.

B e k a n n t m a c h u n g ,
betreffend Änderung der Ausführungsbestimmung VIII
der Reichs-Sackstelle vom 16. Februar 1918.

vom 12. Juni 1918.

(Auf Grund der §§ 9 und 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917.)

Artikel I.

In der Ausführungsbestimmung VIII der Reichs-Sackstelle vom 16. Februar 1918 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 Abs. 1 ist der letzte Satz zu streichen.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Sackfabriken und Händler sind berechtigt, innerhalb eines Monats an ein und denselben Verbraucher bis zu 500 Stück geklebte Papiersäcke ohne Belegschein abzugeben. Sie haben jedoch am 1. und 15. eines jeden Monats der Reichs-Sackstelle eine Nachweisung über die auf Grund dieser Ermächtigung abgegebenen Säcke einzureichen.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1918 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g
über Vordrucke für Schuhbedarfsscheine und Abgabe-
bescheinigungen.

Vom 15. April 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 und § 5 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über Schuhbedarfsscheine vom 27. März 1918.)

§ 1. Die Schuhbedarfsscheine und Abgabebescheinigungen für Schuhwerk erhalten die auf den Anlagen I und II) ersichtliche Fassung. Die Schuhbedarfsscheine sind auf weißem Papier zu drucken.

¹⁾ Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt.

§ 2. Die Ausfertigungsstellen haben Vordrucke von Schuhbedarfsscheinen zurückzuweisen, auf denen Durchstreichungen, Verbesserungen und dergl., entgegen den auf den Schuhbedarfscheinen abgedruckten Bestimmungen, vorgenommen sind, oder auf denen die vorgeschriebenen Antragspalten nicht vorschriftsmäßig oder entgegen den auf den Schuhbedarfscheinen abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt sind.

§ 3. Jeder Schuhbedarfsschein darf nur auf ein Paar lauten. Die Art des Schuhwerks — insbesondere, ob für Herren, Frauen oder Kinder bestimmt — ist anzugeben. Schuhwerk bis einschließlich Größe 35 gilt als Kinderschuhwerk.

§ 4. Der Schuhbedarfsschein muß vom Gewerbetreibenden zurückgewiesen werden:

- a) wenn die Namen des Antragstellers und der das Schuhwerk benötigenden Person nicht angegeben sind,
- b) wenn er für mehr als eine Person ausgestellt ist,
- c) wenn er auf mehr als ein Paar lautet,
- d) wenn er nicht mit Angabe von Ort und Datum, Stempel der ausfertigenden Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung beauftragten Beamten bzw. Angestellten oder dessen Unterschriftsstempel mit seinem von ihm handschriftlich beigefügten Namenszeichen (Signum) versehen ist,
- e) wenn auf ihm die Angaben über die Ware irgendwie geändert sind, es sei denn, daß die Änderung durch Weidruck des Stempels von der ausfertigenden Stelle auf dem Schuhbedarfsschein selbst bescheinigt ist,
- f) wenn durch sonstige Änderungen der Verdacht einer Übertragung oder einer sonstigen mißbräuchlichen Verwendung des Schuhbedarfsscheins begründet ist,
- g) wenn die zwölfmonatliche Gültigkeitsdauer des Schuhbedarfscheins abgelaufen ist.

§ 5. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Schuhbedarfscheine sofort durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergl.), die ungültigen Scheine zu sammeln und am Ersten jeden Monats an die für sie zuständige Behörde abzuliefern.

§ 6. Unbenutzt gebliebene Schuhbedarfscheine können innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der zwölfmonatlichen Gültigkeitsdauer an die Ausfertigungsstellen zwecks Berichtigung der Personalkarte zurückgegeben werden.

§ 7. Die Annahmestellen dürfen Abgabebescheinigungen nicht ausfertigen, in deren Vordruck Änderungen vorgenommen sind.

§ 8. Die Ausfertigungsstellen haben Abgabebescheinigungen zurückzuweisen, auf denen Name, Stand und Wohnort des Abgebenden nicht angegeben, oder in deren Vordruck Änderungen vorgenommen sind, wenn der Ausfertigungsvermerk nicht mit Angabe von Ort und Datum sowie mit dem Stempel der ausfertigenden Behörde und mit der Unterschrift des mit der Ausfertigung beauftragten Beamten bzw. Angestellten oder mit dessen Unterschriftsstempel nebst seinem von ihm handschriftlich beigefügten Namenszeichen (Signum) versehen sind oder wenn durch irgendwelche Veränderungen der Verdacht einer Übertragung oder mißbräuchlichen Benutzung begründet ist.

§ 9. Die Ausfertigung von Schuhbedarfscheinen gegen Abgabebescheinigung ist in den Personallisten (-Karten) als solche besonders zu vermerken. Die so vermerkten Schuhbedarfscheine bleiben bei der Feststellung der Frage, wieviel Schuhbedarfscheine eine Person innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten erhalten hat, außer Berechnung.

Anmerkung:

1. Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre

und mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer gegen vorstehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung über die Schuhbedarfs-scheine zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

2. Nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 über die Unterjagung des Handelsbetriebes (Reichs-Gesetzbl. S. 603) kann die zuständige Behörde Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich bezüglich der ihnen auferlegten Pflichten unzuverlässig zeigen.

Berlin, Kronenstraße 50/52.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Mitteilung an die Schuhbedarfsschein-Ausfertigungsstellen zu der Bekanntmachung über Schuhbedarfs-scheine vom 27. März 1918.

Vom 30. April 1918.

Nach § 2 der Bekanntmachung über Schuhbedarfs-scheine vom 27. März 1918 bedarfs-scheinpflichtig neues Schuhwerk, dessen Sogle mindestens im Gelenk der in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht.

Als Leder ist auch Chromleder anzusehen, und Schuhe mit Chromledersohlen sind deshalb bedarfs-scheinpflichtig.

Nach § 4, Ziffer 1 der genannten Bekanntmachung ist bedarfs-scheinberechtigt jeder Verbraucher, welcher nicht mehr als ein Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel besitzt, deren Sohle mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht.

Als gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel sind dabei nur solche anzusehen, die für den Straßengebrauch geeignet sind. Haus-schuhe, Turn-schuhe und ähnliches leichtes Schuhwerk mit Chromledersohlen scheidet bei der Zählung des für die Bedarfs-scheine bei Anwendung der Bestimmung, nach der einer Person innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nur ein Bedarfs-schein erteilt werden darf, außer Betracht.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Bekanntmachung über die Zuteilung von neuem Schuhwerk für die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen, sowie für die Wohlfahrtspflege.

Vom 29. April 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918.)

I. Abschnitt: Behördlicher und Anstaltsbedarf.

§ 1. Die Versorgung der Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen umfaßt Schuhwerk, das im Betriebe der Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen benötigt wird und zur ausschließlichen Verfügung dieser Stellen bleibt. Auf diese Sonderzuteilungen finden ausschließlich die Bestimmungen dieser Bekanntmachung Anwendung.

Auf das Schuhwerk, das für den persönlichen Gebrauch der Angestellten und Inassen von Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen bestimmt ist und diesen

zur eigenen Verfügung überlassen wird, finden entweder die allgemeinen Bestimmungen über Schuhbedarfsschein oder die Bestimmungen über neues Berufsschuhwerk Anwendung.

§ 2. Zu den Wohlfahrtseinrichtungen zählen auch private Unternehmen, deren Gemeinnützigkeit von der höheren Verwaltungsbehörde ihres Betriebssitzes anerkannt wird.

§ 3. Die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen (Empfangsstellen) melden ihren Bedarf an Schuhwerk von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsanmeldungen an. Zu den Bedarfsanmeldungen sind die von der Reichsstelle für Schuhversorgung vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Bei der Ausfüllung und Behandlung der Bedarfsanmeldungen sind der Vordruck und die beigelegten Bemerkungen genau zu beachten. Die Vordrucke sind von den Buchdruckereien

J. S. Preuß, Berlin S. 14, Dresdenerstr. 43,

E. Huber, München, Schönsfelderstr. 12,

W. Kollhammer, Stuttgart, Urbansstr. 14/16

käuflich zu beziehen (Bezeichnung: Bedarfsanmeldung für den behördlichen und Anstaltsbedarf).

Die Bedarfsanmeldungen sind für die staatlichen Behörden und Anstalten bei der vorgesetzten Dienstbehörde, für die anderen Behörden und für die Anstalten mit öffentlich rechlichem Charakter bei der vorgesetzten staatlichen Aufsichtsbehörde und für private Wohlfahrtseinrichtungen, die keiner staatlichen Aufsichtsbehörde unterstehen, bei der höheren Verwaltungsbehörde ihres Betriebssitzes einzureichen. Diese Behörden prüfen die Bedarfsanmeldungen und übermitteln sie der Reichsstelle für Schuhversorgung.

Die Reichsstelle für Schuhversorgung bestimmt Höhe und Art der einzelnen Zuteilungen. Schuhwerk aus Leder kann nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen zugeteilt werden.

§ 4. Mit der Ausführung der Zuteilungen ist der Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels Berlin beauftragt. Er benachrichtigt die Empfangsstellen über Zeit, Art und Umfang der bewilligten Zuteilungen. Die Empfangsstellen haben sich auf diese Mitteilung dem Hauptverteilungsausschuß gegenüber in verbindlicher Weise über die Annahme des zugeteilten Schuhwerks zu erklären. Für abgelehntes Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen kann eine Ersatzlieferung in Schuhwerk mit Lederboden in keinem Falle erfolgen.

Die Lieferungen erfolgen entweder unmittelbar an die Empfangsstelle oder durch Vermittlung des Kleinhandels. Privaten Empfangsstellen wird das Schuhwerk stets im Wege der unmittelbaren Belieferung zugeführt.

Die unmittelbaren Belieferungen geschehen entweder

- a) durch den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels in Berlin oder
- b) durch die Schuhhandelsgesellschaften oder
- c) durch die Bezirksstellen oder besonders Beauftragte des Schuhhandels.

Im Falle der unmittelbaren Belieferung ist der Rechnungsbetrag stets im voraus an die Stelle zu zahlen, durch welche die Lieferung zu erfolgen hat. Das Schuhwerk wird zu den aufgestempelten Kleinverkaufspreisen in Rechnung gestellt. Die Lieferung geschieht frachtfrei.

§ 5. Wird das Schuhwerk durch Vermittlung des Kleinhandels geliefert, so haben die Kleinhändler den Eingang der Ware nach Art, Menge und Größe sofort den Empfangsstellen mitzuteilen.

Von der Absendung dieser Mitteilung ab steht das Schuhwerk bei den Kleinhändlern auf die Dauer von einem Monat zur Verfügung der Empfangsstellen.

Wird das Schuhwerk innerhalb dieser Frist nicht abgenommen, so hat es der Händler dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels nach Art, Menge und Größe zu melden. Der Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels verfügt über das übrig gebliebene Schuhwerk für Rechnung der Empfangsstellen.

§ 6. Muß das Schuhwerk handwerksmäßig hergestellt werden, so weist die Reichsstelle für Schuhversorgung die Kontrollstelle für freigegebenes Leder an, die zur Anfertigung des Schuhwerks benötigte Leder den in der Bedarfsmeldung genannten Schuhmachermeistern zur Verfügung zu stellen.

II. Abschnitt: Schuhwerk für die Wohlfahrtspflege.

§ 7. Schuhwerk für die Wohlfahrtspflege kann auf Antrag solcher Gemeinden, Gemeindeverbänden (Empfangsstellen) zugeteilt werden, die sich bereit erklären, die Verbraucher zur Minderung des Kaufpreises einen Zuschuß von mindestens 10% der aufgestempelten Kleinverkaufspreise aus eigenen Mitteln zu leisten. Da außerdem der Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels auf diese Schuhwaren einen gleich hohen Nachlaß gewährt, erhalten die Verbraucher diese Schuhwaren mindestens 20% billiger, als die aufgestempelten Verkaufspreise zu tragen.

§ 8. Anträge auf diese Sonderzuteilungen sind mit der bezüglichen Berechnungserklärung an die Reichsstelle für Schuhversorgung einzusenden. Diese nimmt nach den verfügbaren Beständen die Höhe und Art der Zuteilung. Im allgemeinen wird auf diese Weise nur Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen zugeteilt.

§ 9. Mit der Ausführung der Zuteilungen ist der Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels in Berlin beauftragt. Der benachrichtigt die Empfangsstellen über die Zeit, Art und Umfang der bewilligten Zuteilungen. Die Empfangsstellen geben sich auf diese Mitteilung dem Hauptverteilungsausschuß gegenüber in verbindlicher Weise über die Annahme des zugeteilten Schuhwerks zu erklären.

Die Belieferung erfolgt entweder unmittelbar an die Empfangsstellen oder durch Vermittlung des Kleinhandels (§ 4). Im Falle der unmittelbaren Belieferung der Rechnungsbetrag stets im voraus an die Stelle zu zahlen, durch welche die Belieferung zu erfolgen hat.

§ 10. Bei unmittelbarer Belieferung haben die Empfangsstellen selbst für die Abgabe des Schuhwerks an die einzelnen Bezugsberechtigten Sorge zu tragen. Sie müssen das zugeteilte Schuhwerk mindestens mit einem Nachlaß von 10% gegenüber dem eigenen Erwerbspreise an die Bezugsberechtigten abgeben.

Auf Verlangen haben die das Schuhwerk liefernden Stellen das zur Verteilung erforderliche Sachverständigenpersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Empfangsstellen haben über das abgegebene Schuhwerk genaue Listen zu führen, aus denen Name und Wohnort der Bedachten, der Zeitpunkt der Abgabe und die Art des abgegebenen Schuhwerks ersichtlich sein müssen. Die Listen sind dem Vorstand zur Nachprüfung aufzubewahren.

§ 11. Wird das Schuhwerk durch Vermittlung des Kleinhandels geliefert, so haben die Kleinhändler den Eingang der Ware nach Art, Menge und Größe sofort den Empfangsstellen mitzuteilen. Von der Absendung dieser Mitteilung ab steht das Schuhwerk bei den Kleinhändlern zur Verfügung der Empfangsstellen.

Das Schuhwerk, das ein Kleinhändler nicht innerhalb der Frist, die zwischen den Empfangsstellen und dem Hauptverteilungsausschuß vereinbart ist, absetzen kann, wird dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels nach Art, Menge und Größe zu melden. Der Hauptverteilungsausschuß verfügt über das übriggebliebene Schuhwerk für Rechnung der Empfangsstellen.

§ 12. Die Empfangsstellen haben den einzelnen Bezugsberechtigten zum Bezüge des Schuhwerks beim Kleinhändler Ausweisarten auszustellen.

Das Schuhwerk darf von den Kleinhändlern nur gegen Auswändigung dieser Ausweisarte an die Bezugsberechtigten abgegeben und von diesen nur gegen Abgabe der Karte erworben werden.

Die Empfangsstellen haben gleichzeitig mit der Ausgabe der Ausweisarten an die Bezugsberechtigten die Namen und Geschäftsräume der an der Sonderzuteilung beteiligten Kleinhändler den Bezugsberechtigten bekanntzugeben.

§ 13. Die Ausweisarte hat zu enthalten:

a) den Vordruck „Neues Schuhwerk für Wohlfahrtspflege“

b) die fortlaufende Ziffer,

c) die Zahl und Art des zugewiesenen Schuhwerks,

d) den Vor- und Zunamen des Bezugsberechtigten,

e) den Tag der Ausstellung,

f) die Unterfertigung der Empfangsstelle unter Beidrückung des Amtssiegels und die Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten.

Über die ausgegebenen Ausweisarten haben die Empfangsstellen Listen zu führen. Die Einträge haben in fortlaufender Reihenfolge zu erfolgen. Die Nummern und Listeneinträge haben sich mit den fortlaufenden Ziffern auf den Ausweisarten zu decken.

Die Ausweisarten verlieren mit Ablauf eines Monats, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, ihre Gültigkeit, können aber von den Ausfertigungsstellen verlängert werden.

§ 14. Die Kleinhändler haben die abgelieferten Ausweisarten durch Firmenstempel und Datum zu entwerten und geordnet zur Nachprüfung aufzubewahren, soweit sie nicht wegen Auszahlung des gemeindlichen Zuschusses an die Empfangsstellen zurückzugeben sind. Den Empfangsstellen bleibt es überlassen, hierwegen die nötigen Vereinbarungen mit den Kleinhändlern zu treffen.

§ 15. Vorstehende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im „Reichsanzeiger“ in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung verlieren alle Bezugscheine, die die Reichsbekleidungsstelle bis zum 31. März 1918 für den behördlichen und Anstaltsbedarf ausgestellt hat, ihre Gültigkeit.

Den Herstellern und den Händlern ist es verboten, auf diese Bezugscheine noch Schuhwaren abzugeben.

§ 16. Anfragen, die den Vollzug dieser Bekanntmachung betreffen, sind ausschließlich zu richten:

1. an die Reichsstelle für Schuhversorgung, soweit es sich um Fragen der Zuteilung handelt,
2. an den Hauptverteilungsausschuß, soweit die Belieferung in Frage steht.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Bekanntmachung über die Sonderzuteilung von neuem Berufsschuhwerk.

Vom 29. April 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918.)

Abchnitt I. Allgemeines.

1. Berufsschuhwerk.

§ 1. Berufsschuhwerk ist:

1. Arbeiterschuhwerk, das mit Lederschaft und Lederboden hergestellt ist
2. Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen und Holzschuhe.

Bevor neues Berufsschuhwerk, der in Absatz I Ziffer 1 bezeichneten Art von dem Hersteller in den Verkehr gebracht wird, ist es von diesem als solches durch Aufstempelung des Wortes „Berufsschuhwerk“ auf der Sohle zu kennzeichnen.

2. Bezugsberechtigte.

- § 2. Bezugsberechtigt sind nach Maßgabe der verfügbaren Bestände:
1. Bergwerks- und Grubenarbeiter aller Art,
 2. Arbeiter in Rüstungsbetrieben,
 3. Eisenbahnarbeiter im Außendienst, einschließlich des Personals von Neben- und Kleinbahnen,
 4. Wald- und Forstarbeiter, die mit dem Einschlag und der Abfuhr von Holz beschäftigt sind,
 5. in der Landwirtschaft einschließlich Weinbau erwerbstätige Personen,
 6. Fischerei- und Wasserbauarbeiter und in ähnlicher Weise beschäftigte Personen, die auf Wasserstiefel angewiesen sind,
 7. Hilfsdienstpflichtige, die zu militärischem Wachdienst einberufen sind,
 8. Telegraphenbauarbeiter und Landbriefträger,
 9. sonstige staatliche und gemeindliche Angestellte, die im Außendienst einen besonders wichtigen Beruf ausüben, in besonders dringenden Fällen (z. B. Grenzschutzleute, Polizeibeamte usw.).
- In gleicher Weise wie die Arbeiter werden Beamte und Angestellte mit Berufsschuhwerk versorgt, soweit sie mit den gleichen Berufsaufgaben wie die Arbeiter beschäftigt sind.
- Kriegsgefangene sowie kommandierte oder beurlaubte Angehörige des Heeres und der Marine zählen nicht zu den Bezugsberechtigten.

Zuteilung des Schuhwerks durch die Reichsstelle für Schuhversorgung.

§ 3. Das Schuhwerk wird den Verteilungsstellen durch die Reichsstelle für Schuhversorgung zugeteilt; sie bestimmt Höhe und Art der einzelnen Zuteilungen. Die Menge des verfügbaren Schuhwerks ist eine begrenzte. Die Zuteilungen können nur nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Bestände erfolgen. Die Reichsstelle für Schuhversorgung kann Schuhwerk mit Lederschaft und Lederboden nur für solche Arbeiter zuteilen, die ihren Beruf in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen nicht ausüben können.

Verteilungsstellen im Sinne des Absatzes I sind:

1. für die Arbeiter in privaten Gewerbebetrieben: die Betriebsunternehmer,
2. für die Arbeiter und Angestellten in staatlichen und gemeindlichen Betrieben und Stellen einschließlich der Privatposten:
 - a) bei schlüsselförmiger Zuteilung des Schuhwerks: die in den §§ 14, 18 und 22 benannten Stellen und Behörden,
 - b) bei besonderer Bedarfsmeldung: die anfordernden Behörden oder Stellen,
3. für Hilfsdienstpflichtige im militärischen Wachdienst: die Kriegsamtsstellen,
4. für die in der Landwirtschaft und sonst selbständig erwerbstätigen Personen: der Kommunalverband des Beschäftigungsortes, soweit das Schuhwerk nicht für einzelne bezugsberechtigte Personen diesen unmittelbar geliefert wird.

§ 4. Das Schuhwerk für die

1. Bergwerks- und Grubenarbeiter,
2. Eisenbahnarbeiter,
3. Wald- und Forstarbeiter,
4. in der Landwirtschaft erwerbstätigen Personen, für diese aber nur in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen,

wird in bestimmten Zeitabschnitten auf Grund eines in Fühlungnahme mit den zuständigen Behörden von der Reichsstelle für Schuhversorgung aufgestellten allgemeinen Verteilungsplanes zugeteilt; im übrigen erfolgt die Zuteilung von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsmeldungen.

4. Art der Belieferung.

§ 5. Mit der Ausführung der Zuteilungen ist der Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels in Berlin beauftragt. Er benachrichtigt, sofern die Zuteilungen nicht auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes erfolgen, die Verteilungsstellen über Zeit, Art und Umfang der bewilligten Zuteilungen. Die Verteilungsstellen haben sich auf diese Mitteilung dem Hauptverteilungsausschuß gegenüber in verbindlicher Weise über die Annahme des zugeteilten Schuhwerks zu erklären. Für abgelehntes Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen kann eine Ersatzlieferung in ledernem Arbeiterschuhwerk in keinem Fall erfolgen.

Lehnen Verteilungsstellen, die auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes beliefert werden, die Annahme ab, so unterbleiben weitere Belieferungen, wenn die Ablehnung nicht ausdrücklich auf den einzelnen Fall beschränkt wird. Als Ablehnung gilt es, wenn der angeforderte Rechnungsbetrag nicht spätestens binnen 14 Tagen vom Tage der Rechnungsstellung ab beim Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels eingegangen ist.

§ 6. Die Lieferung erfolgt entweder unmittelbar an die Verteilungsstellen oder durch Vermittlung des Kleinhandels.

Die unmittelbaren Belieferungen geschehen entweder

- a) durch den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels in Berlin
- oder
- b) durch die Schuhhandelsgesellschaften,
- oder
- c) durch die Bezirksstellen oder besonders Beauftragte des Schuhhandels.

Den Unternehmern privater Gewerbebetriebe wird das Schuhwerk stets im Wege der unmittelbaren Belieferung zugeführt.

Im Falle der unmittelbaren Belieferung ist der Rechnungsbetrag stets im voraus an die Stelle zu zahlen, durch welche die Lieferung zu erfolgen hat.

5. Verteilung des Schuhwerks.

a) Allgemeines.

§ 7. Die Verteilungsstellen haben für eine gerechte Verteilung des Schuhwerks an diejenigen Bezugsberechtigten zu sorgen, welche zur Ausübung ihres Berufs auf das zugeteilte Schuhwerk unumgänglich angewiesen sind und neues Schuhwerk in Ermangelung anderen gebrauchsfähigen Schuhwerks dringend bedürfen. Das den Bezugsberechtigten zugeteilte Schuhwerk ist nur für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt.

b) Verteilung bei unmittelbarer Belieferung.

§ 8. Bei unmittelbarer Belieferung haben die Verteilungsstellen für die Abgabe des Schuhwerks selbst zu sorgen. Sie können sich für die Verteilung des Schuhwerks unter Zustimmung des Hauptverteilungsausschusses auch der Mithilfe von Kleinhändlern bedienen, die das Schuhwerk nach Anweisung der Verteilungsstellen an die von diesen bezeichneten Bezugsberechtigten abzugeben haben. Die Verteilungsstellen bleiben aber auch in diesem Falle für die sachgemäße Durchführung der Verteilung verantwortlich.

Das Berufsschuhwerk wird den Verteilungsstellen zu den aufgestemelten Kleinverkaufspreisen vom Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels berechnet; die Verteilungsstellen müssen das Schuhwerk zu diesen Preisen ohne Aufschlag an

Bezugsberechtigten abgeben. Dagegen trägt der Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels die Kosten des Verbandes sowie die Entschädigung der Klein-
händler, die mit seiner Zustimmung für die Verteilungsstellen die Abgabe des
Schuhwerks besorgen.

Die käufliche Überlassung des Schuhwerks an Kleinhändler ist den Verteilungs-
stellen verboten.

§ 9. Die Verteilungsstellen haben über das abgegebene Schuhwerk genaue
Liste zu führen, aus denen Namen und Wohnort der Bedachten, der Zeitpunkt
der Abgabe sowie die Art des abgegebenen Schuhwerks ersichtlich sein müssen.

Liste sind geordnet zur Nachprüfung aufzubewahren. Für das zugeteilte
Schuhwerk ist die Ausfertigung eines Schuhbedarfscheines durch die zuständige Aus-
fertigungsstelle auch dann nicht nötig, wenn das Schuhwerk nach den Bestimmungen
der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 27. März 1918
bedarfscheinpflichtig ist.

c) Verteilung bei der Belieferung durch den Kleinhandel.

§ 10. Wird Schuhwerk durch Vermittlung des Kleinhandels geliefert, so
haben die Kleinhändler den Eingang der Ware nach Art, Menge und Größe sofort
den Verteilungsstellen mitzuteilen. Von der Absendung dieser Mitteilung ab sieht
das Schuhwerk bei den Kleinhändlern auf die Dauer von einem Monat zur Ver-
fügung der Verteilungsstellen. Die Verteilungsstellen haben den Bezugsberech-
tigten Ausweisarten auszustellen.

Das Schuhwerk darf von den Kleinhändlern nur gegen Aushändigung dieser
Ausweisarte an die Bezugsberechtigten abgegeben und von diesen nur gegen
Abgabe der Ausweisarte erworben werden. Ein Schuhbedarfschein neben der
Ausweisarte ist auch bei bedarfscheinpflichtigem Schuhwerk nicht nötig.

Die Verteilungsstellen haben gleichzeitig mit der Ausgabe der Ausweisarte
die Bezugsberechtigten die Namen und Geschäftsräume der an der Sonder-
verteilung beteiligten Kleinhändler den Bezugsberechtigten bekanntzugeben. Das
Schuhwerk ist zu den aufgestempelten Kleinverkaufspreisen durch die Bezugsbe-
rechtigten an die Kleinhändler zu bezahlen.

§ 11. Die Ausweisarte hat zu enthalten:

- a) den Vordruck „Neues Berufsschuhwerk“,
- b) die fortlaufende Ziffer,
- c) die Art des zugewiesenen Schuhwerks,
- d) die Vor- und Zunamen, Wohnort des Bezugsberechtigten,
- e) die Art seiner Beschäftigung,
- f) den Tag der Ausstellung,
- g) die Unterfertigung der Verteilungsstelle unter Beidrückung des Amts-
siegels und mit Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten.

Über die ausgegebenen Ausweisarten haben die Verteilungsstellen Listen zu
führen. Die Einträge haben in fortlaufender Reihenfolge zu erfolgen. Die Nummern
der Listeneinträge haben sich mit den fortlaufenden Ziffern auf den Ausweisarten
decken.

Die Ausweisarten verlieren mit dem Ablauf eines Monats, vom Tage der
Ausstellung an gerechnet, ihre Gültigkeit, können aber von den Ausfertigungs-
stellen verlängert werden.

§ 12. Die Kleinhändler haben die abgelieferten Ausweisarten durch Firmen-
stempel und Datum zu entwerfen und geordnet zur Nachprüfung aufzubewahren.
Schuhwerk, das ein Kleinhändler nicht innerhalb eines Monats nach der er-
sten Anmeldung bei der Verteilungsstelle absetzen kann, ist dem Hauptverteilungs-
ausschuß nach Art, Menge und Größe zu melden. Der Hauptverteilungsausschuß
entscheidet über das übrig gebliebene Schuhwerk für Rechnung der Verteilungsstellen.

6. Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 13. Für die Anmeldungen sowie für die Zuteilungen ist stets der Ort oder Bezirk maßgebend, in dem der Arbeiter beschäftigt ist. Sind Arbeiter nicht mindestens ein halbes Jahr in Stellung oder sind selbständig erwerbstätige Personen erst im Laufe des letzten halben Jahres in den Kommunalverband zugezogen, so darf ihnen Schuhwerk nur zugeteilt werden, wenn die Verteilungsstellen durch Rückfrage festgestellt haben, daß die betreffenden Personen während des letzten halben Jahres nicht anderweitig Berufsschuhwerk erhalten haben.

Das gleiche gilt für die Befürwortung von Bedarfsanmeldungen.

Abchnitt II. Besondere Bestimmungen.

A. Zuteilungen auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes.

1. Bergwerks- und Grubenarbeiter aller Art.

§ 14. Das für die Bergwerks- und Grubenarbeiter bestimmte Schuhwerk wird nach einem allgemeinen Verteilungsplan unmittelbar auf die einzelnen Bergwerks- und Zechenverwaltungen verteilt und diesen in fest bestimmter Menge allmonatlich unmittelbar durch den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels geliefert.

§ 15. Die Bergwerks- und Zechenverwaltungen haben die ihnen monatlich zustehenden Mengen unter Mitwirkung der Arbeiterausschüsse an diejenigen Arbeiter zu verteilen, die den dringendsten Bedarf haben. Arbeiterschuhwerk aus Leder sollen nur solche Arbeiter erhalten, die in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen ihren Beruf nicht ausüben können, also insbesondere Arbeiter unter Tag, welche viel im Wasser oder an abschüssigen Plätzen arbeiten müssen.

Die Arbeiter über Tag sind vorwiegend mit Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen zu versehen.

§ 16. Mit der ersten Zuteilung nach dem neuen Verteilungsplan wird den einzelnen Bergwerks- und Zechenverwaltungen die Arbeiterzahl mitgeteilt, die der Berechnung ihres Anteils zugrunde gelegt ist.

Die Bergwerks- und Zechenverwaltungen sind verpflichtet, der Reichsstelle für Schuhversorgung Mitteilung zu machen, sobald die Belegschaft um 10% unter jene Zahl herabsinkt oder die Zahl übersteigt. Weitere Mitteilungen sind zu machen, wenn in der Folgezeit gleiche Veränderungen gegenüber der zuletzt gemeldeten Zahl der Belegschaft eintreten.

Kriegsgefangene sowie kommandierte oder beurlaubte Angehörige des Heeres dürfen in die Zahl der Belegschaft nicht eingerechnet werden.

§ 17. Für Arbeiter in Steinbrüchen, Tongruben und ähnlichen Betrieben ist der Bedarf an Berufsschuhwerk von Fall zu Fall mit besonderer Anmeldung nach den für Rüstungsbetriebe geltenden Bestimmungen anzufordern.

2. Eisenbahnarbeiter.

§ 18. Das für die Eisenbahnarbeiter jeweils zur Verfügung stehende Schuhwerk ist nach einem bestimmten Verteilungsplan auf die einzelnen Eisenbahndirektionen ausgeschlagen.

Die Lieferung erfolgt monatlich. Die genannten Behörden bestimmen die Verteilungsstellen und teilen immer zwei Monate im voraus dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels mit, wohin und auf welchem Wege (§ 6) das Schuhwerk zu liefern ist.

§ 19. Arbeiterschuhwerk aus Leder soll in erster Linie dem Rangierpersonal zugeteilt werden, an andere Arbeiter nur dann, wenn ihnen ohne Lederschuhwerk die geforderte Arbeitsleistung unmöglich ist.

§ 20. Für die Arbeiter im Außendienst bei Neben- und Kleinbahnen, mit Einschluß der Straßenbahnen, ist der Bedarf an Berufsschuhwerk von Fall zu Fall mit besonderer Anmeldung nach den für Rüstungsbetriebe geltenden Bestimmungen anzufordern.

3. Forst- und Waldarbeiter.

§ 21. Bezugsberechtigt sind Forst- und Waldarbeiter, die mit dem Einschlag der Abfuhr von Holz beschäftigt sind ohne Rücksicht darauf, ob die Beschäftigung Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschaftswaldungen oder in Privatwaldungen erfolgt.

Die Holzhandlungen und Sägewerke haben für ihre im Bereich der Forstverwaltungen mit der Holzabfuhr beschäftigten Arbeiter den Bedarf von Fall zu Fall nach den für Rüstungsbetriebe geltenden Bestimmungen anzumelden.

§ 22. Das auf die Forst- und Waldarbeiter entfallende Schuhwerk ist nach der Höhe des Holzeinschlages auf die einzelnen Bundesstaaten (Landeszentralbehörden), in Preußen für die Staatsforsten auf die Königlichen Regierungen, für die Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschaftsforsten auf die Regierungsbezirke und für Privatforsten auf die Landwirtschaftskammern verteilt und steht diesen Stellen nach getroffener Vereinbarung entweder bei den Schuhhandelsgesellschaften, in ihren Bezirksstellen oder bei besonders Beauftragten der Schuhhandelsgesellschaft zur Verfügung.

Die Lieferung des Schuhwerks erfolgt monatlich mit Ausnahme der Monate Juni, Juli und August. In dringenden Fällen kann auch für diese Zeit ein Bedarf von Fall zu Fall auf Grund besonderer Anmeldung angefordert werden.

Die genannten Behörden fordern die ihnen zur Verfügung stehenden Mengen Schuhwerk monatlich von der betreffenden Schuhhandelsgesellschaft, den Bezirksstellen oder den besonders Beauftragten der Schuhhandelsgesellschaften an, bestimmen die Verteilungsstellen und teilen mit, wohin und auf welchem Wege (§ 6) das Schuhwerk zu liefern ist.

§ 23. Arbeiterschuhwerk mit Lederchaft und Lederboden sollen nur diejenigen Forst- und Waldarbeiter erhalten, die ihre Arbeit nicht in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen ausüben können. In erster Linie sollen damit die Arbeiter in steilen oder gebirgigen Gegenden versorgt werden.

4. Erwerbstätige Personen in der Landwirtschaft.

§ 24. Die Sonderzuteilung erstreckt sich nur auf Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen. Bezugsberechtigt sind sämtliche in der Landwirtschaft tätigen Personen mit Einschluß der landwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer Angehörigen.

In erster Linie sollen diejenigen Personen mit Schuhwerk bedacht werden, deren Bedarf nach ihrer wirtschaftlichen Lage die Beschaffung von Schuhwerk im Wege der allgemeinen Versorgungsregelung erschwert ist.

§ 25. Das auf die Landwirtschaft entfallende Schuhwerk ist auf die einzelnen Bundesstaaten (Landeszentralbehörden), in Preußen auf die Königlichen Regierungen verteilt. Es soll zur Deckung des dringendsten Bedarfs dienen.

Diese Behörden veranlassen die weitere Unterverteilung des ihnen zur Verfügung gestellten Schuhwerks auf die einzelnen Kommunalverbände und teilen mindestens 2 Monate im voraus dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels mit, welche Kommunalverbände mit Schuhwerk zu beliefern sind. Die Belieferung der Kommunalverbände erfolgt in der Regel durch den Kleinhandel.

§ 26. Der Bedarf der landwirtschaftlichen Bevölkerung an Arbeiterschuhwerk mit Lederchaft und Lederboden ist in besonders dringenden Fällen, namentlich für weimbautreibende Bevölkerung sowie für Personen, die überwiegend im Wasser oder in unzugänglichen Gelände arbeiten müssen, von Fall zu Fall auf Grund besonderer Anmeldung anzufordern.

B. Zuteilungen von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsanmeldung.

§ 27. Zur Bedarfsanmeldung ist der von der Reichsstelle für Schuhversorgung vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Bei der Ausfüllung und Behandlung der Bedarfsanmeldungen sind der Vordruck und die beigelegten Bemerkungen genau zu beachten.

Die Vordrucke sind von den Buchdruckereien

J. S. Preuß, Berlin, Dresdener Str. 43,

E. Huber, München, Schönfeldstr. 12,

W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstr. 14/16,

käuflich zu beziehen. (Bezeichnung: Bedarfsanmeldung für Berufsschuhwerk.)

§ 28. Die Bedarfsanmeldungen sind zu prüfen bei Anforderungen

1. für Arbeiter in privaten Gewerbebetrieben sowie für Hilfsdienstpflichtige im militärischen Wachdienste: durch die Kriegsamtsstellen,

2. für bezugsberechtigte Beamte und Arbeiter in staatlichen Betrieben und Stellen: durch die dem Betriebe oder Stelle vorgelegte Dienstbehörde,

3. für bezugsberechtigte Beamte und Arbeiter in gemeindlichen Betrieben oder Stellen: durch die vorgelegte staatliche Aufsichtsbehörde,

4. für die Fischereiaufsichtsbeamten: durch den Reichskommissar für Fischversorgung,

5. für die in der Landwirtschaft oder sonst selbständig erwerbstätigen Personen und für alle übrigen Fälle: durch den Kommunalverband des Beschäftigungsortes.

Die Prüfungsstellen senden die ausgefüllten Vordrucke unmittelbar an die Reichsstelle für Schuhversorgung ein.

§ 29. Bei der bestehenden Knappheit an Schuhwaren dürfen die gestellten Bedarfsanmeldungen in allen Fällen nur dann und in dem Umfange befürwortet werden, als es sich um ein unabweisbares Bedürfnis handelt, das auf andere Weise nicht zu befriedigen ist. Bei dieser Prüfung ist der strengste Maßstab anzuwenden (siehe § 7).

§ 30. Muß Berufsschuhwerk handwerksmäßig hergestellt werden, so weist die Reichsstelle für Schuhversorgung die Kontrollstelle für freigegebenes Leder an, das zur Anfertigung des Schuhwerks benötigte Leder den in der Bedarfsanmeldung genannten Schuhmachermeistern zur Verfügung zu stellen.

Abchnitt III. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 31. Schuhwerk, das die Arbeiter im Wege dieser Sonderzuteilungen erhalten, wird bei der Prüfung der Bedarfsscheinberechtigung nach § 4 Absatz II Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbedarfsscheine nicht in den Bestand an gebrauchsfähigen Schuhen oder Stiefeln eingerechnet.

§ 32. Die Bergwerks- und Grubenarbeiter, die Eisenbahnarbeiter sowie die Wald- und Forstarbeiter gelten im Sinne des § 4 Absatz V Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbedarfsscheine als bereits im Wege der Sonderzuteilungen versorgt. Diese Arbeitergruppen können innerhalb 12 Monaten von den Ausfertigungsstellen nicht noch einen weiteren Schuhbedarfschein für Berufszwecke erhalten. Das im Wege der Sonderzuteilungen an diese Arbeitergruppen abgegebene Schuhwerk braucht daher den Ausfertigungsstellen für die einzelnen Empfänger nicht gemeldet zu werden.

Im übrigen haben die Verteilungsstellen den zuständigen Ausfertigungsstellen für Schuhbedarfscheine Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort derjenigen Personen mitzuteilen, die im Wege der Sonderzuteilungen Berufsschuhwerk mit Lederboden erhalten. Diese Personen gelten dann für den laufenden Jahresabschnitt im Sinne des § 4 Absatz V Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 als versorgt. Die Ausfertigungsstellen haben hiervon in den Personallisten (=karten) entsprechende Vormerkung zu machen.

Andererseits haben die Verteilungsstellen bei der Verteilung von Berufsschuhwerk mit Lederboden solche Personen in der Regel von der Zuteilung auszuschließen, innerhalb des Jahresabschnittes von den Ausfertigungsstellen für Schuhbedarfscheine bereits einen zweiten Schuhbedarfschein mit Rücksicht auf ihre Berufstätigkeit erhalten haben.

§ 33. Vorstehende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Ausgenommen sind die Bestimmungen des § 14, die erst mit den Zuteilungen den Monat Juni in Kraft treten.

Die Zuteilungen für den Monat Mai erfolgen noch in der bisherigen Weise durch die Vermittlung der Kriegsamtstellen und des Kleinhandels.

§ 34. Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung verlieren alle Bezugsscheine, die die Reichsbekleidungsstelle bis zum 31. März 1918 auf neues Berufsschuhwerk für die Rüstungsindustrie und für ähnliche Betriebe ausgestellt hat, ihre Gültigkeit.

Den Herstellern und Händlern ist es verboten, auf diese Bezugsscheine noch Schuhwaren abzugeben.

§ 35. Anfragen, die den Vollzug dieser Bekanntmachung betreffen, sind ausschließlich zu richten:

1. an die Reichsstelle für Schuhversorgung, soweit es sich um Fragen der Zuteilung handelt,
2. an den Hauptverteilungsausschuß, soweit die Belieferung in Frage steht.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Bekanntmachung

über die Zuteilung von getragenen Schuhwerk sowie Schuhwerk aus Altleder für den Bedarf der Berufsarbeiter, Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen sowie der Altbekleidungsstellen der Gemeinden.

Vom 14. Mai 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918.)

§ 1. Aus den von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung zur Verfügung gestellten Beständen an getragenen Schuhwerk und Altleder sowie aus den Ablieferungen der Kommunalverbände (Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 30. März 1918 über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder) läßt die Reichsstelle für Schuhversorgung durch die Kriegswirtschafts A.-G., Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle in Berlin, Schuhwerk herstellen und instandsetzen. Über dieses Schuhwerk verfügt ausschließlich die Reichsstelle für Schuhversorgung.

§ 2. Bezugsberechtigt sind nach Maßgabe der verfügbaren Bestände:

1. die in § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 29. April 1918 über die Sonderzuteilung von neuem Berufsschuhwerk genannten Bezugsberechtigten mit der Maßgabe, daß im Sinne dieser Bekanntmachung den Rüstungsbetrieben sämtliche kriegswirtschaftlich wichtigen Gewerbebetriebe gleichgestellt werden,
2. die in Abschnitt I der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 29. April 1918 über die Zuteilung von neuem Schuhwerk für den behördlichen und Anstaltsbedarf genannten Behörden und Anstalten,

3. die gemeindlichen Altbekleidungsstellen für den Bedarf der gemeindlichen Wohlfahrtspflege.

§ 3. Die Zuteilung des Schuhwerks erfolgt durch die Reichsstelle für Schuhversorgung in allen Fällen auf Grund besonderer Bedarfsanmeldung. Zu den Bedarfsanmeldungen sind die gleichen Vordrucke zu verwenden, die nach den Bekanntmachungen der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 29. April 1918 für die Anforderung von neuem Berufsschuhwerk sowie von neuem Schuhwerk für den behördlichen und Anstaltsbedarf vorgeschrieben sind.

Für die Bedarfsanmeldungen der Altbekleidungsstellen ist ein bestimmter Vordruck nicht vorgeschrieben. Die Bedarfsanmeldungen haben den eigenen monatlichen Anfall an getragenen und wieder instandgesetztem Schuhwerk, die Menge des in den letzten 6 Monaten an die Altlederlager der Kriegswirtschafts A.-G. abgelieferten Altleders, die Einwohnerzahl der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, die ungefähre Zahl der auf die Versorgung durch die Altbekleidungsstelle angewiesenen Personen sowie Art und Menge des angeforderten Schuhwerks anzugeben. Berufsarbeiter und Inassen von Anstalten, für die nach § 4 Ziffer 1 und 2 der Bedarf besonders anzufordern ist, sind hierbei nicht mitzuzählen. Zur Verfügung stehen Luchschuhe und Ledertiefel, beide teils mit Leder, teils mit Holzsohlen. Sie werden geliefert in Schuhwerk für Männer, Frauen, Knaben und Mädchen sowie für Kinder.

§ 4. Die Anforderung des Schuhwerks hat zu erfolgen:

1. im Falle des § 2 Ziffer 1:

- a) für die Arbeiter in privaten Gewerbebetrieben: durch die Betriebsunternehmer,
- b) für die Arbeiter und Angestellten in staatlichen und gemeindlichen Betrieben und Stellen: durch diese Behörden oder Stellen,
- c) für Hilfsdienstpflichtige im militärischen Wachdienst: durch die Kriegsamtsstellen,
- d) für die in der Landwirtschaft oder sonst selbständig erwerbstätigen Personen: durch die Gemeinde des Beschäftigungsortes;

2. im Falle des § 2 Ziffer 2:

durch die betreffenden Behörden und Anstalten;

3. im Falle des § 2 Ziffer 3:

durch die Gemeinde oder den Gemeindeverband, die Träger der Altbekleidungsstelle sind.

§ 5. Die Bedarfsanmeldungen sind zu prüfen bei Anforderungen:

1. für Arbeiter in privaten Gewerbebetrieben sowie für Hilfsdienstpflichtige im militärischen Wachdienst: durch die Kriegsamtsstellen,
2. für bezugsberechtigte Beamte und Arbeiter in staatlichen Betrieben und Stellen: durch die den Betrieb und der Stelle vorgeetzte Behörde,
3. für bezugsberechtigte Beamte und Arbeiter in gemeindlichen Betrieben oder Stellen: durch die vorgeetzte staatliche Aufsichtsbehörde,
4. für die Sichelei-Aufsichtsbeamten: durch den Reichskommissar für Hilfversorgung,
5. für die in der Landwirtschaft oder sonst selbständig erwerbstätigen Personen: durch den Kommunalverband des Beschäftigungsortes,
6. für den Bedarf staatlicher Behörden und Anstalten: durch die vorgeetzte Dienstbehörde,
7. für den Bedarf anderer Behörden sowie von Anstalten mit öffentlichem Charakter: durch die vorgeetzte staatliche Aufsichtsbehörde,
8. für den Bedarf privater Wohlfahrtseinrichtungen, die keiner staatlichen Aufsichtsbehörde unterstehen: durch die höhere Verwaltungsbehörde ihres Betriebesitzes,

9. für den Bedarf der Altbekleidungsstellen: durch die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband vorgelegte staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Prüfungsstellen senden die ausgefüllten Vordrucke unmittelbar an die Reichsstelle für Schuhversorgung ein.

§ 6. Die Reichsstelle für Schuhversorgung bestimmt Höhe und Art der einzelnen Zuteilungen und beauftragt mit der Ausführung der Zuteilungen die Kriegswirtschafts A.-G. in Berlin. Diese benachrichtigt die anfordernden Stellen von Zeit, Art und Umfang der bewilligten Zuteilungen. Die anfordernden Stellen haben sich auf diese Mitteilung hin der Kriegswirtschafts A.-G. gegenüber verbindlicher Weise über die Annahme des zugeteilten Schuhwerks zu erklären.

§ 7. Die Lieferung des Schuhwerks erfolgt in allen Fällen unmittelbar durch die Kriegswirtschafts A.-G. an die anfordernden Stellen. Diese haben den Rechnungsbetrag im voraus an die Kriegswirtschafts A.-G. einzusenden; der Versand erfolgt erst nach Eingang des Rechnungsbetrages für Rechnung und auf Gefahr der Empfänger.

§ 8. Die anfordernden Stellen haben für eine gerechte Verteilung des Schuhwerks an diejenigen Bezugsberechtigten zu sorgen, welche zur Ausübung des Berufs auf das zugeteilte Schuhwerk unumgänglich angewiesen sind oder in Folge ihrer Bedürftigkeit durch die Altbekleidungsstellen mit Schuhwerk versorgt werden müssen.

Von den Altbekleidungsstellen dürfen bei der Verteilung nur solche Personen berücksichtigt werden, die nicht bereits nach § 2 Ziffer 1 und 2 bezugsberechtigt sind.

§ 9. Die Abgabe des zugeteilten Schuhwerks an die Bezugsberechtigten liegt den anfordernden Stellen; sie dürfen bei der Festsetzung der Kleinverkaufspreise zur Deckung ihrer eigenen Auslagen auf die von der Kriegswirtschafts A.-G. Rechnung gestellten Beträge höchstens einen Zuschlag von 10% nehmen.

Bedienen sich die anfordernden Stellen zur Abgabe des Schuhwerks der Hilfe von Kleinhändlern, so hat die Lagerung des Schuhwerks getrennt von den allgemeinen Verkauf stehenden Waren zu erfolgen.

Die käufliche Überlassung des Schuhwerks an die Kleinhändler ist den anfordernden Stellen verboten. Sie bleiben auch bei einer Mithilfe der Kleinhändler für die ordnungsgemäße Verteilung verantwortlich.

§ 10. Die anfordernden Stellen haben über das abgegebene Schuhwerk laufende Listen zu führen, aus denen Name und Wohnort des Bedachten, der Zeitpunkt der Abgabe, sowie die Art und der Preis des abgegebenen Schuhwerks ersichtlich sein müssen. Die Listen sind geordnet zur Nachprüfung aufzubewahren. Der Bedarfsscheinpflicht untersteht nur das durch die Altbekleidungsstellen abgegebene Schuhwerk, soweit der Kommunalverband auf Grund des § 2 Absatz III der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbedarfscheine auch für gelegenes oder aus Altmaterial hergestelltes Schuhwerk das Bedarfsscheinverfahren besonders geregelt hat.

Schuhwerk, das die Berufsarbeiter (§ 2 Ziffer 1) im Wege dieser Sonderzuteilung erhalten wird bei der Prüfung der Bedarfsscheinberechtigung nach Absatz II Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbedarfscheine nicht in den Bestand an gebrauchsfähigen Schuhen oder Stiefeln eingerechnet.

§ 11. Vorstehende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

§ 12. Anfragen, die den Vollzug dieser Bekanntmachung betreffen, sind ausschließlich zu richten:

1. an die Reichsstelle für Schuhversorgung, soweit es sich um Fragen der Zuteilung handelt,
2. an die Kriegswirtschafts A.-G. Berlin, soweit die Belieferung in Frage steht.

Bekanntmachung über die Versorgung der Heeres- und Marineangehörigen sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen mit Schuhwaren.

Vom 20. Juni 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918.)

I. Heeresangehörige.

§ 1. Die Versorgung aller Angehörigen des deutschen Heeres sowie derjenigen Angehörigen verbündeter Heere, die sich in dienstlicher Eigenschaft im Inland aufhalten und sich aus eigenen Mitteln zu bekleiden haben, mit Schuhwaren erfolgt grundsätzlich nur durch die Heeresverwaltung. Die Offiziere und die sonstigen sich selbst mit Bekleidung versorgenden Heeresangehörigen werden durch die Heeresverwaltung mittels Militärkleiderarte versorgt.

§ 2. Die Gewerbetreibenden dürfen an Inhaber der Militärkleiderarte Schuhwaren nur dann abgeben, wenn ihnen das fertige Schuhzeug oder das hierzu erforderliche Leder von der Heeresverwaltung oder den Heeresangehörigen selbst zur Verfügung gestellt wird.

Ausnahmsweise (§ 3) können sich bestimmte Heeresangehörige an die bürgerlichen Ausfertigungsstellen wegen der Versorgung mit Schuhwaren wenden; an diese dürfen Gewerbetreibende Schuhwaren nach den allgemeinen Vorschriften nur gegen Schuhbedarfschein abgeben. Dies gilt auch dann, wenn solche Heeresangehörige das Leder selbst zur Verfügung stellen.

§ 3. Schuhbedarfscheine dürfen für Heeresangehörige nur dann ausfertigt werden, wenn durch ein Anerkennnis des Disziplinarvorgesetzten nachgewiesen wird, daß der Heeresangehörige

1. demnächst aus dem Militärdienste endgültig ausscheidet oder
2. zur Ausübung eines bürgerlichen Berufs beurlaubt ist und diesen Beruf in Militärschuhwerk nicht ausüben kann oder
3. zu den militärisch nicht eingekleideten Mannschaften gehört oder
4. zu denjenigen Beamten der Heeresverwaltung gehört, denen keine Uniform beigelegt ist.

Aus dem Anerkennnis muß hervorgehen, welcher der in Abs. I Ziffer 1-4 gekennzeichneten Fälle vorliegt. Es hat im übrigen folgende Angaben zu enthalten:

1. Dienstgrad, Name und Truppenteil des Inhabers,
2. Ort (falls nicht im Felde), Zeitangabe, Unterschrift und Dienstgrad des Disziplinarvorgesetzten sowie Stempel des Truppenteils oder der militärischen Behörde,
3. gegebenenfalls Dringlichkeit der Beschaffung (§ 5 Abs. I).

Die Anerkennnisse sind bei der zuständigen bürgerlichen Ausfertigungsstelle einzureichen und verbleiben dieser gegen Ausfertigung des Schuhbedarfscheins.

§ 4. Die Ausfertigung von Schuhbedarfscheinen für mehrere Heeresangehörige zugleich oder für ganze Truppenteile ist unstatthaft. Dies gilt auch für Liebesgaben.

§ 5. Die Schuhbedarfscheine werden von der für die derzeitige Wohnung des Heeresangehörigen (persönlicher Wohnort) zuständigen bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausfertigt. Wenn eine Wohnung im Deutschen Reiche nicht vorhanden ist oder wenn besondere auf dem Anerkennnis als dringend beschimpfte Ausnahmefälle vorliegen, so werden die Schuhbedarfscheine von jeder bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausfertigt.

Die ausfertigende Behörde hat im ersten Fall der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Familienwohnorts, soweit ein solcher im Deutschen Reiche vorhanden

im zweiten Fall der zuständigen Ausfertigungsbehörde des derzeitigen persönlichen Wohnorts Mitteilung von der Ausfertigung des Schuhbedarfscheins zu machen. Bei Heeresangehörigen, die außerhalb des derzeitigen persönlichen Wohnorts noch einen Familienwohnrort im Deutschen Reiche haben, hat ferner die Ausfertigungsbehörde des derzeitigen persönlichen Wohnorts von der durch sie erledigten oder ihr von einer anderen Behörde mitgeteilten Ausfertigung des Schuhbedarfscheins der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Familienwohnrorts Mitteilung zu machen.

§ 6. Zur Entscheidung über den Umfang der Bewilligung sind allein die bürgerlichen Ausfertigungsstellen zuständig. Sie haben dabei die Bestimmungen der Reichsstelle für Schuhverförgung für die bürgerliche Bevölkerung zugrunde zu legen und sind an eine auf der Bescheinigung von den Disziplinarvorgesetzten etwa bezeichnete Stückzahl oder Menge nicht gebunden. Es findet also § 4 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhverförgung vom 27. März 1918 über Schuhbedarfscheine Anwendung.

II. Marineangehörige.

§ 7. Die Verförgung der Angehörigen der deutschen Marine sowie der inländischen Angehörigen verbündeter Marinen, die sich in dienstlicher Eigenschaft im Ausland aufhalten, erfolgt durch die bürgerlichen Ausfertigungsstellen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 8. Gewerbetreibende dürfen an Marineangehörige Schuhwaren nur auf Grund eines von der zuständigen bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgefertigten Schuhbedarfscheins abgeben.

§ 9. Schuhbedarfscheine sind auszufertigen für:

1. Offiziere, Ingenieure, Sanitätsoffiziere und Beamte der Marine,
2. Deckoffiziere, Musikmeister, Unterärzte, Offizier- und Beamtenstellvertreter und sonstige Unteroffiziere der Marine, die für Beschaffung ihrer Dienstbekleidung selbst zu sorgen haben.

Die Ausfertigung des Schuhbedarfscheins setzt voraus, daß den Marineangehörigen von dem Disziplinarvorgesetzten eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beschaffung ausgestellt wird. Diese Bescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Dienstgrad, Name und Truppenteil des Inhabers,
2. Art und Menge des als notwendig anerkannten Schuhwerks,
3. Ort der Ausstellung,
4. Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten sowie Stempel des Truppenteils oder der militärischen Behörde.

Die bürgerlichen Ausfertigungsstellen sind an die Art und Menge des als notwendig bezeichneten Schuhwerks gebunden. Eine Nachprüfung des Bedarfs findet nicht statt.

§ 10. Die Schuhbedarfscheine können sowohl von der für den persönlichen Wohnort zuständigen bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgefertigt werden, wie auch von denjenigen, die für den derzeitigen inländischen Liegehasen des Schiffes, auf dem der Marineangehörige Dienst tut, zuständig ist. Wenn ein persönlicher Wohnort im Deutschen Reiche oder ein inländischer Liegehasen des Schiffes nicht vorhanden ist, oder wenn besonders auf der Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten dringend anerkannte Ausnahmefälle vorliegen, so werden die Schuhbedarfscheine von jeder bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgefertigt.

Wegen der Verständigung der Ausfertigungsbehörden des Familienwohnrorts und des derzeitigen persönlichen Wohnorts finden die Bestimmungen des § 6 Abs. II entsprechende Anwendung.

III. Kriegsgefangene.

§ 11. Für Angehörige des deutschen Heeres und der deutschen Marine, die sich in feindlicher Gefangenschaft befinden oder im neutralen Ausland interniert sind, dürfen Schuhbedarfsscheine nicht ausgefertigt werden. Antragsteller sind an die zuständigen Ersatzruppenteile oder Stammmarineteile zu verweisen.

§ 12. Für die in Deutschland untergebrachten Kriegs- und Zivilgefangenen feindlicher Länder (auch für Offiziere und Beamte im Offiziersrange) dürfen Schuhbedarfscheine nicht ausgefertigt werden, solange die Gefangenen den Militärbehörden unterstehen. Die Antragsteller sind an das zuständige Gefangenenlager zu verweisen. Das gilt auch für die Kriegs- und Zivilgefangenen solcher Länder, mit denen der Frieden geschlossen ist.

§ 13. Solchen in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen, die zu den sogenannten „Deutsch-Russen“ gehören, können Schuhbedarfscheine von jeder Ausfertigungsstelle ausgefertigt werden, wenn die Notwendigkeit der Beschaffung durch die Kommandantur des Stammlagers bescheinigt und in der Bescheinigung ausdrücklich vermerkt ist, daß sie „für einen einzelnen untergebrachten deutsch-russischen Kriegsgefangenen“ gilt.

§ 14. Zivilgefangene, die zur freien Arbeit entlassen sind und demnach nicht mehr der Militärverwaltung unterstehen, sind nach den Vorschriften für die bürgerliche Bevölkerung zu behandeln.

§ 15. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

§ 16. Die früheren Anordnungen der Reichsbekleidungsstelle und der Reichsstelle für Schuhversorgung über die Versorgung der Angehörigen des Heeres und der Marine mit Schuhwaren treten hiermit außer Kraft.

Anmerkung: Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer der Bekanntmachung über die Versorgung der Heeres- und Marineangehörigen sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen mit Schuhwaren zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, Kronenstraße 50/52.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Bekanntmachung **über den Verkehr mit Holzschuhen und Holzsandalen.**

Vom 4. Mai 1918.

(Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918.)

§ 1. Holzschuhe und Holzsandalen, soweit sie nicht unter die Bundesratsverordnung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 fallen, dürfen vom Hersteller und Händler nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung gelten nicht für Holzschuhe, die aus einem Stück hergestellt sind, sogenannte Klumpen; für diese bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

§ 2. Wer Schuhwaren der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art herstellt und in den Verkehr bringt, bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung der Reichsstelle für Schuhversorgung.

Diese Schuhwaren müssen in gebrauchsfertigem Zustand in den Verkehr gebracht werden. An Verbraucher dürfen einzelne Bestandteile nur zu Ausbesserungszwecken verkauft werden.

§ 3. Mit dem Antrage auf Genehmigung sind der Reichsstelle für Schuhversorgung Muster und eine Berechnung der Herstellungskosten einzureichen sowie gleichzeitig auf Meldevordrucken die darauf vorgeschriebenen Fragen zu beantworten. Die Vordrucke sind von der Reichsstelle für Schuhversorgung zu beziehen.

§ 4. Die Anträge werden von der Reichsstelle für Schuhversorgung unter Mitwirkung eines Sachausschusses geprüft. Die Reichsstelle erteilt nach Anhörung des Sachausschusses dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, welcher endgültig ist.

Im Falle der Genehmigung setzt gleichzeitig die Reichsstelle für Schuhversorgung die Hersteller- und Verkaufspreise fest und teilt dem Antragsteller eine bestimmte Herstellernummer zu.

Sie kann die Genehmigung von besonderen Bedingungen abhängig machen. Angeordnet solcher, bei der Genehmigung gestellter Bedingungen sind der Reichsstelle für Schuhversorgung oder den von ihr benannten Stellen auf Anfordern die Erzeugnisse zu den festgesetzten Herstellerpreisen anzubieten. Diese Anforderungen gehen der Erfüllung bereits geschlossener Lieferungsverträge vor.

§ 5. Die Schuhwaren dürfen zu keinen höheren Preisen als den von der Reichsstelle für Schuhversorgung festgesetzten feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Lieferungsverträge, die bereits zu höheren Preisen abgeschlossen sind, gelten zu den festgesetzten Preisen abgeschlossen, soweit die Lieferung nicht vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 6. Die Schuhwaren müssen auf der Sohle im Gelenk in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben durch Stempelaufdruck enthalten:

1. die zugeteilte Herstellernummer,
2. den Kleinhändlerverkaufspreis in deutscher Währung,
3. den Monat und das Jahr der Auszeichnung,
4. die Größennummer.

Die vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller anzubringen.

Es ist verboten, Schuhwaren, bei denen die Auszeichnung fehlt, in den Verkehr zu bringen. Das gleiche Verbot gilt für den, der Kenntnis davon hat, daß die Auszeichnung unrichtige Angaben oder eine falsche Nummer enthält, oder daß die ausgezeichnete Preisangabe erhöht oder unkenntlich gemacht ist.

§ 7. Veranaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs der Schuhwaren bezwecken (Sonderverkäufe, Ausverkäufe und dergl.) sind verboten. Ausnahmen kann im besonderen Falle die Ortspolizeibehörde auf Antrag zulassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären.

§ 8. Für die Erteilung der Genehmigung erhebt die Reichsstelle für Schuhversorgung von dem Hersteller Gebühren. Zur Kontrolle der abzuführenden Gebühren ist über die zum Versand gebrachten Waren Buch zu führen. Meldevordrucke über die versandten Mengen und die Verkaufspreise sind nach Anordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung einzureichen.

§ 9. Der Reichsstelle für Schuhversorgung oder dem von ihr Beauftragten ist Zutritt in die Geschäftsräume sowie Einsicht in die gesamten Geschäftsvorgänge und Geschäftsbücher der Hersteller und Händler gestattet.

§ 10. Die Hersteller und Händler haben der Reichsstelle für Schuhversorgung auf Verlangen Auskunft

1. über ihre Betriebe, Umfang der Erzeugung, Bestände an Rohstoffen, Halberzeugnissen sowie über Fabrikationsmittel,
2. über Ein- und Ausgänge und Ein- und Verkaufspreise zu erteilen.

Das Verlangen kann durch öffentliche Aufforderung gestellt werden.

§ 11. Werden die Schuhwaren aus dem Auslande eingeführt, so steht dem Hersteller derjenige gleich, der die Waren im Inlande im eigenen oder fremden Namen in den Verkehr bringt.

§ 12. Den Vorschriften der Bekanntmachung unterliegen nicht Betriebe der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung.

§ 13. Die Bekanntmachung tritt am 5. Mai, hinsichtlich des § 6 am 20. Mai¹⁾ in Kraft.

§ 14. Hersteller, die am 5. Mai bereits mit der Herstellung begonnen haben, haben spätestens bis 12. Mai um die Genehmigung nachzusuchen. Haben sie um die Genehmigung rechtzeitig nachgesucht, so können sie die Schuhwaren unbeschadet der Bestimmung in § 5 Abs. 2 bis zur Bescheidung des Genehmigungs-gesuches in den Verkehr bringen²⁾.

Wird die Genehmigung versagt, so kann dem Hersteller auf seinen Antrag von der Reichsstelle für Schuhversorgung gestattet werden, die vorhandenen Fertigerzeugnisse, die in Arbeit befindlichen und die aus etwa noch vorhandenen Rohmaterialien herzustellenen Schuhe innerhalb eines von der Reichsstelle für Schuhversorgung festzusetzenden Zeitraums und unter den von ihr zu erlassenden Bedingungen in den Verkehr zu bringen.

§ 15. Die Bestimmungen der Bekanntmachung finden auf die Schuhwaren keine Anwendung, die am 5. Mai bereits vom Hersteller in den Verkehr gebracht sind.

Anmerkung: Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. 2. 18 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung über den Verkehr mit Holzschuhen und Holzsandalen zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, Kronenstraße 50/52.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

B e k a n n t m a c h u n g

zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Holzschuhen und Holzsandalen vom 4. Mai 1918.

Vom 19. Juni 1918.

Hersteller von Holzschuhen und Holzsandalen, die bereits am 5. Mai 1918 mit der Herstellung solcher Schuhwaren begonnen und bei der Reichsstelle für Schuhversorgung gemäß § 14 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Holzschuhen und Holzsandalen rechtzeitig um die Genehmigung zur weiteren Herstellung nachgesucht haben, können die Schuhwaren bis zur Bescheidung des Genehmigungs-gesuches in den Verkehr bringen.

¹⁾ Laut Bekanntmachung vom 4. Mai 1918: erst am 20. Juni 1918.

²⁾ Vergl. Bekanntmachung vom 19. Juni 1918.

Bis zu diesem Zeitpunkte hat die von ihnen vorzunehmende Auszeichnung der Schuhwaren (§ 6 der angeführten Bekanntmachung) folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und Sitz der Firma,
2. den Monat und das Jahr der Auszeichnung,
3. die Größennummern.

Berlin, Kronenstraße 50/52.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

B e k a n n t m a c h u n g

über den Verkehr mit Holzschuhen, die aus einem Stück Holz hergestellt sind (sogen. Klumpen).

Vom 15. Juni 1918.

(auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918.)

1. Allgemeines.

§ 1. Holzschuhe, die aus einem Stück Holz hergestellt sind und im Inlande erzeugt werden, müssen in der bisher verkehrsüblichen Form entweder nach dem gen. preußischen Modell (niedere Form) oder nach dem sogen. holländischen Modell (hohe Form) ausgeführt sein.

Als holländisches Modell gelten nur solche Ausführungen mit hohem Spann, e bestimmt und geeignet sind, ohne Riemen oder Rissen getragen zu werden.¹⁾

§ 2. Holzschuhe, die zwar aus einem Stück Holz hergestellt sind, aber nicht unter der in § 1 genannten Ausführungen entsprechen, fallen unter die Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 4. Mai 1918 über den Verkehr mit Holzschuhen und Sandalen. Sie dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Reichsstelle für Schuhversorgung in den Verkehr gebracht werden.

§ 3. Die Verwendung von Nadelhölzern zur Herstellung von Holzschuhen wie das Schwärzen und Lackieren der Holzschuhe ist verboten.

2. Höchstpreise.

§ 4. Für das Paar geschliffener Holzschuhe werden folgende Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August und 17. Dezember 1914 festgesetzt:

Form	Größe (Sortiment)	Hersteller= preis	Groß= handelspreis	Klein= handelspreis
		M.	M.	M.
hohe Form	Männer	5,85	6,25	6,80
	Frauen	4,25	4,55	5,—
	Schüler	3,15	3,40	3,75
	Kinder	2,45	2,65	2,90
niedere Form ohne Riemen oder Rissen	Männer	4,75	5,10	5,60
	Frauen	3,25	3,55	3,95
	Schüler	2,40	2,65	2,95
	Kinder	1,85	2,—	2,25

¹⁾ Bei der „hohen Form“ muß die innere lichte Höhe vom inneren Boden einer Geraden zur Kisthöhe mindestens die Hälfte der inneren lichten Spannweite in der Mitte des inneren Fersebodens zur inneren Kisthöhe betragen.

Sonstige Versorgung des Wirtschaftslebens.

Form	Größe (Sortiment)	Hersteller- preis	Groß- handelspreis	Klein- handelspreis
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Niedere Form mit Riemen .	Männer	5,25	5,60	6,10
	Frauen	3,70	4,—	4,40
	Schüler	2,75	3,—	3,30
	Kinder	2,15	2,30	2,55
Niedere Form mit Rissen ...	Männer	5,55	5,90	6,40
	Frauen	4,—	4,30	4,70
	Schüler	2,95	3,20	3,50
	Kinder	2,30	2,45	2,70

Hersteller und Großhändler, die die Ware unmittelbar an Verbraucher abgeben, können den Kleinhandelspreis berechnen.

Großhändler, die gekaufte rohe Holzschuhe im eigenen Betrieb mit Riemen oder Rissen versehen, sind berechtigt, die Ware zum festgesetzten Großhandelspreis (nicht Herstellerpreis) an Kleinhändler weiterzugeben.

Die Höchstpreise für Holzschuhe mit Riemen und Rissen entsprechen den von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise aufgestellten Richtsätzen.

§ 5. Die in § 4 festgesetzten Preise erhöhen sich bei Herstellung der Holzschuhe aus Buchenholz um nachstehende Beträge für das Paar:

Form	Männer	Frauen	Schüler	Kinder
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Hohe Form	0,55	0,40	0,30	0,25
Niedere Form	0,50	0,30	0,25	0,15

Die Preise des § 4 mindern sich für das Paar ungeschliffener Holzschuhe um 20 Pfennige bei Männergröße und um je 15 Pfennige bei den übrigen Größen.

§ 6. Die festgesetzten Preise sind Einheitspreise für die einzelnen Größen (Sortimente).

Es rechnen die Holzschuhe mit einer lichten Innenlänge

- von 26½—32 cm zur Männergröße,
- von 23½—26 cm zur Frauengröße,
- von 19½—23 cm zur Schülergröße,
- unter 19 cm zur Kindergröße.

§ 7. Die Preise gelten für vollwertige Kaufmannsware von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit, einerlei ob die Holzschuhe mit Maschinen oder mit der Hand gearbeitet sind.

Für Holzschuhe, die nicht von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit sind, verringern sich die Preise um den tatsächlichen Minderwert der Ware gegenüber den für vollwertige Ware festgesetzten Höchstsätzen.

§ 8. Die Preise gelten für Lieferung ab Werk oder Lager. Wird die Ware nur gebündelt versandt, so dürfen Verpackungskosten nicht berechnet werden.

Wird die Ware auf Verlangen des Käufers in Kisten oder Säcken versandt, so dürfen für die Verpackung höchstens die Selbstkosten berechnet werden.

Die Zahlung des Kaufpreises versteht sich netto binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

§ 9. Für die aus dem Ausland eingeführten Holzschuhe werden die Preise von Fall zu Fall festgesetzt:

1. für die durch die Militärverwaltung aus Belgien eingeführten Holzschuhe: durch das Militär-Bekleidungsbeschaffungsamt in Berlin.

2. in den andern Fällen: durch die Reichsstelle für Schuhversorgung. Der Antrag auf Preisfestsetzung ist von demjenigen zu stellen, der die Ware im Inland im eigenen oder fremden Namen in den Verkehr bringen will. Dem Antrag sind die zur Preisfestsetzung nötigen Belege beizufügen.

Die Ware darf vor erfolgter Preisfestsetzung nicht in den Verkehr gebracht

§ 10. Die Holzschuhe dürfen zu keinen höheren Preisen als den nach § 4 bis 9 sich ergebenden Beträgen feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Lieferungsverträge, die bereits zu höheren Preisen abgeschlossen sind, gelten zu den festgesetzten Preisen abgeschlossen, soweit die Lieferung nicht vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erfolgt ist.

3. Auszeichnung der Holzschuhe.

§ 11. Holzschuhe, die vom Hersteller mit Riemen oder Rissen in den Verkehr gebracht werden, müssen gemäß § 4 und 5 der Bundesratsverordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 ausgemerkt werden.

In gleicher Weise hat der Hersteller die Auszeichnung vorzunehmen, wenn er Holzschuhe hoher Form in den Verkehr bringt,

2. Holzschuhe niederer Form ohne Riemen oder Rissen unmittelbar an Klein- oder Verbraucher abgibt.

Bei Herstellung der Holzschuhe in Heimarbeit gilt als Hersteller der auftraggebende Fabrikant oder Hersteller.

Die Auszeichnung muß in allen Fällen in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise durch haltbaren Stempelaufdruck auf der Sohle im Gelenk erfolgen.

§ 12. Gibt der Hersteller von Holzschuhen niederer Form die Ware ohne Riemen und Rissen an den Großhandel ab, so hat er als Auszeichnung lediglich den Namen oder die Firma und den Ort seiner gewerblichen Hauptniederlassung anzubringen.

Heimarbeiter, die für einen Fabrikanten oder Händler Holzschuhe herstellen, gelten im Sinne dieser Bestimmung nicht als Hersteller.

§ 13. Werden die vom Hersteller ohne Riemen oder Rissen an den Großhandel abgegebenen Holzschuhe niederer Form nachträglich mit Riemen oder Rissen versehen, so obliegt die Auszeichnung gemäß §§ 4 und 5 der Bundesratsverordnung vom 28. September 1916 (Firma, Kleinverkaufspreis und Datum) demjenigen, der die Riemen oder Rissen anbringt. Solche Holzschuhe müssen daher die Firmenangabe sowohl des Herstellers wie desjenigen, der die Riemen oder Rissen anbringt, tragen.

Die nachträgliche Anbringung der Riemen oder Rissen, während die Ware noch im Verkehr ist, ist nur so lange gestattet, als die Ware noch an den Kleinhandel gelangt ist.

Geht die Ware an den Kleinhandel oder Verbraucher weiter, ohne daß nachträglich Riemen oder Rissen angebracht worden sind, so hat der Großhändler vorher in der in § 11 angegebenen Weise neben der bereits aufgestempelten Firma des Herstellers (§ 12) den Kleinverkaufspreis, wie er für die Ware ohne Riemen oder Rissen sich berechnet, sowie den Monat und das Jahr der Auszeichnung anzubringen.

§ 14. Kleinhändler dürfen nur auf Bestellung der Käufer die gekaufte Ware mit Riemen oder Rissen versehen.

Sie dürfen für diese Arbeit einschl. Materialkosten, Arbeitslohn und Gewinn höchstens folgende Preise als Zuschlag zu den aufgestempelten Kleinverkaufspreisen erfordern:

Für Anbringung von	Männer	Frauen	Schüler	Kinder
Riemen	M. 0,50	M. 0,45	M. 0,35	M. 0,30
Rissen	0,80	0,75	0,55	0,45

§ 15. Ware, die durch Material- und Fabrikationsfehler beschädigt ist, ist auf der Sohle durch haltbaren Stempelaufdruck „Auschuß“ zu kennzeichnen, bevor die Ware an den Kleinhandel oder bei unmittelbarer Abgabe durch den Hersteller oder Großhändler an den Verbraucher abgegeben wird.

Dem Stempelaufdruck ist eine Bruchziffer, z. B. $\frac{3}{4}$, beizufügen, die dem tatsächlichen Werte der beschädigten Ware gegenüber vollwertiger Ware zu entsprechen hat.

§ 16. Bei Waren, die aus dem Auslande eingeführt werden, steht dem Hersteller derjenige gleich, der die Waren im Inland im eigenen oder fremden Namen in den Verkehr bringt.

§ 17. Die von der Militärverwaltung aus Belgien eingeführten Holzschuhe sind seitens der Firmen, denen die Ware durch das Militär-Bekleidungsbeschaffungsamt zugeteilt wird, neben der Auszeichnung nach § 11 ff. auf der Sohle durch das Brandzeichen „B“ in deutlich erkennbarer Weise zu kennzeichnen.

§ 18. Es ist verboten, Holzschuhe, bei denen die vorgeschriebene Auszeichnung fehlt, in den Verkehr zu bringen. Das gleiche Verbot gilt für den, der Kenntnis davon hat, daß die Auszeichnung unrichtige Angaben oder eine falsche Nummer enthält, oder daß die ausgezeichnete Preisangabe erhöht oder unkenntlich gemacht ist.

4. Verkehrsregelung.

§ 19. Wer im Inland mit Maschinen Holzschuhe herstellt, hat seinen Betrieb unter Angabe der Arbeitskräfte und Maschinen sowie der monatlichen Durchschnittserzeugung, ausgeschrieben nach den vier Größen, bei der Reichsstelle für Schuhversorgung vor der Betriebsöffnung anzumelden.

Die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits bestehenden Betriebe haben die Anmeldung spätestens bis 1. Juli 1918 zu erstatten.

Die gleiche Verpflichtung obliegt Händlern, die Holzschuhe durch Heimarbeit herstellen lassen.

§ 20. Die nach § 19 meldepflichtigen Betriebe haben der Reichsstelle für Schuhversorgung jeweils spätestens bis zum 5. des Monats für den vorausgegangenen Monat die Erzeugung und den Absatz an Holzschuhen nach Maßgabe eines von der Reichsstelle festgesetzten Meldevordrucks anzuzeigen. Die Vordrucke sind von der Reichsstelle für Schuhversorgung zu beziehen.

Die gleiche Verpflichtung obliegt Großhändlern, die aus dem Ausland eingeführte Holzschuhe im Inland in den Verkehr bringen.

§ 21. Die in § 19 bezeichneten Betriebe sowie die Großhändler mit Holzschuhen sind verpflichtet, der Reichsstelle für Schuhversorgung oder den von ihr benannten Stellen auf Anfordern die Holzschuhe zu den festgesetzten Preisen anzuliefern. Diese Anforderungen gehen der Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge voraus.

§ 22. Die in § 19 bezeichneten Betriebe sind verpflichtet, Anordnungen der Reichsstelle für Schuhversorgung über Art und Umfang ihrer Erzeugung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Rohstoffe und Fabrikationsmittel zu entsprechen.

§ 23. Der Reichsstelle für Schuhversorgung oder den von ihr Beauftragten ist Zutritt in die Geschäftsräume sowie Einsicht in die gesamten Geschäftsvorgänge und Geschäftsbücher der Hersteller und Händler gestattet.

Diese haben der Reichsstelle für Schuhversorgung auf Verlangen jederzeit Auskunft

1. über ihre Betriebe, Umfang der Erzeugnisse, Bestände an Rohstoffen, Halberzeugnisse sowie über Fabrikationsmittel,
2. über Ein- und Ausgänge und Ein- und Verkaufspreise zu erteilen.

5. Schlußbestimmungen.

§ 24. Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Holzschuhen bezwecken (Sonderverkäufe, Ausverkäufe und dergl.) sind verboten. Ausnahme kann im besonderen Fall die Ortspolizeibehörde auf Antrag lassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären.

§ 25. Den Vorschriften der Bekanntmachung unterliegen nicht Betriebe der Geesverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 26. Die Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1918, hinsichtlich der Vorschriften über die Auszeichnung der Holzschuhe, soweit nicht bereits jetzt die Bundesratsverordnung vom 28. September 1916 Anwendung findet, am 1. Juli 1918 in Kraft.

Bei Waren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits Besitze eines Händlers sich befinden, sind nur der Kleinverkaufspreis und das Datum der Auszeichnung von diesem anzubringen.

Anmerkung: Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung über den Verkehr mit Holzschuhen, die aus einem Stück hergestellt sind (sogen. Klumpen), widerhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett.

Vom 19. Juni 1918.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenlebensmitteln, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917.)

§ 1. Der Preis für die nachstehend aufgeführten Fette und Fettsäuren darf für 100 Kilogramm Reingewicht, einschließlich Verpackung, frei Waggon Versandstation nicht übersteigen:

bei wasserfreiem Wollfett (Anhydrit)	525	Mark,
bei neutralem Wollfett und Wollfettsäure	425	"
bei Rohwollfett	375	"

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1918 an die Stelle der Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett vom 11. Juni 1917.

Bekanntmachung über die einmalige Sonderzuteilung der A. K.=Seife.

Vom 9. April 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916.)

Über die im § 1 Nr. 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juni 1917 vorgesehene Menge Feinseife hinaus dürfen während der Monate April oder Mai 1918 einmal 50 Gramm A. K.=Seife gegen Vorlage der Seifenkarte abgegeben werden.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Abgabe auf dem Stamme der Seifen-
karte unter Angabe des Datums mit Linie oder Farbstempel zu vermerken.
Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes
werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehn-
hundert Mark bestraft.

Bekanntmachung, **betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung** **über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 / 21. Juni 1917.**

Vom 11. Mai 1918.

(Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch-
und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916/21. Juni 1917.)

§ 1. Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art dürfen unter einer zur
Täuschung geeigneten Bezeichnung oder Angabe nicht angeboten, feilgehalten,
verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, insbesondere darf zu ihrer
Bezeichnung im gewerblichen Verkehre das Wort „Seife“ oder eine das Wort
„Seife“ enthaltende Wortverbindung nicht verwendet werden.

§ 2. Zur Bezeichnung von fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln jeder Art
oder von Rohstoffen für deren Herstellung dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie
Soda oder Pottasche enthalten, im gewerblichen Verkehre die Worte „Soda“
oder „Pottasche“, auch in Wortverbindungen, nicht verwendet werden.

Die Vorschrift findet auf Kristall- und Feinsoda, welche bis zu 5 vom Hundert
unvermeidliche Verunreinigungen oder technisch erforderliche Beimengungen
(wasserfreies Natriumsulfat, Natriumchlorid und dergleichen) enthalten dürfen,
sowie auf kalzinierte und kausische Soda und auf rohe und gereinigte Pottasche,
der fremde Stoffe nicht zugesetzt sind, keine Anwendung. Desgleichen bleibt für
Gemische, die lediglich aus kalziniertem Soda (mindestens 40 vom Hundert) und
Wasserglaslösung (mindestens 15 vom Hundert von 38° Be) bestehen, die übliche
Bezeichnung „Weichsoda“ gestattet.

§ 3. Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art dürfen, soweit nicht in
§ 4 etwas anderes bestimmt ist, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für
pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin unter Einhaltung
der von diesem festgesetzten Bedingungen, angeboten, feilgehalten, verkauft oder
sonst in den Verkehr gebracht werden.

Bei jeder Veräußerung derartiger Mittel an Händler oder bei der Übergabe
an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Verkäufer dem Erwerber eine
Bescheinigung auszuhändigen, aus der ersichtlich ist, wann, unter welcher Nummer
und welchen Bedingungen der Vertrieb des Mittels genehmigt ist. Der Erwerber
darf fettlose Wasch- und Reinigungsmittel nur gegen Aushändigung dieser Be-
scheinigung erwerben. Er hat die Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen
den Angestellten oder Beauftragten der Polizei, der Preisprüfungsstellen im Sinne
der Bekanntmachung vom 25. September 1915 und des Kriegsausschusses für
pflanzliche und tierische Öle und Fette vorzulegen.

§ 4. Nicht unter die Vorschrift des § 3 fallen

1. solche Scheuermittel, die ausschließlich aus Sand oder anderen Mineralien bestehen;
2. Mittel, die lediglich zu technischen Zwecken (ausgenommen für den Betrieb von Wasch- und Reinigungsanlagen) bestimmt sind;

3. Mittel zur Pflege des Haares, der Nägel, der Mundhöhle oder der Zähne, sowie Rasiermittel;
 4. Mittel, die lediglich zu Heilzwecken oder zur Anregung der Hauttätigkeit bestimmt sind.
- Die vorstehenden Mittel dürfen nicht unter Bezeichnungen oder Angaben vertrieben werden, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebrach werden, die den Eindruck erwecken lassen, daß sie zur Reinigung der Hände, des Körpers oder der Wäsche bestimmt sind.
- § 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 oder des Abs. 2 oder den von dem Kriegsausschusse gemäß § 3 Abs. 1 festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt.
- Die Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.
- § 6. Die Verordnung tritt mit dem 25. Mai 1918 an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 19. April 1917/21. Juni 1917.
- Die bisher vom Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette erteilten Genehmigungen zum Vertriebe fettloser Wasch- und Reinigungsmittel werden unberührt.
- Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die unter die Vorschrift des § 3 fallen, dürfen nach der Bekanntmachung vom 19. April 1917/21. Juni 1917 frei veräußert werden, dürfen noch bis zum 15. August 1918 ohne Zustimmung des Kriegsausschusses vertrieben werden.

Bekanntmachung

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917.

Vom 17. Juni 1918.

(Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916.)

Artikel I.

Die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 wird, wie folgt, geändert:

§ 1 Nr. 2 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

Seife und Seifenpulver dürfen nur gegen Ablieferung des für den laufenden nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Gutscheins der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts abzugebenden Seifenkarte abgegeben werden. Kann der Händler keine Seife oder Seifenpulver wegen Mangels an Ware nicht abgeben, so kann er dem ihm abgelieferten Seifenartenabschnitte einen Gutschein ausstellen. Gegen die Abgabe des Gutscheins kann er während der beiden dem Ausstellungsmonat folgenden Monate eine entsprechende Menge Waschmittel abgeben. Die Seifenkarte und der Gutschein haben nach Form und Inhalt dem in der Anlage ¹⁾ beigegeführten

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Muster zu entsprechen. Die Seifenkarte gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs. Zusatzseifenkarten gemäß § 2 haben die deutlich erkennbare Bezeichnung „Zusatzseifenkarte“ zu tragen. Bis auf weiteres berechnen die auf Seifenpulver lautenden Abschnitte der Seifenkarte sowie die darauf ausgestellten Gutscheine nur zur Abgabe der Hälfte der darauf verzeichneten Menge.

Im § 2 Abs. 2 Ia wird zwischen „Zahntechniker“, und „Hebammen“ eingefügt: „Apotheker“.

Die Anlage wird durch die dieser Bekanntmachung beigefügte Anlage¹⁾ ersetzt.

Artikel II.

Die Bestimmungen treten, soweit sie die Abänderung der Seifenkarte betreffen, mit dem 1. August 1918, im übrigen mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

Bekanntmachung über den Absatz von Kristallsoda.

Vom 29. April 1918.

(Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalkalien und Soda, vom 18. Dezember 1917.)

I.

Die Genehmigung zum Absatz von Kristallsoda und zu ihrer Verwendung im eigenen Betriebe des Erzeugers wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Erzeuger von Kristallsoda dürfen Kristallsoda nur absetzen:

- a) an Verbraucher auf Grund eines auf den Namen ausgestellten und für den Liefermonat gültigen Bezugsscheines, bis zur Höhe der darauf verzeichneten Menge,
- b) an Kleinhändler, welche den von der Zentralstelle vorgeschriebenen Vordruck unterschrieben haben, bis höchstens 200 Kilogramm monatlich an den einzelnen Empfänger,
- c) an Großhändler, soweit von der Zentralstelle Absatzgenehmigung erteilt wird.

Im eigenen Betrieb dürfen Erzeuger Kristallsoda nur mit Zustimmung der Zentralstelle und für den von dieser gebilligten Verwendungszweck verbrauchen.

2. Groß- und Zwischenhändler dürfen Kristallsoda nur absetzen:

- a) an Verbraucher auf Grund eines auf den Namen ausgestellten und für den Liefermonat gültigen Bezugsscheines bis zur Höhe der darauf verzeichneten Menge,
- b) an Kleinhändler, welche den von der Zentralstelle vorgeschriebenen Vordruck unterschrieben haben, bis höchstens 200 Kilogramm monatlich an den einzelnen Empfänger,
- c) im übrigen nur soweit die Zentralstelle Absatzgenehmigung erteilt.

3. Kleinhändler dürfen bis 200 Kilo monatlich bezugsfähig frei verlaufen und zwar:

- a) für gewerbliche Zwecke bis zu 5 Kilogramm monatlich an den einzelnen Selbstverbraucher,
- b) für Haushaltzwecke bis zu 1 Kilogramm monatlich an den einzelnen Selbstverbraucher.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Abfaß von Kalifalzen.

II.

Die Bekanntmachungen der unterzeichneten Zentralstelle vom 9. März 1918 insoweit aufgehoben, als sie Kristallsoda betrifft.

III.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Dezember 1917 wird das Verbot des Verkaufs von Soda mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, wer Soda ohne die vorgeschriebene Genehmigung absetzt oder verwendet, oder wer den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen eine Genehmigung zum Abfaß oder zur Verwendung von Soda erteilt worden ist.

Chemikalien Aktiengesellschaft. Zentralstelle für Alkalkalien und Soda.

Bekanntmachung,
betreffend Festsetzung der Gesamtmenge des auf die Kalifabrikanten für das Kalenderjahr 1918 entfallenden Abfaßes von Kalifalzen, gemäß § 7 des Gesetzes über den Abfaß von Kalifalzen vom 25. Mai 1910.

Vom 7. Mai 1918.

Die Verteilungsstelle für die Kaliindustrie hat beschlossen, die gemäß dem Gesetz über den Abfaß von Kalifalzen vom 25. Mai 1910 festzusetzende Gesamtmenge des auf die Kalifabrikanten für das Kalenderjahr 1918 entfallenden Abfaßes von Kalifalzen, wie folgt, festzusetzen:

	Inland	Ausland
	Doppelzentner reines Kali (K ₂ O)	
Kalifalze mit mindestens 9% und weniger als 12% K ₂ O	39 000	—
Kalifalze mit 12—15% K ₂ O	3 360 000	216 000
Kalifalze mit 20—22% K ₂ O	1 191 000	638 000
Kalifalze mit 30—32% K ₂ O	197 000	20 000
Kalifalze mit 40—42% K ₂ O einschließlich Kalidünger		
mit 38% K ₂ O	2 551 000	365 000
Kalifalze mit 42% K ₂ O	1 498 000	69 000
essigsäurehaltiges Kali mit über 42% K ₂ O	272 000	13 000
essigsäurehaltige Kalimagnesia	78 000	54 000
Summe	9 186 000	1 375 000
	10 561 000	

Der Vorsitzende der Verteilungsstelle für die Kaliindustrie.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement.

Vom 27. Mai 1918.

(Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917.)
Die durch die Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 20. Dezember 1917 festgesetzten Kriegsteuerzuschläge für Zementlieferungen bleiben auch für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1918 bestehen.

Vom 1. Juni bis 30. September 1918 gelten also als Grenzpreise für 10 000 kg Zement ab Werk ohne Verpackung:

a) Im Gebiet des Norddeutschen Zement-Verbandes:

1. Für Lieferungen an die Heeresverwaltung zu Bauten an der Front und an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten:

$$400 + 180 + 85 = 665 \text{ M.}$$

2. Für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer:

$$465 + 185 + 85 = 735 \text{ M.}$$

b) Im Gebiet des Rheinisch-Westfälischen Zement-Verbandes, einschl. Verkaufsvereinigung Rheinischer Hochofenzementwerke:

1. Für Lieferungen an die Heeresverwaltung zu Bauten an der Front und an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten:

$$400 + 180 + 85 = 665 \text{ M.}$$

2. Für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer:

$$430 + 175 + 85 = 690 \text{ M.}$$

c) Im Gebiet des Süddeutschen Zement-Verbandes:

1. Für Lieferungen an die Heeresverwaltungen zu Bauten an der Front und an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten:

$$400 + 180 + 85 = 665 \text{ M.}$$

2. Für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer:

$$470 + 180 + 85 = 735 \text{ M.}$$

Zu a 2, b 2 und c 2 wird bemerkt:

Die Zementverbände setzen für ihre Privatkundschaft in den einzelnen Verkaufsstellen Stations-Franktopreise fest, die nach den tatsächlichen oder den Durchschnittsfrachten bemessen sind. Von der Reichsstelle für Zement werden diese Stationsfranktopreisberechnungen vor ihrem Inkrafttreten auf die Zulässigkeit der angewandten Berechnungsart geprüft.

Der Reichskommissar für Zement.

Bekanntmachung über die Einschränkung des Brennstoffbezuges im Landabsatz.

Vom 5. Juni 1918.

Um während der Zeit der günstigen Beförderungsverhältnisse den Verbrauch von Brennstoffen zugunsten der Hausbrandversorgung tunlichst zu steigern, wird auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 bestimmt:

I. Die Besitzer von Stein- und Braunkohlenbergwerken, Brickettsfabriken und Koksanstalten haben vom 16. Juni bis auf weiteres den Landabsatz so einzuschränken, daß er in jeder Woche hinter der im Wochendurchschnitt des Monats April 1918 abgegebenen Menge um wenigstens $\frac{2}{8}$ der für Hausbrandzwecke (vgl. § 2 meiner Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen vom 30. März 1918) abgegebenen Landabsatzmenge zurückbleibt.

II. Für Hausbrandzwecke dürfen Brennstoffe im Landabsatz nur gegen eine den Versorgungsbezirken (vgl. § 5 der unter I genannten Bekanntmachung) ausgestellte Bescheinigung, daß ein dringendes Bedürfnis für den Brennstoff vorliegt, abgegeben werden.

In denjenigen Bezirken, in denen laut besonderer Bekanntmachung für den Landabsatz überhaupt die Beibringung von „Landabsatzscheinen“ vorgeschrieben ist, darf es der hier genannten Dringlichkeitsbescheinigung nicht.

III. Als Landabsatz gilt jede Abgabe von Brennstoffen, bei der weder die Hauptbahn noch Schiffe beansprucht werden.

IV. Die Bestimmungen unter I und II gelten nicht:

1. für Werke, die weder Hauptbahn- noch Schiffsanschluß haben,
2. für Deputatkohlen der Berg- und Hüttenarbeiter (vgl. § 31 der unter I genannten Bekanntmachung),
3. für Gaskoks,
4. für Schlammkohlen,
5. für Rohbraunkohlen,
6. für Grudekoks,
7. für Braunkohlennußpreßsteine,
8. für Koksblöcke.

V. Die Bewilligung von Ausnahmen behalte ich mir vor. Ausnahmeanträge durchlaufend bei den Amtlichen Verteilungsstellen (vgl. § 4 der unter I genannten Bekanntmachung) an mich zu richten.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts von mindestens 10 t monatlich im August 1918.

Vom 10. Juli 1918.

Am 10. Juni 1918 wurde für Juli eine gleichlautende Bekanntmachung erlassen.)

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917, der §§ 1, 2, 3 und 5 der Verordnung über Ausfuhr von Kohle vom 12. Juli 1917 und der §§ 1, 7 der Bekanntmachung über die Bestellung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 wird bestimmt:

Zeitpunkt der Meldung.

- § 1. 1. Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. Juli bis spätestens 5. August erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.
2. In jedem Monat darf nur eine einzige Meldung erfolgen; wegen der Meldung von Aushilfslieferungen siehe § 3a¹.

Meldepflichtige Personen.

- § 2. 1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd mit Kohle usw. arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 t (1 t = 1000 kg = 20 Zentner) monatlich verbrauchen, auch wenn sie im Landabsatz beziehen. Meldepflichtig sind auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr unterbrochen ist oder die infolge von Kürzung ihrer Brennstoffzufuhr zurzeit weniger als 10 t monatlich verbrauchen, im Durchschnitt des Jahres 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 aber mindestens 10 t monatlich verbraucht haben (siehe § 3, ²). Auch die Be-

triebe des Reichs, der Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände (z. B. Gasanstalten, Gewerkschaften, Werften, Straßenbahnen), sind meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatseisenbahnen;
- b) die Kaiserliche Marine für ihre Bunkerkohlen;
- c) die Heeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- d) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle sowie Schiffsraumheizungskohle¹⁾;
- e) Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Bricketts als Deputatkohle und zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenfelshiverbrauch oder zum Betriebe eigener Kokereien) (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Leerdestillationen, Generatorgas und sonstiger Gasanstalten oder Brickettfabriken, verwenden (verkohlen, brickettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;
- f) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

Inhalt der Meldung.

§ 3. 1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 kg zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferers oder der Liefererin nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbricketts, Braunkohle, Braunkohlenbricketts, Zechenkoks und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen, Ruhrgebiet usw.) und Sorten (Fett-, Mager-, Förder-, Stück-, Nuß-, Staub-, Schlammkohle bzw. Grob-, Nuß-, Perlkoks, Koksgrieß usw.) zu trennen. Weiter sind zu melden:

- a) Transportart der im Vormonat bezogenen Mengen (siehe Abs. 2),
- b) Bestand am Anfang des Vormonats,
- c) Zufuhr im Vormonat,
- d) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- e) Verbrauch im Vormonat,
- f) Bedarf für den laufenden Monat (siehe Abs. 3),
- g) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat (siehe Abs. 3).

2. Die Transportart ist in Spalte 3a zu melden durch die im folgenden, in Anführungszeichen angegebenen Abkürzungen, — bei Bezug fuhrungsweise ab Zeche: „Landabsatz“; durch Fuhrwerk vom Plaghändler oder dem Aushelfenden: „Plag“; mit der Vollbahn ab Zeche: „Bahn“;

¹⁾ Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunkerkohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.

- mit der Klein- oder Straßenbahn: „Kleinbahn“;
- mit der Vollbahn ab Schiff: „Umschlag“;
- auf der Vollbahn mittels eigener Wagen: „Pendelwagen“;
- mit dem Schiff bzw. Schiff und Kleinbahn: „Schiff“;
- durch Ketten- Seilbahn, Verbindungsgleis und sonstige eigene Transportanlagen unmittelbar ab Grube: „Eigentr.“.

Erfolgt die Lieferung auf verschiedene Transportarten, so ist dies für die betr. Teilmengen getrennt anzugeben.

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldekarte) ist anzugeben die an sich zur Führung des Betriebs in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge, gleichgültig, ob dieselbe aus dem etwa vorhandenen Bestand oder aus neuen Lieferungen gedeckt werden soll. Etwaige Lieferrückstände dürfen nicht in die Bedarfsangabe eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Lieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Lieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

4. Der Bestand ist nicht nur auf Grund buchmäßiger Errechnung, sondern tatsächlicher Feststellung zu melden.

Aushilfslieferungen.

§ 3a. 1. Wenn Brennstoff im Vormonat von einem Lieferer bezogen wurde, er in der vorigen Meldekarte nicht angegeben worden war, so ist diese Lieferung in der ordnungsmäßigen Meldekarte des laufenden Monats rot zu unterstreichen. Besondere Meldekarten für die Aushilfslieferungen sind nicht zulässig.

2. Wenn ein Verbraucher im Vormonat aus Bestand oder Zufuhr Brennstoffe abgegeben hat ohne sie im gleichen Monat zurückzuerhalten, so sind die nicht zurückgehaltenen Mengen, sofern sie insgesamt 10 t oder mehr betragen, in den Spalten im Fuße der Karte zu melden. Die Mengen dürfen nicht etwa vorweg abgezogen oder als Verbrauch verrechnet werden. Diese Meldung bezieht sich auch auf die Rückgabe entliehener Brennstoffe.

3. Der Empfänger oder Rückempfänger der in § 3a² behandelten Lieferungen hat diese gemäß § 3a¹ im Hauptteil der Karte rot unterstrichen zu melden.

Nachprüfung der Angaben.

§ 4. Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß ein Vergleich der Buchungen mit den Beständen jederzeit möglich ist.

Meldestellen.

§ 5. I. Die Meldungen sind zu erstatten:

1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
2. an die für den Betriebsort des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;
3. an die unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständige Amtliche Verteilungsstelle (siehe § 6). Bestellt der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldekarten einzusenden;
4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferern, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten. Bestellt er bei einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftszugebieten, so hat er diesem Lieferer so viel Karten einzureichen wie Herkunftszugebiete in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich nicht um im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt)

an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldefarten mit derselben Aufschrift an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6,²) zu senden.

II. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Verbrauchsstelle im Abgabebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Reedereigesellschaft liegt, eine besondere, nach § 7 zu beschaffende Einzelmeldefarte an den „Kohlenausgleich Mannheim“ zu senden.

III. Sämtliche Meldefarten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferer zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleich lauten. Das bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferer.

IV. Für Gaskoks ist die unter Absatz I, Ziffer 3 genannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldefarte an die Adresse: „Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Abteilung V, Gaskoks, — in Berlin“ zu senden.

Amtliche Verteilungsstellen.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen sind:

1. Für Steinkohle¹) aus Ober- und Niederschlesien:

Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W. 8, Unter den Linden 32.

2. Für Ruhrkohle¹):

Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.

3. Für Steinkohle¹) aus dem Aachener Revier:

Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener Reviers in Kohlscheid (Bez. Aachen).

4. Für die Steinkohle¹) aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz:

Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2.

5. Für die Braunkohle²) aus dem Gebiet rechts der Elbe mit Ausnahme von sächsischer Braunkohle²):

Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Unter den Linden 39.

6. Für die mitteldeutsche Braunkohle²) (links der Elbe), mit Ausnahme der unter 7 genannten:

Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. d. S., Landwehrstr. 2.

7. Für Braunkohle²) aus dem Königreich Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmische, nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle¹):

Kohlenausgleich Dresden, Linienkommandantur E, Dresden.

8. Für rheinische Braunkohle²), Braunkohle²) der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen:

Amtliche Verteilungsstelle für den rhein. Braunkohlenbergbau in Cöln, Unter Sachsenhausen 5/7.

9. Für Stein-¹) und Braunkohle²) aus dem rechts-rheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle¹)²):

Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechts-rheinischen Bayern, München, Ludwigstr. 16.

¹) Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.

²) Auch Braunkohlenbriketts, Raßpreßsteine und Gruderkoks.

10. Für Steinkohle¹⁾ des Deisters und seiner Umgebung (Obernkirchen, Barsinghausen, Ibbenbüren usw.):
 Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung, Barsinghausen a. Deister.
11. Für Gaskoks siehe § 5, IV.

Art der Meldung.

§ 7. 1. Die Meldungen, die mit deutlicher Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf amtlichen Zulimeldekarten erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Orts- oder Bezirkskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von 0,25 M. für ein Heft zu 4 Karten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldekarten (siehe 5, I,³ und 4, § 5, II und § 9,²⁾ sind dort für 0,05 M. das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten oder in verschiedenen Teilen des gleichen Ortes, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe (Rorderseite der Karte) durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebs gehört. Ist ihm vom Reichskohlenkommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldekarten durch Lieferer.

§ 8. Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldekarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommissar in Berlin bestimmten Meldekarte auch die für den Lieferer bestimmte dem Reichskommissar in Berlin mit einem Begleitschreiben einzusenden, in dem anzugeben ist, warum die Meldekarte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorge schlagen wird.

Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

§ 9. 1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat in der dazu bestimmten Spalte der Vorderseite der Karte die eigene Firma und die Firma des Vorlieferers einzutragen und die Karte ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Zeche, Koksanstalt, Briettfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufsbüro oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf so viel neue Meldekarten, wie Vorlieferer in Frage kommen. Letztere hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldekarte hat:

¹⁾ Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karte mit Nennung der Lieferer und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Sorten zu enthalten. Die neuen Meldekarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. Januar 1919 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der einem meldepflichtigen Verbraucher Brennstoff abgegeben hat, ohne daß eine ordnungsmäßige Meldekarte bei ihm eingereicht und gemäß § 9¹ von ihm weitergegeben worden ist, hat diese Lieferung zu melden. Die Einzelheiten dieser Meldung sind durch die Bekanntmachung, betreffend Meldung der Aushilfslieferungen von Kohle, Koks und Briquets durch die Lieferer, vom 21. Juni 1918 geregelt.

4. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldekarten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herrühren, an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, ²), andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6, ⁷) zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

§ 10. Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

Wirkung unterlassener Meldung.

§ 11. Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht genügt oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bestrafung gemäß § 14 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskommissar oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

Anfragen und Anträge.

§ 12. Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, mit Ausnahme des im § 2, ² gedachten Zweckes, sind an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

Verwendung von gewerblichen Kohlen für andere Zwecke.

§ 13. Es ist verboten, Brennstoffe, die für den Betrieb eines gewerblichen Verbrauchers bezogen sind, ohne Genehmigung des Reichskommissars in den Handel zu bringen oder für Hausbrandzwecke abzugeben.

Strafen.

§ 14. 1. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 7 der B.-M. vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen, bei Fahrlässigkeit gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 12. Juli 1917 mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft.

2. Neben der Strafe kann im Falle des vorsätzlichen Zuwiderhandelns auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Inkrafttreten.

§ 15. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1918 in Kraft.
Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Bekanntmachung, betreffend Reichs-Jahres-Meldekarte für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Brifetts.

Vom 16. April 1918.

(Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917, der §§ 1, 2, 3 und 5 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917.)

§ 1. Meldepflichtige Personen und Zeitpunkt der Meldung.
I. Zur Ausstellung der Reichs-Jahres-Meldekarte sind alle gewerblichen Verbraucher von Kohle, Koks und Brifetts verpflichtet, die gemäß der Bekanntmachung vom 15. April 1918 zur Einreichung einer Meldekarte über ihren Kohlenverbrauch und Bedarf im Monat Mai verpflichtet sind.

II. Die Reichs-Jahres-Meldekarte ist zusammen mit der im Absatz I erwähnten Mai-Meldekarte, also in der Zeit vom 1. bis 5. Mai einzureichen. Einreichen einer derselben ohne die andere macht auch die eingereichte Karte unwirksam.

§ 2. Inhalt der Meldung. I. Der Inhalt der Meldung ergibt sich aus dem hierfür ausgegebenen amtlichen Vordruck (§ 3, II), der in allen Teilen genau auszufüllen ist. Die Mengenangaben haben in Tonnen gleich 1000 Kilogramm zu erfolgen.

II. Als „voller Monatsbedarf im Winter 1918/19“ (Reihe 9) ist diejenige Menge einzutragen, die der Verbraucher im Monatsdurchschnitt des Winterhalbjahrs Oktober 1918/März 1919 bei normalem Betrieb unter der Annahme, daß in dieser Zeit die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse andauern, nötig zu haben glaubt.

III. Als „Mindestmonatsbedarf bei schärfstem Wagenmangel“ (Reihe 10) ist die geringste Monatsmenge einzutragen, die der Verbraucher in Anbetracht seiner etwaigen besonderen Kriegswichtigkeit selbst im Falle schärfsten Wagenmangels unter allen Umständen beanspruchen zu müssen glaubt. Tatsachen, welche diese besondere Kriegswichtigkeit begründen, sind unter „Bemerkungen“ anzugeben.

IV. Kampagnebetriebe, deren Kampagne in das Winterhalbjahr fällt (Rohzuckerfabriken usw.) und die sich in den Sommermonaten für die Kampagne mit Brennstoffen bevorraten, haben in Reihe 9 diejenige Menge einzutragen, die sie in den Sommermonaten insgesamt auf Vorrat beziehen wollen. In Reihe 10 ist von ihnen diejenige Menge anzugeben, die sie während der Kampagne im Monatsdurchschnitt der Kampagne selbst noch beziehen müssen. Die Eintragungen in Reihe 9 und 10 haben von den Kampagnebetrieben mit roter Tinte zu geschehen (z. B. eine Rohzuckerfabrik, deren Kampagne 3 Monate dauert, hat einen Gesamtkampagneverbrauch von 13 000 t und will in den Sommermonaten 7000 t auf Vorrat beziehen. Es sind mit roter Tinte einzutragen: in Reihe 9 = 7000 t, in Reihe 10 = 2000 t, d. i. 13 000 t weniger 7000 geteilt durch 3). Beginn und Ende der Kampagne sind am Fuße der Karte an der hierfür vorgesehenen Stelle anzugeben.

§ 3. Meldestellen und Art der Meldung. I. Die Reichs-Jahres-Meldekarten sind an dieselben Meldestellen einzureichen, an welche die Mai-Meldekarten gemäß der Bekanntmachung vom 15. April 1918 (§§ 5 und 6) einzusenden sind. Die Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer hat derart zu geschehen, daß bei jeder Art von Weitergabe der Mai-Meldekarte eine unveränderte Abschrift der Jahres-Meldekarte beizufügen ist. (§ 9 a. a. D.)

II. Die Meldungen, die mit deutlicher Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den hierfür ausgegebenen amtlichen Vordrucken erstattet werden. Die Vordrucke werden zusammen mit den Meldekarten für den Monat Mai gegen eine Gebühr von 0,75 Mark

für 4 gleichzeitig bezogene Karten von den für die Ausgabe der monatlichen Meldekarten zuständigen Stellen (§ 7, 1 der Bekanntmachung vom 15. April 1918) ausgegeben. Auch die etwa weiter noch erforderlichen Karten sind dort einzeln für 0,20 Mark das Stück erhältlich.

III. Im übrigen sind für die Ausstellung der Reichs-Jahres-Meldekarte die in der Bekanntmachung vom 15. April 1918, § 7,² und ³ für die Mai-Meldekarten getroffenen Bestimmungen maßgebend.

§ 4. Strafen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit den in § 9,¹ und ² der Bekanntmachung vom 15. April 1918 vorgesehenen Strafen bestraft.

§ 5. Inkrafttreten. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Bekanntmachung,¹⁾ betreffend Meldung der Aushilfslieferungen von Kohle, Koks und Briketts durch die Lieferer.

Vom 21. Juni 1918.

(Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917, der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 und §§ 1, 2 und 5 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917.)

§ 1. Jeder Lieferer (Händler), der einem meldepflichtigen gewerblichen Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts Brennstoffe abgegeben hat, ohne daß in Beziehung auf diese Brennstoffabgabe die vorschriftsmäßige Reichs-Monatsmeldekarte bei ihm eingereicht und von ihm ordnungsmäßig weitergegeben worden war, hat diese Brennstoffabgabe in der Zeit vom 1. bis 5. des auf die Versendung folgenden Monats zu melden.²⁾

§ 2. Die Meldung geschieht auf einem „Meldeschein für Aushilfslieferung“, der von den Amtlichen Verteilungsstellen für 5 Pfennig das Stück zu beziehen ist.

§ 3. Auf der Vorderseite dieses Meldescheins ist die Aushilfslieferung in gleicher Weise zu melden, wie sie der betreffende Verbraucher in der Monatsmeldekarte zu melden hat. Der Meldeschein ist eingeschrieben an denjenigen Vorlieferer weiterzusenden, von dem der meldepflichtige Lieferer den Brennstoff bezogen hat; auf der Rückseite des Meldescheins ist dabei die Weiterendung nach Vordruck zu vermerken.

In gleicher Weise reichen der Vorlieferer und seine Vormänner den Meldeschein weiter, bis er zum Hauptlieferer kommt; dieser sendet ihn der Amtlichen Verteilungsstelle zu.

§ 4. Wurde die auf einem Meldeschein gemeldete Brennstoffmenge bei mehr als einem Vorlieferer bezogen, so ist der ursprüngliche Meldeschein an den Vorlieferer des größten Mengenanteils weiterzuleiten. In dem für „Bemerkungen“ auf der Rückseite vorgesehenen Raume ist einzutragen, in welcher Weise sich die Gesamtmenge auf die einzelnen Vorlieferer verteilt.

¹⁾ Diese Bekanntmachung ist die im § 9,³ der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von mindestens 10 Tonnen Kohle, Koks und Briketts monatlich erwähnte.

²⁾ Diese Meldung entspricht der von dem Verbraucher rot zu unterstreichenden Meldung über Aushilfsbezüge (siehe § 3a¹ der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht usw. vom 11. Juni 1918 a. a. O.): auf das Verbot der Einreichung einer besonderen Meldekarte für die Aushilfslieferung wird aufmerksam gemacht.

Je eine wortgetreue Abschrift dieses so behandelten Scheins ist an die Vorlieferer der Restmengen abzusenden. Für die weitere Behandlung dieser Abschriften sind die für den Meldeschein selbst geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 5. Hat ein Lieferer (Händler) in einem Monat Brennstoffe an einen anderen Lieferer (Händler) abgegeben, an den er in dem dem Liefermonat vorausgehenden Monat Brennstoffe nicht abgegeben hatte, so hat er in den ersten 5 Tagen des auf die Abgabe folgenden Monats an die für die abgegebenen Brennstoffe zuständigen örtlichen Verteilungsstellen mit eingeschriebenem Brief eine Meldung folgenden Inhalts zu machen:

„Ich habe im Monat Brennstoffe aus dem Bezirk Ihrer Verteilungsstelle an folgende, von mir in dem vorhergehenden Monat nicht belieferte Händler abgegeben: (folgt Aufzählung der Namen und Adressen der Händler).“

§ 6. Von der in § 5 vorgeschriebenen Meldung ist demjenigen Vorlieferer Abschrift durch eingeschriebenen Brief zu übersenden, von dem die der Meldung zugrunde liegenden Brennstoffe bezogen waren.

Der Empfänger einer solchen Meldung hat sie mit einem von ihm rechtsverbindlich gezeichneten Weiterleitungsvermerk durch eingeschriebenen Brief an denjenigen Vorlieferer zu senden, von dem er die der Meldung zugrunde liegenden Brennstoffe bezogen hat; für den weiteren Lauf der Meldung gilt entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Bekanntmachung.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen, bei Fahrlässigkeit nach § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 12. Juli 1917 mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1918 in Kraft.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Bekanntmachung über Druckpapier.

Vom 19. Juni 1918.

(Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916.)

§ 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen in der Zeit vom 1. Juli 1918 bis zum September 1918 Druckpapier nur in den Mengen beziehen und verbrauchen, für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche
 1. bis 200 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine
 2. von 201 bis 250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine
 3. von 251 bis 300 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine
 4. von 301 bis 350 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine
 5. von 351 bis 400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine
 6. von 401 bis 500 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine

der von ihnen für den Druck der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von nach unten glatten, holzhaltigen Druckpapier, berechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

7. von 501 bis 600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 31 vom Hundert
8. von 601 bis 700 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 32 vom Hundert
9. von 701 bis 800 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 33 vom Hundert
10. von 801 bis 950 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 36 vom Hundert
11. von 951 bis 1100 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 37 vom Hundert
12. von 1101 bis 1250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 38 vom Hundert
13. von 1251 bis 1400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 39 vom Hundert
14. von 1401 bis 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 42 vom Hundert
15. über 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 44,5 vom Hundert

der von ihnen für den Druck der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, berechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

Die Quadratmeterfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseitengröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umfang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minderung

1. bis zu 300 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 301 bis 450 Quadratmeter beträgt, 5 vom Hundert
3. von 451 bis 500 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
4. über 500 Quadratmeter beträgt, 7 vom Hundert

über diejenige Menge hinaus, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Vermehrung

1. bis zu 50 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 51 bis 75 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
3. von 76 bis 100 Quadratmeter beträgt, 8 vom Hundert
4. von 101 bis 125 Quadratmeter beträgt, 10 vom Hundert
5. über 125 Quadratmeter beträgt, 12,5 vom Hundert

unter derjenigen Menge, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

2. Verleger und Drucker solcher auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als sechs Bogen zu je vier Seiten umfassen, unterliegen, soweit sie vor dem 20. Juni 1917 erschienen sind, keiner Einschränkung im Verbräuche von Druckpapier der genannten Art; sie dürfen jedoch in der Zeit vom 1. Juli 1918 bis zum 30. September 1918 nicht mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier beziehen, als der dreifachen Menge des Verbrauchs im Monat Juni 1918 entspricht.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Pflichtexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig bestellgeldfrei zu überweisen.

Die Bestimmungen nach Ziffer 2 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Verleger und Drucker, in deren Verlag auch Zeitungen erscheinen, die den Vorschriften der Ziffer 1 unterliegen.

3. Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendchriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen deren Verleger und Drucker in der Zeit vom 1. Juli 1918 bis zum 30. September 1918 60 vom Hundert derjenigen Menge Druckpapier beziehen und verbrauchen, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten im Jahre 1916 zu deren Herstellung verwendet worden ist.

4. Bei Festsetzung der Menge nach Ziffer 1 bis 3 werden vorhandene Bezüge angerechnet.

5. Falls Verleger und Drucker von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendchriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften das ihnen nach Ziffer 3 zustehende Bezugsrecht der Zeit vom 1. Juli 1918 bis zum 30. September 1918 nicht oder nicht vollständig ausnützen, erhöht sich bei Festsetzung eines Bezugsrechts für die Zeit nach dem 30. September 1918 dieses Bezugsrecht um die im dritten Vierteljahr 1918 nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. Oktober 1918 bei der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin geltend machen.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn- hundert Mark wird bestraft

1. wer dem § 1 zuwider Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art in größeren Mengen bezieht oder verbraucht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt wird,

2. wer Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe verkauft oder liefert oder den von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe an die Lieferung geknüpften Bedingungen zuwiderhandelt.

§ 3. Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1918 in Kraft.

Bekanntmachung

über den Handel mit Karton, Papier und Pappe.

Vom 17. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Papier, Karton und Pappe vom 15. September 1917.)

§ 1. Der Handel mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe ist vom 24. Mai 1918 ab nur solchen Personen gestattet, die mit diesem Handel bereits vor dem 1. Januar 1916 Handel getrieben haben. Den hiernach handel berechtigten Personen kann die Handelsbefugnis entzogen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Händlers in bezug auf den Handelsbetrieb dartun.

§ 2. Den auf Grund des § 1 vom Handel ausgeschlossenen Personen kann die Erlaubnis zum Handel auf Antrag ausnahmsweise erteilt werden. Die Erlaubnis zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt sowie unter Bedingungen und auf Widerruf erteilt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichgebiet.

§ 3. Gegen die Verjagung und den Widerruf der Erlaubnis sowie gegen die Entziehung der Handelsbefugnis ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufhebende Wirkung.

§ 4. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen für die Erteilung, Versagung und den Widerruf der Erlaubnis sowie für die Entziehung der Handelsbefugnis und die Entscheidung über Beschwerden zuständig sind. Vor der Entscheidung sind Vertreter des Papierhandels gutachtlich zu hören, die von den amtlichen Handelsvertretungen zu benennen sind. Die Landeszentralbehörden bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 5. Örtlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird, die zuständige Stelle.

§ 6. Wer nach § 1 seinen Handel mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe nicht fortsetzen darf, darf die davon betroffenen Waren nicht mehr verkaufen oder sonstwie weitergeben. Er hat seine Bestände an solchen Waren binnen 48 Stunden nach Menge und Art sowie unter Beifügung von Mustern der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die Kriegswirtschaftsstelle hat die Waren auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten. Ist die Erlaubnis zum Handel nachgesucht, so ist mit der Verwertung nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über das Gesuch zu warten. Über Streitigkeiten, die sich aus der Verwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

Anderere Personen, die zum Handel mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe nicht befugt sind und mehr als fünf und zwanzig Kilogramm von einer dieser Waren besitzen, dürfen diese Waren in unbedrucktem und unbeschriebenem Zustand ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe nicht verkaufen oder sonstwie weitergeben.

§ 7. Das Eigentum an unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe kann durch schriftliche Anordnung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Stelle übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer oder dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Die Kriegswirtschaftsstelle hat für die übernommenen Waren einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet über den Übernahmepreis endgültig das Reichsgericht für Kriegswirtschaft. Über andere Streitigkeiten, die sich aus der Eigentumsübertragung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 8. Die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe ist befugt, unbedrucktes und unbeschriebenes Papier, Karton und Pappe zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch Mitteilung an denjenigen, der die Gegenstände im Besitze hat. Sie tritt mit dem Zugehen der Mitteilung in Kraft. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe erfolgen.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Beschlagnahme verliert ihre Wirkung, wenn die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe dem von der Beschlagnahme Betroffenen nicht binnen vier Wochen eine Anordnung über die Eigentumsübertragung gemäß § 7 zugehen läßt.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer entgegen den Vorschriften des § 1 mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe Handel treibt,
2. wer entgegen den Vorschriften des § 6 Bestände an unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe verkauft oder sonstwie weitergibt, oder wer die vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig oder wissentlich falsch erstattet,
3. wer unbefugt einen nach § 8 beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
4. wer der durch § 8 auferlegten Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 9 der Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe vom 20. September 1917 außer Kraft.

Bekanntmachung

der Reichsfassstelle über die Organisation des zugelassenen Fasshandels und der Fassfabrikation sowie den Verkehr mit neuen und gebrauchten hölzernen beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden.

Vom 22. Mai 1918.

In Zusammenfassung und Ergänzung der Bekanntmachungen der Reichsfassstelle betr. die Organisation des Fasshandels und der Fassfabrikation vom 18. August 1917, über den Verkauf der beschlagnahmten Fässer vom 26. Oktober 1917 und über den Absatz neuer hölzerner Fässer usw. vom 10. Januar 1918 (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle, Reichsfassstelle und Kriegswirtschafts-Mittengesellschaft, Jahrgang 1917, Nr. 30 Seite 130 ff., Nr. 39 Seite 203 und Jahrgang 1918 Nr. 3 Seite 21 ff.) wird auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917, des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fassbewirtschaftung (Reichsfassstelle) vom 28. Juni 1917 und des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 folgendes bestimmt:

I.

Die Veräußerung und der Erwerb von gebrauchten und ungebrauchten hölzernen Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden, die in § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 aufgeführt sind, bedarf der vorgängigen Genehmigung des Reichskommissars für Fassbewirtschaftung (Reichsfassstelle).

Wer ohne diese Genehmigung derartige Gebinde veräußert oder erwirbt, wird gemäß § 8 der Reichskanzlerbekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fassbewirtschaftung (Reichsfassstelle) vom 25. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 (Zehntausend) Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Genehmigung des Reichskommissars für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle) ist allgemein für alle diejenigen Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte erteilt, die sich im Rahmen der von der Reichsfaßstelle geregelten, nachstehend unter Ziffer II und III erörterten Bewirtschaftung bewegen.

II.

Die Bewirtschaftung der gebrauchten, nach der Reichskanzlerbekanntmachung vom 28. Juni 1917 beschlagnahmten hölzernen Fässer usw. erfolgt nach Maßgabe des von der Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft (R.W.A.G.) mit der Kriegsvereinigung deutscher Faßhändler G. m. b. H., Berlin W. 50, Augsburger Straße 44, abgeschlossenen Vertrages vom 20. Juli 1917 und der einen wesentlichen Bestandteil desselben bildenden Verkaufsbedingungen, beide veröffentlicht in den Mitteilungen der Reichsbekleidungs- und Reichsfaßstelle, Jahrgang 1917, Nr. 30 Seite 130 ff.

Zum Verkauf der beschlagnahmten, gebrauchten hölzernen Fässer usw. sind ausschließlich jene Faßhändler (Mitglieder der Kriegsvereinigung und deren Unterbevollmächtigte) berechtigt, die mit Ausweiskarten und Berechtigungsausweisen des Reichskommissars für Faßbewirtschaftung im Sinne der Bekanntmachung vom 9. Juli 1917 (Mitteilungen der Reichsfaßstelle 1918 Nr. 1 S. 4) versehen sind. Wenn beschlagnahmte gebrauchte hölzerne Fässer usw. an diese Faßhändler verkauft werden, ist eine besondere Genehmigung der Reichsfaßstelle hierzu nicht erforderlich. Dagegen ist diese vorgängige Genehmigung einzuholen, wenn beschlagnahmte Gebinde an andere Personen verkauft bzw. von diesen gekauft werden wollen. Zuwiderhandlungen sind, wie in Ziffer I dieser Bekanntmachung ausgeführt, strafbar, die bezüglich der rechtsgeschäftlichen Verfügungen außerdem nach § 4 der Reichskanzlerbekanntmachung vom 28. Juni 1917 nichtig. Ausnahmen sind nur in den in Abschnitt IV Z. 2 und 3b und in Abschnitt V Z. 2a Abs. 2 Schlußsatz der Ausführungsvorschriften der Reichsfaßstelle vom 1. August 1917 (Mitteilungen der Reichsfaßstelle 1918 Nr. 1 S. 6) erwähnten Fällen zugelassen.

Die Kriegsvereinigung hat sich durch den Vertrag verpflichtet, im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung und Gefahr im Deutschen Reiche alle beschlagnahmten hölzernen Gebinde durch ihre Mitglieder (die Faßhändler) oder deren Unterbevollmächtigte aufkaufen zu lassen und zur Verfügung der R.W.A.G. zu halten. Die zugelassenen Faßhändler und Unterbevollmächtigten dürfen daher beschlagnahmte Gebinde nur für Rechnung der Kriegsvereinigung aufkaufen. Zu einem Weiterverkauf sind sie nur nach Weisung bzw. Genehmigung der Kriegsvereinigung berechtigt. Auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossene, gebrauchte, beschlagnahmte hölzerne Gebinde betreffende Geschäfte der zugelassenen Faßhändler und Unterbevollmächtigten sind, soweit nicht der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung Ausnahmen zuläßt, nichtig. Faßhändler und Unterbevollmächtigte, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, haben Strafanzeige und gegebenenfalls die Entziehung der Ausweiskarte und des Berechtigungsausweises zu gewärtigen.

Die Mitglieder der Kriegsvereinigung (zugelassene Faßhändler) weisen sich durch rote, ihre Unterbevollmächtigten durch blaue, von dem Reichskommissar für Faßbewirtschaftung ausgestellte Ausweiskarten und Berechtigungsausweise aus. Die Namen der zugelassenen Faßhändler und deren Unterbevollmächtigte werden in den Mitteilungen der Reichsfaßstelle öffentlich bekanntgegeben (erstes Verzeichnis s. in den Mitteilungen der Reichsbekleidungs- und Reichsfaßstelle 1917 Nr. 42 S. 218 ff., neues Verzeichnis folgt in dieser und in den nächsten Nummern der Mitteilungen der Reichsfaßstelle). In gleicher Weise wird

Entziehung der Auffauserlaubnis und der Ausschluß vom Faßhandel ver-
eintlicht.

Die Kriegsvereinigung darf die aufgekauften beschlagnahmten
Fässer nur auf Weisung der R.W.A.G. weiterverkaufen. Diese Weisung
wird durch die zuständige Verteilungsstelle für Faßbewirtschaftung
der Mitteilungen der Reichsfaßstelle 1918 Nr. 2 S. 12) vermittelt.

Wer beschlagnahmte hölzerne Gebinde benötigt, hat sich an die
zuständige Verteilungsstelle für Faßbewirtschaftung zu wenden. Den Faß-
bewirtschaftern ist verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Ver-
teilungsstelle Fässer usw. zu verkaufen.

Für die durch die Verteilungsstelle erteilte Genehmigung der Reichsfaßstelle
zur Lieferung gebrauchter hölzerner Fässer usw. ist an die R.W.A.G. eine Gebühr
von 3. 5 vom Hundert des Kaufpreises zu entrichten, welche von der Kriegsver-
einigung in der Rechnung besonders aufgeführt, von ihr erhoben und an die R.W.A.G.
abgeführt wird.

Der Verkauf der beschlagnahmten hölzernen Gebinde durch die Kriegsvereini-
gung erfolgt zu bestimmten Preisen, die von der R.W.A.G. festgesetzt sind. Der
Verkäufer verpflichtet sich für gut aufgeböthcherte Fässer ab Versandstation oder Lager.
Die Lieferung erfolgt gegen Vorauszahlung des Rechnungsbetrages.
Die Beförderung geschieht auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Die
Entnahme erfolgt bei Ankunft am Bestimmungsort. Sie ist unverzüglich der
R.W.A.G. und der Kriegsvereinigung schriftlich anzuzeigen. Beanstandungen
sind nur innerhalb 3 Tagen nach Ankunft zulässig und sowohl der R.W.A.G. als
der Kriegsvereinigung schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen. Über Bean-
standungen der Fässer und sonstige Streitigkeiten wegen nicht gehöriger
Lieferung entscheidet, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ein
Schiedsgericht, unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Kosten des Schieds-
verfahrens trägt die unterliegende Partei.

III.

Die Bewirtschaftung der neuen hölzernen Gebinde, soweit sie
§ 2 der Bef. des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von
Faßwirtschafts-Aktiengesellschaft mit dem Kriegsverbände der Faß- und
Faßholzfabrikanten Deutschlands in Berlin am 11. Dezember 1917 ab-
geschlossenen Verträge nebst den diesem Vertrag als Anlage beigegebenen Liefe-
rungsbedingungen, die beide in Nr. 3 der Mitteilungen der Reichsfaßstelle,
Jahrgang 1918 S. 21 ff., veröffentlicht sind.

Der Kriegsverband der Faß- und Faßholzfabrikanten Deutschlands hat sich
darüber einverstanden mit dem Verbands deutscher Faßfabriken zu dem Verband der
deutschen Faßfabriken, G. m. b. H. in Berlin W. 62, Lutherstr. 29 (Ab-
teilung A, Schwerfaßindustrie), und Berlin S. 42, Luisenufer 34 (Abteilung B,
Leichtfaßindustrie), vereinigt. Der zwischen der R.W.A.G. und dem Kriegsverbände
abgeschlossene Vertrag ist mit dem neuen Verbands unter dem 22. März 1918
neuwert worden, jedoch mit folgenden Änderungen:

1. Die Absätze 2 und 4 des § 4 kommen in Wegfall.
2. § 16 ist gegenstandslos geworden und als erledigt anzusehen.
3. Für die Lieferungen an die Heeresverwaltungen und die Marinever-
waltung sind besondere Lieferungsbedingungen maßgebend (§ 6 Abs. 2
des Vertrages).

Wer neue hölzerne Gebinde benötigt, hat sich an die Kriegswirtschafts-
Aktiengesellschaft Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu wenden und dabei genau
die Zahl, Art und Größe der Gebinde und gegebenenfalls den Hersteller anzugeben,
in dem er die Gebinde zu beziehen wünscht.

Verkehrswesen.

Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Inhalt des Frachtbriefs).

Vom 12. April 1918.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird § 56 Abs. (8) wie folgt ergänzt:

In der Anmerkung *) am Fuße der Seite wird am Ende nachgetragen:

Auf der Vorderseite dürfen jedoch folgende drei Vermerke:

„von Sendung des N. N.“

„zur Verfügung des N. N.“

„zur Weiterbeförderung an N. N.“

eingetragen werden. Hierfür sind die drei untersten Linien der für die Inhaltsangabe bestimmten Spalte zu verwenden. Diese Vermerke hat der Absender von der Inhaltsangabe und von der Angabe des Versandorts oben und unten durch starke Linien zu trennen.

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Tarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal.

Vom 22. April 1918.

Auf sämtliche in der Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 23. Februar 1911 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 265 ff.) und in deren Anlage 2 enthaltenen Tarife, ausgenommen Tarif Vb daselbst, wird vom 1. Mai 1918 an ein Zuschlag von 100% — einhundert vom Hundert — erhoben.

Der Präsident des Kaiserlichen Kanalamts.

Finanzielle Maßnahmen.

Bekanntmachung, betreffend den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine.

Vom 22. Juni 1918.

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß am 31. Mai Darlehnskassenscheine im Betrage von 8 896 000 000 M. umliefen. Hiervon befanden sich 7 169 387 000 M. im freien Verkehr.

Verordnung,
betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink.
Vom 8. Mai 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze zum Erfasse für einzuziehende Zehnpfennigstücke aus Nickel weitere Zehnpfennigstücke aus Zink bis zur Höhe von zehn Millionen Mark herstellen zu lassen.

§ 2. Auf die Prägungen finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 22. März 1917 entsprechende Anwendung.

Bekanntmachung,
betreffend die Verlängerung der Einlösungsfrist für die
aus den deutschen Schutzgebieten oder aus dem Ausland
eingehenden Zweimarkstücke.
Vom 1. Juni 1918.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke, vom 12. Juli 1917 bestimme ich, daß Zweimarkstücke, für welche glaubhaft gemacht wird, daß sie aus den deutschen Schutzgebieten oder aus dem Ausland nach dem 1. Juli 1918 eingegangen sind, noch bis zum 1. Juli 1919 bei der Reichshauptkasse in Berlin SW. 19, Oberwallstraße 3, eingelöst werden können.

Zölle und Steuern.

Bekanntmachung,
betreffend Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs.
Vom 24. April 1918.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. April 1918 auf Grund des § 31 des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs genehmigt, daß die Abgabe von den zur Benutzung von Schnellzügen auszugehenden festen Ergänzungsarten zum Preise von 3 M. und 1,50 M. einheitlich nach dem Steuersatze von 13 v. H. berechnet wird.

Bekanntmachung
über Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.
Vom 2. Mai 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Zur Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände ist bei der Lieferung folgender Gegenstände im Kleinhandel eine Rücklage zu bilden:

1. Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, einschließlich synthetischer Edelsteine, sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen, ein-

schließlich der mit Edelmetallen doublierten Gegenstände. Bei Gegenständen, die aus den im Satz 1 genannten Stoffen und anderen Stoffen zusammengesetzt sind, ist der wertvollere Bestandteil für die Verpflichtung zur Rücklage maßgebend.

Die Verpflichtung zur Rücklage tritt nicht ein bei der Lieferung von Taschenuhren mit silbernen Gehäusen und versilberten und mit Silber plattierten Gegenständen; ferner nicht von Edelmetallen sowie Gegenständen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen und von gefassten Steinen, sofern die Edelmetalle und diese Gegenstände zu technischen Zwecken bestimmt sind;

2. Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung dreihundert Mark überschreitet.

Die Verpflichtung zur Rücklage tritt nicht ein bei der Lieferung von Originalwerken der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbener Künstler, die unmittelbar von dem Künstler oder nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen oder seinen Eltern oder durch Verkaufs- oder Ausstellungsverbände von Künstlern vertrieben werden. Die Frist von fünf Jahren wird vom Abschluß des Umsatzgeschäftes über das Werk ab gerechnet;

3. Antiquitäten, einschließlich alter Drude, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen.

Als Lieferung im Sinne des Abs. 1 gilt auch die Entnahme der Gegenstände dem eigenen Betriebe zu Zwecken, die außerhalb der geschäftlichen Tätigkeit des Unternehmers liegen, und die Lieferung auf Grund einer Versteigerung, wenn der Auftraggeber eine selbständige geschäftliche Tätigkeit nicht ausübt, sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder unter Vererbung zum Zwecke der Teilung eines Nachlasses stattfindet.

Bei der Feststellung, ob das Entgelt für die Lieferung den in Nr. 2 angegebenen Betrag überschreitet, ist von dem Entgelt für die Lieferung jedes einzelnen Gegenstandes auszugehen, es sei denn, daß mehrere auf einmal entnommene Gegenstände nach dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, nach der Verkehrsanschauung oder nach der Bestimmung des Veräußerers nur zu einem Gesamtpreise gemeinsam lieferbar sind; im Falle der Entnahme aus dem eigenen Betrieb ist das Entgelt maßgebend, das für Gegenstände der gleichen Art am Orte und zur Zeit der Entnahme aus dem eigenen Betriebe von Personen, welche die Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung erwerben, gezahlt zu werden pflegt (Einhandelspreis).

Als Lieferungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Lieferungen aus Verträgen über die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen anzusehen, wenn der Unternehmer das Werk aus Stoffen, die er zu beschaffen hat, herstellt und es sich bei diesen Stoffen nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt.

- § 2. Die Verpflichtung zur Rücklage liegt demjenigen ob, der Lieferungen der in § 1 bezeichneten Art ausführt.

Bei Personenvereinigungen haften die Vorstände oder Geschäftsführer für die Erfüllung der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

Bei Lieferungen auf Grund von Versteigerungen liegen die nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen den Versteigern ob; diese sind

berechtigt, einen der Rücklage entsprechenden Betrag vom Versteigerungserlöse zurückzubehalten.

§ 3. Die Rücklage beträgt bei den unter § 1 Nr. 1 genannten Gegenständen zwanzig und bei den unter Nr. 2 und 3 genannten zehn vom Hundert der Entgelte, die für Lieferungen der im § 1 genannten Art vereinnahmt werden. Bei der Entnahme aus dem eigenen Betriebe (§ 1 Abs. 2) gilt als Entgelt der Betrag der Gesehungskosten.

§ 4. Die Verpflichteten haben ein Buch zu führen, in das bei jeder Lieferung, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung (§ 7) ausgeführt wird, der Tag der Lieferung, der Gegenstand nach der handelsüblichen Bezeichnung, der Betrag des Entgelts, der Tag der Zahlung und der zurückgelegte Betrag einzutragen sind. Das Buch ist dem Beauftragten der für die Erhebung des Warenumsatzstempels zuständigen Stelle jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Die für die Erhebung des Warenumsatzstempels zuständige Stelle kann Einzahlung der Rücklage bei der für die Einzahlung des Warenumsatzstempels zuständigen Kasse verlangen, wenn das Unternehmen eingestellt wird oder Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Rücklage ihrem Zwecke entzogen wird.

Gegen die Verfügung der Stelle ist innerhalb zweier Wochen die Verwaltungsbeschwerde gegeben; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt und dadurch die Erhebung einer Umsatzsteuer gefährdet, wird mit Geldstrafe bis zu dreißigtausend Mark bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1918 in Kraft.

Verordnung über die Befreiung von der Entrichtung des Stempels nach § 83a des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. Juni 1916.

Vom 26. Juni 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Bei der Übertragung des Eigentums an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, gemäß der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1917 wird die Stempelabgabe nach § 83a des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. Juni 1916 nicht erhoben.

§ 2. Soweit Stempelbeträge im Sinne des § 1 bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden, jedoch bisher nicht entrichtet worden sind, unterbleibt eine Nacherhebung oder die Einleitung eines Strafverfahrens.

Rechtsschutz. — Vergeltungsmaßnahmen.

Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher.

Vom 1. April 1918.

§ 1. Die Gebührensätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhöhen sich um drei Zehntel, in der Berufungsinstanz und in der Revisions-

Inflanz um fünf Zehntel. Für die Geltungsdauer dieses Gesetzes tritt der § 52 der Gebührenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 außer Kraft.

Die Erhöhung tritt nicht ein im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, ferner nicht im Falle des § 38 Abs. 1 daselbst, sofern sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf das Mahnverfahren beschränkt.

§ 2. Im § 78 Abs. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte werden

- erfolgt:
- die Worte „12 Mark — Pf.“ durch die Worte „20 Mark — Pf.“,
 - die Worte „ 5 Mark — Pf.“ durch die Worte „ 8 Mark — Pf.“,
 - die Worte „— Mark 13 Pf.“ durch die Worte „— Mark 20 Pf.“,
 - die Worte „— Mark 60 Pf.“ durch die Worte „ 1 Mark — Pf.“.

§ 3. Die Gebührensätze der §§ 2, 4 bis 11 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher erhöhen sich um drei Zehntel. Die Reisekosten (§ 17 Abs. 1 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher) erhöhen sich von 10 Pfennig für das Kilometer auf 20 Pfennig.

§ 4. Die im § 80 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909 bestimmte Schreibgebühr von zwanzig Pfennig für die Seite erhöht sich auf vierzig Pfennig. Die Seite muß mindestens zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthalten.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf § 80 des Gerichtskostengesetzes verwiesen ist, finden die Vorschriften im Abs. 1 Anwendung.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 15. April 1918 in Kraft.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Rechtsfachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendet war.

Mit dem Ablauf von 2 Jahren nach der Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes tritt das Gesetz mit der Maßgabe außer Kraft, daß in den vor dem Tage des Außerkräftretens anhängig gewordenen Rechtsfachen bis zur Beendigung der Instanz die Gebühren der Rechtsanwälte nach den Vorschriften der § 1 und 2 zu berechnen sind.

Der Zeitpunkt, zu welchem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

Bekanntmachung

über die Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Vom 11. April 1918.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel 1.

In der Verordnung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916 wird dem § 8 Abs. 1 folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:

Das gleiche gilt hinsichtlich der Rechtsfolgen, die eingetreten sind oder eintreten, wenn infolge einer kriegswirtschaftlichen Maßnahme insbesondere einer Zusammenlegung gewerblicher Betriebe, ein auf einem Grundstück betriebenes Unternehmen eingestellt wird oder von dem Grundstück Bestandteile oder Zubehörstücke, die zu dem Betriebe des eingestellten Unternehmens gedient hatten, entfernt werden oder wenn von einem Grundstück Bestandteile oder Zubehörstücke entfernt werden, die zu kriegswirtschaftlichen Zwecken beschlagnahmt sind.

Artikel 2.

Sind von einem Grundstück Bestandteile oder Zubehörstücke, die zu einem auf dem Grundstück betriebenen und infolge einer kriegswirtschaftlichen Maßnahme, insbesondere einer Zusammenlegung gewerblicher Betriebe, eingestellten Unternehmen gedient hatten, entfernt und veräußert worden, so erstrecken sich die auf dem Grundstück lastenden Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden auf den Anspruch auf den Veräußerungspreis. Die Haftung des Anspruchs erlischt, wenn der Gegenstand zurückgebracht oder Ersatz für ihn beschafft ist.

Artikel 3.

Werden dem Eigentümer eines Grundstücks aus Anlaß der infolge einer kriegswirtschaftlichen Maßnahme, insbesondere einer Zusammenlegung von Betrieben, erfolgten Einstellung eines auf dem Grundstück betriebenen Unternehmens Vergütungen gewährt, so erstrecken sich die auf dem Grundstück lastenden Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden auf die Vergütungsansprüche.

Artikel 4.

In den Fällen der Artikel 2, 3 gelten die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1, des § 1124 Abs. 1, 3 und des § 1125 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Besteht in dem Falle des Artikel 3 eine Vergütung in wiederkehrenden Leistungen, so ist eine vor der Beschlagnahme erfolgende Verfügung über den Anspruch auf eine Leistung, die erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig wird, dem Gläubiger gegenüber ohne Wirkung.

Artikel 5.

Soweit der Gläubiger einer Hypothek oder Grundschuld im Falle des Artikel 2 aus dem Veräußerungspreise für Bestandteile oder Zubehörstücke des Grundstücks oder im Falle des Artikel 3 aus einer aus Anlaß der Einstellung eines Unternehmens gewährten Vergütung oder, falls Bestandteile oder Zubehörstücke des Grundstücks zu kriegswirtschaftlichen Zwecken beschlagnahmt sind, aus dem Übernahmepreise befriedigt wird, erlischt die Hypothek oder Grundschuld. Laftet die Hypothek oder Grundschuld noch auf anderen Grundstücken, so werden auch diese frei.

Artikel 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1918 in Kraft.

Ausführungsbestimmung

zu §§ 6 und 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917.

Vom 24. April 1918.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 10. September 1900 und auf Grund der §§ 6 und 7 der Verordnung des Bundesrats vom 18. Januar 1917 über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland sowie in Ergänzung der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. März 1908.)

§ 1. Sind während des gegenwärtigen Krieges

1. Deutsche in den Schutzgebieten in die Gewalt des Feindes geraten und in das Ausland verbracht worden oder
2. deutsche Schutzgebietsangehörige im Ausland festgehalten worden,

können Geburten und Sterbefälle, die sich vor der Rückkehr in das Schutzgebiet ereignet haben, durch einen inländischen Standesbeamten beurkundet werden. Auf Geburten und Sterbefälle, die sich im Inland ereignet haben, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 618) finden Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden besonderen Vorschriften Abweichungen ergeben.

Für Geburts- und Sterbefälle, auf welche die Verordnung, betreffend die Einrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilisierung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5; Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 583),

die Verordnung, betreffend die Einrichtung der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben usw., vom 20. Februar 1906 oder der § 1 der Verordnung vom 18. Januar 1917 und die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 15. Oktober 1917

Anwendung finden, verbleibt es bei den Vorschriften jener Verordnungen.

§ 2. Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 der Verordnung des Bundesrats vom 18. Januar 1917 gelten entsprechend.

§ 3. Die standesamtliche Anzeige kann auch schriftlich in öffentlich beglaubigter Form erstattet werden. Für die Beglaubigung ist auch der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Standesbeamte hat die von ihm beglaubigte Erklärung dem im Reichs-Kolonialamt bestellten Standesbeamten (§ 4) zu übersenden.

Das gleiche gilt für Ergänzungen einer schriftlichen Anzeige, die von dem Standesbeamten beim Reichs-Kolonialamt oder dessen Aufsichtsbehörde für erledigt erachtet werden.

§ 4. Zur Vornahme der Eintragungen (§ 1) wird im Reichs-Kolonialamt ein besonderer Standesbeamter bestellt.

§ 5. Für die Dauer der Behinderung der in der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. März 1908 bezeichneten Beamten in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee wird der Standesbeamte im Reichs-Kolonialamt (§ 4) ferner ermächtigt, Geburten und Sterbefälle von Angehörigen der Schutzgebiete zu beurkunden.

Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.

Vom 25. April 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August und 22. Oktober 1914, 21. Januar, 22. April, 22. Juli und 21. Oktober 1915, 6. Januar, 13. April, 13. Juli und 5. Oktober 1916, 4. Januar, 26. März, 28. Juni, 20. September und 20. Dezember 1917 wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Mai 1918 der 31. August 1918 tritt.

Verordnung betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.

Vom 25. April 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917.)

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für die in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechsel oder Schecks in der Weise verlängert, daß sie mit dem 31. August 1918 ablaufen, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

Bei Wechseln, bei denen die Frist zur Erhebung des Protestes mangels Zahlung nach Abs. 1 verlängert ist, verjährt der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten oder, soweit es sich um eigene Wechsel handelt, gegen den Aussteller frühestens am 31. August 1919.

Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark.

Vom 28 Mai 1918.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. November 1917 wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Dänemark die Prioritätsfristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen weiter bis zum 1. Januar 1919 verlängert sind.

Bekanntmachung,
betreffend Zulassung von Zahlungen usw. nach den von
deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten
Rumäniens.

Vom 2. Mai 1918.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot
in England vom 30. September 1914 und der §§ 8, 10 der Bekanntmachung
betreffend die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen
ausländischer Staaten, vom 7. Oktober 1915 in Verbindung mit der Bekanntmachung,
betreffend Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien, vom 28. August 1916 wird
folgendes bestimmt:

1. Unter Befreiung von den in den vorstehenden Bekanntmachungen ent-
haltenen Verböten wird unbeschadet anderer den Verkehr mit dem
Ausland beschränkender Vorschriften, bis auf weiteres gestattet, Zah-
lungen nach den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Ge-
bieten Rumäniens zu leisten und Geld oder Wertpapiere dorthin ab-
zuführen oder zu überweisen.
2. Für natürliche Personen, die in den von deutschen oder verbündeten
Truppen besetzten Gebieten Rumäniens ihren Wohnsitz und in diesen
Gebieten oder im Inland ihren gegenwärtigen Aufenthalt haben, sowie
für juristische Personen, die in den genannten Gebieten Rumäniens
ihren Sitz und ihre gegenwärtige Verwaltung haben, werden folgende
Ausnahmen zugelassen:
 1. Die Veräußerung, Abtretung oder Belastung ihres im Inland
befindlichen Vermögens zugunsten von Personen der bezeichneten
Art oder von Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, Sitz oder
dauernden Aufenthalt haben, wird bis auf weiteres gestattet.
 2. Es wird bis auf weiteres gestattet, Sachen, insbesondere Wert-
papiere und Geldstücke, die im Eigentume der bezeichneten Personen
stehen, nach den von deutschen oder verbündeten Truppen be-
setzten Gebieten Rumäniens abzuführen.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Sie tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 7. August 1917, be-
treffend Zahlungen nach den von deutschen oder verbündeten Truppen
besetzten Gebieten Rumäniens.

Bekanntmachung,
betreffend Zulassung von Zahlungen usw. nach Finnland.

Vom 26. Juni 1918.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot
in England, vom 30. September 1914 und der §§ 8, 10 der Bekanntmachung
betreffend die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen
ausländischer Staaten, vom 7. Oktober 1915 in Verbindung mit der Bekanntmachung,
betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland, vom 19. November 1914 wird folgendes
bestimmt:

1. Unter Befreiung von den in den vorstehenden Bekanntmachungen ent-
haltenen Verböten wird unbeschadet anderer den Verkehr mit dem
Ausland beschränkender Vorschriften bis auf weiteres gestattet, Zah-
lungen nach Finnland zu leisten und Geld oder Wertpapiere dorthin
abzuführen oder zu überweisen.

2. Für natürliche Personen, die in Finnland ihren Wohnsitz und in Finnland oder im Inland ihren gegenwärtigen Aufenthalt haben, sowie für juristische Personen, die in Finnland ihren Sitz und ihre gegenwärtige Verwaltung haben, werden folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. Die Veräußerung, Abtretung oder Belastung ihres im Inland befindlichen Vermögens zugunsten von Personen der bezeichneten Art oder von Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt haben, wird bis auf weiteres gestattet.
 2. Es wird bis auf weiteres gestattet, Sachen, insbesondere Wertpapiere und Geldstücke, die im Eigentume der bezeichneten Personen stehen, nach Finnland abzuführen.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g über rumänische Staatsanleihen.

Vom 8. Mai 1918.

Der am 7. Mai 1918 unterzeichnete deutsch-rumänische Friedensvertrag enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Artikel 15 des rechtspolitischen Zusatzvertrages:

„Jeder vertragschließende Teil wird sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages die Bezahlung seiner Verbindlichkeiten, insbesondere den öffentlichen Schuldendienst, gegenüber den Angehörigen des anderen Teiles wieder aufnehmen; die vor der Ratifikation fällig gewordenen Verbindlichkeiten werden binnen drei Monaten nach der Ratifikation bezahlt werden.“

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche gegenüber einem Teil bestehenden Forderungen, die erst nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages auf Angehörige des anderen Teiles übergegangen sind.“

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen des Friedensvertrages ist es erforderlich, alsbald festzustellen, welche Stücke von rumänischen Staatsanleihen sowie welche bereits fällig gewordenen Zinscheine und Stücke von solchen Papieren sich in deutschem Eigentum befinden. Zu diesem Zweck ergehen folgende Aufforderungen:

A. Betreffend die Einreichung der Stücke von rumänischen Staatsanleihen.

Die deutschen Eigentümer von rumänischen Staatsanleihen werden hierdurch aufgefordert, ihre Stücke bis zum 17. Mai 1918 bei einer Reichsbankanstalt, und zwar tunlichst bei derjenigen, bei der sie auf Grund der Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren vom 23. August 1916 angemeldet worden sind (in Berlin bei der Reichshauptbank, Kontor für Wertpapiere, Hausvogteiplatz Nr. 14, werktäglich von 9—3 Uhr), einzureichen. Die Reichsbank wird ein amtliches Verzeichnis der Stücke anfertigen; es bleibt vorbehalten, sie mit einem Stempel zu versehen.

Zugelassen werden solche Stücke deutscher Eigentümer,

1. deren Anmeldung bei der Reichsbank auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 erfolgt ist;
2. die auf Grund dieser Bekanntmachung anzumelden gewesen wären, deren Anmeldung aber aus nachweislich entschuldigten Gründen unterlassen worden ist;
3. die nachweislich spätestens am 7. Mai 1918 erworben worden sind.

Die Wertpapiere sind mit sämtlichen nach dem 7. Mai 1918 fälligen Zinscheinen und mit den Talons unter Beifügung genauer, für jede Wertpapiergattung be-

sonders aufzustellender und in der Nummernfolge geordneter Nummerverzeichnisse einzureichen.

Die Stücke verbleiben bis zur Aufnahme in das amtliche Verzeichnis und gegebenenfalls bis zur Abstempelung bei der Reichsbankanstalt. Die Stücke werden nur gegen Rückgabe der bei der Einreichung ausgestellten Quittung wieder ausgehändigt.

Bei Einreichung der Papiere und der Nummernverzeichnisse haben die Einreicher schriftlich zu erklären, ob und wo die Papiere auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 angemeldet worden sind. Auch kann die Beibringung der schriftlichen eidesstattlichen Versicherung verlangt werden, daß inzwischen ein Eigentumswechsel nicht stattgefunden hat.

Die Eigentümer von Wertpapieren, die sich bei Banken und Bankiers im offenen Depot befinden, werden sich wegen der Einreichung zweckmäßig mit ihrer Depotstelle in Verbindung setzen.

Die Reichsbankanstalten sind ermächtigt, Wertpapiere auch nach Ablauf der Einreichungsfrist entgegenzunehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Einreichung aus triftigen Gründen nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte.

B. Betreffend die Niederlegung bereits fällig gewordener Zinsscheine und Stücke der unter A bezeichneten Wertpapiere.

Die deutschen Eigentümer von Zinsscheinen und Stücken von rumänischen Staatsanleihen, die vor dem 7. Mai 1918 fällig geworden sind, werden aufgefordert, sie bis zum 17. Mai 1918 bei einer der deutschen Zahlstellen für rumänische Zinsscheine einzureichen, und zwar, falls bestimmte deutsche Zahlstellen auf den Zinsscheinen oder Stücken angegeben sind, bei einer von diesen.

Bei oder möglichst umgehend nach der Einreichung ist die schriftliche Erklärung beizubringen, daß sich die Zinsscheine oder Stücke schon vor dem 7. Mai 1918 in deutschem Eigentum befunden haben. Die Glaubwürdigkeit dieser Erklärung ist von den Zahlstellen zu prüfen; auch kann die Beifügung einer schriftlichen eidesstattlichen Versicherung verlangt werden.

Aber die eingereichten Zinsscheine und Stücke sind der Zahlstelle nach Anleihegattungen und Fälligkeiten geordnete Verzeichnisse einzureichen. Aus den Verzeichnissen muß die Anzahl und der Betrag der Abschnitte gleicher Höhe und Fälligkeit und die Gesamtanzahl und der Gesamtbetrag ersichtlich sein. Die Nummern der fällig gewordenen Stücke sind anzugeben; die Angabe der Nummern der Zinsscheine ist nicht erforderlich.

Die Zinsscheine und Stücke gelten im Sinne dieser Bekanntmachung als deutsches Eigentum, solange sie bei den Zahlstellen hinterlegt bleiben. Letztere sind nicht verpflichtet, die von den einzelnen Hinterlegern bei ihnen eingereichten Zinsscheine und Stücke getrennt zu verwahren; sie dürfen bei Rückgabe von Zinsscheinen und Stücken solche in beliebigen Nummern derselben Anleihegattung an die Einreicher zurückliefern.

Die Eigentümer solcher Zinsscheine und Stücke, die sich bei Banken und Bankiers im offenen Depot befinden, werden sich wegen der Einreichung zweckmäßig mit ihrer Depotstelle in Verbindung setzen.

Die Zahlstellen können Zinsscheine und Stücke auch nach Ablauf der Einreichungsfrist entgegennehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Einreichung aus triftigen Gründen nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte, doch haben sie sich dazu der Genehmigung der Reichsbank zu versichern. Die Einreichung von durch die Post an die Zahlstellen gesandten Zinsscheinen und Stücken wird als rechtzeitig bewirkt angesehen werden, wenn die Sendungen nachweislich innerhalb der Frist in Deutschland zur Post gegeben sind.

Bekanntmachung über Aktien von auf rumänischem Gebiete befindlichen Unternehmungen.

Vom 8. Mai 1918.

Der am 7. Mai 1918 unterzeichnete deutsch-rumänische Friedensvertrag enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Artikel 6 des rechtspolitischen Zusatzvertrages:

„Rumänien wird Deutschen alle Schäden ersetzen, die ihnen auf seinem Gebiete durch militärische Maßnahmen einer der kriegsführenden Mächte entstanden sind.

Die Bestimmung des Abj. 1 findet auch Anwendung auf Schäden, die Deutsche als Teilhaber, insbesondere auch als Aktionäre der auf rumänischem Gebiete befindlichen Unternehmungen erlitten haben. Sie findet keine Anwendung auf die Schäden, die Deutschen als Angehörige der deutschen Streitmacht durch Kampfhandlungen zugefügt worden sind.“

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen des Friedensvertrags erscheint es zweckmäßig, alsbald festzustellen, welche Aktien von auf rumänischem Gebiet befindlichen Unternehmungen — sei es, daß die Gesellschaft dort ihren Sitz hat oder dort eine Unternehmung unterhält — sich im deutschen Eigentum befinden. Zu diesem Zweck wird den deutschen Aktionären solcher Gesellschaften anheimgegeben, ihre Aktienurkunden bis zum 17. Mai 1918 bei einer Reichsbankanstalt, und zwar tunlichst bei derjenigen, bei der sie auf Grund der Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren vom 23. August 1916 angemeldet worden sind (in Berlin bei der Reichshauptbank, Kontor für Wertpapiere, Hausvogteiplatz Nr. 14, werktäglich von 9 bis 3 Uhr), einzureichen. Die Reichsbank wird ein amtliches Verzeichnis der eingereichten Aktien anfertigen.

Zugelassen werden solche Aktien deutscher Eigentümer,

1. deren Anmeldung bei der Reichsbank auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 erfolgt ist;
2. die auf Grund dieser Bekanntmachung anzumelden gewesen wären, deren Anmeldung aber aus nachweislich entschuldbaren Gründen unterlassen worden ist;
3. die nachweislich spätestens am 7. Mai 1918 erworben worden sind.

Die Aktien sind unter Beifügung von Verzeichnissen einzureichen, aus welchen ersichtlich ist:

1. Name und Sitz der Gesellschaft,
2. wenn der Sitz der Gesellschaft nicht in Rumänien ist, der Ort, an welchem die Gesellschaft auf rumänischem Gebiete eine Unternehmung unterhält,
3. die Art der Aktien (z. B. Vorzugsaktien, Stammaktien usw.),
4. die Nummern der Aktien.

Ferner sind die Schlußnote oder sonstige Beweismittel über den Erwerb der Aktien vorzulegen.

Bei Einreichung der Aktien und der Verzeichnisse haben die Einreicher schriftlich zu erklären, ob und wo die Aktien auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 angemeldet worden sind. Auch kann die Weibringung der eidesstattlichen Versicherung verlangt werden, daß inzwischen ein Eigentumswechsel nicht stattgefunden hat.

Die Eigentümer von Aktien, die sich bei Banken oder Bankiers im offenen Depot befinden, werden sich wegen der Einreichung der Aktien zweckmäßig mit ihrer Depotstelle in Verbindung setzen.

Die Aktienurkunden können bis zur Fertigstellung des Verzeichnisses bei der Reichsbankanstalt zurückbehalten werden. Die zurückbehaltenen Stücke werden nur gegen Rückgabe der bei der Einreichung ausgestellten Quittung wieder ausgehändigt. Dabei erhält der Einreicher nach Prüfung der Staatsangehörigkeit und der Eigen-

Verhältnisse eine Bescheinigung der Reichsbankanstalt über die Einreichung und Eigentumserwerb. Diese Bescheinigung ist bestimmt, ihm die Geltendmachung Schadensersatzansprüchen gemäß Art. 6 des Zusatzvertrages zum Friedensvertrag zu erleichtern. Über die Feststellung der Schäden ist in Art. 7 daselbst folgendes bestimmt:

Zur Feststellung der nach Art. 6 zu ersetzenden Schäden soll alsbald nach der Ratifikation des Friedensvertrags in Bukarest eine Kommission zusammentreten, zu je einem Drittel aus Vertretern der beiden Teile und neutralen Mitgliedern bestehend; um die Bezeichnung der neutralen Mitglieder, darunter des Vorschreibenden, wird der Präsident des schweizerischen Bundesrats gebeten werden. Die Kommission stellt die für ihre Entscheidung maßgebenden Grundsätze auf; sie erläßt sie zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderliche Geschäftsordnung und die Bestimmungen über das dabei einzuschlagende Verfahren. Ihre Entscheidungen erfolgen in Unterkommissionen, die aus je einem Vertreter der beiden Teile und einem neutralen Obmann gebildet werden. Die von den Unterkommissionen festgestellten Beträge sind innerhalb eines Monats nach der Feststellung zu bezahlen."

Erkennung, betreffend Rückgabe von Gütern auf Seeschiffen infolge Friedensvertrag mit Rußland und Finnland.

Vom 20. Mai 1918.

Nach den Friedensverträgen mit Rußland und mit Finnland sind diejenigen Güter zurückzugeben oder soweit das nicht möglich ist, in Geld zu ersetzen, welche:

1. sich auf Seeschiffen deutscher Flagge befanden, die bei Kriegsausbruch in einem russischen oder in einem finnischen Hafen waren;
2. auf Seeschiffen feindlicher Flagge in die Gewalt Rußlands oder Finnlands geraten sind;
3. sich auf Seeschiffen deutscher Flagge befanden, die in neutralen Hoheitsgewässern von russischen Streitkräften aufgebracht, mit Beschlag belegt oder versenkt wurden;
4. als Preisen aufgebracht und noch nicht durch rechtskräftiges Urteil eines Preisengerichts kondemniert worden sind. Als Stichtag für die Rechtskraft des Urteils gilt Rußland gegenüber der 3. März 1918, Finnland gegenüber der Tag der Bestätigung des Friedensvertrages, die noch nicht erfolgt ist.

Die Rückgabe oder der Wertersatz für die unter Nr. 1 bis 3 erwähnten Güter hat ohne Rücksicht auf entgegenstehende Preisurteile zu erfolgen. Alle diejenigen, denen hiernach ein Anspruch auf Rückgabe oder Entschädigung zusteht, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche unter Angabe der Güter ihres Fakturenwertes sowie des Zeitpunktes der Verschiffung, für jedes Schiff ein besonderes Blatt, bis zum 1. Juli 1918 beim Reichswirtschaftsamt Berlin NW. 6, Luisenstr. 33/34, Abt. I B E, anzumelden.

Für alle Ansprüche vorstehender Art, welche bereits früher beim Reichswirtschaftsamt oder beim Reichswirtschaftsamt angemeldet worden sind, bedarf es keiner neuen Anmeldung.

Besondere Formulare für die Anmeldung sind nicht vorgesehen. Die Einsendung von Belegen ist zunächst nicht erforderlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich hier nur um die Anmeldung von Gütern auf Seeschiffen handelt; wegen der übrigen Güter, auch für diese auf Binnenschiffen, wird noch eine besondere Mitteilung ergehen.

Bekanntmachung
über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge
mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Siam.

Vom 14. Juni 1918.

Auf Grund des § 6 der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 werden die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung auf Siam ausgebehnt.

Verordnung
über die Unpfändbarkeit von Kriegsbeihilfen und
Teuerungszulagen.

Vom 2. Mai 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Beihilfen und Zulagen, die aus Anlaß der Kriegsteuerung zu den im § 850 Abs. 1 Nr. 7, 8 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Bezügen bewilligt sind, sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein solcher Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ist der Anspruch auf eine Beihilfe oder Zulage der im § 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtswirksam gepfändet, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung des § 1 unzulässig sein würde. Dies gilt entsprechend für eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung.

Gewerberecht. — Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Gesetz,
betreffend Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung.

Vom 22. Mai 1918.

Der § 153 der Gewerbeordnung wird aufgehoben.

Bekanntmachung,
betreffend die Ausführung des § 155 des Versicherungs-
gesetzes für Angestellte.

Vom 10. Juni 1918.

Nach § 155 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und zur Ergänzung der Bekanntmachungen vom 19. April 1913 (Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt 1913 S. 110, 111) und vom 4. Dezember 1917 (Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt 1917 S. 270, 271) bestimmt die Reichsversicherungsanstalt folgendes:

Familienunterstützung.

Die Bekanntmachung vom 19. April 1913 erhält folgenden Zusatz: V. Die Entschädigung der Vertrauensmänner für ihre Tätigkeit bei der Aufnahme von Rentenberechtigten und bei der Überwachung von Ruhegeldempfängern erfolgt nach Nr. I des §. 1, Nr. II der Bekanntmachung vom 19. April 1913 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1917.

Jedoch wird bei Tätigkeit innerhalb des Wohnorts des Vertrauensmannes in einem Umkreise von zwei Kilometern auch Entschädigung für Zeitverlust für entgangenen Arbeitsverdienst gewährt, und zwar werden

- a) bei einer Tätigkeit bis zu 6 Stunden 3 M.,
- b) bei einer Tätigkeit über 6 Stunden 5 M. vergütet.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Kriegswohlfahrtspflege.

Verfügung

des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern), betreffend Familienunterstützung neben Rentenzahlung.

vom 8. Mai 1918.

Von einer Bundesregierung ist die Frage aufgeworfen worden, ob mit Rente entlassene Heerespflichtige, die drei Monate hindurch neben der Rente Familienunterstützung erhalten haben, im Falle der Wiedereinstellung und erneuten Entlassung nochmals Anspruch auf eine dreimonatige Doppelzahlung nach § 9 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 erheben können. Nach § 9 der Bundesratsverordnung in Verbindung mit dem Gesetze vom 30. September 1915 erfolgt die Zahlung von Familienunterstützung und Rente nebeneinander für drei Monate dem Zeitpunkt ab, in dem der Entlassene „infolge einer Verwundung oder Krankheit in den Genuß von Militärversorgungsgebührrnissen tritt“. Dieser Gesetz lautet setzt voraus, daß er bisher noch nicht in dem Genuß von solchen Gebührrnissen gestanden hat. Wird der Entlassene zu einer neuen Dienstleistung herangezogen, so ruht während ihrer Dauer die vorher erworbene Rente nur in Höhe des währenden Dienstleistungseinkommens (§ 36 Nr. 2 des Mannschafftsversorgungsgesetzes). Der Berechtigte erhält hiernach stets mindestens den Betrag seiner Rente und geht darüber hinaus eine ihm etwa zustehende Kriegs- oder Verwundungsgeld weiter. Wenn ihm nun nach Fortfall des militärrischen Dienstleistungseinkommens nach der Entlassung die frühere Rente wieder gezahlt wird, so kann nicht wohl von gesprochen werden, daß er jetzt erst infolge von Krankheit oder Verwundung in den Genuß dieser Versorgungsgebührrnisse gelangt. Er tritt vielmehr nur in die Verhältnisse zurück, die vor seiner neuen Einberufung zu den Waffen bestanden haben. Er steht rechtlich nicht anders als ein Heerespflichtiger, der nach der ersten Einberufung ohne Einbuße an Erwerbssfähigkeit und daher ohne Rente entlassen worden ist. Hiernach wird die wiederholte Zahlung der Familienunterstützung auf die Dauer der drei Monaten an mit Rente entlassene Heerespflichtige im Falle der Entlassung nach Wiedereinstellung nicht zu erfolgen haben. Allerdings wird, wenn zwischen der ersten und der zweiten Entlassung ein kürzerer Zeitraum als drei Monate gelegen hat, die Familienunterstützung bei der zweiten Entlassung noch die an der Erfüllung dieser drei Monate fehlende Zeit weiter zu zahlen sein.

¹⁾ Gemäß Gesetz vom 28. Februar 1888/4. August 1914.

Verordnung, betreffend Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht.

Vom 16. Mai 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

I. Unterstützungen, die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, oder sonst im Wege der öffentlichen Kriegswohlfahrtspflege Personen gewährt werden oder gewährt worden sind, die infolge der kriegerischen Verhältnisse nach dem 31. Juli 1914 aus dem Ausland in das Reichsgebiet übergetreten sind, bewirken das Ruhen der einjährigen Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes der unterstützten Personen sowie derjenigen, deren Unterstützungswohnsitzverhältnisse die Unterstützten teilen.

Das gleiche gilt von Unterstützungen der im Abs. 1 bezeichneten Art, soweit sie Personen, die sich im Inland infolge feindlichen Einfalls oder drohenden feindlichen Einfalls oder auf Grund einer Räumungsanordnung der Zivil- oder Militärbehörden von dem Orte ihres vordem begründeten gewöhnlichen Aufenthalts entfernt oder ferngehalten haben, während der Dauer ihrer Entfernung gewährt werden oder gewährt worden sind.

II. Die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der vorläufigen Unterstützung und zur Übernahme hilfsbedürftiger

- a) landarmer Deutscher,
- b) staatenloser ehemaliger Deutscher,
- c) staatenloser Personen deutscher Abkunft,

die nach dem 31. Juli 1914 infolge der kriegerischen Verhältnisse aus dem Ausland in das Reichsgebiet übergetreten sind und innerhalb eines Monats nach dem Grenzübertritt hilfsbedürftig werden, regelt sich nach den folgenden Bestimmungen:

1. In den Fällen zu a und b ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Ist ein solcher nicht zu ermitteln, so liegt die Verpflichtung vorbehaltlich der Vorschrift zu 3 bei landarmen Deutschen demjenigen Bundesstaat ob, dem der Unterstützte angehört, bei staatenlosen ehemaligen Deutschen demjenigen Bundesstaate, dem der Unterstützte zuletzt angehört hat. Die Vorschrift im § 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz findet entsprechende Anwendung.

2. In den Fällen zu c trifft die Verpflichtung denjenigen Bundesstaat, dem der letzte nachweisbare deutsche Vorfahre des Hilfsbedürftigen angehört hat. Sofern nicht ein anderes bewiesen wird, gilt ein im Reichsgebiete wohnhaft gewesener Vorfahre als Angehöriger desjenigen Bundesstaats, innerhalb dessen der letzte nachweisbare inländische Wohnsitz belegen ist.

3. Für unmittelbare Reichsangehörige und ehemalige unmittelbare Reichsangehörige, hinsichtlich derer ein nach den Vorschriften unter 1 zur Erstattung verpflichteter Bundesstaat nicht vorhanden ist, liegt die Verpflichtung demjenigen Bundesstaat ob, in dessen Gebiet die Hilfsbedürftigkeit hervortritt.

In diesen Fällen erstattet das Reich dem Bundesstaate die Kosten der Unterstützungen.

Das gleiche gilt, wenn sich bei Hilfsbedürftigen, die nach vorläufiger Prüfung ihrer persönlichen Verhältnisse beim Übertritt in das Reichsgebiet als Deutsche, als ehemalige Deutsche oder als Personen deutscher Abkunft angesehen worden sind, die Reichsangehörigkeit, die ehemalige Reichsangehörigkeit oder die Abstammung von einem Deutschen nachträglich nicht erweisen läßt.

Feststellung von Kriegsschäden.

4. In den Fällen zu 1 und 2 bestimmt sich der verpflichtete Bundesstaat bei Ehefrauen, sofern sie nicht nach § 17 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz als armenrechtlich selbständig gelten, nach den hinsichtlich des Mannes maßgebenden Verhältnissen; bei minderjährigen ehelichen Kindern nach den Verhältnissen, die für denjenigen Elternteil maßgebend sind, dessen Unterstützungswohnsitzverhältnisse die Kinder teilen oder teilen würden, falls sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten; hierbei gelten Kinder, welche die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, als Deutsche; bei minderjährigen unehelichen Kindern nach den hinsichtlich der Mutter maßgebenden Verhältnissen.

Die Verpflichtung für staatslose ehemalige Deutsche erstreckt sich auf Ehefrauen und minderjährige Kinder, auch soweit diese die Reichsangehörigkeit nicht besitzen haben, die Verpflichtung für staatslose Personen deutscher Abkunft auf Ehefrauen nichtdeutscher Abkunft.

5. Ist Unterstützung auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 oder sonst im Wege der öffentlichen Kriegswohlfahrtspflege gewährt worden und tritt später an deren Stelle Armenunterstützung, so ist es für die Befristung der letzteren so anzusehen, als wäre die Hilfsbedürftigkeit bereits bei Beginn der Kriegswohlfahrtspflege eingetreten.

III. Die Bestimmungen unter II finden entsprechende Anwendung, wenn Deutsche, die keinen Unterstützungswohnsitz haben, oder ehemalige Deutsche auf Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde oder auf Antrag eines Konsuls oder Gesandten des Reichs nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland übernommen werden.

IV. Die Bundesstaaten können ihre durch diese Verordnung begründeten Verpflichtungen im Wege der Landesgesetzgebung auf ihre Armenverbände übertragen.

Eine auf Grund des § 33 oder des § 60 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz angeordnete Übertragung findet, soweit landesgesetzlich nicht ein anderes bestimmt wird, auf die Fälle entsprechende Anwendung, in denen nach den Bestimmungen unter II, 1 Satz 1 und III der Bundesstaat des letzten Unterstützungswohnsitzes oder nach der Vorschrift unter II, 3 derjenige Bundesstaat verpflichtet ist, in dessen Gebiet die Hilfsbedürftigkeit hervortritt. Für die Fälle der Verpflichtung eines Bundesstaats als Heimatstaat (II, 1 Satz 2, II, 2, III) kann die Landeszentralbehörde ergänzende Bestimmungen treffen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung,

betreffend Abänderung und Ergänzung der zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 28. September 1916.

Vom 20. Juni 1918.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 hat der Bundesrat die nachstehende Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 28. September 1916 beschlossen.

1. In Nr. 7 wird

a) der Satz 2 des Abs. 2 gestrichen;

b) als Abs. 3 folgende Bestimmung eingefügt:

Ein weiterer Zuschlag kann im Falle des Wiederaufbaus bis zur Höhe der Hälfte des Betrags in Rechnung gestellt werden, um den sich die Baukosten durch baupolizeiliche Vorschriften oder sonstige aus Gründen der Gesundheitspflege oder Sittlichkeit von den Behörden gestellte Anforderungen erhöht haben, die gegenüber den entsprechenden Vorschriften oder Anforderungen zur Zeit der Errichtung des beschädigten Gebäudes weitergehen. Der Berechnung sind Friedenspreise zu Grunde zu legen. Sind durch Preissteigerung seit Ausbruch des Krieges Mehrkosten verursacht, so werden diese dem im Satz 1 vorgesehenen Zuschlag in voller Höhe zugelegt, so daß dem Geschädigten nur die Hälfte der Mehrkosten nach Friedenspreisen zur Last fällt.

2. Nr. 8 Satz 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Art der Nachweisung bestimmt die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler. Dabei kann eine pauschale Nachweisung nach Nutzungsfläche oder umbautem Raume des zerstörten oder beschädigten Gebäudes vorgesehen werden; in diesem Falle gilt als Baukostenerhöhung im Sinne der Nr. 7 Abs. 3 nur der Teil der Baukosten, der durch die Einhaltung der in Nr. 9 Abs. 4 vorgesehenen Anforderungen an Kleinwohnungen herbeigeführt wird.

3. In der Nr. 9 werden

a) im Abs. 3 die Worte „Nr. 8 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „Nr. 7 Abs. 3“ ersetzt;

b) als letzter Absatz folgende Bestimmung hinzugefügt:

In Fällen, in denen eine pauschale Nachweisung der Kosten erfolgt, ist für die Feststellung, ob eine Überschreitung des Umfangs vorliegt, die dem Pauschalsatz zu Grunde liegende Nutzungseinheit maßgebend.

4. In Nr. 10 werden

a) die Bestimmungen des Abs. 1 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Ein Wiederaufbau im Sinne der Nr. 7 Abs. 2, 3 liegt auch vor, wenn die Gebäude in ihrer Zahl oder Zweckbestimmung verändert oder wenn Umfangsverschiebungen unter mehreren Gebäuden vorgenommen werden.

Veränderungen der Zweckbestimmung sowie Umfangsverschiebungen unter Gebäuden ungleicher Art bedürfen der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Landesbehörde, sofern es sich nicht um ländliche Wirtschaftsgebäude oder um städtische Nebengebäude desselben Hauptgebäudes im Verhältnis zueinander oder zu dem Hauptgebäude handelt.

In den Fällen der Abs. 1, 2 dürfen die in Rechnung zu stellenden Baukosten nicht die Aufwendungen des Geschädigten und keinesfalls den Betrag übersteigen, der im Falle eines Wiederaufbaus der zerstörten oder beschädigten Gebäude anzusetzen gewesen wäre. Bei der pauschalen Nachweisung bilden lediglich die für den Fall des Wiederaufbaus der zerstörten oder beschädigten Gebäude errechneten Pauschalsätze die Höchstgrenze. Bei der Einzelabrechnung über die Umfangsverschiebung unter gleichartigen Gebäuden ist der Gesamtumfang der zerstörten oder beschädigten Gebäude zusammenzurechnen und mit dem Gesamtumfang der neuerrichteten oder wiederhergestellten zu vergleichen. Soweit eine Genehmigung erforderlich ist (Abs. 2), kann die genehmigende Behörde bestimmen, daß nur geringere Beträge in Rechnung gestellt werden dürfen;

b) im bisherigen Abs. 2 die Worte „Nr. 7 Abs. 2“ durch die Worte „Nr. 7 Abs. 2, 3“ ersetzt.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Reichsstelle für deutsche Rückwanderung und Auswanderung.

Vom 29. Mai 1918.

I.

Zur Regelung der Rückwanderung und der Auswanderung Deutscher und deutschstämmiger Ausländer wird unter dem Reichsamt des Innern eine Reichsstelle mit dem Namen „Reichsstelle für deutsche Rückwanderung und Auswanderung (Reichswanderungsstelle)“ eingerichtet.

II.

Die Reichswanderungsstelle hat folgende Aufgaben:

1. die Sammlung, Sichtung und Verarbeitung der von inländischen Stellen, den Vertretungen des Reichs im Ausland und den Verwaltungen der Schutzgebiete eingehenden Unterlagen über solche Angelegenheiten, die für die Rückwanderung und Auswanderung von Bedeutung sind;
2. die Erteilung von Auskunft an deutsche und deutschstämmige Rückwanderungs- und Auswanderungslustige;
3. die Förderung sonstiger der Fürsorge für Rück- und Auswanderer dienenden Bestrebungen;
4. die Regelung der Rückwanderung im Ausland, insbesondere die Regelung der Werbetätigkeit und der Zuführung Rückwandernder bis zur Grenze des Reichs oder der Schutzgebiete, die Vereinbarungen mit Beförderungsunternehmungen und die Fürsorge für die Flüssigmachung des Vermögens der Rückwanderer;
5. die Sicherstellung der Aufnahme, Versorgung, Entseuchung und vorläufigen Unterbringung der Rückwanderer, soweit eine solche außerhalb des Reichsgebiets erforderlich ist;
6. die Fürsorge für den lückenlosen Ausbau und die reibungslose Betätigung der Einrichtungen im Reich und in den Schutzgebieten, die sich mit der Abnahme und Unterbringung von Rückwanderern befassen.

III.

Die Reichswanderungsstelle hat ihren Sitz in Berlin.

Sie besteht aus einem Vorsitzenden, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden, und aus einem Beirat. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, den oder die Stellvertreter und die Beiratsmitglieder; er führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

IV.

Der Vorsitzende vertritt die Reichswanderungsstelle nach außen und führt die äußere Verwaltung; er erläßt die allgemeinen Dienstabweisungen.

V.

Der Beirat berät auf Einladung und unter Leitung des Vorsitzenden der Reichswanderungsstelle in seiner Gesamtheit oder in Ausschüssen; er ist zur beratenden Mitwirkung bei grundsätzlichen Fragen der Rück- und Auswanderung berufen, insoweit nicht auf dem Gebiete der Auswanderung nach §§ 38 und 39 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 der dort vorgesehene sachverständige Beirat in Tätigkeit zu treten hat.

Die Mitglieder des Beirats versehen ihr Amt als Ehrenamt. Auswärtige Beiratsmitglieder erhalten auf Erfordern Tagegelde und Reisekosten.

VI.

Der Zeitpunkt der Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiete der Auswanderung bleibt späterer Bestimmung vorbehalten. Im übrigen tritt die Reichswanderungsstelle sofort in Tätigkeit.

B e k a n n t m a c h u n g über die Vornahme einer Wohnungszählung.

Vom 25. April 1918.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. In der Zeit vom 12. Mai 1918 bis zum 31. Mai 1918 ist in allen Bundesstaaten, und zwar in allen Gemeinden, die nach der Volkszählung vom 5. Dezember 1917 fünftausend und mehr Zivileinwohner hatten, eine Wohnungszählung vorzunehmen.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Zählung auch auf solche Gemeinden von weniger als fünftausend Zivileinwohnern erstreckt wird, welche

- a) in Industriebezirken liegen,
- b) für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses der Personen in Betracht kommen, die in benachbarten, unter Abs. 1 fallenden Gemeinden beschäftigt sind.

Sie können ferner beim Vorliegen besonderer Verhältnisse zulassen, daß in Gemeinden von fünftausend und mehr Zivileinwohnern von der Zählung abgesehen wird.

§ 2. Für die Zählung sind Hauslisten zu verwenden. Für jedes Hausgrundstück mit mindestens einer Wohnung ist eine Hausliste aufzustellen, in die alle Wohnungen, die bewohnten, die anderweit benutzten und die leerstehenden, einzeln einzutragen sind.

Die Hausliste muß folgende Angaben enthalten:

1. Lage der Wohnung (ob Vorderhaus, Hinterhaus, Seitenflügel, Quergebäude).
2. Stockwerk (ob Keller, Untergeschoß, Erdgeschoß, eine Treppe usw.).
3. Name des Wohnungsinhabers (Haushaltungsvorstandes); leerstehende und anderweit benutzte Wohnungen sind als solche zu bezeichnen, auch ist anzugeben, seit wann sie leerstehen oder anderweit benutzt werden.
4. Zahl der Wohnräume (heizbare oder nicht heizbare Zimmer und Kammern).
5. Ob außerdem eine eigene Küche vorhanden ist.
6. Vertraglicher Jahresmietpreis der Wohnung.
7. Falls sich der Mietpreis auf Wohnung und zugehörigen Gewerberaum bezieht, die Art des Gewerberaums (ob Laden, Kontor, Werkstatt usw.).
8. Zahl sämtlicher Bewohner einschließlich der Kinder, Dienstboten, Schlafgänger usw.
9. Ob in der Wohnung außer der Ehefrau oder der Haushaltführenden eine verheiratete oder verwitwete Frau sich aufhält, die zur Zeit keine eigene Wohnung hat und nach dem Kriege mit ihrem Ehemann oder ihren Kindern oder allein eine besondere Wohnung beziehen wird. Wenn ja, in welcher Gemeinde der Ehemann dieser verheirateten oder verwitweten Frau zuletzt gewohnt hat (Gemeinde, Kreis).

Die Landeszentralbehörden sind befugt, weitere Angaben zu fordern oder zuzulassen.

- § 3. Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, die Hausliste auszufüllen. Die Haushaltungsvorstände oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, dem Hauseigentümer alle zur Ausfüllung der Hausliste erforderlichen Angaben zu machen.
- § 4. Die Zählung soll unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden vorgenommen werden. Die Landeszentralbehörden können andere Behörden mit der Ausführung der Zählung beauftragen.
- § 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Anweisungen.
- § 6. Der Reichsstatistiker bestimmt, welche Nachweisungen die Landeszentralbehörden dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden haben und setzt die Einreichungsfristen fest. Er bestimmt, welche Nachweisungen für das Reich zu veröffentlichten sind.
- § 7. Für die Kosten der Beschaffung und Versendung der Drucksachen und für die Aufstellung der Nachweisungen trägt das Reich den Betrag von dreihunderttausend Mark bei. Er wird auf die Bundesstaaten nach Maßgabe der am Zählungstermin ermittelten Wohnungen verteilt.
- § 8. Wer sich weigert, die auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben zu machen oder in die Hausliste einzutragen, oder wer vorsätzlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Beschlagnahmen, Bestandserhebungen, Höchstpreise usw.

Nr. Q. 1/5. 18. R. R. A.

Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. K. R. A. vom 5. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen.

Vom 18. Mai 1918.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

3. die vorstehend unter 2 aufgeführten Gegenstände dürfen auch an die Beauftragten des Kriegsaussschusses für Sammel- und Helferdienst sowie an diejenigen Firmen veräußert und geliefert werden, die zum Ankauf der Gegenstände von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassen sind. Die Namen der zugelassenen Firmen werden im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

Den zugelassenen Firmen ist es gestattet, Unteraufkäufer zu bestellen und Sammelstellen einzurichten. Die Unteraufkäufer und Sammelstellen sollen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem ihnen ein Ausweis über die Berechtigung zu ihrer Tätigkeit von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugestellt worden ist. Die Ausstellung dieser Ausweise ist von den zugelassenen Firmen bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu beantragen.

Artikel II.

§ 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung und Verarbeitung der im § 1 genannten Gegenstände, die sich im unmittelbaren Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden, für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung gestattet.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die weitere Verwendung der im § 1c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden, erlaubt.

Artikel III.

§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

Die im § 9 angegebenen Höchstmaße finden auf gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben keine Anwendung.

Weinkorke in einer Länge von mindestens 50 mm müssen halbiert werden.

Satz 2 und Satz 3 des § 9 werden aufgehoben.

Artikel IV.

§ 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 bezeichneten Gegenstände, soweit sie sich im Besitz von Selbstverbrauchern (Weinhändlern, Gastwirten, Apothekern usw.) oder im Besitz von Privatpersonen befinden und ihre Gesamtmenge nicht mehr als 10 kg beträgt.

Artikel V.

§ 11 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Die Meldungen über die vorhandenen Vorräte sind von den Meldepflichtigen alle vier Monate für die am 1. Tage des jeweiligen Melde-monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Tage dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz“ zu senden.

Die Stichtage sind der 1. April, 1. August und 1. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel VI.

§ 15 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, wird aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Nr. Q. 2/5. 18. K. R. A.

Nachtragsbekanntmachung
zu der Bekanntmachung Nr. Q. 2/6. 17. K. R. A. vom
25. September 1917, betreffend Höchstpreise für Kork-
abfälle und Korkerzeugnisse.

Vom 18. Mai 1918.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse, erhält folgende Fassung:

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:

I.	a)	Zierkorkholz	für 100 kg	50 M.
	b)	Korkabfälle	" 100 "	60 "
	c)	Korkschrot (nicht unter 1 mm Körnung)	" 100 "	105 "
	d)	staubfreies Korkmehl (korkfarbig) und Korkschleifmehl ¹⁾	" 100 "	60 "
	e)	Korkgrieß:		
		1. unfortiert, wie er aus der Mühle fällt	" 100 "	20 "
		2. fortiert (staubfrei)	" 100 "	40 "
	f)	Korkstaub	" 100 "	10 "
II.	Neue	Korke aus Naturkork:		
	a)	1. Sektorkorke für Versand	für 1000 Stück	450 M.
		2. Tiragekorke	" 1000 "	200 "
	b)	Weinkorke:		
		1. bei einer Länge bis zu 25 mm	" 1000 "	80 "
		2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm	" 1000 "	100 "
	c)	Bierkorke	" 1000 "	55 "
	d)	flache Spunde:		
		1. bis 50 mm Durchm.	" 1000 "	45 "
		2. von über 50 mm bis 70 mm Durchm. ..	" 1000 "	65 "
	e)	Medizinkorke:		
		1. bis 17 mm Durchm.	" 1000 "	25 "
		2. von über 17 bis 20 mm Durchmesser ...	" 1000 "	35 "
		3. von über 20 mm Durchm.	" 1000 "	45 "
	f)	Zackkorke	" 1000 "	120 "
	g)	große Spunde bis 60 mm Durchmesser ...	" 1000 "	250 "
	h)	kurze spitze Korke	" 1000 "	60 "
III.	Neue	Korke aus Kunstkork:		
	a)	Sektorkorke:		
		1. mit Naturkorkplättchen	" 1000 "	280 "
		2. ohne Naturkorkplättchen	" 1000 "	180 "
	b)	Weinkorke	" 1000 "	65 "
	c)	Bierkorke	" 1000 "	40 "
	d)	Medizinkorke:		
		1. bis 17 mm Durchm.	" 1000 "	22 "
		2. von über 17 mm bis 20 mm Durchm.	" 1000 "	30 "
		3. von über 20 mm Durchm.	" 1000 "	40 "
	e)	Zackkorke	" 1000 "	100 "

¹⁾ Hierunter fällt nicht das von den Linoleumfabriken hergestellte, bei ihnen lagernde Linoleum-Korkmehl, für welches Höchstpreise nicht festgesetzt werden.

f) große Spunde:			
1. bis 50 mm Durchm.	für 1000	Stück	175 M.
2. von über 50 mm bis 70 mm Durchm. ...	" 1000	"	230 "
g) Feldflaschenforke	" 1000	"	90 "
h) Kronenforkeisen	" 1000	"	7 "
IV. Gebrauchte Forke (Altforke):			
A. Aus Naturforke:			
a) Settkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	für das Stück 0,20 M.		
b) Weinkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch			
1. bei einer Länge bis zu 35 mm	" "	"	0,03 "
2. bei einer Länge von über 35 mm	" "	"	0,04 "
c) Bierforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	" "	"	0,02 "
d) Fassforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	" "	"	0,05 "
e) alle anderen Korke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	" "	kg	1,00 "
f) Bruchforke, nur als Abfall verwendbar	" "	"	0,40 "
B. Aus Kunstforke:			
a) Settkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch			
1. mit Naturforkeplättchen	für das	Stück	0,10 M.
2. ohne Naturforkeplättchen	" "	"	0,07 "
b) Weinkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	" "	"	0,01 "
c) alle übrigen Korke, zur Wiederverwendung geeignet	" "	kg	0,80 "
d) Bruchforke	" "	"	0,30 "
▼. Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung fertige Altforke:			
a) Settkorke:			
1. Naturforke	für 1000	Stück	320 M.
2. Kunstforke:			
aa) mit Naturforkeplättchen	" 1000	"	200 "
bb) ohne Naturforkeplättchen	" 1000	"	125 "
b) Weinkorke:			
1. Naturforke:			
aa) bei einer Länge bis zu 35 mm	" 1000	"	55 "
bb) bei einer Länge von über 35 mm ...	" 1000	"	70 "
2. Kunstforke	" 1000	"	30 "
c) Bierforke } aus Naturforke {	" 1000	"	35 "
d) Fassforke }	" 1000	"	80 "

Der Höchstpreis versteht sich für die unter I. bezeichneten Gegenstände für trodene, reine und gute Ware, für die unter II und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vorstehend Längen oder Durchschnittsmäße angegeben sind, für das jeweilig aufgeführte Höchstmaß, für die unter IV A a bis e und IV B a bis c bezeichneten Gegenstände für bruchfreie, zu dem bezeichneten Zweck wieder verwendbare Ware. Für Ware geringerer Güte oder mit geringeren Mäßen als das Höchstmaß muß der Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung

am 22. August 1915, vom 23. September 1915 und 23. März 1916 angedrohten Strafen.
Bei Verkauf der im § 2 unter II bis III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der verkauften Mengen sind, ist ein Zuschlag von v. H., wenn der Einkaufspreis über 100 M. beträgt, von 15. v. H. bei einem Einkaufspreis von über 50 bis 100 M., von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 M. zu dem Einkaufspreis gestattet.
Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände.

Artikel II.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bst. 1112/3. 18. R. R. U.

Bekanntmachung, betreffend Nesselbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin.

Vom 7. Juni 1916.

Der Aufsichtsrat hat im Einvernehmen mit der Kriegs-Rohstoff-Abteilung beschlossen, die Bewirtschaftung der Tschwäſche- und Ginsterfaser durch neu zu bildende Abteilungen der Nesselbau-Gesellschaft zu übernehmen. Im Zusammenhang damit steht die Beschlagnahme dieser Fasern zu erwarten. Durch diese Beschlagnahme soll jedoch die freie Wirtschaft hinsichtlich der Gewinnung dieser Fasern nicht unterbunden werden, vielmehr ist der Nesselbau-Gesellschaft ausdrücklich die Aufgabe gestellt worden, ein Unternehmertum heranzubilden und zu fördern, die Abertung und Ausschließung der in Frage kommenden Pflanzenstengel zu treiben.

Um den Aufsichtsrat von den Einzelaufgaben der Wirtschaftsgestaltung zu entlasten, werden aus Sachverständigenkreisen drei Ausschüsse gebildet: für Nessel, Tschwäſche und Ginster; diese errichten einen gemeinsamen „Ausschuß für Ausschließung“. Es sei noch darauf hingewiesen, daß sich die Gesellschaft vor kurzem an die gesamte Textilindustrie gewandt und zur Beteiligung an der zur Zeit ausgeschriebenen Kapitalerhöhung eingeladen hat; die Bedeutung dieser Aufforderung liegt darin, daß die Gesellschaftszugungen für die Zeit nach der Freigabe die Verteilung der erworbenen Fasern an die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Beteiligung vorsehen.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Beschlagnahme von Tschwäſche in Gewerbebetrieben und den Verkauf von Leinen- und Baumwollgeweben.

Vom 20. April 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917.)

§ 1. Die im Besitz von Gewerbebetrieben befindliche, zur Veräußerung bestimmte, gebrauchte und ungebrauchte Tschwäſche (weiße und farbige waschbare Tisch- und Mundtücher), die aus Web-, Wirk- und Strickwaren hergestellt ist, wird beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme ist diejenige Tischwäsche, die entweder ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide oder aus halbseidenen Stoffen, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht oder aus reinem Papiergarngewebe hergestellt ist oder die ungefüllt ist und zur Hälfte oder mehr — der Fläche nach — aus Tüll, Filet, Seiderei oder Spitzenstoff besteht.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen und Bearbeitungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Zulässig bleibt die Veräußerung der nach Absatz 1 beschlagnahmten Tischwäsche an den zuständigen Kommunalverband.

§ 2. Gebrauchte und ungebrauchte Tischwäsche der im § 1 bezeichneten Art, die sich im Besitze von Privatpersonen befindet, darf entgeltlich nur an den zuständigen Kommunalverband veräußert werden.

§ 3. Unerarbeitete, gewebte oder gewirkte Stoffe, die ganz oder teilweise aus Leinen oder Baumwolle bestehen und sich im Besitze von Personen befinden, die solche Gewebe weder gewerbsmäßig herstellen noch gewerbsmäßig damit Handel treiben, dürfen entgeltlich nur an den zuständigen Kommunalverband veräußert werden.

§ 4. Zuständig ist der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die nach § 1 beschlagnahmten oder nach §§ 2 und 3 dem Veräußerungsverbot unterliegenden Gegenstände befinden.

§ 5. Der Erwerb der nach § 1 beschlagnahmten oder nach §§ 2 und 3 dem Veräußerungsverbot unterliegenden Gegenstände durch andere Stellen oder Personen als den zuständigen Kommunalverband ist verboten.

§ 6. Die Kommunalverbände haben spätestens am 5. jedes Monats der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, über die auf Grund dieser Bekanntmachung erworbenen Gegenstände eine Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat den Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge und den Endbestand des abgelaufenen Monats zu enthalten.

§ 7. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Ausnahmen von der Beschlagnahme des § 1 und den Verboten der §§ 2, 3 und 5 zuzulassen, insbesondere kann aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag einem Kommunalverbande der Ankauf auch im Bezirk eines anderen Kommunalbezirks nach dessen Gehör gestattet werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 5 werden auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Leinennähzwirn an Kleinhändler.

Vom 20. April 1918.

(Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungsverordnung vom 10. Januar 1918.)

Artikel I.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn an Kleinhändler, Arbeiter und Anstalten vom 19. Januar 1918 werden, soweit sie Leinennähzwirn betreffen, aufgehoben.

Artikel II.

Für die Verteilung von Leinennähzwirn an Kleinhändler gelten die folgenden Bestimmungen:

I. Verteilung auf die Kommunalverbände.

Verteilungsgrundsatz.

§ 1. Die Verteilung der der Reichsbekleidungsstelle zur Verfügung stehenden Mengen an Leinennähzwirn erfolgt durch die Kommunalverbände.

Die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abt. O Garnabteilung) bestimmt nach der Bevölkerungszahl, welche Menge an Leinennähzwirn für das laufende Kalendervierteljahr auf jeden einzelnen Kommunalverband entfällt. Die festgesetzten Mengen werden den Kommunalverbänden von der Reichsbekleidungsstelle mitgeteilt.

Bezirkstellen.

§ 2. Bezirkstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind die gemäß § 2 der in Artikel I genannten Bekanntmachung vom 19. Januar 1918 vom Zentralverband des Deutschen Großhandels eingerichteten und verwalteten Stellen, deren durch die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung vom 2. Februar 1918 (Mitteilungen Nr. 5 S. 31) festgesetzte Zuständigkeit auch für die Verteilung von Leinennähzwirn maßgebend ist.

Bekanntgabe an die Bezirkstellen und an den Fabrikantenverband.

§ 3. Die Reichsbekleidungsstelle gibt jeder Bezirkstelle durch die Zentrale der Bezirkstellen gleichzeitig mit der nach § 1 Absatz 2 zu erstattenden Mitteilung die auf die einzelnen von dieser Bezirkstelle zu versorgenden Kommunalverbände anfallenden Mengen bekannt.

Zu gleicher Zeit wird dem Verbands Deutscher Leinennähzwirn-Fabrikanten bekanntgegeben, welche Gesamtmenge auf jede Bezirkstelle entfällt.

Lieferung durch den Fabrikantenverband an die Bezirkstellen.

§ 4. Nach Eingang der gemäß § 3 Absatz 2 erfolgten Bekanntgabe hat der Fabrikantenverband unverzüglich mit der Lieferung an die Bezirkstellen zu beginnen und die Gesamtmenge schnellstens auszuliefern. Es darf keiner der Bezirkstellen eine größere Menge geliefert werden als ihr nach der Bekanntgabe der Reichsbekleidungsstelle zukommt; Lieferungen an andere Stellen als Bezirkstellen sind verboten.

Zusammensetzung der Sendungen.

§ 5. Die Sendungen an die einzelnen Bezirkstellen haben aus gleichmäßigen Einzelpackungen zu bestehen, von denen jede 100 Nähnadeln zu 25 Metern oder

100 Köllchen zu 20 Metern oder 100 Knäulchen zu 20 Metern enthalten muß. Jede Sendung an die Bezirksstellen soll möglichst die gleiche Menge in schwarz und weiß enthalten. Die Verteilung der Garnnummern auf die einzelnen Farben soll in jeder Sendung eine möglichst gleichmäßige sein. Auf die Einzelpackungen finden diese Vorschriften keine Anwendung.

II. Verteilung auf die Bedarfsstellen.

Bezugsausweise für die Verbraucher, Eintragung in die Kundenliste.

§ 6. Die Kommunalverbände haben unverzüglich nach Eingang der gemäß § 1 Absatz 2 erstatteten Mitteilung die auf sie entfallenden Mengen an Leinwandzwirn auf die einzelnen Bedarfsstellen ihres Bezirkes (§ 7) berechnungsmäßig zu verteilen.

Sie haben zu diesem Zwecke zunächst festzustellen, welche Menge für das laufende Kalendervierteljahr auf den einzelnen Verbraucher ihres Bezirkes entfallen soll. Es sind nur solche Verbraucher zu berücksichtigen, die nach ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage und durch besonders starke Inanspruchnahme ihrer Kleidung (z. B. durch schwere Arbeit) Leinwandzwirn zur Instandhaltung der Kleidung besonders nötig haben. Mehr als ein Wickel (Köllchen, Knäulchen) darf einem Verbraucher nicht zugewiesen werden.

Die Kommunalverbände haben jedem der gemäß Absatz 2 berücksichtigten Verbraucher einen Bezugsausweis auszuhändigen, der nur für den Bezirk des betreffenden Kommunalverbandes gültig sein darf. Aus dem Bezugsausweis muß hervorgehen, für welche Menge (Wickel, Köllchen, Knäulchen) er gilt. Im übrigen bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, nähere Bestimmungen über die Form des Bezugsausweises zu treffen.

Die Verbraucher haben sich auf Grund des Bezugsausweises binnen einer vom Kommunalverbande zu bestimmenden Frist bei einem vom Kommunalverbande als Bedarfsstelle anerkannten Kleinändler in eine Kundenliste eintragen und den Bezugsausweis von dem Kleinändler abstempeln zu lassen; an Stelle des Stempels genügt handschriftliche Angabe der Firma des Kleinändlers. Die Kleinändler haben die Kundenliste binnen einer vom Kommunalverbande zu bestimmenden Frist bei diesem einzureichen und eine Abschrift zurückzubehalten.

Bedarfsstellen.

§ 7. Bedarfsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Personen und Betriebe des Bezirkes des Kommunalverbandes, die Leinwandzwirn unmittelbar an Verbraucher gegen Entgelt veräußern (Kleinändler) und die außerdem vom Kommunalverbande ausdrücklich als Bedarfsstellen anerkannt worden sind. Die Kommunalverbände dürfen nur eine beschränkte Anzahl von Kleinändlern als Bedarfsstellen anerkennen, möglichst nicht mehr als eine Bedarfsstelle auf je 20 000 Einwohner, soweit dies die Bevölkerungsverhältnisse gestatten.

Kleinändler, auf die laut der gemäß § 6 Absatz 4 eingereichten Kundenliste weniger als 100 Wickel (Köllchen, Knäulchen) entfallen, sind bei der Verteilung, auch wenn sie vorher vom Kommunalverbande als Bedarfsstelle anerkannt waren, nicht zu berücksichtigen; die in ihre Kundenliste eingetragenen Verbraucher sind vom Kommunalverbande einer anderen Bedarfsstelle zuzuweisen.

Bezugsberechtigungen: Vordrucke.

§ 8. Die Kommunalverbände haben den von ihnen als Bedarfsstellen anerkannten Kleinändlern unverzüglich nach Eingang der Kundenlisten Bezugsberechtigungen auszustellen; diese müssen enthalten: die Bezeichnung des ausstellenden Kommunalverbandes, dessen Dienstempel oder Siegel, die Unterschrift des ausfertigenden Beamten, die genaue Angabe der zuständigen Bezirksstelle mit Nummer und Anschrift, die Angabe des Kalendervierteljahres, für das sie gelten,

Namen (Firma) und genaue Anschrift des Kleinhändlers sowie die auf diesen entfallende Menge (Anzahl der Widel, Knäuelchen, Zahlen in Ziffern und Buchstaben.

Die Ausfüllung der Bezugsberechtigungen hat mit Tinte zu erfolgen. Nachträge, Ausstreichungen (soweit solche nicht auf dem Vordruck der Bezugsberechtigungen selbst oder in dieser Bekanntmachung vorgesehen sind) oder sonstige Veränderungen sind unzulässig. Die auf der Rückseite der Bezugsberechtigungen unter Ziffer 2 stehende Bestimmung ist vom ausstellenden Kommunalverbande zu befolgen.

Die ersten Bezugsberechtigungen sind auf das zweite Kalendervierteljahr 1918 auszustellen. Die Vordrucke der Bezugsberechtigungen (Drucksache Nr. 516) sind von den Kommunalverbänden bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Drucksachenverwaltung) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, unentgeltlich zu beziehen.

Den Kommunalverbänden wird für die Ausfertigung der Bezugsberechtigungen eine von der Reichsbekleidungsstelle festgesetzte Vergütung gewährt.

Bezugsberechtigungen: Einreichung, Gültigkeitsdauer.

§ 9. Die Kommunalverbände haben die Bezugsberechtigungen bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen.

Bezugsberechtigungen, die bis zum Ablaufe des Kalendervierteljahres, auf sie lauten, bei der zuständigen Bezirksstelle nicht eingegangen sind, verlieren mit diesem Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

Verteilungsliste.

§ 10. Die Kommunalverbände haben gleichzeitig mit den Bezugsberechtigungen ihrer zuständigen Bezirksstelle eine Verteilungsliste einzureichen, in der die einzelnen Bedarfstellen mit Namen (Firma) und genauer Anschrift sowie die auf sie entfallenden Mengen (Anzahl der Widel usw.) anzuführen sind. Die einzelnen Mengen sind zusammenzuzählen. Die Verteilungsliste ist mit Dienststempel und Siegel sowie mit Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

Nachprüfung durch die Bezirksstellen.

§ 11. Die Bezirksstellen haben nachzuprüfen, daß die einzelnen Endsummen nach § 10 eingereichten Verteilungslisten nicht die aus der Bekanntgabe der Reichsbekleidungsstelle (§ 3 Absatz 1) ersichtlichen, auf die einzelnen Kommunalverbände entfallenden Zuweisungen überschreiten. Sie haben ferner die ihnen eingereichten Bezugsberechtigungen mit den Angaben in der Verteilungsliste zu vergleichen.

Gegeben sich Unstimmigkeiten, so sind zu beanstandende Verteilungslisten und Bezugsberechtigungen den Kommunalverbänden zur Richtigstellung zurückzugeben.

Bei Beseitigung von Unstimmigkeiten in der Verteilungsliste dürfen keine Änderungen an irgendeine Bedarfstelle des betreffenden Kommunalverbandes, bei Beseitigung der Unstimmigkeiten in Bezugsberechtigungen darf keine Änderung an die betreffende einzelne Bedarfstelle erfolgen.

Die Bezirksstellen sind verpflichtet, Bezugsberechtigungen zurückzuweisen, wenn die Bestimmung des § 8 Absatz 2 nicht entsprechen.

Lieferung durch die Bezirksstellen.

§ 12. Die Bezirksstellen haben die Bezugsberechtigungen mit Eingangsvermerk versehen und, sofern sie ordnungsgemäß ausgestellt sind, unbeschadet der Bestimmung des § 11, in der Reihenfolge des Einganges unverzüglich zu erledigen.

Jede auf eine Bezugsberechtigung zu liefernde Sendung soll möglichst die gleiche Menge in schwarz und weiß enthalten; die Verteilung der Garnnummern auf die einzelnen Farben soll eine möglichst gleichmäßige sein.

Die Bezirksstellen dürfen nur gegen gültige Bezugsberechtigungen liefern, nur die darauf vermerkte Menge und nur an den in der Bezugsberechtigung bezeichneten Bezugsberechtigten.

III. Preisbestimmungen.

§ 13. Die Bezirksstellen sind berechtigt, auf den von ihnen an den Fabrikantenverband gezahlten Preis 10% für Unkosten (einschließlich Beförderungskosten) und für Gewinn sowie weitere 2% für Verpackungskosten aufzuschlagen. Der Nettogewinn der Bezirksstellen ist vom Zentralverbände des Deutschen Großhandels dem deutschen Garn Großhandel zuzuführen. Zu diesem gehören auch die dem Zentralverbände des Deutschen Großhandels nicht angehörenden Garn Großhändler, die einen Antrag auf Gewinnbeteiligung beim Zentralverbände des Deutschen Großhandels einreichen. Das gleiche gilt von den Berufsgenossen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Zentralverbände des Deutschen Großhandels angehören oder nicht, die neben Kleinhandel auch Großhandel in Leinennähzwirn betreiben, wenn sie einen Antrag auf Gewinnbeteiligung beim Zentralverbände des Deutschen Großhandels einreichen und ihm nachweisen, daß sie in ihrem Großhandelsbetriebe im Jahre 1913 Leinennähzwirn für mindestens 10 000 M. unmittelbar vom Fabrikanten bezogen haben; für erst später eröffnete Betriebe tritt an Stelle des Jahres 1913 das Jahr 1914. Die Gewinnverteilung auf die Garn Großhändler und Berufsgenossen hat nach dem im Jahre 1913 bzw. 1914 im Garn Großhandel erfolgten Umsatze zu geschehen. Das Nähere bestimmt der Zentralverband des Deutschen Großhandels mit Genehmigung der Reichsbeleidungsstelle. Streitigkeiten und Zweifel über die Gewinnverteilung und über die Zulassung als Berufsgenossen entscheidet die Reichsbeleidungsstelle endgültig.

Die Kleinhändler sind berechtigt, auf den von ihnen an die Bezirksstellen gezahlten Preis insgesamt 20% für Unkosten (einschließlich Beförderungskosten) und für Gewinn aufzuschlagen.

Außer den in Absatz 1 und 2 genannten dürfen Unkosten und sonstige Zuschläge nicht erhoben werden. Die Kosten der Beförderung trägt der Empfänger.

Die auf Grund dieser Bestimmungen zulässigen Kleinhandelsverkaufspreise werden für jedes Kalendervierteljahr von der Reichsbeleidungsstelle bekanntgegeben und sind von den Kommunalverbänden unverzüglich zu veröffentlichen.

Verpflichtungen der Kleinhändler.

§ 14. Jeder Kleinhändler darf Leinennähzwirn nur an solche Verbraucher abgeben, die für das entsprechende Kalendervierteljahr in seine Kundenliste eingetragen sind. Die Abgabe darf nur erfolgen gegen Ablieferung des mit Stempel oder handschriftlicher Angabe der Firma versehenen Bezugsausweises. Die Abgabe darf nicht vom Bezuge anderer Waren oder von irgendwelchen anderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Abgabe einer größeren Menge als der, für die der einzelne Bezugsausweis jeweils gilt, sowie das Fordern oder Annehmen höherer als der gemäß § 13 Absatz 4 vom zuständigen Kommunalverband veröffentlichten Preise ist verboten.

Überwachung.

§ 15. Die Kommunalverbände haben die Durchführung der in §§ 6 und 14 enthaltenen sowie der auf Grund des § 6 Absatz 3 von ihnen getroffenen Bestimmungen zu überwachen.

Die Kleinhändler haben die von den Verbrauchern gegen Abgabe von Leinen-
schwämmen erhaltenen Bezugsausweise durch deutlichen Vermerk — Lochen oder
Eingekreuzen — ungültig zu machen, zu sammeln und in gewissen von dem Kommunal-
verbände zu bestimmenden Zeitabschnitten an den Kommunalverband zur Nach-
prüfung einzureichen.

Strafbestimmungen.

§ 16. Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichs-
kleidungsstelle vom 22. März 1917/10. Januar 1918 wird mit Gefängnis bis
einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen
bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 4 Satz 2, 11 Absatz 3, 12 Absatz 3, 13
Absatz 3 sowie des § 14 zuwiderhandelt,
2. wer den auf Grund des § 6 Absatz 3 von den Kommunalverbänden
getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
3. wer Bezugsberechtigungen oder Bezugsausweise widerrechtlich ver-
ändert oder mißbräuchlich verwendet, sie insbesondere auf andere Per-
sonen als die, auf die sie ausgestellt sind, überträgt, soweit nicht nach den
allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Neben den nach der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichs-
kleidungsstelle zulässigen Strafen kann auf die im § 3 dieser Bundesratsverordnung
bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

Bekanntmachung, betreffend Einkaufsfirmen für beschlagnahmte rohe Menschenhaare.

Vom 13. Mai 1918.

Als Einkaufsfirma für beschlagnahmte rohe Menschenhaare im
Sinne des § 4 Ziffer 1 d der Bekanntmachung Nr. W. I. 850/11. 17. R. R. U.,
betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschen-
haaren, vom 15. März 1918 sind nachstehende Firmen zugelassen:

Chr. Doring, Mühlhausen/Thür., Margarethenstr. 25,
Adam Hentrich, Leinesfelde,
Philipp Kullmann, Leinesfelde,
Ferd. Müller & Co., Inh. Friedr. Hasenmeyer, Berlin W. 35, Pots-
damer Straße,
Hermann Singer, Rothenkirchen/Bogtland.

Kriegsministerium.

Kriegsamt. Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Bekanntmachungen, betreffend Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels.

Vom 13., 27. Mai, 1., 10., 21. Juni 1918.

Als Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels im Sinne des § 6 der
Bekanntmachung W. I. 1771/5. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und
Händelserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen
Wollereien vom 1. Juli 1917 in der abgeänderten Fassung der Nachtragsbekannt-
machung W. I. 1771/1. 18. R. R. U., vom 25. April 1918 werden nachstehende
Firmen bezeichnet:

S. Abel, Köln a. Rhein,
 B. Bernhard, Berlin NO. 18, Landsberger Str. 91,
 Fuhrmann G. m. b. H., Berlin C. 25, Alexanderstr. 43,
 W. Karger, Berlin W., Kantener Str. 3,
 Joh. Lange Sohns Wwe. u. Co., Bremen und Berlin,
 Lehmann, Sonnenberg u. Co., Leipzig,
 Harry Maas, Berlin C., Prenzlauer Str. 35,
 Maschler & Co., Breslau III,
 Ostpreussische Dampfwollwäscherei Aktiengesellschaft, Königsberg i. Pr.,
 Jonas Palmbaum, Hildesheim,
 Julius Raphael, Posen O. 1,
 Moritz Rosenbaum, Cassel, Victoriastr. 5,
 J. Schlesinger sen., Breslau III,
 S. Schönwald, Berlin O., Holzmarktstr. 55,
 C. L. Seiler, Grimmitzschau,
 H. Sonnerberg, Peine,
 R. u. L. Stiebel, Eisenbach,
 Mary Strauß, Straßburg i. Elsaß,
 Herm. Vater, Magdeburg,
 Greiner & Schmidt, Forst i. Lausitz,
 A. H. Guggenheim, Frankfurt a. Main,
 Max Hochgesang, Nordhausen a. Harz, Parkstr. 22,
 H. Kätz, Sohn, Cassel,
 Mosbacher & Co., Cassel,
 Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen,
 Eisenberg & Struck, Berlin C., Burgstraße,
 Hermann Exner, Hamburg,
 Max Neumann Danzig,
 Strack & Co., Berlin C. 25, Prenzlauer Str. 27,
 F. C. Uprath Söhne, Stadthagen,
 Deutsche Handelsgesellschaft Badt & Co., Berlin NW. 21, Alt Moabit 9,
 Hugo Feibelsohn, Berlin W., Unter den Linden 10,
 Hermann Schiff Nachf., Leipzig,
 Rothenburger Wollwäscherei von Karl Heine, Rothenburg a. D., Oider,
 Württembergische Wollverwertungsgenossenschaft e. G. m. b. H., Stuttgart,
 Sally Guggenheim, Berlin N. 24, Monbijouplatz 12,
 Jonas Lipmann, Breslau IV,
 F. D. W. Becker & Co., Hamburg 8, Catharinenstr. 5, „Edmundhaus“,
 Reymann & Co., Hamburg 1, Posthof,
 Gustav Selck, Neumünster i. Holstein,
 J. M. Stebenhagen, Hamburg 11, Neueburg 29.

Kriegsministerium.

Kriegsamt. Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Nr. W. IV. 900/4. 18. R. R. A.

Bekanntmachung,
betreffend Beislagnahme, Bestandserhebung und Höchst-
preise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.
Vom 9. April 1918.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka, Weiderwand-, Warp-, Zanella- usw. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus

erischen oder pflanzlichen, auch kunstseidenen Spinnstoffen oder deren Mischungen

sehen.
Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle ge-
brauchten Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren sowie die aus ihnen hergestellten
waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsüblich ihrem ursprünglichen Verwen-
dungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind.¹⁾ Gebrauchte Seilerwaren (auch altes
Ankerwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprüng-
lichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.
Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen:
Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren, die bei ihrer Herstellung
oder Verarbeitung²⁾ entfallen.

Beschlagnahme.

§ 2. Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit
beschlagnahmt.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 3. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Verände-
rungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftlich-
verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anord-
nungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen
gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.
Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren,
wie das Einfetten, Reissen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.
Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegen-
stände erlaubt.

Veräußerungserlaubnis.

§ 4. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von
der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt,
welche gewerbsmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen
Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Arbeiter solcher Gegen-
stände sind. Der Kriegswollbedarf-N.-G. in Berlin und der Kriegs-Hader-N.-G.
in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Arbeiter
zu veräußern und zu liefern.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge
von 10 000 Kilogramm, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen
Ankauf von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums
beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichs-
anzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.³⁾

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden
ist, dürfen an die Kriegswollbedarf-N.-G. und an die Kriegs-Hader-N.-G. in
Berlin veräußert und geliefert werden. Angebote sind an die Lumpen-Verwertungs-
zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur
an die Kriegswollbedarf-N.-G., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, oder an

¹⁾ Stoffmuster, Reismuster und ähnlichen Zwecken dienende Textilabschnitte
von Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen
Verwendungszweck nicht mehr dienen.

²⁾ Unter Verarbeitung ist bei Seilerwaren auch das Auflösen oder Umschlagen
zu verstehen.

³⁾ Verzeichnisse der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48,
Hedemannstr. 10, erhältlich. Diese nachfolgende Bekanntmachung vom
1. April 1918. Seite 187.

die Kriegs-Hadern A.-G., Berlin SW. 19, Leipziger Str. 76, veräußern und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Werwertungs-Zentrale in Berlin SW. 19, Leipziger Str. 76, zu richten.

Die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Bearbeitern befinden, ist bis zum 15. Mai 1918 unmittelbar an die Kriegswollbedarf-A.-G. und Kriegs-Hadern-A.-G. gestattet. Erfolgt die Veräußerung derartiger Mengen an die vorgenannten Stellen nicht bis zum 15. Mai 1918, so ist ihre Enteignung zu gewärtigen.

Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

- a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums von der Kriegswollbedarf-A.-G. oder der Kriegs-Hadern-A.-G. ausgestellten Reichserlaubnis-scheines
- b) sofern sie von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zugeteilt worden sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung auf Grund der Vorschriften zu a und b ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an der Arbeitsstätte an sichtbarer Stelle aushängt.¹⁾

Meldepflicht und Meldestelle.

§ 6. Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 100 Kilogramm (hundert Kilogramm) beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge anmeldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25 000 Kilogramm, so ist neben der allgemeinen eine besondere Meldung auf dem Meldeschein L. P. (§ 9) zu erstatten.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu richten.

Meldepflichtige Personen.

§ 7. Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Stichtag und Meldefrist.

§ 8. Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

¹⁾ Abdrücke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Hedemannstr. 10, erhältlich.

Meldescheine.

§ 9. Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruck-Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015b, die Meldescheine L. P. unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015c, anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

§ 10. Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebsanrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

Höchstpreise.

§ 11. Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Preistafeln¹⁾ für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preise der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommt.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegswollbedarf- u. G. und die Kriegs-Haderu- u. G. höchstens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erlaubten Ernährungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

Zahlungsbedingungen.

§ 12. Die Höchstpreise schließen den Umfrachtempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung und Besorgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Wagendecken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzüchen sind bis zu 1,20 M. für 1 Kilogramm, für sonstige Säcke oder Packhüllen bis zu 0,40 M. für 1 Kilogramm, für die bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschmürung bis zu 0,20 M. für 1 Kilogramm vom Käufer zu erstatten.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Ausnahmen.

§ 13. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

Anfragen und Anträge.

§ 14. Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6—10) sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

Inkrafttreten.

§ 15. Diese Bekanntmachung tritt am 9. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art;

Nr. W. IV. 1900/11. 16. R. R. U. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U.;

Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. R. U. vom 6. November 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U.;

Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. U. vom 16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art;

Nr. W. IV. 1950/11. 16. R. R. U. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. U.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 10. April 1918.

Zwecks einheitlicher Bewirtschaftung aller im Bereich der Heeresverwaltung anfallenden Mittertilien (Lumpen, Stoffabfällen usw.), welche den Bestimmungen der Bekanntmachung — Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U. —, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, vom 9. April 1918 unterliegen, wird bestimmt:

1. Lumpen und Stoffabfälle (Abfälle von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren), soweit solche in sämtlichen Stellen des Heeres anfallen, d. h. nicht mehr für Zwecke der bewirtschaftenden Stellen Verwendung finden, sind künftig nur noch wie folgt zu behandeln:

2. Die unter 1 genannten Lumpen und Stoffabfälle sind möglichst nach den Rohstoffen, z. B. Wolle, Baumwolle, Hanf, Seide usw., gegebenenfalls nach Web-

arten, Farben usw. zu sichten, so daß ihre Bewertung auf Grund der in der Bekanntmachung — Nr. W. IV. 900/4. 18. R. R. U. — festgesetzten Höchstpreise stattfinden kann.

3. Die anfallenden bzw. vorhandenen Mengen sind so lange anzusammeln, bis sich deren Versand lohnt.

4. Die anfallenden Mengen sind der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums beauftragten Lumpen-Verwertungs-Zentrale, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, unter Angabe der Arten und Mengen anzubieten. Die Lumpen-Verwertungs-Zentrale ist angewiesen, den anbietenden Stellen Verkaufsanweisung zu geben.

5. Der Empfangsstelle sind Lieferverzeichnisse in vierfacher Ausfertigung zu überenden, von denen eine Ausfertigung der absendenden Stelle nach Preisfestsetzung als Empfangsschein wieder zugestellt wird.

6. Die Verpackungsmittel werden von den mit der Abnahme der Mengen beauftragten Kriegsgesellschaften, der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft und der Kriegs-Hadem-Aktiengesellschaft gestellt. Die Versandkosten bis zu den Lagern der Kriegsgesellschaften tragen die absendenden Stellen des Heeres.

7. Von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung sind Sachverständige bereidigt, welche an der Ankunftsstelle die für die gelieferten Mengen zu vergütenden Preise nach Bewertung der Ware auf Grund der Bekanntmachung — Nr. W. IV. 900/4. 18. R. R. U. —, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, festsetzen. Diese ermittelten Preise sind endgültig. Die festgesetzten Preise werden auf den Lieferverzeichnissen vermerkt.

8. Die festgesetzten Preise sind von den übernehmenden Gesellschaften an die abgebenden Stellen zu zahlen. Die von diesen als Erlös für die Lumpen und Stoffabfälle vereinnahmten Beträge sind den Kriegsfonds zuzuführen und bei den betreffenden Kapiteln des Kriegsjahres-Etats als Rückennahme nachzubuchen.

9. Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung werden sämtliche früheren Anträge über Behandlung von Lumpen und Stoffabfällen im Bereich der Heeresverwaltung, insbesondere der Erlaß vom 4. November 1916 — Nr. 1403/10. 16. 33 — sowie der Erlaß vom 28. Februar 1917 — Nr. 1000/2. 17. B 2 —, aufgehoben.

Nr. Bst. 2461/3. 18. R. R. U.

Bekanntmachung, **betreffend beauftragte Sortierbetriebe von Lumpen und** **neuen Stoffabfällen für die Zwecke des Heeres- oder** **Marinebedarfs.**

Vom 9. April 1918.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend beauftragte Sortierbetriebe von Lumpen und neuen Stoffabfällen für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs, Nr. Bst. 139/1 18. R. R. U., vom 10. Januar 1918 sind die nachstehend aufgeführten Firmen mit dem Ankauf und der Sortierung der im § 1 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art — W. IV. 900/4. 18. R. R. U. vom 9. April 1918 — bezeichneten Gegenstände für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs nunmehr beauftragt worden. Diese Firmen gelten als beauftragte Sortierbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 2 der vorbezeichneten Bekanntmachung.

1. Abt, M. S., Cassel
2. Adler Nsch., S., Koblenz-Püchel
3. Altman, A. W., Bautzen

4. Affenheimer, S., Bremen
5. Baer, Emil, Oberlahnstein
6. Ballenberger, L., Ellwangen a. Jagst
7. Barlsen, Gebrüder, Hannover
8. Barth & Sohn, Niesä a. d. Elbe
9. Beer Söhne, Jacob, Sinsheim (Baden)
10. Bein, S., Berlin C., Neue Friedrichstr. 5—8
11. Berg & Co., Eberswalde
12. Berger, Ignaz, Frankfurt a. Main
13. Beyer & Mühl Nachf., Naumburg a. d. Saale
14. Bonn, Siegfried, Berlin-Lichtenberg, Frankfurter Allee 268
15. Bremer, Heinrich, Hamburg, Grüner Deich 90
16. Brügesch & Co., Hamelingen
17. Cassel, Siegmund, Stolp (Pommern)
18. Cobabus, Friedrich, Hamburg 15
19. Cohn, Gebr., Arnswalde
20. Cohn, Levy, Hannover
21. Danziger, A. S., Kreuzburg (Oberschlesien)
22. Donner, Paul, Crimmitschau
23. Dreyfuß & Co., Mannheim
24. Eberhardt, Gebrüder, Apolda
25. Eger, Max, Berlin O 17, Koppensstr. 31
26. Eger, Rosette, Berlin O, Schillingstr. 14—16
27. Emanuel, M., Neubrandenburg
28. Ephraim, Emil, Breslau
29. Eythoff, M., Mayen
30. Fiedler, Robert, Döbeln (Sachsen)
31. Fischer, Geschwister, Düsseldorf-Oberbill
32. Frank, Louis, Hedburg
33. Frenh, Felix, Richard, Magdeburg
34. Fröhlich, Samuel, Ratibor
35. Gans, Emil, Stettin
36. Gerstenberger, Gustav, Chemnitz
37. Gietl, M., München X, Zenetriftr. 4
38. Goldschmidt, J., Mühlhausen (Thüringen)
39. Gollop, Bernhard, Stettin
40. Gotthilf & Co., S., Würzburg
41. Graupner, Heinrich, Wittweida (Sachsen)
42. Haas, S., Marburg a. d. Lahn
43. Hagemann & Co., Schüren
44. Herrmann, Robert, Zülfersburg
45. Heß, Hermann, Sießen
46. Heymann, Simon, Köln-Deutz, Deutzer Freiheit 65
47. Heymann & Co., A., Köln-Ehrenfeld
48. Heymann & Söhne, Gottfried, Köln, Kleiner Griechenmarkt 66—68
49. Heymann, W., Jnden (Rheinland)
50. Hille, Fritz, Neukölln, Anesebeckstr. 50
51. Holländer B., Aachen
52. Hollenbach, Franz, Duderstadt
53. Hortheimer, M., Ruffenhausen (Württemberg)
54. Jmscher & Herzog, Dresden
55. Jacob, Hermann, Grabow (Mecklenburg)
56. Kaesner & Dreherhoff, Zwickau (Sachsen)
57. Karlsruhe, Gustav, Heilbronn a. Neckar

58. Raßrup, Hermann, Brackwede
59. Raßenstein, S., Rothenburg a. d. Fulda
60. Rückermann, W., Nachf., Dresden
61. Röhn & Hertel, Stettin
62. Roppel, Max, Bielefeld
63. Krauz, C. G., Düsseldorf
64. Krauz, F. G., Halberstadt
65. Kunze, Paul, Dresden-N. 11
66. Lamprecht, A. W., Wittenberge
67. Lerch, Max, Rort (Baden)
68. Levi, Bernhard, Stuttgart
69. Levite, Friedrich, Nördlingen
70. Levh, Wwe. A., Mülhausen (Elsaß)
71. Lewin, C., Berlin NW 40, Invalidenstr. 50/51
72. Lewy & Strich, Berlin SO, Cöpenicker Str. 152
73. Linge, H., Neumünster (Holstein)
74. Lissauer & Co., M. G., Lübeck
75. Loeser & Co., G., St. Ingbert
76. Loewenstein, Gebrüder, Cöln
77. Mahler Söhne, A., Karlsruhe (Baden)
78. Maier, Marg, Mannheim-Räfertal
79. Mater, Samuel, Ludwigshafen a. Rhein
80. Mater & Co., Leopold, Mannheim
81. Mayer, Leo, Feuerbach b. Stuttgart
82. Marx & Treidel, Euskirchen (Rheinland)
83. Maurenbrecher, G. G., Trefeld
84. May, Hippmann, Darmstadt
85. Meher, S., Rheda (Westfalen)
86. Meher & Co., E., Bishweiler i. Elsaß
87. Meher & Co., G., Lübeck
88. Mintowski & Sohn, Lewin, Königsberg (Preußen)
89. Mintrop, Joh., Biebrich a. Rhein
90. Mülter & Co., K., Hafffurt a. Main
91. Nachmann, S., Karlsruhe-Mühlburg
92. (gestrichen)
93. Nathan, Rohprodukten, Halberstadt
94. Noll, Robert, Minden (Westfalen)
95. Rothelfer & Gander, G., Appenweier
96. Obersitzko, Leopold, Berlin N 20, Drontheimer Str. 32—34
97. Obersitzko, Leopold, Landsberg a. d. Warthe
98. Oesterlin & Co., Altona
99. Oppenheim, Paul, Stettin
100. Pigge, August, Hameln
101. Pilz & Co., Carl, Berlin N 28, Wolliner Str. 27a
102. Plachte, B., Glogau
103. Prager, A., Hindenburg (Oberschlesien)
104. Prietz & Wessel, Nachf., Bremen
105. Rieß, Berth., Striegau
106. Rosengarten, Emanuel, Breslau
107. Rosenmeyer, Gebrüder, Straßburg-Königshofen (Elsaß)
108. Rosner, Paul, Stargard (Pommern)
109. Saenger, Max, Berlin N 31, Brunnenstr. 70
110. Salomon, Gebrüder, Hannover
111. Salomon, Gebrüder, Harburg a. d. Elbe

112. Salomon, S., Minden
113. Salomon & Co., Felix, Hamburg, Albersstraße
114. Schlüter, F. W., Barmen-Rittershausen
115. Schnurmann & Co., Straßburg-Neudorf (Elsaß)
116. Schnurmann, Jacob, Lahr (Baden)
117. Schönberg, F., Darmstadt
118. Schroeder & Sohn, Crimmitschau
119. Schwabach, Philipp, Halle a. d. Saale
120. Schwarz, Alfred, Eberswalde
121. Schwarzchild, S., Stuttgart, Gutenbergstr. 44
122. Schwarzchild, S., Berlin NW 52, Paulstr. 20c
123. Seidel, Hermann Ernst, Berlin N 59, Prenzlauer Allee
124. Sommer, Simon, Memmingen
125. Sonntag, Wilh., Berlin NO 18, Höchste Str. 29
126. Stein, Emanuel, Hannover
127. Stein, Sohn, S., Worms a. Rh.
128. Stephan, Gebrüder, Crimmitschau
129. Stern, B., Hülsten
130. Stern, Philipp, Bielefeld
131. Stern, Philipp, Hannover-Hainholz
132. Sternheimer, Gebrüder, Aschaffenburg
133. Sternlicht, Nachf., Ulrich, Dresden
134. Strauß, Wolf, G. m. b. H., Darmstadt
135. Sußmann, Siegfried, Bausen
136. Tikotin, N., Schweidnitz
137. Tischbein, H. L., Hildesheim
138. Uebelhack, Johann, Traritz
139. Vogel & Schnurmann, G. m. b. H., Karlsruhe und Muggensturm
140. Wagner, Gebr., Frantenhäusen a. d. Pleiße
141. Walker, Gebrüder, Kottenacker b. Ulm
142. Walker & Gutmann, Augsburg
143. Weinberg, N., Hausberge
144. Weiß, Hans, Münnerstadt
145. Wenzel Nachf., Max, Löbau (Sachsen)
146. Werblowski, Max, Guben
147. Wertheim, C., M.-Gladbach
148. Winkel & van Riel, Jnden (Rheinland)
149. Winterfeld & Co., Berlin O, Krautstraße
150. Wolf, W. M., Heilbronn
151. Wolff, Gebrüder, München
152. Wolff, Siegfried, Berlin N, Bergstr. 40
153. Wolff & Sohn, Zippmann, Schwäbisch Hall
154. Wolff, W. & F., Kreuznach, Beindestr. 23
155. Wolltreißerei Weilderstadt, G. m. b. H., Weil der Stadt
156. Zidelbein & Söhne, Küstrin-Kiech
157. Dötsch, M., Wunsiedel¹⁾

Berlin, den 9. April 1918.

Kriegsministerium.

Kriegsamt. Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Roeth.

¹⁾ Bekanntmachung vom 13. Juni 1918.

Bekanntmachung **betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von** **Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art.**

Vom 29. Mai 1918.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die sämtlichen Gummibereifungen (Räder, Schläuche, Vollenreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art (Kraftwagen, Kraftmäder), gleichgültig, ob sie sich an Wagen (auch an zugelassenen) befinden oder nicht, ob sie von irgendeiner Stelle früher freigegeben oder sie im Inlande oder im Auslande erworben sind.

Nicht betroffen werden die Bereifungen, die sich im Eigentum der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, insbesondere ihre Benutzung verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie (Veräußerung, Miete, Leihe, Tausch usw.) nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Benutzungs-, Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

§ 3. Trotz der Beschlagnahme sind zulässig:

1. Die Benutzung der Bereifung, hinsichtlich deren eine schriftliche Benutzungserlaubnis (bisher Freigabeschein) der Inspektion der Kraftfahrtruppen erteilt ist, jedoch nur an zugelassenen Wagen und nur für die Zwecke, für die die Wagen zugelassen sind. Nach dem 15. August 1918 gelten nur noch solche Benutzungserlaubnisscheine, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind. Diese Benutzungserlaubnis, die gleichzeitig mit der Anmeldung (vgl. § 7 und Melbeschein Spalte 6) beantragt werden kann, ist jederzeit widerruflich; der bezügliche Ausweis ist vom Kraftwagenführer stets mitzuführen.
2. Veränderungen, die zur Erhaltung der Bereifung in gebrauchsfähigem Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen.
3. Alle sonstigen Veränderungen und rechtsgeschäftlichen Verfügungen, für die eine schriftliche Einwilligungserklärung der Inspektion der Kraftfahrtruppen erteilt ist.

Meldepflicht.

§ 4. Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht.

Zu melden ist:

1. der vorhandene Bestand;
2. die zur Benutzung freigegebene Bereifung, sobald sie zum Gebrauch an Wagen nicht mehr geeignet ist;
3. die für einen zugelassenen Wagen freigegebene Bereifung, sobald die Zulassung des Wagens zurückgezogen ist.

Meldepflichtige Personen usw.

§ 5. Zur Meldung verpflichtet sind:

Alle Personen, Firmen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, Kommunen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht haben oder in deren Betrieben solche Gegenstände hergestellt oder verarbeitet werden; auch Heeres- und Marinediensstellen, die Privatkraftwagen mit Bereifungen im Gewahrsam haben.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

§ 6. Der Meldepflicht unterliegen nicht solche im § 1 genannte Gegenstände, die im Auftrage der Inspektion der Kraftfahrtruppen für die Heeresverwaltung angefertigt sind und an diese geliefert werden sollen.

Stichtag, Meldefrist.

§ 7. Maßgebend für die Meldung ist der am 29. Mai 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 20. Juni 1918 (Meldefrist) an die Technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W. 8, Krausenstraße 67/68, zu erstatten.

Gegenstände, die erst nach dem 29. Mai 1918 in Besitz, Gewahrsam oder unter Zollaufsicht einer nach § 5 meldepflichtigen Person usw. gelangen oder bei denen die Voraussetzungen der Ausnahmen des § 6 fortfallen, sind innerhalb 2 Wochen nach Eintritt dieses Ereignisses zu melden.

Innerhalb der gleichen Frist sind die Veränderungen gemäß § 4 Ziffer 2 und 3 zu melden.

Art der Meldung, Meldescheine.

§ 8. Die Meldungen sind auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erstatten, die bei der Technischen Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W. 8, Krausenstraße 67/68, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) der erstatteten Meldungen ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Enteignung.

§ 9. Es muß damit gerechnet werden, daß ein Teil der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen werden wird. Dieser Teil wird, falls ein von der Inspektion der Kraftfahrtruppen zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf an die Heeresverwaltung nicht innerhalb 30 Tagen zustande kommt, enteignet werden.

Wird im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Übernahmepreises nicht erzielt, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW. 61, Gutschiner Straße 97.

Bestandsnachweis und Auskunftserteilung.

§ 10. Jeder Meldepflichtige hat einen Bestandsnachweis zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen, ihre Verwendung, Herkunft und Benutzungs-erlaubnis — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und

Preisangebote einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder festgehalten werden oder zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

§ 11. Anfragen und Anträge, die die Bekanntmachung betreffen, sind an die Technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W. 8, Krausenstraße 67/68, zu richten.

Inkrafttreten.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 29. Mai 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 16. Mai 1915 Nr. B. I. 622/4. 15. R. R. U., betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art, außer Kraft.

Nr. M. 8/1. 18. R. R. U.

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldspflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupfer- legierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Durchführung der Bekanntmachung.

§ 1. Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Behörden beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Mo. 1/3. 7. R. R. U. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, übertragen worden ist.

Die Metallmobilmachungsstelle hat das Einspruchsrecht gegen Anordnungen der beauftragten Behörden und die Entscheidung in strittigen Fällen, die sich bei der Ausführung der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen und den beauftragten Behörden ergeben.

Betroffene Personen, Betriebe usw.

§ 2. Von der Bekanntmachung werden betroffen:
alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3).
Demgemäß fällt auch der kirchliche, stiftische, kommunale, Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung.

Betroffene Gegenstände.

§ 3. Von der Bekanntmachung werden betroffen:
a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn bestehenden Gegenstände.

Reihe I.

1. Ablagen für Kleider.
2. Aschenbecher, Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. Aushängeschilder und Warenzeichen der Handwerker und Geschäfte: Becken der Barbier, Brezeln, Brillen, Butterfugeln, Gasthofabzeichen, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferschmiede, Operrngläser, Schirme, Schlächterhaken, Schlüssel, Schutzmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zuckerhüte.
4. Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
5. Briefbeschwerer, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erfasst.
7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Namenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.
8. Fensterfeststeller.
9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummivaren, ferner solche zur Bereitung von Speiseeis, Zuckerwaren u. dgl.
10. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.
11. Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Abfallhammer, Aufsätze und Tafeln für Tische (z. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw., mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasunterfäße, Brotkörbe, Flaschenunterfäße, Streichholzständer, Spielsteller, Zigarrenablagen (auch in Casinos, Klublokalen, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben).
12. Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schnurknöpfe und -quasten, Spangen, Träger, Kofetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.
13. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu: Abwiegeschaukeln, Anschraubösen, Arme für Glasplatten, Bleihalter, Büstenspitzen, Dedel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Deckelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -vasen, Drahtständer, Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischstangen und Fleischschienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gestelle aller Art, Glaschutzkonsolen, Handschuhstützkissen, Haken aller Art, Halter aller Art, Gutarme, Gutständer, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Konfektkasten, -körbe und -schalen, Kreuzstück, Laden-tischaußsätze, Ladentischkonsolen, Mäntel für Schmalz- und Talggeschüsseln, Marmorplattenhalter, Packischgitter, Rahmen aller Art, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Schlangenarme, Schirmhalter und Schirmhüllen, Ständer und Stützen aller Art, Stieknadelschalen, Stockhalter und Stockhüllen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbekälter für Kaffee, Kakaó, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandkonsolen, Würstgerüste, Würststangen, Zahlplatten, Zigarrenablagen.
14. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern, von Zugvorrichtungen an Spüleinrichtungen in Aborten.

15. Halter für Handtücher, Toilettepapier, Schwämme und Seife, letztere in Schalen- und Kettenform, einschließlich der Ketten dazu.
16. Rannen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumrannen auch im Haushalt.
17. Kerzenleuchter, abschraubbare und aushängbare, mit Rosetten und Unterlagern, von Klavieren und Flügeln.
18. Rugeknöpfe von Kopierpressen, festgeschraubte, nicht angenietete.
19. Marken aller Art, Arbeiterkontrollmarken, Biermarken, Garderobenmarken, Spiel- und Zahlmarken, Schlüsselmarken, Flaschen- und Schlüsselzeichen.
20. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder. Ausgenommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder und Christtafeln an Denkmälern und Grabstätten, Bauinschriften mit denkmalartigem Charakter, Schilder von weniger als 250 qcm Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.
21. Reklamegenstände ohne Ausnahme; Aschenbecher, Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Löcher, Kalendergestelle, Schreibzeuggarituren usw.
22. Schmutzabtretgitter.
23. Ständer für Garderobe, für Schirme, für Zeitungen.
24. Stoßbleche, Sockel- und Schonerbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentüren und Schankbüfets, an Säulen und Pfeilern.
25. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangenendknöpfe.
26. Türklopfer.
27. Untersätze von Kleiderablagen, von Kleider- und Schirmständern sowie von Möbeln.
28. Wäschekörbe und Wäschehaken.
29. Zierrat, Zierknöpfe, Zierkugeln, Zierspitzen, aufgeschraubte, aufgesteckte oder verstiftete an Gittern, Geländern, eisernen und hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Zeitungsständern; Zieraufsätze, auch Adler, Kronen an Säulenwagen, soweit sie nicht zum Tragen des Wagebalkens erforderlich sind, ferner Ausstattungsbeschläge an Geschirren von Zugtieren, soweit diese Teile nicht zum Gebrauch notwendig sind.
30. Zierstücke, figürliche und ornamentale an und auf Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Gruppen, Vasen, Obelisken, Brunnen, Reliefs, Epitaphien, Wappen). Ausgenommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.

Reihe II.

31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und Laternen am Äußeren von Gebäuden.
32. Barrierenstangen aller Art, nebst Pfosten und Stützen, Knäusen, Rosetten, Zierraten und Zierringen.
33. Bekleidungen, innere und äußere (nicht Tragkonstruktionen),
 - a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukästen, von Vitrinen und von Ausstelltschränken;
 - b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen, Türstockfüllungen);

- c) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehungen und von Telephonkabinen;
 - d) von Pfeilern und Füllungen, von Schantischen, von Schantbüfets, von Anrichten, von Ladentischen, von Theken u. dgl.;
 - e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassaden soweit sie nicht eingemauert sind.
34. Brauseköpfe (s. auch lfd. Nr. 48) einschließlich Steigerrohre von Bädern, Badeöfen und Badewannen in Haushaltungen.
 35. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch lfd. Nr. 49), die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind die Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
 36. Filterrahmen, Filterrohre und Filterzellen in Rahmenfiltern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Filtrationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
 37. Füllungen und Handleisten von Geländern und Balkongittern.
 38. Geländer, Griffe und Gitter (s. auch lfd. Nr. 50) an Dächern, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Warteräumen, an Badewannen und Bädern, auch freistehende, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthast ist.
 39. Hauswasserpumpen, stillgesetzte oder ausgebaute, nebst zugehörigen Brunnenrohren, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln und Rohrleitungen dazu.
 40. Rohrleitungen, Reduzierventile und andere Vorrichtungen zu Ausschankapparaten für Bier, Selterswasser, Limonaden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
 41. Treppenschußtangen und Geländer (s. auch lfd. Nr. 54); Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthast ist.
 42. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst Zubehör (s. lfd. Nr. 55), soweit sie nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
 43. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Reihe III.

44. Gewichte von 20 g Stückgewicht und darüber. Ausgenommen sind Normalgewichte zum Zwecke der Eichung, Präzisionsgewichte für wissenschaftliche und technische Zwecke in Apotheken, bei Behörden, in staatlichen Instituten, in technischen Betrieben, bei Banken, Goldankaufstellen, Münzstellen und Juwelieren.
45. Hohlmaße (Maßgefäße, auch Meßflannen genannt).
46. Tropfsiebe und sonstige lose Teile von Schantischen, von Anrichten, von Schantbüfets, von Ladentischen, von Theken u. dgl.
47. Viehglöden.

Reihe IV.

48. Brauseköpfe (s. auch lfd. Nr. 34) von Badeeinrichtungen in Badeanstalten, Krankenhäusern, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, jedoch nicht die Zuleitungsrohre.

49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch lfd. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen, und Griffe von Bastülverschlüssen.
 50. Geländer, Griffe und Gitter an Dächern, an Balkons, an Fenstern, auf Treppen, in Gängen, in Warteräumen, auch freistehende, wenn sie zum Schutze von Personen unerlässlich sind und somit nicht unter lfd. Nr. 38 fallen.
 51. Markisenzubehör, wie Windenkasten, Gestänge und Dächer.
 52. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche an Fuhrwerken, an Schaufenstern, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren, an Fahrstuhlüren.
 53. Tore und Gittertüren.
 54. Treppenschutzstangen und Geländer; Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit es nach baupolizeilichen Vorschriften notwendig ist und somit nicht unter lfd. Nr. 41 fällt.
 55. Türklinken, Türgriffe, Türhandhaben, Türknöpfe (s. auch lfd. Nr. 42) zur Betätigung eines Verschlusses mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschilbern, Rosetten usw.) an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Haustüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhlüren. Ausgenommen sind Klinken usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
- b) alle unter a nicht genannten gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung, und zwar sowohl Gegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs als auch Ziergegenstände aller Art, auch Kunstgegenstände, Schau- und Sammlungsstücke.

Als Kupferlegierungen gelten Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Duranametall.

Als Gegenstände aus Nickel, im Sinne dieser Bekanntmachung gelten solche, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen sind.

Als Nickellegierungen gelten Neusilber, Daronmetall, Alpaka, Christofle und Nickel ohne den Stempel „Reinnickel“.

Als Aluminium gilt nicht nur Reinaluminium, sondern auch schlechtweg Aluminium im handelsüblichen Sinne, jedoch nicht Stahlaluminium.

Als Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung gelten neben reinem Zinn alle Zinnlegierungen mit mindestens 50 v. H. Zinngehalt. Hierzu gehören beispielsweise Britannia-, Edel-, Gerhards-, Imperial-, Kaiser-, Kunst-, Prob- und Silberzinn, ferner Alboid-, Ashburn- und Britanniametall sowie Bingit, Metallargentum, Dravit und Plate-Weuter.

Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug aus Lack, Farbe und dergleichen versehen sind.

Die Gegenstände werden auch betroffen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums bzw. von den militärischen Befehlshabern freigegeben worden ist.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

§ 4. Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (s. § 3 unter a und b¹⁾) werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht durch § 11 ausgenommen sind.

¹⁾ Auch Gegenstände von wissenschaftlichem, künstlerischem oder kunstgewerblichem Werte sind beschlagnahmt, um ihre Einschmelzung zu verhindern.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, durch die sie der Beschlagnahme entzogen werden, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der in dieser Bekanntmachung enthaltenen oder etwa weiterhin ergehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

Enteignung und ihre Wirkung.

§ 5. Alle gemäß § 4 beschlagnahmten, in der Aufzählung im § 3 unter a genannten Gegenstände werden hierdurch enteignet, soweit sie nicht durch § 12 ausgenommen sind. Die Enteignung hat die Wirkung, daß das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus übergeht mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird.

Die unter § 3b fallenden Zinngegenstände werden durch diese Bekanntmachung nicht enteignet.

Der einstweilige ordnungsmäßige Weitergebrauch der enteigneten Gegenstände ist gestattet. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

Meldepflicht.

§ 6. Die Besitzer der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung seitens der beauftragten Behörden dazu ergeht.

Ablieferung.

§ 7. Die enteigneten Gegenstände sind alsbald freizumachen (nötigenfalls auszubauen) und entsprechend den Anweisungen der beauftragten Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern. Die beauftragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß.

Grundsätzlich sind Gegenstände,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht werden können, und für die ein Ersatz nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe I), ohne Verzug,

die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, eines Ersatzes jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe II), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht, aber erst abgeliefert werden können, nachdem der notwendige Ersatz beschafft ist (Reihe III), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen und für die ein vorheriger Ersatz notwendig ist (Reihe IV), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb von Ersatzstücken und der Ausbau möglich gemacht sind,

zur Ablieferung zu bringen.

Die Zugehörigkeit enteigneter Gegenstände zu den Reihen I bis IV ist aus § 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheiden die beauftragten Behörden nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert oder zum Ausbau (§ 9) angemeldet sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt und nötigenfalls auch ausgebaut werden.

Ersatzbeschaffung.

§ 8. Für die Gegenstände der Reihen I und II (§ 3) kommt behördliche Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.

Die Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter Reihe III und IV (§ 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Erhaltungsstelle bei der Metall-Mobilmachungsstelle durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

Ausbau.

§ 9. Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV (§ 3) wird ein Betrag von 1 Mark für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Ersatzgegenständen wird keine Vergütung gezahlt.

Ist es dem Besitzer nicht möglich, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet seiner Ausbau- und Ablieferungspflicht, der beauftragten Behörde rechtzeitig anzeigen und die kostenlose Bestellung von Ausbauhilfe beantragen.

Übernahmepreis.

§ 10. Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis für die nach § 5 enteigneten Gegenstände wird folgendermaßen festgesetzt:
für das Kilogramm Metall ohne Beschläge:

Kupfer	6 M.,
Kupferlegierungen	6 M.,
a) von Fenstergriffen und Fensterknöpfen (§ 3 lfd. Nr. 35 u. 49) sowie von Türknöpfen, Türklinken usw. einschließlich der Unterlagscheiben usw. (§ 3 lfd. Nr. 42 und 55)	6 "
b) von allen übrigen Gegenständen	5 "
Stahl	14 "
Stahllegierungen	8 "
Aluminium	12 "
Zinn	10 "

Etwas an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Türklinken, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingegossenenenteilen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom Ausbau (s. § 9).

Die Übernahmepreise und auch die Ausbauvergütung, soweit letztere in Frage kommt, sind den Ablieferern grundsätzlich sofort nach der Ablieferung zu zahlen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen. Die beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Rücksicht auf die Gründe eine spätere Zahlung vorzunehmen, die jedoch auch baldmöglichst zu erfolgen hat.

Wenn Besitzer von enteigneten Gegenständen mit den vorbezeichneten Übernahme-preisen nicht einverstanden sind, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Besitzers durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW. 61, Gütshiner Str. 97, nach erfolgter Ablieferung endgültig festgesetzt.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

§ 11. I. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:

1. Gegenstände, bei denen die in § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle nur als Überzug oder Plattierung verwendet sind;
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch die Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. N. beschlagnahmt sind.

II. Als Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:

1. Die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft verkauft und abgeliefert werden.
3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Bezugschein oder ein Neben-Bezugschein von einer Hauptbeschaffungsstelle oder ein Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen des Bezugscheines bzw. des Freigabescheines verwendet werden.

Ausnahmen von der Enteignung.

§ 12. Von der Enteignung nach § 5 sind ausgenommen die im § 3 unter a genannten Gegenstände, welche

1. nachweislich vor dem Jahre 1850 hergestellt wurden;
2. zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;
3. mit einem Überzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;
4. auf Grund eines Sparmetall-Bezugscheines oder eines Neben-Bezugscheines einer Hauptbeschaffungsstelle oder eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verwendet werden.

Widerruf der Enteignung.

§ 13. Die beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu bescheinigen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist.

Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft.

Zurückstellung von der Ablieferung.

§ 14. Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung enteigneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn

1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfes nachweislich notwendig ist;

2. ein Gegenstand zur Herbeiführung der durch gesetzliche Bestimmungen geforderten Sicherheit unentbehrlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der geforderten Zeit abgeliefert werden kann; ferner wenn
3. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk derart fest verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Mauerwerks freigemacht werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich verfügt und können jederzeit zurückgezogen werden.

Freiwillige Ablieferung.

§ 15. Die beauftragten Behörden nehmen auch andere als die im § 3 genannten Gegenstände aus den daselbst genannten Metallen zu den Übernahme-preisen des § 10 an, sofern für sie nicht andere Preisfestsetzungen noch in Kraft sind (s. § 17), und sofern sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

Anfragen und Anträge.

§ 16. Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Beitritt Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.

§ 17. Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) Nr. Mo. 1/3. 17. R. R. U. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. Mo. 1700 A/8. 17. R. R. U. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 26. März 1918 außer Kraft.

Vom 26. März 1918 ab werden gezahlt:

1. für Haushaltsgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 2684/2. 16. R. R. U. vom 15. März 1916 betroffen sind	}	3,90 M. für 1 kg Kupfer, 2,90 M. für 1 kg Messing, 12,80 M. für 1 kg Nidel,
2. für Bierkrugdeckel und Bierglasdeckel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung M. 1/2. 17. R. R. U. vom 8. Februar 1917 betroffen sind	}	8,00 M. für 1 kg Zinn,
3. für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung Mo. 500/2. 17. R. R. U. vom 1. März 1917 bzw. durch den Nachtrag Mo. 1700/4. 17. R. R. U. vom 10. Mai 1917 betroffen sind	}	12,00 M. für 1 kg Aluminium.

Diese Preise gelten für Metalle ohne Beschläge. Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die im § 7 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R. R. U. vom 15. März 1916 und im § 9 der Bekanntmachung Nr. Mo. 1700/4. 17. R. R. U. vom 10. Mai 1917 festgesetzten Übernahme-preise für Metalle mit Beschlägen werden hierdurch aufgehoben.

Die im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R. R. U. vom 15. März 1916 unter a und im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 1/2. 17. R. R. U. vom 8. Februar 1917 unter a, b und c für freiwillig abgelieferte, gebrauchsfähige Gegen-

stände festgesetzten Übernahmepreise werden hierdurch aufgehoben. Für diese Gegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die im § 10 genannten Preise gezahlt.

Gegenstände, für die kein anderer Übernahmepreis festgesetzt ist, sowie Material sind zu den folgenden Preisen anzunehmen:

1,70 M.	für das Kilogramm	Kupfer,
1,00	" " "	Kupferlegierungen,
4,50	" " "	Nickel,
1,80	" " "	Nickellegierungen,
2,50	" " "	Aluminium,
2,00	" " "	Zinn (auch Staniolpapier),
0,40	" " "	Zink und Blei (auch Flaschenkapseln).

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

§ 18. Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. März 1918 in Kraft.

A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8./1. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Beschlagnahme.

Zu § 4. Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Diesbezüglich wird auf §§ 4 u. 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf verwiesen (siehe Fußnote¹⁾ 3. der Bekanntmachung).

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung einschließlich der Biergegenstände beschlagnahmt sind, auch wenn sie in der namentlichen Aufzählung des § 3 der Bekanntmachung nicht genannt werden.

Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, fallen ebenfalls unter die Beschlagnahme nach § 4, jedoch nicht unter die Enteignung nach § 5 der Bekanntmachung. Sie sollen unverzüglich der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Abt. KE, Berlin W. 9, Potsdamer Str. 10/11, zum Kauf angeboten werden. Sie werden durch besondere Maßnahmen erfaßt.

Enteignung.

Zu § 5. Die durch § 5 der Bekanntmachung enteigneten Gegenstände sind mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird, in das Eigentum des Reichsmilitärfiskus übergegangen. Den Besitzern geht also keine besondere Enteignungsanordnung zu, sie sind zur Ablieferung der enteigneten Gegenstände an die unten genannten Sammelstellen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet.

Meldepflicht.

Zu § 6. Alle Besitzer, auch Erzeuger und Händler, der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung

in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung dazu ergeht. Demgemäß sind auch Kirchen, Stiftungen, Kommunen, Reichs- und Staatsbehörden usw. zur Abgabe von Meldungen verpflichtet.

Jeder Besitzer muß die von ihm verlangte Meldung gewissenhaft und pünktlich erlassen. Die Vordrucke sind bei der unterfertigten Behörde erhältlich.

Wer die Meldung unterläßt oder sie unvollständig oder unpünktlich erstattet, macht sich strafbar und hat außerdem die Nachteile und Unannehmlichkeiten, die ihm später bei der Durchführung der Bekanntmachung daraus entstehen, selbst verschuldet.

Ablieferung.

Zu § 7. Die Ablieferungspflicht für die Gegenstände der Reihe I ist völlig unabhängig von der Ersatzbeschaffung (§ 8) und von der Ausbauhilfe (§ 9). Jeder Besitzer muß die in Reihe I genannten Gegenstände selber frei machen und sie gemäß der Aufforderung der unterfertigten Behörde ohne Verzug an die hierunter vermerkte Sammelstelle abliefern. Ihre Belassung bis zur Ersatzbeschaffung kann nicht gefordert werden.

Besitzer von Gegenständen der Reihen II, III und IV müssen ihrerseits bemüht sein, die Ersatzbeschaffung und den Ausbau baldigst herbeizuführen. Die Ablieferungspflicht für diese Gegenstände beginnt, sobald sie ausgebaut bzw. ersetzt sind. Als Ausnahmen werden jedoch bestimmt:

1. Türklinken usw. (§ 3 der Bekanntmachung lfd. Nr. 55) von Haustüren und von Korridor Türen (das sind solche, die eine Wohnung nach dem Treppenhause hin abschließen), mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschildern, Rosetten usw.), werden vorerst noch belassen.
2. Wenn Besitzer von Türklinken die Ausbauarbeiten selber ausführen oder sie von bezahlten Arbeitern oder Handwerkern ausbauen lassen, also die behördlich gestellte Ausbauhilfe nicht in Anspruch nehmen, so werden die zu den Türklinken gehörenden Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) bis auf weiteres belassen (siehe Ausführungsbestimmung zu § 9).
3. Die belassenen Türklinken und Unterlagen sind erforderlichenfalls erst auf eine neue Anordnung hin abzuliefern.

Der Besitzer oder dessen Beauftragter hat etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschlüge) soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. An Türklinken und Fenstergriffen können die Beschlagteile belassen werden, weil ihre Entfernung schwierig ist.

Bei der Ablieferung ist die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Besitzer enteigneter Gegenstände, die mit dem im § 10 der Bekanntmachung genannten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sofort bei der Ablieferung erklären und gleichzeitig eine schriftliche Beschreibung der Stücke abgeben, für welche der Übernahmepreis beanstandet wird. Die Beschreibung muß dem Reichschiebsgericht für Kriegswirtschaft die Wertbestimmung der fraglichen Gegenstände ermöglichen.

Wer die überreigneten Gegenstände nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abliefern, macht sich strafbar. Außerdem werden die ablieferungspflichtigen Gegenstände abgeholt bzw. auch ausgebaut, wenn sie nicht ausdrücklich von der Ablieferung zurückgestellt sind (siehe § 14). Die Kosten dieser Einziehung werden gegen den Übernahmepreis verrechnet oder im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Ersatzbeschaffung.

Zu § 8. Die zur Zeit obwaltenden Umstände bedingen die Verminderung der Ersatzbeschaffung auf das denkbar geringste Maß. Ersatz soll deshalb nur insoweit beschafft werden, als die Gebrauchsfähigkeit der Gegenstände oder Einrichtungen, mit denen die enteigneten Stücke verbunden waren, erhalten bleiben muß und dann nur aus einem den Kriegsumständen angemessenen Material. Demzufolge wird die behördliche Mitwirkung bei der Ersatzbeschaffung auf die in Reihen III und IV genannten Gegenstände beschränkt.

Für die Gegenstände der Istdn. Nr. 44, 45, 48, 49 und 55 wird Ersatz auf Grund der erstatteten Meldungen (§ 6) behördlich beschafft.

Für die Gegenstände der Istdn. Nr. 46, 47, 50, 51, 52, 53 und 54 wird im Bedarfsfalle auf Antrag an die unterfertigte Behörde Material zur Anfertigung der notwendigen Ersatzstücke zugewiesen.

Jedermann kann sich die notwendigen Ersatzstücke selber beschaffen oder sich der behördlichen Ersatzbeschaffung gegen Zahlung der für die Ersatzgegenstände festgesetzten Preise bedienen.

Wer sich den Ersatz selber beschafft, erwirbt damit nicht das Recht, die enteigneten Gegenstände länger zu behalten als jemand, der behördlich beschafften Ersatz in Anspruch nimmt.

Wer von der Behörde Ersatzgegenstände in Anspruch nimmt bzw. sich Material zuweisen läßt, muß den ihm gebotenen Ersatz annehmen. Die Einziehung der enteigneten Gegenstände kann durch eine Ablehnung der Verwendung der Ersatzstücke nicht aufgehalten werden.

Ausbau.

Zu § 9. Als Ausbau gilt nur eine Arbeit, welche handwerkstechnische Übung und die Verwendung besonderer Werkzeuge, wie Bohrer, Säge, Feile, Hammer und Meißel, verlangt. Das Lösen von Schrauben mit dem Schraubenzieher gilt in der Regel nicht als Ausbauarbeit. Demzufolge kommt Ausbau nur für die Gegenstände der Reihen II und IV in Frage.

Der Ausbau ist von den Betroffenen tunlichst selbst oder mit Hilfe von selbst beschafften Arbeitern oder Handwerkern zu bewirken. Wenn dies nicht gelingt, so hat der Besitzer dies unter Begründung der unterfertigten Behörde anzuzeigen und kostenlose Gefällung von Ausbauhilfe zu beantragen. Für Anzeige und Antrag ist ein Bordruck zu verwenden, der bei der unterfertigten Behörde und bei jeder Sammelstelle erhältlich ist.

Wer Türklinen usw. (§ 3 der Bekanntmachung, Istdn. Nr. 55) selbst ausbaut, kann die dazugehörigen Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) einstweilen noch zurückhalten (siehe zu § 7, Ablieferung).

Wer zum Ausbau von Fenstergriffen usw. (§ 3 der Bekanntmachung, Istdn. Nr. 49) bzw. von Türklinen usw. (§ 3 der Bekanntmachung, Istdn. Nr. 55) die kostenlose Gefällung von Ausbauhilfe in Anspruch nimmt, muß auch den behördlich gelieferten Ersatz beziehen und die zu den enteigneten Gegenständen gehörenden Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) sogleich abliefern. Ihm werden jedoch für die Anbringung der Ersatz-Türklinen mit den Ersatz-Unterlagen und der Ersatz-Fenstergriffe Kosten nicht berechnet, sofern er die Ausbau- und Anbringungsarbeiten Zug um Zug in einem Arbeitsgange ermöglicht.

Den Antragstellern auf Gefällung von Ausbauhilfe wird mitgeteilt werden, wann der Ausbau erfolgen wird. Die seitens der behördlichen Ausbaustelle mit dem Ausbau beauftragten Personen müssen sich ausweisen können. Der Besitzer oder sein Beauftragter hat die Ausbauarbeiten in jeder Weise zu fördern. Er ist verpflichtet, über die geleisteten Arbeiten eine Bescheinigung zu erteilen. Er erhält von der Ausbaustelle eine Ausbaubescheinigung über die ausgebauten Mengen.

Wer kostenlose Ausbauhilfe in Anspruch genommen hat, muß bei der Ablieferung die Ausbaubescheinigung abgeben; er erhält für die ihm ausgebauten Gewichtsmenge eine Ausbaubergütung.

Die Auszahlung der durch § 9 der Bekanntmachung festgesetzten Ausbaubergütung für den selbst ausgeführten Ausbau erfolgt bei der Ablieferung der Gegenstände.

Übernahmepreis.

Zu § 10. Ist der Ablieferer mit dem festgesetzten Übernahmepreis einverstanden, so erhält er den Übernahmepreis möglichst sofort. Der Ablieferer kann eine Bescheinigung über den ausgezahlten Betrag verlangen.

Erfolgt aus irgendwelchen Gründen die Auszahlung des Übernahmepreises nicht sofort, so erhält der Ablieferer einen Anerkennungsschein, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Übernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennungsscheines wird der darin festgesetzte Betrag ausgezahlt, sobald die der sofortigen Auszahlung entgegenstehenden Gründe behoben sind.

Durch die Annahme der Zahlung oder des Anerkennungsscheines gilt das Einverständnis mit dem festgesetzten Übernahmepreis als bindend ausgesprochen und die Geltendmachung weiterer Ansprüche, besonders auch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft, als ausgeschlossen.

Besitzer, die bei der Ablieferung erklärt haben, sich nicht mit dem Übernahmepreis gemäß § 10 der Bekanntmachung zufrieden zu geben, erhalten nicht sofort Zahlung, sondern eine Quittung. Mit dieser ist ein Vordruck verbunden, auf dem die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zu beantragen ist. Der Antrag ist der unterfertigten Behörde innerhalb 4 Wochen nach der Ablieferung zur Weiterförderung zu übergeben.

Die Ablieferungspflicht wird durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nicht beeinträchtigt.

Diejenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Übernahmepreis einverstanden erklären, erhalten den anerkannten Betrag gegen Rückgabe der Quittung.

Die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft geht dem Antragsteller unmittelbar zu. Der festgesetzte Übernahmepreis wird dem Empfangsberechtigten von der beauftragten Behörde zugestellt.

Widerruf der Enteignung.

Zu § 13. Anträgen auf Widerruf der Enteignung bzw. Befreiung von der Ablieferung kann nur stattgegeben werden, wenn sie ausreichend begründet sind. Als ausreichende Begründung gilt die Feststellung eines besonderen wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen. Undenkenswert ist dagegen keine ausreichende Begründung.

Die von der Landeszentralbehörde mit der Beurteilung des wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes beauftragten Sachverständigen nennt die unterfertigte Behörde auf Anfordern.

Sofern die Befreiung ausgesprochen wird, erhält der Antragsteller darüber eine Bescheinigung. Wer bei Nachprüfungen im Besitze von enteigneten und ablieferungsrechtlichen Gegenständen betroffen wird, ohne eine für diese ausgestellte Befreiungsbefreiung zu besitzen, setzt sich der Strafverfolgung aus.

Die Stellung eines Antrages auf Widerruf der Enteignung bzw. Befreiung von der Ablieferung entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Meldepflicht im Sinne des § 6 der Bekanntmachung.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Zu § 14. Wer gehindert ist, Gegenstände der Reihen III und IV innerhalb der aufgegebenen Zeit abzuliefern, kann einen Antrag auf vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung bei der unterzeichneten Behörde stellen, der jedoch nur berücksichtigt werden kann, wenn er ausreichend begründet ist. Derartige Anträge sind erst zu stellen, wenn erkennbar ist, daß der geforderte Ablieferungstermin nicht innegehalten werden kann.

Die Stellung eines Antrages auf Zurückstellung von der Ablieferung entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Meldepflicht im Sinne des § 6 der Bekanntmachung.

Freiwillige Ablieferung.

Zu § 15. Die Sammelstellen nehmen außer den enteigneten Gegenständen auch andere ähnlicher Art als freiwillige Ablieferung an, soweit sie nicht zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind. Hauptsächlich kommen die folgenden Gegenstände in Frage:

- | | |
|---|---|
| Albumständer | Gashähne aus Wohnungen |
| Aschenbecher und Aschenteller | Gießkannen |
| Autozubehörteile, wie Hüpen, Gasentwickler, Kotschützer usw. | Gongs |
| Badeöfen | Gloden von elektrischen Klingeln, Läutewerken usw. |
| Becher aller Art | Griffe von Möbeln, Klavieren, Schubfästen usw. |
| Beschläge an Möbeln, Koffern usw. | Grammophon-Trichter und -Arme |
| Bestandteile von Beleuchtungskörpern, Fernrohren, Apparaten, optischen, physikalischen und ähnlichen Instrumenten | Gurthalter, Gurtklemmen an Rolladen usw. |
| Bierglasdeckel, Bierkrugdeckel | Humpen |
| Bierfaßhähne | Jardinieren |
| Bierschankfäulen, Biersyphons | Infundierbüchsen |
| Bierwärmer, Bierwärmerständer | Kaffeekannen |
| Bilderrahmen | Kaffeemaschinen |
| Blumensprizen | Kaminumkleidungen |
| Blumenteller, Blumentellerhalter | Kaminvorsetzer und Feuergeschirr dazu |
| Blumentöpfe und -kübel | Kämme |
| Bodenschutzbleche vor Öfen und Herden | Kartenschalen, Kartenpressen |
| Bowlen aus Haushaltungen | Ketten |
| Briefbeschwerer | Klingelzüge und Klingelknöpfe |
| Bronzefiguren | Kollektenbüchsen |
| Brotkörbe | Küchenplatten |
| Bücherständer | Kumpen |
| Bügelgeräte | |
| Bürstenbleche | |
| Dosen aller Art | |
| Eierbecher | |
| Einrichtungsgegenstände aus Ställen | |
| Etageren | |
| Elektrifizierapparate | |
| Fahnenstangenspitzen | |
| Flaschenfortenaufsätze | |
| Gardinenstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen | |
| | Kronen |
| | Lampen |
| | Leuchter |
| | } Teile aus Kupfer und Messing, da alle aus anderem Metall bestehenden Stücke vor der Ablieferung entfernt werden müssen. |
| | |
| | Lote |
| | Medaillen |
| | Menagen |
| | Messerbänke |

Milchkannen	Sparbüchsen
Kantionsutensilien	Spielteller
aus Messing, wie Pulvermaße,	Spielwaren
Kugelseher, Schrotfüller, Zündhüt-	Sprizen
chenzangen, Umbördler usw.	Spuchnäpfe
Musikinstrumente	Staubsauger-Zubehörteile
Rippesachen	Stiefelknechte
Notenständer	Streichholzständer
Obstmesser, Obstmesserständer	Stufenvorstößschienen
Obstschalen	Tafelaufsätze, Tafelgeschirre
Ofenrohrabschlußringe	Tassen und Untersätze dazu
Ofenvorsetzer und Feuergeschirr dazu	Teeglashalter
Plätten	Teefannen, Teemaschinen
Portale	Teller aller Art
Portierenstangen mit Haltern und	Thermometer-Ständer
Ringen aus Wohnungen	Tintenfüßer
Rauchservice	Tischglocken
Rasierservice	Tortenschaukeln
Reinigungsdeckel an Öfen usw.	Trichter
Ringe zu Gardinen, Vorhängen, Por-	Tritte und Trittbretter von Fuhr-
tieren usw.	werken
Rollen von Betten, Tischen usw. mit	Türschließer
Messingringen dazu	Uhrgehäuse, Uhrgewichte,
Samoware	Uhrschlüssel
Schablonen zum Waschezeichnen	Untersätze für Flaschen,
Schalen und Säulen von	Krüge, Gläser
Tafel-, Säulen- und Hänge-	Basen
wagen	Berdampferschalen
Schallbecher von Orgeln, Orchestrien	Bogellafige
usw.	Vorhangstangen mit Haltern und
Schienen an Treppen	Ringen aus Wohnungen
Schilder, Namen-, Firmen- und	Wagebalken von Säulen- und Hänge-
Bezeichnungsschilder	wagen
Schlittengeläute	Wandteller
Schlösser	Wasserhähne aus Wohnungen
Schlüssel, Schlüsselleisten	Weintühler
Schreibzeuggarnituren	Zahnstochergestelle
Schaukeln aller Art, z. B. Krümel-	Ziergegenstände
schuppen	Zigarrenabschneider
Selbstschänker	Zigarrenablagen
Serviettenringe	Zigarrenanzünder
Signalpfeifen	Zuckerboxen, Zuckerzangen.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die Preise des § 10 der Bekanntmachung gezahlt.

Soweit die Gegenstände bereits durch diese oder frühere Bekanntmachungen angeboten sind, besteht eine Ablieferungspflicht; für sie werden die Preise der betreffenden Bekanntmachung gezahlt.

Gaushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel sind bereits nach der Bekanntmachung M. 3231/10. 15. R. R. U., Aluminiumgerätschaften nach der Bekanntmachung M. c. 500/2. 17. R. R. U., Bierglasdeckel und Bierkrugdeckel aus Zinn nach der Bekanntmachung M. 1/2. 17. R. R. U. ablieferungspflichtig. Gegenstände dieser Art, die ohne besondere behördliche Genehmigung zurückbehalten sind, werden demnächst zwangsweise eingezogen. Bis auf weiteres werden auch diese noch zu den im § 17 der Bekanntmachung genannten Preisen angenommen.

Für Gegenstände, welche nicht enteignet sind und freiwillig abgeliefert werden, ist eine Forderung über die festgesetzten Übernahmepreise hinaus, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ausgeschlossen.

Anfragen und Anträge.

Zu § 16. Jede Person kann an den hierunter bezeichneten Stellen mündlich Auskunft über diese Bekanntmachung erhalten, insbesondere inwieweit Gegenstände unter die Bekanntmachung fallen, wo und wann sie abgeliefert werden müssen, inwiefern auf Ersatzbeschaffung zu rechnen ist, und auf welche Weise sich der etwa nötige Ausbau bewerkstelligen läßt.

Alle schriftlichen Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die unterfertigte Behörde zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Nr. M. 971/3. 18. R. R. U.

Erste Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung Nr. M. 1./9. 16. K. R. A. vom 1. Sep- tember 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestands- meldung von Platin.

Vom 30. April 1918.

Betrifft: Meldebestimmungen (§ 8 der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R. R. U.)

Der letzte Absatz des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin, Nr. M. 1/9. 16. R. R. U. vom 1. September 1916 wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

„Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 6 Monate aufzugeben unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.“

Alle übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R. R. U. bleiben unverändert bestehen und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Die nächste Bestandsmeldung für Platin der Klassen 51 bis 56 der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R. R. U. ist nach dem Stande vom 1. September 1918 zu erstatten und muß spätestens bis zum 15. September 1918 eingereicht sein.

Nr. W. III. 3000/6. 18. R. R. U.

Nachtragsbekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenspähs, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreide- stroh (Stranfa).

Vom 29. Juni 1918.

Am 29. Juni 1918 ist eine Nachtragsbekanntmachung (Nr. W. III. 3000/6. 18. R. R. U.) zu der Bekanntmachung (Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. U.), betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flach- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischem und außereuropäischem Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern in Kraft getreten.

Auf Grund der Nachtragsbekanntmachung unterliegen außer den bereits beschlagnahmten Gegenständen nunmehr auch Fasern aus Kolbenschild, Weidenbast, Hopfen, Lupinen, Getreidestroh (Stranfa) und Besenginster der Beschlagnahme. Die Veräußerung und Lieferung der aus inländischem Kolbenschild und Besenginster gewonnenen Fasern ist nur an die Nesselanbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 8, Mohrenstraße 42/44, die Veräußerung und Lieferung der aus inländischem Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern ist nur an die Kriess-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bestimmte Stelle, deren Name im „Deutschen Reichsanzeiger“ veröffentlicht werden wird, oder an Personen gestattet, die einen schriftlichen Ausweis der Kriess-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung zum Aufkauf dieser Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind bezüglich Kolbenschild- und Besenginsterfasern an die Nesselanbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 8, Mohrenstraße 42/44, bezüglich Weidenbast-, Hopfen-, Lupinen- und Getreidestrohfasern, unmittelbar an die Kriess-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten.

Verzeichnis des zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke.

Nachträge vom 13. Mai und 13. Juni 1918.

Als Sammelstellen zur Annahme beschlagnahmter, nicht aufbereiteter Torffasern gemäß § 4 der Bekanntmachung W. T. 4100/1. 17. R. N. vom 14. April 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), sind noch nachstehende Torfwerke zugelassen worden:

R. Hiden, Aurich i. Ostfriesland,
 Johs. von Beckum, Leer i. Ostfriesland,
 Fürsorge-Erziehungsanstalt, Johannesburg b. Papenburg (Ems).

Kriegsministerium.

Kriegsamt. Kriess-Rohstoff-Abteilung.

Bekanntmachung, betreffend Gebühren der zugelassenen Händler im Verkehr mit Treibriemen.

Vom 29. Juni 1918.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen, vom 17. Januar 1918 wird nach Befragung des Ausschusses der technischen Händler und mit Genehmigung des Reichswirtschaftsamts hiermit bestimmt, daß die zum Eigenhandel in Gegenständen, die der Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle unterliegen, „zugelassenen Händler“ vom 1. Juli 1918 an an die Riemen-Freigabe-Stelle Gebühren zu entrichten haben.

Die Gebühr beträgt:

bei einem vierteljährlichen Umsatz

bis zu 10 000 M.	10 Mark,
von über 10 000 M. bis zu 25 000 M.	25 "
von über 25 000 M.	100 "

Unter Umsatz ist der Verkaufswert der auf eigene Rechnung verkauften Waren, soweit sie der Zuständigkeit der Riemen-Freigabe-Stelle unterliegen, zu verstehen.

Die Händler sind verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Ablauf jedes Kalender- und vierteljahres der Riemen-Freigabe-Stelle eine Übersicht ihres Umsatzes einzureichen und die entsprechenden Gebühren einzuzahlen.

Eine sich nur auf den Vertrieb von Wasserleitungs-dichtungsscheiben beschränkende Betriebserlaubnis fällt nicht unter die Vorschriften dieser Bestimmung. Riemen-Freigabe-Stelle.

Verfügung, betreffend die Inanspruchnahme von Gebäuden und Räumen zu Kriegszwecken.

Vom 21. März 1918.

Erörterungen aus Anlaß eines Sonderfalls mit dem Königlich Preussischen Kriegsminister und dem Staatssekretär des Reichs-Justizamts haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Tatsache, daß die Heeresverwaltung Gebäude und Räume im Wege des Vertrags vom Eigentümer gemietet hat, schließt die gleichzeitige Requisition derselben Gebäude und Räume gegenüber den in ihnen befindlichen Mietern auf Grund des § 3^a R.L.G. gegen Vergütung der Mieter nach § 14 a. a. O. nicht aus. Liegt eine derartige Requisition vor, so scheint es nicht angängig, in der Räumung des in Anspruch genommenen Gebäudes eine im militärischen Interesse ausnahmsweise erforderliche Leistung im Sinne des § 3 Nr. 6 des Gesetzes zu erblicken, da es sich bei der Freistellung nicht leerstehender Gebäude um eine regelmäßig notwendig werdende Nebenleistung handelt. In welchem Umfang dem Mieter Ansprüche zustehen, entscheidet sich mithin ausschließlich nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes und damit nach dem Maße der dem Mieter entzogenen Nutzung. Dabei kann, wenn die Räume gewerblicher Nutzung unterliegen, die Vergütung neben den nicht ersparten Aufwendungen oder Mehraufwendungen an Mietzins auch den Reingewinn des Gewerbebetriebes umfassen. Die Gesamtheit dieser Beträge bildet zugleich die obere Grenze der Vergütung. In diesem Ausmaße wird den Mietern die Vergütung insbesondere für die Zeit zu gewähren sein, in der ihnen die Nutzung der Räume entzogen ist und sie noch in die Lage gesetzt sind, die gewerbliche Nutzung an anderer geeigneter Stelle zu ziehen. Eine Entziehung der Nutzung wird hierbei auch insoweit anzunehmen sein, als die Freistellung und Vorbereitung der Räume für den militärischen Gebrauch den Mietern eine Fortführung ihrer Betriebe tatsächlich unmöglich gemacht hat. Aus diesen Gesichtspunkten gebührt den Mietern in derartigen Fällen neben dem Unterschiede im Mietzins ein entsprechender Teil des Reingewinns für die Zeit der notwendigen Betriebsunterbrechung während der Räumung, des Umzuges und des Einzuges in die neuen Räume. Dagegen müssen die durch die Betriebsunterbrechung erwachsenen Schäden, die diesen Teil des Reingewinns übersteigen, außer Betracht bleiben. Sofern eine Ersatzleistung anderer für die Fortsetzung des Betriebes gleich geeigneter Räume erfolgt, dient sie dem Zwecke, die aus der Nutzungsentziehung andernfalls erwachsenden Ansprüche zu mindern. Wirft der Mieter hierzu mit, indem er den Umzug vornimmt, und an sich ungeeignete Räume umbaut, so können ihm seine Aufwendungen erstattet werden, soweit sie hinter der bei andauernder vollständiger Nutzungsentziehung zu gewährenden Vergütung zurückbleiben und als sachgemäß anzuerkennen sind. Unter diesen Voraussetzungen erscheint es ferner angängig, auch die Kosten des Um-

uges und der für den Betrieb unerläßlichen Herrichtung der Ersatzräume zu ver-
güten. Dagegen fehlt es an einer Möglichkeit, dem Mieter auf Grund des Kriegs-
leistungsgesetzes die Auslagen für die Wiederherstellung der alten Räume, für die
Schäden, die dem Eigentum der Mieter beim Umzug erwachsen sind, und die
Kosten einer Neuanschaffung von Geschäftspapieren zu vergüten, da es sich insoweit
nicht um sachlich erforderliche Aufwendungen zur Minderung der Vergütung
handelt, die im Falle vollständiger Nutzungsentziehung gewährt werden müßte.

Das Verfahren hat selbstverständlich auch Anwendung zu finden, wenn gleich-
zeitig Requisitionen gegen Eigentümer und Mieter vorliegen. Es wird daher
ergebenst anheimgestellt, hiernach künftighin alle Vergütungsansprüche der gedachten
Art beurteilen und behandeln lassen zu wollen.

G e s e z

zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906.

Vom 22. Juni 1918.

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder
des Reichstags, vom 21. Mai 1906 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 unter a erhält folgende Fassung:

für die Dauer der Legislaturperiode sowie unabhängig hiervon für
acht Tage nach der letzten Sitzung vor den Neuwahlen freie Fahrt auf
den deutschen Eisenbahnen, sowie

2. § 4 erhält folgende Fassung:

Die Anwesenheit in der Plenarsitzung wird dadurch nachgewiesen,
daß das Mitglied des Reichstags sich in dem Zeitraum von einer Stunde
vor dem anberaumten Beginne der Sitzung bis eine Stunde nach Schluß
der Sitzung in eine Anwesenheitsliste einträgt.

Finden mehrere Plenarsitzungen an einem Tage statt, so genügt
eine einmalige Eintragung.

Mitglieder, die als Präsidenten oder Schriftführer an der Sitzung
teilgenommen oder die das Wort ergriffen oder an einer namentlichen
Abstimmung teilgenommen haben, sind von der Eintragung in die Liste
entbunden.

Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im
Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn er sich in die Liste ein-
getragen hat oder als Präsident, Schriftführer oder Redner von der
Eintragung entbunden ist.

Artikel 2.

Für die Dauer der gegenwärtigen Legislaturperiode wird das Gesetz, be-
treffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags,
vom 21. Mai 1906 ferner wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 unter b erhält folgende Fassung:

vorbehaltlich der Bestimmungen im § 3 aus der Reichskasse eine jähr-
liche Aufwandsentschädigung von insgesamt 5000 Mark, die am 1. De-
zember mit 400 Mark, am 1. Januar mit 600 Mark, am 1. Februar
mit 800 Mark, am 1. März mit 1000 Mark, am 1. April mit 1200 Mark

und am Tage der Vertagung (Artikel 26 der Reichsverfassung) oder Schließung des Reichstags oder bei Beginn einer nach dem 1. April eintretenden, auf mehr als 30 Tage bemessenen Unterbrechung seiner Plenarsitzungen mit 1000 Mark zahlbar wird.

2. In den §§ 2 und 3 wird die Zahl „20“ durch „30“ ersetzt.
3. § 7 erhält folgende Fassung:

Der Reichstag gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als versammelt, wenn er gemäß Artikel 12 der Reichsverfassung vertagt ist oder länger als 30 Tage zu keiner Plenarsitzung zusammentritt.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft, Artikel 2 mit rückwirkender Kraft vom 1. Dezember 1917.

**Bekanntmachungen,
betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von
Waffen, Rohstoffen usw.**

Vom 15. Mai 1918.

A. Die Bekanntmachungen vom 30. Juni 1917, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr der Waren der Abschnitte 17 B bis H des Zolltarifs und vom 27. November 1917 werden aufgehoben.

B. Für die Ausfuhr und Durchfuhr der Waren der Abschnitte 17 B bis H des Zolltarifs (unedle Metalle und Waren daraus, ausgenommen Eisen und die unter den Unterabschnitt 17 A des Zolltarifs fallenden Eisenlegierungen und Waren aus Eisen und Eisenlegierungen) gelten folgende Bestimmungen:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr:

- a) von Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Nickel, Kupfer, Antimon, Kobalt und ihren Legierungen untereinander,
- b) von Erzeugnissen, zu deren Herstellung die vorstehend unter a genannten Metalle oder Legierungen verwendet worden sind, soweit die Sendungen mehr als insgesamt 2 kg dieser Metalle oder Legierungen enthalten,
- c) von anderen vorstehend unter a nicht genannten unedlen Metallen und ihren Legierungen,
- d) von Erzeugnissen, die andere unedle Metalle als die unter a genannten oder als Eisen oder Stahl (auch Chromstahl, Wolframstahl usw.) enthalten,
- e) der nachstehend genannten Erzeugnisse, ohne Rücksicht auf das Gewicht und die zu ihrer Herstellung verwendeten Stoffe:

Ausfuhrnummern
des Statistischen
Warenverzeichnisses

1. Draht aus Aluminium und Aluminiumlegierungen ...

846

2. Münzen aus Aluminium, Nickel, Kupfer, mit der Maßgabe, daß die Mitnahme derartiger Münzen nach dem Auslande bis zum Betrage von insgesamt zwei Mark für eine Person gestattet ist

aus 849, 864
und 869 b

3. Draht (mit Ausnahme des zementierten Drahtes):
aus Kupfer; Eisendraht, mit Draht (auch zementiertem)
aus Kupfer umspinnen, umflochten oder umwickelt

871a

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnis
aus anderen Metallen oder Metallegierungen der Ann. 869c bis f; Eisendraht, mit diesem Draht um- spinnen, umflochten oder umwickelt	871b
4. Draht, zementiert, aus Kupfer oder Kupferlegierungen	872
5. Drahtlizen und -seile	verschiedene
6. Metalltuch aller Art für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die Herstellung von Papier, endlos oder in Rollen oder Stücken, aus Draht, auch mit Gespinnsteinlagen; Vordruckwalzen (Egoutteure), glatt oder gerippt, mit oder ohne Wasserzeichen	875
7. Artilleriezündungen, Zündhütchen, ungefüllte, Patronen- hülsen:	
aus Kupfer oder Messing	878c
aus anderen Metallen	verschiedene
8. Blech, mit Gold belegt (plattiert)	aus 881a
Blech, versilbert oder mit Silber belegt (plattiert) ...	881b
9. Draht, auch auf anderen Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle gesponnen, mit Gold belegt (plattiert)	aus 882a
10. Draht, versilbert oder mit Silber belegt (plattiert)	882b
11. Waren, ganz oder teilweise aus mit Gold belegten (plattierten) unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	aus 884a u. b
12. Eisenwaren, ganz oder teilweise versilbert, soweit diese Waren als Eisenwaren (Abschnitt 17 A des Zolltarifs) an sich dem Ausfuhr- und Durchfuhrverbot unterliegen ..	aus 885c
13. Blankscheite (Blanchetten), Niederfedern, Bruchbänder und ähnliche Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, ganz oder teilweise mit Ge- spinnsten oder Gespinnstwaren übersponnen oder überzogen	889
14. Draht (Ritzen, Geslechte usw.) aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, überzogen, umwickelt, umspinnen oder umflochten: für die Elektrotechnik und für andere Zwecke, Hutförper usw.	890a und b
15. Kriegsschiffsmodelle; Manometer, nicht elektrische, ohne Uhrwerke	aus 891a
16. an Drehbänken zu verwendende sogenannte Einstell- und Überdrehapparate zur selbsttätigen Einstellung von Ar- beitsstärken oder zur Anzeigung von Ungleichmäßigkeiten an den Arbeitsstücken	aus 891a
17. Glasteilmaschinen	aus 891c
18. optische Meßinstrumente, z. B. Polarisationsinstrumente usw., Bussolen, Kompassse (einschließlich der Kreisfel- kompasse), astronomische Fernrohre und andere astro- nomische, geodätische, nautische, geophysikalische und meteorologische Instrumente	891d
19. Schreibmaschinen	891f
20. Chirurgische Instrumente	891h
21. Präzisionswagen, Instrumente für Metrologie und Eich- wesen, barometrische, kalorimetrische, thermometrische und chemische Instrumente	891i

Ausfuhrnummern
des Statistischen
Warenverzeichnisses

- 22. Druckknöpfe verschiedene
 - 23. Sicherheitslampen für Bergwerke verschiedene
 - 24. Sicherheitsnadeln verschiedene
 - 25. Taschenfeuerzeuge mit Zündern aus Cermetall oder aus Cermetallegierungen verschiedene
 - 26. Zubehörteile (z. B. Hüpen, Laternen, Signalglöden usw.) für Kraftfahrzeuge und Fahrräder verschiedene
- II. Das Ausfuhr- und Durchfuhrverbot unter B I gilt nicht für:
- a) Bilderflisches (Galvanos) der Ausfuhrnummer 874b des Statistischen Warenverzeichnisses,
 - b) Rosenkränze aller Art der Ausfuhrnummer 885b des Statistischen Warenverzeichnisses.
- C. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher für die Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 25. Mai 1918 zur Beförderung aufgegeben sind.

Vom 31. Mai 1918.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1917, betreffend das Aus- und Durchfuhrverbot für Waren des 5. Abschnitts des Zolltarifs.)

In der unter I dieser Bekanntmachung enthaltenen Freiliste der Ziffer IV der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 sind in dem Absatz „Aus Unterabschnitt K“ das letzte Stichwort „Hüte, außer Hufstumpen“ und die Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses: „533—535, 537—539, 541“ zu streichen.

Vom 10. Juni 1918.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Mai 1917 über die Befristung der Ausfuhr-, Durchfuhr- und Einfuhrbewilligungen.)

Sämtliche Durchfuhrbewilligungen verlieren, soweit auf ihnen nicht eine längere Gültigkeitsdauer angegeben worden ist, mit Ablauf dreier Monate vom Tage der Ausstellung an ihre Gültigkeit. Die Gültigkeitsdauer der vor dieser Bekanntmachung erteilten Durchfuhrbewilligungen wird, ohne daß es einer amtlichen Bestätigung der Verlängerung bedarf, auf drei Monate ausgedehnt, sofern es sich nicht um Durchfuhrbewilligungen mit bereits verlängerter Gültigkeitsdauer handelt; für letztere bewendet es bei der durch den Verlängerungsvermerk festgesetzten Frist.

Vom 17. Juni 1918.

(Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1917 betreffend das Aus- und Durchfuhrverbot von Waren des 1. Abschnitts des Zolltarifs.)

In Ziffer III der Bekanntmachung vom 2. Februar 1917 (für die Durchfuhr verbotene Waren) ist einzuschalten:

Pferde 100a bis 1

Preußen.

Ministerialerlaß, betreffend Verkehr mit Seife und anderen fetthaltigen Waschmitteln.

Vom 6. Mai 1918.

In weiten Kreisen der Bevölkerung — insbesondere auf dem Lande — ist das private Seifensieden noch immer in Übung. Der Bevölkerung gelingt es noch fortgesetzt, sich das zur Verseifung erforderliche Alnatron zu verschaffen und mit dessen Hilfe erhebliche Mengen an Butter und den in den Haushaltungen sich ansammelnden Abfallfetten auf Seife zu verarbeiten und sie den Zwecken der Volksernährung zu entziehen. Zur Bekämpfung dieses privaten Seifensiedens bieten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine genügende Handhabe. Die Herstellung von Seife aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten ist durch die Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten für technische Zwecke vom 6. Januar 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 mit Strafe bedroht. Die Verbote beziehen sich nicht nur auf gewerbliche Herstellung, sondern auch auf jede Herstellung überhaupt. Ferner ist durch die Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 allen nicht der genannten Gesellschaft angehörenden Personen die Herstellung fetthaltiger Waschmittel bei Strafe verboten. Endlich ist nach der Polizeiverordnung vom 10. August 1917 die Abgabe von Kaliumhydroxyd (Alkali) und Natriumhydroxyd (Alnatron, Seifenstein) nur gegen Erlaubnißschein zulässig. Es scheint jedoch, daß diese Bestimmungen in weiten Kreisen der Bevölkerung noch immer nicht hinreichend bekannt sind. So ist der Zentralstelle für Alkali und Soda ein Antrag auf Zuteilung von Alkali zugegangen, worin die Antragstellerin zur Begründung angibt, sie benötige die angeforderte Menge, um die in den Privathaushaltungen gesammelten Abfallfette auf Seife zu verarbeiten.

Wir erlauben, von neuem in geeigneter Weise für die Aufklärung der Bevölkerung Sorge zu tragen und durch Anweisungen an die Orts- und Polizeibehörden nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die gesetzlichen Bestimmungen auch tatsächlich beachtet werden.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß der Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin in seiner Rohfettabteilung eine besondere Abteilung für Abfallerzeugnisse gebildet hat. Diese hat sich u. a. zur Aufgabe gestellt, die Sammlung aller gelegentlich vorkommenden Fette in die Wege zu leiten, und hat sich mit geeigneten Forststellen, Konsumvereinen, Ziegenzuchtvereinen u. a. zur Errichtung von örtlichen Sammelstellen in Verbindung gesetzt. Wir erlauben, auch dieser Sammeltätigkeit die größtmögliche Förderung zuteil werden zu lassen.

Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918.

Vom 28. Mai 1918.

(Auf Grund der §§ 1 bis 7 der Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918.)

Zu §§ 1 bis 5. 1. Für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis zum Handel mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe sowie für die Entziehung der Handelsbefugnis ist
in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde,
im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin,
im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Ober-
amtmann
zuständig.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 2) ist schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziff. 4) beizufügen.

3. Die zuständige Behörde (Ziff. 1) hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor dem Widerruf einer Erlaubnis sowie vor der Entziehung der Handelsbefugnis ist den Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

4. Die Entscheidungen über die Erteilung der Erlaubnis (§ 2) sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 M., für die der Gewerbesteuerklasse II 25 M., der Gewerbesteuerklasse III 5 M. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

5. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde (§ 3) beträgt 10 Tage. Über sie entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung oder Entziehung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk in Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

6. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung des Handeltreibenden, so bestimmt, wenn der Handel sich auf ein die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitendes Gebiet erstreckt oder für ein die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitendes Gebiet nachgesucht wird, der Regierungspräsident die zuständige Behörde (Ziff. 1); im übrigen ist der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

Zu §§ 6 und 7. 7. Über Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Bewertung und der Eigentumsübertragung ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu verwertenden oder zu übertragenden Waren befinden, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

Gesetz zur Ergänzung des § 37 Abs. 2 des Kommunal- abgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Vom 19. Juni 1918.

§ 1. Der § 37 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 erhält folgenden Zusatz:

Daselbe gilt für Abänderungen solcher besonderen Einkommensteuern, jedoch mit der Einschränkung, daß bei Umrechnung der Steuersätze der besonderen Gemeindeeinkommensteuer in Prozente der Staatssteuer der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Prozentsatz 90 nicht übersteigen darf.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Eine auf Grund dieses Gesetzes im Jahre 1918 erlassene Steuerordnung kann sich rückwirkende Kraft vom 1. April 1918 ab beilegen.

Gesetz über die Form der Auflassung.

Vom 13. Mai 1918.

§ 1. Die Vorschriften über die Auflassung und die Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts, welche im Artikel 26 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 für die im bisherigen Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes belegenen Grundstücke gegeben sind, werden auf alle Grundstücke der Monarchie ausgedehnt.

Das gleiche gilt von den Vorschriften des § 58 Nr. 6 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1910.

§ 2. Dieses Gesetz tritt zwei Jahre nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges außer Kraft. Der Zeitpunkt der Beendigung des Krieges wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Gesetz über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken (Bürgerschaftssicherungsgesetz).

Vom 10. April 1918.

§ 1. Der Finanzminister wird ermächtigt, zwecks Förderung der Herstellung gesunder Kleinwohnungen die Bürgschaft für zweite Hypotheken namens des Staates zu übernehmen. Die Hypotheken müssen von anderer Seite an gemeinnützige Bauvereinigungen und Stiftungen unter Ausschluß der Rückbarkeit auf die Dauer von mindestens zehn Jahren gewährt sein.

§ 2. (1) Das verbürgte Darlehen soll einschließlich vorgehender oder gleichstehender Hypotheken 90 vom Hundert der Selbstkosten nicht übersteigen, die der Schuldner für den Erwerb und die bauliche Erschließung des belasteten Grundstücks, für die Errichtung der auf ihm stehenden Baulichkeiten und die Beschaffung ihres Zubehörs aufwendet.

(2) In Ausnahmefällen kann die Bürgschaft auch bis zum vollen Betrage der Selbstkosten des Baues ohne Berücksichtigung des Wertes von Grund und Boden gehen.

(3) Das verbürgte Darlehen soll mit mindestens $1\frac{1}{2}$ vom Hundert des ursprünglichen Betrags unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden. Sind auch die den verbürgten Darlehen im Range vorgehenden Hypothekendarlehen Tilgungshypotheken, so darf die Tilgung des verbürgten Darlehens so weit herabgesetzt werden, daß auf das verbürgte Darlehen und auf die ihm im Range vorgehenden Hypothekendarlehen insgesamt jährlich mindestens $\frac{1}{2}$ vom Hundert der ursprünglichen Beträge unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt wird.

§ 3. (1) Zur Deckung der dem Staate aus den Bürgschaftsverträgen erwachsenden Verpflichtungen wird ein Betrag von zehn Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Er wird als Bürgschaftssicherung der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse überwiesen und ist von ihr besonders zu verwalten. Der Bürgschaftssicherung wachsen die aus ihrer Verwaltung aufkommenden Zinsen sowie die sonst aus den Bürgschaftsverträgen entstehenden Einnahmen zu.

(2) Der Finanzminister ist für die bestimmungsmäßige Verwaltung verantwortlich.

§ 4. Die Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften darf das Fünfzehnfache der jeweils verfügbaren Bürgschaftssicherung nicht übersteigen.

§ 5. Ein Bericht über die Verwaltung der Sicherung, ihre Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind dem Landtage jährlich vorzulegen.

§ 6. (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 3 erforderlichen Summe Staatsschuldverschreibungen auszugeben. An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

(3) Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten.

(4) Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

Verordnung über Ergänzung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914.

Vom 10. April 1918.

Artikel 1.

Die Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 und vom 25. September 1915 wird dahin ergänzt, daß hinter § 9 einzufügen ist:

§ 9a. Ergeht eine Anordnung nach § 1 Abs. 1 für einen Fall, in dem ein Enteignungsverfahren nach den Bestimmungen der §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 in Verbindung mit § 150 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 stattfindet, so sind die §§ 2, 4a und 8 mit der

Mafgabe anzuwenden, daß im § 4a an Stelle des Regierungspräsidenten das Oberbergamt, im § 8 Abs. 1 an Stelle des Regierungspräsidenten das Oberbergamt und der Regierungspräsident und im § 8 Abs. 3 an Stelle des Ministers der öffentlichen Arbeiten der Minister für Handel und Gewerbe und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten treten.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung.

Vom 13. Mai 1918.

Artikel 1.

Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird dahin abgeändert:

1. § 31 Satz 1 wird gestrichen.
2. Im § 33 Abs. 1 werden die Worte „darunter ein zum Richteramt befähigtes“ gestrichen.
3. § 64 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Namens des Kreis-ausschusses und namens des Bezirksausschusses steht auch dem Vorsitzenden der Erlaß eines solchen Bescheids zu.“
4. § 67 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Erscheint durch die Erklärung der Parteien das Sach- und Rechtsverhältnis genügend geklärt, so kann auf Grund dieser Erklärungen das Gericht oder namens desselben der Vorsitzende auch ohne mündliche Verhandlung seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheids fällen. Dabei gelten die Bestimmungen des § 64.“
5. § 75 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Über die mündliche Verhandlung ist entweder von einem vereidigten Protokollführer oder einem Mitgliede des Gerichtshofs eine Niederschrift zu verfassen.“
6. § 76 erhält folgende Fassung: „Das Gericht oder namens desselben der Vorsitzende ist befugt, geeignetenfalls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder für erforderlich erachteten Beweis in vollem Umfange zu erheben.“
7. Im § 93 wird hinter Abs. 1 folgende Vorschrift eingestellt: „In Streitigkeiten über Geldleistungen, die für Zwecke der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Verbände entweder in der Form von Zuschlägen zu staatlichen oder staatlich veranlagten Steuern oder auf Grund besonderer Steuerordnungen, Abgabentarife, Gebühren taxen, Statuten und sonstiger eine Heranziehung allgemeiner Art in sich schließender Gesetze, Observanzen oder Beschlüsse angefordert werden, ist die Zulässigkeit der Revision durch einen 100 Mark übersteigenden Bescheidgegenstand bedingt.“

Die Beschränkung des Abs. 2 findet auf die Revision des Vorsitzenden keine Anwendung.“

8. Im § 108 Abs. 1 werden die Worte „von dem Gericht“ ersetzt durch die Worte „von dem Vorsitzenden des Gerichts“; im Abs. 2 die Worte „von demjenigen Gerichte“ durch die Worte „von dem Vorsitzenden desjenigen Gerichts“; im Abs. 3 die Worte „des Kreis-ausschusses“ durch die Worte „des Vorsitzenden des Kreis-ausschusses“ und die Worte „des Bezirks-ausschusses“ durch die Worte „des Vorsitzenden des Bezirks-ausschusses“.

Artikel 2.

Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und die entsprechenden Bestimmungen der anderen Städteordnungen werden dahin geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses, wenn sie die Bildung oder Zusammenziehung der städtischen Körperschaften betreffen. Ausgenommen sind die im § 21 Abs. 4 erwähnten Anordnungen. Insoweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden.“

2. § 38 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: „Durch die Geschäftsordnung (§ 48) können über die Stellvertretung des Vorsitzenden und des Schriftführers und über ihre Wahl abweichende Bestimmungen getroffen werden.“

3. Im § 42 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingeschaltet: „Durch Gemeindebeschluss kann bestimmt werden, daß die Stadtverordnetenversammlung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist.“

Im jetzigen Satze 2 sind die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt“ zu ersetzen durch die Worte „Die Stadtverordnetenversammlung ist stets beschlußfähig.“

4. § 50 Ziffer 1 und 4 werden gestrichen. Bezüglich der Veräußerung von Gemeindegewaldungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustande.

5. § 51 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.“

6. Im § 57 Abs. 1 werden die Worte „mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100 000 Einwohner haben“ gestrichen.

Artikel 3.

Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 und die entsprechenden Bestimmungen der übrigen Landgemeindeordnungen werden dahin geändert:

1. § 74 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Die Zahl der Schöffen kann durch Gemeindebeschluss auf sechs vermehrt werden.“

2. § 106 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2: „Durch Gemeindebeschluss kann bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.“

Artikel 4.

Die Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen usw. vom 13. Dezember 1872 und die entsprechenden Bestimmungen der anderen Kreisordnungen werden dahin geändert:

1. Im § 121 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Durch Kreistagsbeschluss kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.“

Im jetzigen Satze 2 werden die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt“ ersetzt durch die Worte „Der Kreistag ist stets beschlußfähig.“

2. § 131 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Der Kreisauschuss besteht aus dem Landrat und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Kreisversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.“

3. § 176 Abs. 1 Ziffer 4 und die entsprechende Bestimmung der übrigen Kreisordnungen wird aufgehoben.

4. Hinter § 176 und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Kreisordnungen wird eingeschaltet:
 § 176a. Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

Artikel 5.

Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 wird dahin geändert:

1. Im § 4 wird der Absatz 5 gestrichen.
2. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte „und 5 und des § 6“ gestrichen.
3. Im § 9 werden
 1. der letzte Satz des Abs. 3 durch folgende Bestimmung ersetzt:
 „Über Einwendungen entscheidet die zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen nach diesem Gesetze zuständige Behörde,“
 2. im Abs. 4 die Worte „ob und“ gestrichen,
 3. dem Abs. 6 folgende Bestimmung hinzugefügt:
 „Sind Einwendungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben oder ist über die erhobenen rechtskräftig entschieden, so hat dies der Gemeindevorstand in der im Abs. 3 angegebenen Weise bekanntzumachen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß rechtswirksam.“
4. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Zuschläge über 150 Prozent der Staatseinkommensteuer hinaus sowie Abweichungen von den im § 54 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung höherer Zuschläge zur Staatseinkommensteuer als 150 Prozent bedarf es nicht, wenn diese über 200 Prozent und über die Zuschläge des vorangehenden Steuerjahres nicht hinausgehen. Die Abweichungen (§ 54) sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten.“
5. Im § 56 wird hinter Abs. 3 folgende Vorschrift eingestellt: „Den Ministern ist gestattet, die Zulassung von Ausnahmen auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen.“
6. Im § 58 Satz 2 werden die Worte „100 Prozent“ durch die Worte „150 Prozent“ ersetzt.
7. § 70 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Über den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand, und wenn der Gemeindevorstand ein Kollegium ist, sein Vorsitzender oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied.“
8. § 77 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Auf Bier- und Hundesteuer findet diese Vorschrift keine Anwendung. Den Ministern ist gestattet, die Erteilung der Zustimmung auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen.“

Artikel 6.

Das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 wird dahin geändert:

1. § 21 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur die Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge binnen einer Ausschlussfrist von je drei Monaten statt.“
2. Im § 24 wird folgende Vorschrift hinter Ziffer 2 eingestellt: „Soweit die Regierung als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz in Betracht kommt, besteht das Disziplinargericht aus sieben Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten als Vorsitzenden, dem Oberregierungsrat oder sonstigem Leiter des Geschäftsbereichs, zu dem der Angeschuldigte gehört, und fünf weiteren Mitgliedern, die der Regierungspräsident für die verschiedenen Beamtenklassen besonders aus der Zahl der Regierungsmitglieder bestimmt.“

Artikel 7.

Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891/19. Juni 1906 wird dahin geändert:

1. § 31 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Die Festsetzung des Zuschlags (Abs. 1 und 2) steht dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu, gegen dessen Entscheidung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen die Beschwerde an die Regierung zulässig ist. Die Regierung entscheidet endgültig.“

2. § 65 Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Über den Antrag auf Steuerermäßigung (§ 63) hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission zu befinden. Gegen seine Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen die Beschwerde an die Regierung offen. Die Regierung entscheidet endgültig.“

Im Abs. 4 werden die Worte „steht der Regierung zu. Gegen die Entscheidung der Regierung“ ersetzt durch die Worte „steht dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu. Gegen seine Entscheidung“.

Artikel 8.

Das Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren bei dem Oberverwaltungsgerichte, vom 8. Mai 1889 wird dahin geändert:

§ 1 Abs. 1 bis 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Zur Entscheidung in denjenigen auf Entfernung aus dem Amte gerichteten förmlichen Disziplinaruntersuchungen, in denen die Gesetze hierzu das Plenum des Oberverwaltungsgerichts oder das Oberverwaltungsgericht berufen, ist der erste Senat dieses Gerichtshofs zuständig.“

Artikel 9.

Das Gesetz, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 wird dahin geändert:

Im § 7 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Ländern dem Regierungspräsidenten“ gestrichen.

Artikel 10.

Das Gesetz, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 wird in dem § 6 Abs. 3 und 5, § 7, § 9 und § 10 Abs. 3 dahin geändert, daß über die Unterbringung oder Belassung des Kindes in der Anstalt, die Überführung des Kindes, die Ausdehnung der Schulpflicht, die Zurückstellung vom Schulbesuch und die Entlassung aus der Schule der Vertreter des Kommunalverbandes entscheidet. Gegen dessen Verfügung steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu.

Artikel 11.

1. Das Erfordernis der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Gültigkeit von Beschlüssen der Vertretungsorgane der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, betreffend die Veräußerung von Grundeigentum, fällt fort.

2. Das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 wird dahin abgeändert:

a) Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Versammlung ist stets beschlußfähig, wenn die Vorstandsmitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.“

b) § 54 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Jahresrechnung zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt ist, einzufordern.“

Artikel 12.

Das Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 wird dahin geändert:

Im § 23 tritt hinter Abs. 3 vor den Abs. 4 folgender Absatz: „Auf Antrag des Kreisauausschusses ist die Schulaufsichtsbehörde befugt, den festgestellten Verteilungsplan über die Dauer von fünf Jahren um ein oder mehrere Jahre zu verlängern und die darauf folgende Bewilligungszeit entsprechend zu verkürzen. Während der Dauer der Verkürzung kann die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisauausschusses die den einzelnen Schulverbänden bewilligten laufenden Ergänzungszuschüsse zurückziehen oder kürzen. Die dadurch verfügbar werdenden Beträge bleiben zur Bewilligung einmaliger Ergänzungszuschüsse entsprechend der Vorschrift des folgenden Absatzes zur Verfügung. Gegen die Zurückziehung oder Verkürzung steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.“

Artikel 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Bezüglich der Rechtsmittel gegen Entscheidungen (Bescheide) der Kreis- und Bezirksausschüsse, die bereits zugestellt oder verkündet sind, bevor dieses Gesetz in Kraft getreten ist, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, die einzelnen Paragraphen der Gemeindeverfassungsgesetze einschließlich der Kreisordnungen in der sich aus diesem Gesetz ergebenden geänderten oder ergänzten Fassung festzustellen und in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach dem Zeitpunkte, mit welchem gemäß der Kaiserlichen Verordnung der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, wieder außer Kraft. Durch königliche Verordnung kann das Gesetz schon früher außer Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes treten die geänderten oder aufgehobenen Vorschriften in der bisherigen Fassung wieder in Kraft.

Bekanntmachung,
betreffend die Fassung der durch das Kriegsgesetz zur
Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 ver-
anlassenden Abänderung und Ergänzung der Gemeinde-
verfassungsgesetze und Kreisordnungen.

Vom 31. Mai 1918.

Gemäß Artikel 13 Abs. 2 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 wird für den im Abs. 3 a. D. bezeichneten Zeitraum die Fassung einzelner Bestimmungen der nachfolgenden Gemeindeverfassungsgesetze und Kreisordnungen in der Form festgestellt und bekannt gemacht, wie sie sich aus der für die Städteordnung, die Landgemeindeordnung und die Kreisordnung für die übrigen Provinzen durch Artikel 2 bis 4 a. D. getroffenen Regelung ergibt.

A. Rheinprovinz.

a) Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 406).

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung und Ergänzung:
 „Sie bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses, wenn sie die Bildung oder Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung oder in den Fällen des § 66 des Magistrats betreffen. Ausgenommen sind die im Gesetz, betreffend die

Ergänzung der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, vom 20. Mai 1896 (Gesetzsamml. S. 99) erwähnten Anordnungen. Insoweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden."

2. Im § 40 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingeschaltet:

"Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Stadtverordnetenversammlung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist."

Im jetzigen Satz 2 sind die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt“ zu ersetzen durch die Worte „Die Stadtverordnetenversammlung ist stets beschlußfähig“.

3. Im § 46 werden Ziffer 1 und 4 gestrichen. Zugleich wird im § 46 hinter Abf. 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Bezüglich der Veräußerung von Gemeindegeldungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand.“

4. Im § 47 werden die Abf. 1 bis 6 gestrichen und vor den letzten Absatz folgender neuer Absatz gestellt:

„Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.“

5. Im § 48 Abf. 5 wird die Klammer gestrichen.

6. Im § 72 wird hinter Abf. 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Durch die Geschäftsordnung (§§ 44 Abf. 2 und 74 Abf. 1 Satz 2) können über die Stellvertretung des Vorsitzenden und des Schriftführers und über ihre Wahl abweichende Bestimmungen getroffen werden.“

7. Im § 75 Abf. 1 werden die Worte „die Hälfte“ ersetzt durch die Worte „ein Drittel“.

b) Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 435).

Artikel 16 erhält folgenden Zusatz:

„Für Gemeinden, welche durch gewählte Berordnete vertreten werden, kann durch Gemeindebeschluß sowie für die Bürgermeistereien durch Bürgermeistereibeschluß bestimmt werden, daß für die Beschlußfähigkeit des Gemeinderats und der Bürgermeistereiversammlung die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.“

c) Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 209).

1. Im § 65 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Kreistagsbeschluß kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.“

Im jetzigen Satz 2 werden die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt,“ ersetzt durch die Worte „Der Kreistag ist stets beschlußfähig,“.

2. § 76 Abf. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Kreisauschuß besteht aus dem Landrat und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Kreisversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 50 gegebenen Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Kreistagsabgeordneten.“

3. § 91 Abf. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben.

4. Hinter § 91 wird eingeschaltet:

§ 91a. Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

B. Provinz Westfalen.

a) Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetzsamml. S. 237).

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses, wenn sie die Bildung oder Zusammenziehung der städtischen Körperschaften betreffen. Ausgenommen sind die im Gesetz, betreffend die Ergänzung der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, vom 20. Mai 1896 (Gesetzsamml. S. 99) erwähnten Anordnungen. Insoweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden.“

2. Im § 38 wird hinter Abs. 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Durch die Geschäftsordnung (§ 47 Abs. 3) können über die Stellvertretung des Vorsitzenden und des Schriftführers und über ihre Wahl abweichende Bestimmungen getroffen werden.“

3. Im § 42 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingeschaltet:

„Durch Gemeindebeschluss kann bestimmt werden, daß die Stadtverordnetenversammlung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist.“

Im jetzigen Satz 2 sind die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt“, zu ersetzen durch die Worte „Die Stadtverordnetenversammlung ist stets beschlußfähig.“

4. Im § 49 werden die Ziffern 1 und 4 gestrichen. Zugleich erhält § 49 folgenden neuen Absatz:

„Bezüglich der Veräußerung von Gemeindewaldungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand.“

5. Im § 50 werden die Abs. 1 bis 6 gestrichen und vor den letzten Absatz folgender neuer Absatz gestellt:

„Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.“

6. Im § 51 Abs. 3 wird die Klammer gestrichen.

7. Im § 57 Abs. 1 werden die Worte „die Hälfte“ ersetzt durch die Worte „ein Drittel“.

b) Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetzsamml. S. 265).

§ 34 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Für Gemeindevertretungen (§ 26) kann durch Gemeindebeschluss bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel und wenigstens drei der gehörig eingeladenen Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt.“

Im jetzigen Satz 2 sind die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Gemeindeversammlung“ zu ersetzen durch die Worte „Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ist stets beschlußfähig, wenn sie . . .“.

c) Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (Gesetzsamml. S. 217).

1. Im § 65 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Kreistagsbeschluss kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.“

Im jetzigen Satz 2 werden die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt,“ ersetzt durch die Worte „Der Kreistag ist stets beschlußfähig.“

2. § 76 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Kreisauschuss besteht aus dem Landrat und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Kreisversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 50 gegebenen Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Kreistagsabgeordneten.“

3. § 91 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben.

4. Hinter § 91 wird eingeschaltet:

§ 91a. Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

C. Provinz Hessen-Nassau.

a) Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetzsamml. S. 254).

1. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die statutarischen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksauschusses, wenn sie die Bildung oder Zusammensetzung der städtischen Körperschaften betreffen. Ausgenommen sind die im § 31 erwähnten Anordnungen über die in den §§ 21, 22, 23 bestimmten Termine. In soweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden.“

2. Im § 41 wird hinter Abs. 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Durch die Geschäftsordnung (§ 51) können über die Stellvertretung des Vorsitzenden und des Schriftführers und über ihre Wahl abweichende Bestimmungen getroffen werden.“

3. Im § 45 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Gemeindebeschluss kann bestimmt werden, daß die Stadtverordnetenversammlung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist.“

Im jetzigen Satz 2 sind die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt,“ zu ersetzen durch die Worte „Die Stadtverordnetenversammlung ist stets beschlußfähig.“

4. Im Abs. 2 des § 56 fallen die Worte „Zur Veräußerung von Grundstücken“ bis „gleichgestellt sind“ und die Worte „zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindennutzungen“ fort.

Zugleich erhält § 56 folgenden neuen Absatz:

„Bezüglich der Veräußerung von Gemeindewaldungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand.“

5. § 57 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.“

6. Im § 62 Abs. 1 werden die Worte „die Hälfte“ ersetzt durch die Worte „ein Drittel“.

b) Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (Gesetzsamml. S. 401).

1. Im § 3 werden die Worte „mit Genehmigung der Regierung“ gestrichen. Zugleich erhält § 3 folgenden neuen Absatz:

„Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksauschusses, wenn sie die Bildung oder Zusammensetzung der städtischen Körperschaften betreffen. Ausgenommen sind die im § 31 Abs. 2 erwähnten Anordnungen. In soweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden.“

2. § 48 erhält folgenden Zusatz:

„Durch die Geschäftsordnung (§ 58) können über die Stellvertretung des Vorsitzenden und des Schriftführers und über ihre Wahl abweichende Bestimmungen getroffen werden.“

3. Im § 52 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingeschaltet:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Stadtverordnetenversammlung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist.“

Im jetzigen Satz 2 sind die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt,“ zu erheben durch die Worte „Die Stadtverordnetenversammlung ist stets beschlußfähig.“

4. Im § 60 werden die Ziffern 1 und 4 gestrichen. Zugleich erhält § 60 folgenden neuen Absatz:

„Bezüglich der Veräußerung von Gemeindewaldungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand.“

5. § 61 erhält folgenden neuen Abs. 1:

„Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.“

Im nachfolgenden Absatz wird die Klammer gestrichen.

6. Im § 64 Satz 1 werden die Worte „die Hälfte“ ersetzt durch die Worte „ein Drittel“.

Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetzsamml. S. 301).

1. § 45 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Zahl der Schöffen kann durch Gemeindebeschluß auf 6 vermehrt werden.“

2. § 70 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.“

Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetzsamml. S. 193).

1. Im § 78 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Kreistagsbeschluß kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.“

Im jetzigen Satz 2 werden die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt,“ ersetzt durch die Worte „Der Kreistag ist stets beschlußfähig.“

2. § 89 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Kreisauschuß besteht aus dem Landrat und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Kreisversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 53 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.“

3. § 104 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben.

4. Hinter § 104 wird eingeschaltet:

§ 104a. Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

D. Provinz Hannover.

Revidierte Städteordnung für die Provinz Hannover vom 24. Juni 1858 (Hann. Gesetzsamml. S. 141).

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Das Ortsstatut bedarf der Genehmigung des Bezirksauschusses, wenn es die Bildung oder Zusammensetzung der städtischen Körperschaften betrifft. Aus-

genommen sind die die Zeit der Wahl der Bürgervorsteher regelnden Ortsstatute (§ 87 Abs. 3) sowie Anordnungen über Termine für die Berichtigung der Liste der stimmfähigen Bürger und für die Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste. Insofern die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden."

2. § 100 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

"Durch Gemeindebeschluss können über die Stellvertretung des Vorstehenden (Wortführers) und des Schriftführers abweichende Bestimmungen getroffen werden."

3. der zweite Absatz des § 102 wird durch folgenden Satz eingeleitet:

"Durch Gemeindebeschluss kann bestimmt werden, daß das Bürgervorsteherkollegium auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist."

In dem jetzigen ersten Satz des Abs. 2 sind die Worte "Eine geringere Anzahl genügt ausnahmsweise zur Beschlussnahme," zu ersetzen durch die Worte "Das Bürgervorsteherkollegium ist stets beschlußfähig,".

4. § 117 erhält folgenden neuen Absatz:

"Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden."

5. § 119 Abs. 2 Ziffer 1 wird gestrichen.

b) Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 28. April 1859 (Hann. Gesetzsamml. S. 393).

§ 59 erhält folgenden Zusatz:

"Durch Gemeindebeschluss kann bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt."

c) Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181).

1. Im § 77 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Durch Kreistagsbeschluss kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist."

Im jetzigen Satz 2 werden die Worte "Eine Ausnahme hiervon findet statt," ersetzt durch die Worte "der Kreistag ist stets beschlußfähig,".

2. § 88 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Der Kreisauschuß besteht aus dem Landrat und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Kreisversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 52 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen."

3. § 103 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben.

4. Hinter § 103 wird eingeschaltet:

§ 103a. Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

E. Provinz Schleswig-Holstein.

a) Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetzsamml. S. 589).

1. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Das Ortsstatut ist durch gemeinschaftlichen Beschluss beider städtischen Kollegien festzustellen und bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses, wenn es die Bildung oder Zusammensetzung der städtischen Körperschaften betrifft."

Ausgenommen sind die im § 41 Abs. 2 erwähnten Anordnungen. In soweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden."

2. § 48 erhält folgenden Abs. 4:

"Durch die Geschäftsordnung (§ 57) können über die Stellvertretung des Vorsitzenden abweichende Bestimmungen getroffen werden."

3. Im § 49 werden die Worte „mindestens der Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder“ ersetzt durch die Worte „mindestens eines Drittels der im Amt befindlichen Mitglieder“.

4. Im § 55 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Durch Gemeindebeschluss kann bestimmt werden, daß die Stadtverordnetenversammlung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist."

5. Im § 71 werden die Ziffern 1 und 4 gestrichen. Zugleich erhält § 71 folgenden neuen Absatz:

"Bezüglich der Veräußerung von Gemeindegeldungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand".

6. Hinter § 71 wird ein neuer § 71a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 71a. Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

b) Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 155).

1. § 74 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"Die Zahl der Schöffen kann durch Gemeindebeschluss auf 6 vermehrt werden."

2. § 106 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

"Durch Gemeindebeschluss kann bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt."

3. Gemäß § 6 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (Gesetzsamml. S. 11) in Verbindung mit § 121f der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 155) erhält § 13 der Verordnung, betreffend die Landgemeindeverfassungen im Gebiete der Herzogtümer Schleswig und Holstein, vom 22. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1603) folgenden Satz 2:

"Für Gemeinden, welche durch gewählte Gemeindeverordnete vertreten werden (§ 16), kann durch Gemeindebeschluss bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt."

Die Worte „Eine Ausnahme findet statt, wenn die Gemeindeversammlung...“ werden ersetzt durch die Worte „Die Gemeindeversammlung (Gemeindeverordnetenversammlung) ist stets beschlußfähig, wenn sie“.

c) Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (Gesetzsamml. S. 139).

1. Im § 108 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Durch Kreistagsbeschluss kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist."

Im jetzigen Satz 2 werden die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt,“ ersetzt durch die Worte „Der Kreistag ist stets beschlußfähig,“.

2. § 119 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Der Kreisauschuss besteht aus dem Landrat und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Kreisversammlung kann in gleicher

Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 82 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen."

3. § 139 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben.

4. Hinter § 139 wird eingeschaltet:

§ 139a. Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

F. Provinz Posen.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 (Gesetzsamml. S. 108).

1. Im Artikel IV § 1 wird im Abs. 2 folgender Satz 2 angefügt:

"Der Oberpräsident kann in gleicher Weise Stellvertreter ernennen."

2. Artikel V Abschnitt B Nr. 5 Abs. 1 Ziffer c wird aufgehoben.

Hinter Nr. 5 wird eingeschaltet:

"5a. Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden."

G. Hohenzollern.

a) Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 189).

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die statutarischen Anordnungen der Landgemeinden bedürfen der Genehmigung des Amtsausschusses. Statutarische Anordnungen der Städte bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses, wenn sie die Bildung oder Zusammensetzung der städtischen Körperschaften betreffen. Insofern die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden."

2. § 54 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"Die Zahl der Schöffen kann durch Gemeindebeschluß auf höchstens vier vermehrt werden."

3. § 76 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

"Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Gemeindevertretung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist."

4. Im § 84 Abs. 2 werden die Worte:

"Zur Veräußerung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind,"

durch folgende Fassung ersetzt:

"Zur Veräußerung von Grundstücken der Landgemeinden oder solchen den Landgemeinden zustehenden Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind,"

Zugleich erhält § 84 folgenden neuen Absatz:

"Bezüglich der Veräußerung von Gemeindevaltungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand."

5. Hinter § 84 wird ein neuer § 84a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 84a. Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

6. Im § 85 Abs. 1 werden hinter den Worten „die freiwillige Veräußerung von Grundstücken“ die Worte eingefügt „der Landgemeinden.“

In Abs. 3 und 6 fallen die eingeklammerten Worte „(Bezirksausschuß § 103)“ und „(Bezirksausschuß)“ fort.

b) Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 228) in der Fassung der Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung, vom 9. Oktober 1900 (Gesetzsamml. S. 323).

1. Im § 31 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Durch Beschluß der Amtsversammlung kann bestimmt werden, daß die Amtsversammlung beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.“

Im jetzigen Satz 2 werden die Worte: „Eine Ausnahme hiervon findet statt“ ersetzt durch die Worte: „Die Amtsversammlung ist stets beschlußfähig.“

2. § 41 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Amtsausschuß besteht aus dem Oberamtmann und vier Mitgliedern, welche von der Amtsversammlung aus der Zahl der Amtsangehörigen gewählt werden. Die Amtsversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 18 gegebenen Bestimmungen.“

3. Im § 80 Ziffer 3 werden die Worte: „Amts- beziehungsweise“ gestrichen.

4. Hinter § 80 wird eingeschaltet:

§ 80a. Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

Grundsätze

für die Ausführung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918.

Vom 27. März 1918.

Für die Ausführung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 sind die nachstehenden Grundsätze maßgebend.

Wegen der Absichten und Ziele der Bekanntmachung im allgemeinen wird auf ihre als Anlage hier beigefügte Begründung und auf die Preussischen Ausführungsbestimmungen vom 16. März 1918¹⁾ (veröffentlicht in der Nr. 65 vom 16. März 1918 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers) verwiesen. Zu den einzelnen Paragraphen der Verordnung ist folgendes zu beachten:

Zu § 1. (1.) Genehmigungspflichtig sind Rechtsgeschäfte über Grundstücke sowohl dinglicher als auch schuldrechtlicher Art, wie Nießbrauch, Kauf, Tausch, Pacht. Von der Genehmigung der zuständigen Behörde, d. i. der Landrat usw. (vergl. Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen und unten zu § 8), hängt die Rechtswirksamkeit des Geschäfts ab.

¹⁾ Durch diese ist auf Grund des § 8 der Bekanntmachung folgendes bestimmt worden:

1. Zuständige Behörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Landrat — in Stadtkreisen der Bürgermeister — des Kreises, in dem das Grundstück ganz oder zum Teil liegt. Liegt das Grundstück in mehreren Kreisen, so soll die Genehmigung nur von dem Landrat (Bürgermeister) erteilt werden, in dessen Kreise der größte Teil des Grundstücks belegen ist. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten, bei verschiedenen Regierungsbezirken des Oberpräsidenten, bei verschiedenen Provinzen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten anzurufen.

2. Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung (§ 2 Nr. 3) sind die Minister, die Provinzialverwaltungsbehörden und die Oberlandesgerichte als Fideikommissaufsichtsbehörden.

3. Die §§ 1 bis 7 der Bekanntmachung treten am 18. März 1918 in Kraft.

(2.) Die Bekanntmachung hat nur Grundstücke im Auge, die zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt sind (§ 3). Es fallen darunter also nicht Grundstücke, die anderen Zwecken, z. B. gewerblichen Betrieben, der Bebauung mit Wohngebäuden, dem Sport usw. dienen. Der Begriff „Grundstück“ ist im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen und trifft jeden einheitlich bewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitz. Nicht der Umstand ist also entscheidend, wie das Grundstück im Grundbuch, insbesondere ob es auf einem oder auf mehreren Grundbuchblättern eingetragen ist, sondern allein die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit. Das Grundstück kann ein selbständiger Wirtschaftsbetrieb und daher mit Gebäuden und Inventar versehen sein, es braucht aber eine solche wirtschaftliche Selbständigkeit nicht zu haben.

(3.) Nur Rechtsgeschäfte über mehr als 5 ha große Grundstücke werden von der Vorschrift betroffen. Von der Ermächtigung des § 8 Abs. 2 der Bekanntmachung, die Grundstücksgröße anderweit zu bestimmen, soll für Preußen nur Gebrauch gemacht werden, wenn ein Bedürfnis dafür hervortreten sollte. Etwaige Anträge sind mit dem mitunterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, vom Oberpräsidenten nach Anhörung des Provinzialausschusses vorzulegen.

(4.) Was für ganze Grundstücke, die über 5 ha groß sind, gilt, gilt auch für über 5 ha große Teile von solchen.

(5.) Nach § 1 Satz 2 kann die Genehmigung auch unter Auflagen erteilt werden. Hiervon wird namentlich dann Gebrauch zu machen sein, wenn die künftige Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Rechtsgeschäfts nach § 3 zur Zeit der Entscheidung nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann. Beispielsweise wird bei dem Erwerb eines Grundstücks zum Zweck seiner Verschlagung durch einen privaten Unternehmer auf Grund des Antrags nicht immer vorauszu sehen sein, ob die Verschlagung unwirtschaftlich sein wird. Siegt danach zur Verschlagung der Genehmigung kein ausreichender Grund vor, so kann es sich unter Umständen empfehlen, die zweckmäßige Ausführung der Aufteilung durch die Auferlegung bestimmter Verpflichtungen zu sichern. Die Genehmigung erfolgt dann unter der Auflage, daß die Verpflichtungen bei der Ausführung erfüllt werden.

Zu § 2. (1.) Die im § 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte sind im Sinne der Bekanntmachung unbedenklich und sollen daher rechtswirksam sein, ohne daß es der Genehmigung der nach § 1 zuständigen Behörde bedarf.

(2.) Die Grundstücksgeschäfte der in § 2 Nr. 1 genannten juristischen Personen sind von der Genehmigung befreit, sowohl wenn sie aktiv, als auch wenn sie passiv an dem Geschäfte beteiligt sind, weil nach dem Charakter dieser Personen die Beachtung der von der Bekanntmachung bezweckten allgemeinen Interessen vorausgesetzt werden darf. Die Vorschrift ist demnach dahin zu verstehen, daß diese juristischen Personen bei ihren Grundstücksgeschäften ebenfalls an die Schranken der Bekanntmachung gebunden sind und sich nicht lediglich von ihren ressortmäßigen oder geschäftlichen Interessen bestimmen lassen dürfen. Auch sie sind also verpflichtet, den volkswirtschaftlichen Absichten der Bekanntmachung Rechnung zu tragen. Die Aufsichtsbehörden haben auf die Erfüllung dieser Pflicht zu halten und etwaigen Verstößen entgegenzutreten.

(3.) Der Eigentümer eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks kann aus triftigen Gründen persönlicher oder wirtschaftlicher Art gezwungen sein, sich seines Besitzes zu entäußern. Bedenken in der Person des Erwerbers können aber den Landrat (Bürgermeister) gleichwohl veranlassen, der berechtigten Interessen des Veräußerers ungeachtet die Genehmigung zu versagen. In solchen Fällen ist dem Grundeigentümer zum Zweck der anderweitigen Verwertung seines Grundbesitzes nach Möglichkeit an die Hand zu gehen. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, daß der Grundeigentümer an eine vom Staat als gemeinnützig anerkannte Land- oder Siedlungsgesellschaft verwiesen wird, die unter Umständen ihrerseits als Erwerber des Grundstücks in Betracht kommen oder doch im Wege

gemeinnütziger Vermittlung beim Verkauf an einen geeigneten Käufer behilflich sein kann. Bei Rechtsgeschäften, bei denen als gemeinnützig anerkannte Land- oder Siedlungsgesellschaften im Wege gemeinnütziger Grundstücksvermittlung mitwirken, wird der Landrat (Bürgermeister) in der Regel ohne besondere Prüfung die Unbedenklichkeit des Geschäfts im Sinne der Bekanntmachung annehmen und daher die Genehmigung ohne weiteres erteilen können.

(4.) Die Frage der Anerkennung einer Vereinigung als gemeinnützig richtet sich nach den hierüber bestehenden oder zu erlassenden Bestimmungen. Solche finden sich unter anderem:

1. in den Ausführungsvorschriften vom 28. November 1916 zum Gesetze zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916;
2. in der Preussischen Ausführungsanweisung vom 29. September 1916 zum Kapitalabfindungsgesetze vom 3. Juli 1916;
3. in den demnächst zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zum Wohnungs- und Bürgschaftssicherungsgesetz.

(5.) Die Nr. 3 betrifft Rechtsgeschäfte, die bereits nach anderen Vorschriften — sei es auf gesetzlicher oder z. B. bei Stiftungen, Familiensideikommissen oder Vereinen auch auf satzungsmäßiger Grundlage — der Genehmigung des Landesherrn oder einer Verwaltungsbehörde bedürfen. Als Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Vorschrift sind auf Grund des § 8 Abs. 1 der Bekanntmachung durch die Ausführungsbestimmungen vom 16. März 1918 zu Nr. 2 die preussischen Minister, die Provinzialverwaltungsbehörden und die Oberlandesgerichte als Fideikommissaufsichtsbehörden bestimmt. Diese Verwaltungsbehörden dürfen sich aber bei Erteilung der Genehmigung nach diesen Vorschriften nicht mit den Zielen der Bekanntmachung in Widerspruch setzen. Wenn daher nicht jeder Zweifel darüber, ob durch die Genehmigung gegen die Ziele der Bekanntmachung verstoßen werde, von vornherein ausgeschlossen ist, werden sie sich durch Benehmen mit dem Landrat (Bürgermeister) wegen der Unbedenklichkeit der Genehmigung im Sinne der Bekanntmachung zu vergewissern haben. Etwa dabei entstehende Meinungsverschiedenheiten sind den beiderseitigen Ressortministern zur Entscheidung vorzutragen.

(6.) Die Bescheinigung in Nr. 4 will den Fall regeln, daß das Grundbuchamt ein Rechtsgeschäft für genehmigungspflichtig hält, die nach § 1 zuständige Behörde dagegen nicht. Wenn die Parteien in Zweifelsfällen, um Weiterungen zu entgehen, bevor sie sich an das Grundbuchamt wenden, vom Landrat (Bürgermeister) eine Bescheinigung erbitten, daß es einer Genehmigung nicht bedürfe, so ist solchen Anträgen nach Möglichkeit zu entsprechen.

Zu § 3. (1.) Der Landrat (Bürgermeister) ist bei seiner Prüfung auf Grund des § 3 der Bekanntmachung nicht nur auf die Angaben der Parteien angewiesen, sondern kann auch von Amts wegen Ermittlungen anstellen. Durch überflüssige Weiterungen und Verzögerungen würden die Parteien, deren Interesse an der glatten Erledigung ihrer Grundstücksgeschäfte Rechnung getragen werden muß, unter Umständen schwer geschädigt werden können. Es ist anzunehmen, daß wohl die meisten Anträge ohne besondere Ermittlungen auf Grund der Vertragsunterlagen sich werden erledigen lassen.

(2.) Die Genehmigung darf nicht nach freiem Ermessen, sondern nur versagt werden, wenn eine der Voraussetzungen des § 3 vorliegt. Der Fall der Nr. 1 kann z. B. vorliegen, wenn der Erwerber zu einer die Erzeugung wichtiger Nahrungsmittel beeinträchtigenden ordnungswidrigen Betriebsweise überzugehen beabsichtigt, etwa wenn er statt des bisherigen Ackerbaues Weidewirtschaft betreiben oder Acker und Wiese forstwirtschaftlicher Benutzung zuführen will. Ein nach Nr. 1 unerwünschtes Rechtsgeschäft kann z. B. auch vorliegen, wenn der Erwerber zwar Landwirt ist, sich aber durch Verfehlungen gegen die Nahrungsmittelvorschriften als unzuverlässig in der Bewirtschaftung erwiesen hat, oder anzunehmen ist, daß er

das Grundstück nur erwerben will, um es möglichst bald wieder mit Gewinn zu veräußern.

(3.) Die Vorschrift zu Nr. 2 will den Übergang landwirtschaftlichen Besitzes an Nicht-Landwirte nicht durchweg ausschließen, sie setzt aber u. a. die Prüfung voraus, ob und inwiefern nach den Verhältnissen des Einzelfalls eine vom Standpunkte der Volksernährung ordnungsmäßige Bewirtschaftung durch den Nicht-Landwirt für die Dauer gewährleistet ist.

(4.) Unwirtschaftlich ist die Zerschlagung des Grundstücks im Sinne der Nr. 3, wenn z. B. Rücksichten der Landeskultur gröblich verletzt werden oder das wirtschaftliche Fortkommen der Käufer von vornherein gefährdet ist. Häufig werden auch die besten und wertvollsten Landstücke und das Inventar vorweg verkauft, so daß ein unwirtschaftlich zerschnittenes, von Inventar entblößtes, mit Gebäuden überlastetes Restgrundstück übrig bleibt. Wald wird niedergeschlagen oder zur Abholzung veräußert, die abgeholzte Fläche bleibt unaufgeforstet. Ansiedler werden auf Stellen angesetzt, die nach Größe und Bodenarten unzuweckmäßig zusammengesetzt, schlecht ausgestattet und mit Schulden überlastet sind.

(5.) Die Bestimmung der Nr. 5 beabsichtigt, namentlich Hinterbliebene gefallener Krieger vor Ausbeutung zu schützen.

Zu § 4. (1.) Da die Unwirksamkeit des nicht genehmigten Rechtsgeschäfts durch die auf Grund des Geschäfts erfolgte Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuche nicht geheilt wird, so wird das Grundbuch durch die Eintragung — z. B. auf Grund einer nicht genehmigten Auflassung oder Nießbrauchbestellung — unrichtig. Nach § 54 Abs. 1 der Reichsgrundbuchordnung hat das Grundbuchamt in diesem Falle, sofern die Eintragung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommen ist, von Amts wegen einen Widerspruch einzutragen. § 4 läßt diese Verpflichtung des Grundbuchamts unberührt, gibt aber daneben auch noch der zuständigen Behörde das Recht, ihrerseits die Eintragung eines Widerspruchs zu verlangen, wenn nach ihrem Ermessen auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts zu Unrecht eine Eintragung erfolgt ist. Die Vorschrift wird Bedeutung gewinnen namentlich in den Fällen, in denen das Grundbuchamt die Genehmigungsbedürftigkeit des Geschäfts bei der Eintragung nicht ersehen konnte — z. B. weil ein über 5 ha großes Grundstück in Teilen von je weniger als 5 ha, die auf verschiedenen Grundbuchblättern eingetragen sind, aufgelassen ist — oder in denen die Feststellung der Unrichtigkeit durch das Grundbuchamt auf Schwierigkeiten stößt.

(2.) Der Landrat (Bürgermeister) wird von dieser Vorschrift auch dann Gebrauch machen können, wenn sich herausstellt, daß eine Grundstücksveräußerung von Anfang an zwar als ein einheitliches Geschäft beabsichtigt war, das Geschäft aber zur Umgehung der Genehmigung in der Weise zur Ausführung gelangt, daß das Grundstück nach und nach in Teilen von je unter 5 ha veräußert wird.

Zu § 5. (1.) Der Geschäftszugang und das Verfahren sind im Interesse der Beschleunigung und tunlichst geringer Belästigung des Verkehrs so einfach wie irgend möglich zu gestalten. Im Schriftverkehr der Behörden mit dem Publikum empfiehlt sich die weitgehende Anwendung geeigneter Vordrucke. Beispielsweise würde die Genehmigung eines Kaufvertrages durch einen etwa in folgender Form auf dem Vertrage selbst anzubringenden Ausdruck ausgesprochen werden können:

„Genehmigt nach § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918.

N. N. (Ort), den (Datum).

Der Landrat (Bürgermeister).

(Amtsiegel.)

(Unterschrift.)“

(2.) Der Antrag kann von jedem am Geschäfte Beteiligten beim Landrat (Bürgermeister) mündlich oder schriftlich angebracht werden. Wird die Genehmigung versagt, so ist der Antragsteller und sein Vertragsgegner hiervon unter kurzer Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen und über sein Beschwerderecht zu belehren. Die Benachrichtigung ist zuzustellen.

(3.) Gegen die Versagung der Genehmigung oder gegen die Genehmigung unter Auflagen steht die befristete Beschwerde an den Regierungspräsidenten offen. Sie kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll sowohl beim Landrat als auch beim Regierungspräsidenten eingelegt werden.

Zu § 6. (1.) Voraussetzung für die Anwendung des § 6 ist, daß die Veräußerung oder Entfernung von Inventar die Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet. Das wird hauptsächlich der Fall sein, wenn das ganze Inventar oder beträchtliche Teile davon der Wirtschaft entzogen werden, seltener dagegen, wenn es sich um einzelne Inventarstücke handelt. Die Erfüllung der Vorschrift soll sonst leicht mögliche Umgehungen verhüten. Es liegt nicht im Sinne der Vorschrift, wenn die ausführenden Behörden bei ihrer Anwendung mit übergroßer Feinlichkeit verfahren und in jedem Zweifelsfalle von ihrem Unterjagungsrechte Gebrauch machen. Das könnte eine unerträgliche Bevormundung und Belästigung der landwirtschaftlichen Betriebsführung zur Folge haben. Nur grobe Mißstände sollen getroffen werden, insbesondere Fälle, in denen die Gefahr der Stillelegung oder erheblichen Schädigung der landwirtschaftlichen Erzeugung auf der Hand liegt. Namentlich wird die zuständige Behörde (der Landrat usw.) ihr Augenmerk auf die häufigen Fälle zu richten haben, in denen Zeitungsanzeigen die öffentliche Versteigerung des Gesamtinventars ankündigen.

(2.) Die Beschwerde an den Regierungspräsidenten ist fristlos.

Zu § 8. (1.) Anträge auf Genehmigung sind schleunig zu behandeln, damit nicht berechnete Interessen des Grundstücksverkehrs geschädigt werden. Deshalb ist die Entscheidungsbefugnis nicht einer kollegial zusammengesetzten Behörde, sondern einem Einzelbeamten übertragen worden.

(2.) Die einmal erteilte Genehmigung ist rechtsgültig, auch wenn sie von einem Landrat (Bürgermeister) ausgeht, in dessen Kreis nur der kleinere Teil des Grundstücks liegt.

(3.) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 1 bis 7 der Bekanntmachung ist auf den 18. März 1918 f. g. gesetzt. Ist ein Veräußerungsvertrag über ein Grundstück vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung geschlossen, so soll die Auflassung im allgemeinen nicht beanstandet werden. Nur in Fällen, wo grobe Mißstände auf der Hand liegen, ist gegebenenfalls die Genehmigung zu versagen.

Anlage. **Begründung des Entwurfs einer Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.**

In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, wo Landgüter in den Besitz von Personen übergehen, die dem landwirtschaftlichen Gewerbe bisher ferngeblieben haben. Durch den Krieg reich gewordene Leute erstreben den Erwerb von Landbesitz, teils um ihre gesellschaftliche Stellung zu heben, teils weil ihnen diese Anlage von Kapital unter den heutigen Verhältnissen besonders vorteilhaft erscheint, teils auch um die Erfassung von Kriegsgewinnen durch die Kriegsteuer zu erschweren. Vielfach machen auch die Schwierigkeiten der Ernährung den Erwerb einer eigenen Landwirtschaft zur besseren Versorgung mit Nahrungsmitteln begehrenswert.

Die Folgen derartiger Verschiebungen stehen im Widerspruch mit den Zielen ebenso sehr der Kriegsernährungspolitik wie der Volkswirtschaft überhaupt. Für die Dauer des Krieges und für die Jahre der Übergangswirtschaft kommt alles

darauf an, dem Boden so viele Erzeugnisse wie nur irgend möglich abzurufen, um die Ernährung des deutschen Volkes sichzustellen. Wenn in größerem Umfang die alteingesessenen Landwirte durch Angehörige anderer Berufsclassen verdrängt werden, denen die nötigen landwirtschaftlichen Berufskennntnisse abgehen und für die andere Ziele als gute fachmännische Betriebsweise und Rentabilität an erster Stelle stehen, so liegt die Gefahr nahe, daß die landwirtschaftliche Erzeugung dauernd oder für lange Zeit verschlechtert wird.

Neben dem Übergange landwirtschaftlichen Besitzes in die Hände von Nichtlandwirten hauptsächlich durch Kauf oder Pacht, wird auch beobachtet, daß selbständige Besitzungen zusammengekauft und zu einem gemeinschaftlichen Betriebe vereinigt, oder daß benachbarte Bauernstellen einem größeren Betriebe zugelegt werden. Eine derartige Verschmelzung und Auffaugung bestehender Wirtschaften steht mit den Bestrebungen zur Förderung der inneren Kolonisation, deren Ziel es ist, den kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Besitz zu vermehren und in seinem Bestande zu erhalten, nicht im Einklang.

Die große Nachfrage nach landwirtschaftlichem Besitze führt zu steigenden Bodenpreisen und vermehrt die Gewinnaussichten des gewerbmäßigen Grundstückshandels. Damit häufen sich die Verschlagungen landwirtschaftlicher Besitzungen. Die Güterhändler haben um so leichteres Spiel, als viele Landwirtschaftsbetriebe durch den Tod ihrer Besitzer im Kriege verwaist sind. Die Verschlagung beginnt meist damit, daß das jetzt sehr wertvolle und fast unersehbliche landwirtschaftliche Inventar meistbietend versteigert wird. Schon hierdurch allein werden mitunter Gewinne erzielt, die dem Werte des Grund und Bodens nahekommen. Dann folgt die Verschlagung der Landstelle selbst, wobei die Rückfichten auf einen möglichst hohen Gewinn an erster Stelle stehen, gemeinwirtschaftliche Interessen aber keine oder nur unzureichende Beachtung finden. Oft bleiben auch die von Inventar entblöhten Landstellen unbewirtschaftet liegen.

Der vorliegende Entwurf will als Kriegsmaßregel diesen mit den Folgen des Krieges zusammenhängenden Mißständen begegnen. Auch in anderen Staaten sind anlässlich des Krieges Anordnungen über den Verkehr mit ländlichen Grundstücken erlassen worden. So hat die Osterreichische Regierung durch Verordnung vom 9. August 1915 die Übertragung land- und forstwirtschaftlichen Besitzes an eine behördliche Zustimmung gebunden; ebenso die Ungarische Regierung durch Verordnung vom 27. Oktober 1917. Baden hat ein Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken in der Kriegs- und Übergangszeit vom 5. Juli 1917 erlassen. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Sachsen und Brandenburg haben die stellvertretenden kommandierenden Generale auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1871 — G. S. S. 451 — 11. Dezember 1915 — Reichsgesetzbl. S. 813 — die Verschlagung landwirtschaftlicher Grundstücke und die Veräußerung landwirtschaftlichen Inventars von der Genehmigung der Verwaltungsbehörden abhängig gemacht. Dieser Weg kann für die weitergedachten Ziele des vorliegenden Entwurfs nicht gewählt werden, weil der § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand keine ausreichende und sichere Rechtsgrundlage für ein wirksames Vorgehen bietet, und weil die Maßregel nicht nur für die Zeit des Bestehens des Belagerungszustandes, sondern auch darüber hinaus für die Übergangsjahre nach Friedensschluß wird Geltung haben müssen. Auch die Bayerische Regierung hat den Erlaß einer Verordnung des Bundesrats mit zum Teil ähnlichen Inhalt angeregt.

Das Preussische Haus der Abgeordneten hat am 1. Dezember 1917 die Annahme eines Antrags seiner verstärkten Staatshaushaltskommission beschlossen, wonach die Staatsregierung um Kriegsmaßnahmen in der Richtung, wie sie der Entwurf im Auge hat, ersucht wird (Sitzungsbericht vom 1. Dezember 1917 und Druckache Nr. 674 Antrag A I 5).

Zu § 1. Die Vorschrift erklärt als genehmigungspflichtig Grundstücksgeschäfte sowohl dinglicher als auch schuldrechtlicher Art, z. B. Kauf, Tausch, Pacht, Nieß-

brauch. Der Kreis der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte darf schon deshalb nicht zu eng gezogen werden, weil den zu erwartenden zahlreichen Versuchen, die Vorschriften der Verordnung zu umgehen, vorgebeugt werden muß. Von der Genehmigung hängt die Wirksamkeit des Geschäfts ab; solange die Genehmigung nicht erfolgt, ist es unwirksam. Die Verordnung will im allgemeinen nur Grundstücke über 5 ha Größe treffen. Hierfür war die Erwägung maßgebend, daß einerseits die Mißstände, denen die Verordnung abhelfen will, bei kleineren Grundstücken seltener und auch für die Allgemeinheit weniger schädlich sind, sowie daß andererseits eine übermäßige Belastung des Grundstücksverkehrs und der Behörden nach Möglichkeit vermieden werden soll. Da aber die wirtschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Reich und selbst in den einzelnen Bundesstaaten nicht überall gleich sind, gibt § 8 die Möglichkeit, die Grundstücksgröße anderweit zu bemessen.

Der Begriff „Grundstück“ ist im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen. Als ein Grundstück gelten daher auch mehrere bisher zusammenbewirtschaftete, eine wirtschaftliche Einheit bildende Grundstücke.

Unter Umständen wird es geboten sein, die Erteilung der Genehmigung an die Erfüllung bestimmter Auflagen zu knüpfen, z. B. daß ein bisher als Ackerland benutztes Grundstück nicht aufgespartet werde (§ 3 Nr. 1), oder daß ein bisher einheitlich bewirtschaftetes Grundstück nicht in Trennstücke zerlegt werde (§ 3 Nr. 3). Die Nichterfüllung der Auflage würde zwar die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nicht zur Folge haben; indes würde sie die Bestrafung nach § 7 Nr. 2 nach sich ziehen, so daß auf diesem Wege die Erreichung der Ziele der Verordnung sichergestellt werden kann.

Zu § 2. Aus der Erwägung, den Grundstücksverkehr und die Behörden nicht unnötig zu belasten, sieht § 2 eine Reihe von Ausnahmen für unbedenkliche Geschäfte vor. Die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen, die diese Geschäfte von der Genehmigung befreien, sind, wenn sie für das Grundbuchamt nicht ohne weiteres erkennbar sind, durch öffentliche Urkunden, insbesondere durch amtliche Auskünfte nachzuweisen.

Die Nr. 1 bezieht sich auf Geschäfte, bei denen das Reich, ein Bundesstaat, eine Gemeinde usw. aktiv oder passiv, also z. B. als Verkäufer oder als Käufer, beteiligt ist. Nr. 3 betrifft Rechtsgeschäfte, die bereits nach anderen Vorschriften — sei es auf gesetzlicher oder auch z. B. bei Stiftungen, Familiensideikommissen oder Vereinen auf jagungsmäßiger Grundlage — der Genehmigung des Landesherrn oder einer Verwaltungsbehörde bedürfen. Es ist selbstverständlich, daß diese Verwaltungsbehörde sich bei Erteilung ihrer Genehmigung nicht zu den Zielen dieser Verordnung in Gegensatz setzen darf. Die Ausführungsvorschriften werden das Erforderliche hierüber zu bestimmen haben. Die Bescheinigung in Nr. 4 ist für den Fall vorgesehen, daß ein Grundbuchamt ein Rechtsgeschäft für genehmigungspflichtig hält, die zuständige Behörde dagegen nicht.

Zu § 3. Zur Erreichung der Ziele der Verordnung genügt es und im Interesse der Sicherheit des Grundstücksverkehrs ist es geboten, daß die Genehmigung nicht nach freiem Ermessen, sondern nur aus den Gründen des § 3 verweigert werden darf.

Der Fall der Nr. 1 liegt z. B. vor, wenn der Erwerber zu einer die Erzeugung wichtiger Nahrungsmittel beeinträchtigenden Betriebsweise übergeht, so wenn er statt des bisherigen Ackerbaues Weidewirtschaft betreibt oder Acker und Wiese forstlicher Benutzung zuführt. Die Vorschrift zu Nr. 2 will den Übergang landwirtschaftlichen Besitzes an Nichtlandwirte nicht durchweg ausschließen. Sie setzt aber unter anderem die Prüfung voraus, ob und inwiefern nach den Verhältnissen des Einzelfalles eine vom Standpunkt der Volksernährung ordnungsmäßige Bewirtschaftung durch den Nichtlandwirt für die Dauer gewährleistet ist. Unwirtschaftlich ist die Zerstückung des Grundstücks im Sinne der Bestimmung zu Nr. 3, wenn z. B. Rücksichten der Landeskultur gröblich verletzt werden oder das wirt-

Sachliche Fortkommen der Käufer von vornherein gefährdet ist. Häufig werden auch die besten und wertvollsten Landstücke und das Inventar vorweg verkauft, so daß ein unwirtschaftlich zerschnittenes, von Inventar entblößtes, mit Gebäuden überlastetes Restgrundstück übrig bleibt; Wald wird niedergeschlagen oder zur Abholzung veräußert, die abgeholzten Flächen bleiben unaufgeforstet; Ansiedler werden auf Stellen angelegt, die nach Größe und Bodenarten unzweckmäßig zusammengesetzt, schlecht ausgestattet und mit Schulden überlastet sind. Nr. 5 will dem vielfach hervorgetretenen Bedürfnis Rechnung tragen, die durch den Krieg in eine wirtschaftliche Notlage geratene Bevölkerung hauptsächlich mit landwirtschaftlichem klein- und mittelbäuerlichen Grundbesitz, vor wucherischer Ausbeutung dieser Notlage zu schützen.

Zu § 4. Da die Unwirksamkeit des nicht genehmigten Rechtsgeschäfts durch die auf Grund des Geschäfts erfolgte Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch nicht geheilt wird, so wird das Grundbuch durch die Eintragung — z. B. auf Grund einer nicht genehmigten Auflassung oder Nießbrauchbestellung — unrichtig. Nach § 54 Abs. 1 der Reichsgrundbuchordnung hat das Grundbuchamt in diesem Falle, sofern die Eintragung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommen ist, von Amts wegen einen Widerspruch einzutragen. § 4 läßt diese Verpflichtung des Grundbuchamts unberührt, gibt aber daneben auch noch der zuständigen Behörde das Recht, ihrerseits die Eintragung eines Widerspruchs zu verlangen, wenn nach ihrem Ermessen auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts zu Unrecht eine Eintragung erfolgt ist. Die Vorschrift wird Bedeutung gewinnen namentlich in den Fällen, in denen das Grundbuchamt die Genehmigungsbedürftigkeit des Geschäfts bei der Eintragung nicht ersehen konnte — z. B. weil ein über 5 ha großes Grundstück in Teilen von je weniger als 5 ha, die auf verschiedenen Grundbuchblättern eingetragen sind, aufgelassen ist, oder in denen die alsbaldige Feststellung der Unrichtigkeit beim Grundbuchamt auf Schwierigkeiten stößt.

Zu § 6. Voraussetzung für die Anwendung des § 6 ist, daß die Veräußerung oder Entfernung von Inventar die Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet. Dies wird hauptsächlich der Fall sein, wenn das ganze Inventar oder beträchtliche Teile davon der Wirtschaft entzogen werden, seltener dagegen, wenn es sich um einzelne Inventarstücke handelt. Die Erstreckung der Vorschrift auf einzelne Inventarstücke empfiehlt sich aber mit Rücksicht darauf, daß sie sonst leicht umgangen werden kann. Die zuständige Behörde wird von Fällen, in denen ihr Einschreiten geboten ist, u. a. vielfach auf Grund der zahlreichen, aus den Zeitungen ersichtlichen Veröffentlichungen von Angeboten und Versteigerungen von Inventar unschwer Kenntnis erlangen.

Zu § 8. § 8 trägt dem Umstand Rechnung, daß manche Bundesstaaten in ihrem Gebiete den von der Verordnung behandelten Gegenstand nach dieser oder jener Richtung bereits durch Gesetz geregelt haben, so daß für die Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung kein Bedürfnis vorliegt. Er will ferner unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Teilen des Reichs den Bundesstaaten bei der Ausführung weitesten Spielraum lassen. Die Landeszentralbehörden sind demnach auch befugt, die Grundstücksgröße nicht nur allgemein zu ändern, sondern auch in der Beschränkung auf Fälle, in denen bestimmte besondere Voraussetzungen persönlicher oder sachlicher Art gegeben sind. Sie können ferner bestimmen, daß die Vorschriften der Verordnung auf den Grundstücken gleichstehende Berechtigungen, z. B. Erbpachtrechte, erstreckt werden.

Zu § 10. Die Verordnung ist als Kriegsmaßregel mit Geltung für die Dauer des Krieges und die darauf folgenden Übergangsjahre gedacht.

Ausführungsanweisung zum Wohnungs-gesetz vom 28. März 1918.

Vom 17. Mai 1918.

Das Wohnungs-gesetz will seine Aufgabe hinsichtlich der allgemeinen Verbesserung der Wohnungsverhältnisse durch Vorschriften auf dem Gebiete der Beschaffung, Aufschließung und Aufteilung des Baugeländes (Art. 1—3), der Regelung der Bebauung (Art. 4) und der Wohnungsbenutzung (Art. 5—7) sowie durch Bereitstellung von staatlichen Mitteln zur Förderung der Herstellung von Kleinwohnungen (Art. 8) erfüllen. Im engeren Zusammenhang stehen die Art. 1—4, insofern sie unabhängig von dem übrigen Inhalt des Gesetzes den Ortschaftsbau und die Wohnungsherstellung betreffen.

Artikel 1.

Die Änderungen, die Art. 1 hinsichtlich des Bauflichtliniengesetzes vornimmt, erfolgen lediglich unter dem Gesichtspunkt der Erleichterung der Befriedigung des Wohnbedürfnisses und der Geltendmachung neuzeitlicher Anschauungen über die Gestaltung des Ortschafts- und Wohnungsbaues in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und schönheitlicher Beziehung. Diese Bestrebungen gehen aus auf eine größere Weiträumigkeit der Städte einmal durch die Bildung öffentlicher Freiflächen (Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze), sodann durch Schaffung nutzbarer privater Freiflächen innerhalb des Baublocks sowie auf Verminderung der Wohndichte in den Blocks vermittels der Beschränkung ihrer Ausnutzung nach Höhe und Fläche der Häuser. Daneben ist die sachgemäße Führung und die Art des Ausbaues der Straßen sowie die Auslegung der öffentlichen Freiflächen von einschneidender Bedeutung. Das gegenseitige Bedingte von Bauordnung und Bebauungsplan und damit der innere Zusammenhang zwischen dem ersten und vierten Artikel des Wohnungs-gesetzes kommt in diesem Zusammenhange zur Geltung. Eine besonders wichtige Neuerung, die das Wohnungs-gesetz in das Bauflichtengesetz bringt, ist die weitgehende Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis. Diese Rücksichtnahme zu verwirklichen, ist neben der Gemeindebehörde auch die Polizeibehörde berufen.

Ziff. 1b und Ziff. 4.

Aber nur das Wohnungsbedürfnis in bestimmter Begrenzung soll ein polizeiliches Verlangen oder Versagen rechtfertigen. Nicht ein Wohnungsbedürfnis schlechthin ist zur Begründung des polizeilichen Eingreifens ausreichend; es muß vielmehr ein „hervorgetretenes Bedürfnis nach Klein- oder Mittelwohnungen“ vorliegen (Art. 1 Ziff. 1b, 4a und b). Die Freiheit der Gemeinden, die Gestaltung des Ortschaftsausbaues dem Wohnungsbedürfnis im allgemeinen anzupassen, findet also ihre Grenze auch in Zukunft nur in dem Mangel an Klein- oder Mittelwohnungen, insofern sie zur Bekämpfung dieses Mangels durch Festsetzung von Zuchtlinien angehalten werden können. Unter Klein- oder Mittelwohnungen werden im allgemeinen solche von 1 bis 3 oder 3 bis 5 Wohnräumen ausschließlich der Küche zu verstehen sein. Die Fassung „hervorgetretenes“ Bedürfnis legt der Polizeibehörde die Verpflichtung der sorgfältigen Prüfung auf. Wann ein Wohnungsbedürfnis als „hervorgetreten“ anzusehen ist, läßt sich allgemein nicht sagen. Die Anzeichen, welche das tatsächliche Vorhandensein des Wohnungsbedürfnisses in dem gedachten Umfange dartun, können sehr verschieden sein und sind örtlich zu beurteilen. Das zahlenmäßige Überwiegen des Angebots über die Nachfrage ist für das Nichtvorhandensein eines Mangels an sich noch nicht beweisend. Es muß ferner eine andere Deckung des Wohnungsbedarfes als durch Festlegung von Bauflichtlinien nicht möglich sein („fordern“!). Ein präventives Vorgehen ist nach dem Gesetzesfassung nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Polizeibehörde ist bei ihrer Entschliebung an die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gebunden, deren Sache es sein wird, übertriebene Forderungen auf das richtige Maß zurückzuführen. Die Einwirkung kann positiv und negativ sein indem die Polizeibehörde aus Gründen eines hervorgetretenen Wohnungsbedürfnisses entweder die Festsetzung von Fluchtlinien verlangt (Art. 1 Ziff. 1b, zu § 1 des Baufuchtengesetzes) oder ihre Zustimmung versagt (eod. Ziff. 4 zu § 5 des Ges.). Falls der Gemeindevorstand mit dem Vorgehen der Polizei nicht einverstanden ist, wird die Frage im Verwaltungsbeschlußverfahren entschieden.

Das Verlangen nach Fluchtlinienfestsetzung wird sich aber nicht nur auf die Festsetzung von Fluchtlinien für bisher damit noch nicht versehenes Gelände beschränken, sondern auch auf die Abänderung bestehender Bebauungspläne erstrecken müssen; denn gerade vorhandene, ältere Bebauungspläne, namentlich mittlere und kleinerer, aber auch solche größerer Städte sind vielfach wenig zweckmäßig gebildet, schachbrettartig gestaltet oder ohne Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Wohn-, Verkehrs- und Geschäftsstraßen oder ohne richtige Anpassung an die Geländebeziehungen u. dergl. aufgestellt. Sie lassen leider oft das Verständnis für neuzeitliche Anforderungen des Städtebaues und Wohnwesens gänzlich vermissen. Bei einem polizeilichen Eingreifen nach Maßgabe des Art. 1 Ziff. 1b bis 4 darf aber der Grundsatz keine Einbuße erleiden, daß in erster Linie die Gemeinde für die Gestaltung der Bebauungspläne maßgebend und verantwortlich ist, und zwar nicht nur für die alten, sofern sie deren Umgestaltung nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse ablehnen sollte, sondern auch für die neuen, die erstmalige Ausschließung von Baugelände bezweckenden Pläne. Denn ob ein hervorgetretenes Wohnungsbedürfnis vorliegt, ist, wie erwähnt, in der Hauptsache Ermessensfrage. Aus dem Grunde ist auch die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde für die Geltendmachung polizeilicher Forderungen auf diesem Gebiete vorgeschrieben. Nicht sowohl um die Gemeinden vor Geldausgaben für überflüssige oder verfrühte Fluchtlinienfestsetzungen zu schützen, als vielmehr um die Forderungen der Polizeibehörden an die Gemeinden auf ihre Berechtigung und Notwendigkeit zu prüfen, wird die Aufsichtsbehörde ihre Befugnisse anzuwenden haben. Ihre Entscheidung kann im Einzelfalle recht zweifelhaft und schwierig sein. Es kann z. B. sehr wohl ein hervorgetretenes Bedürfnis für kleine und mittlere Wohnungen vorliegen, obgleich genügend anbaufähige Straßen vorhanden sind, wenn das daran liegende Land so teuer und die für eine kostspielig hergestellte Straße zu zahlenden Anliegerbeiträge so hoch sind, daß keine Häuser mit entsprechenden Wohnungen dort gebaut werden können. Schlechthin bejahen wird man das Vorliegen des Wohnungsbedürfnisses dann, wenn überhaupt keine anbaufähigen Straßen vorhanden sind, andererseits aber Mangel an Wohnungen herrscht. In der Regel leiden aber die Gemeinden weniger an einem Mangel als an einem Überfluß an Bebauungsplänen und nur für eine weite Zukunft aufgestellten Fluchtliniennetzen, die eben deshalb vielfach veraltet sind, insbesondere die wichtige Scheidung von Wohn- und Verkehrsstraßen vermissen lassen und dadurch den Bau billiger Kleinwohnungen erschweren. Die polizeilicherseits im Interesse des Wohnungsbedürfnisses für Klein- und Mittelwohnungen vorzunehmende Beeinflussung der Fluchtlinienfestsetzung wird sich daher sehr wesentlich auf die zweckmäßige Umgestaltung veralteter Pläne erstrecken müssen, ohne indes die Einwirkung auf neue Pläne zu vernachlässigen. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß in ersterer Beziehung die zu lösende Aufgabe sich nicht in geringfügige „Modernisierung“ des Bebauungsplans, Schaffung einiger Freiflächen, Verschmälerung einzelner Straßen unter Verbilligung ihrer Anbauart u. dergl. erschöpfen kann, daß vielmehr eine allgemeine Auflockerung der Wohndichte unter möglicher Verdrängung des Massenmietshauses das Ziel sein muß.

Ziff. 3b (Art. 4 § 1.).

Dafür, wie Bebauungspläne etwa gestaltet sein müssen, die den bevölkerungs-
 allseitigen allgemeinen Gesichtspunkten gerecht werden, gibt das Gesetz in Art. 1
 Ziff. 3b und Art. 4 § 1 gewisse Richtlinien, indem danach Freiflächen in ausgiebiger
 Zahl und Größe vorhanden sein, die Baublocks eine angemessene Tiefe haben und
 Straßen von geringerer Breite und billigerer Bauart geschaffen, gleichzeitig ge-
 eignete Stellen für Kirchen- und Schulbauten vorgesehen und die Wohnviertel
 von den vorwiegend für gewerbliche Zwecke bestimmten Ortsteilen unterschieden
 werden sollen. Diese Richtlinien sind um so bedeutsamer, als viele Bebauungspläne
 in dieser Hinsicht ganz erhebliche Mängel und Fehler aufweisen, Mängel insofern,
 als die Bereitstellung von Freiflächen überhaupt vernachlässigt ist und Fehler hin-
 sichtlich der Verteilung, Größe und Benutzbarkeit etwaiger Freiflächen gemacht
 sind. Es ist hier kurz darauf hinzuweisen, daß im allgemeinen die Größe der Frei-
 flächen in geradem Verhältnis zur Wohndichte stehen muß, daß die Fläche der
 Straßen, seien sie auch noch so breit oder mit „Grünstreifen oder Vorgärten“ be-
 deckt, grundsätzlich als Freiflächen nicht in Rechnung gestellt werden dürfen. Das
 Bestreben soll im Gegenteil dahin gehen, die Straße gerade nach dem Verkehrs-
 bedürfnis entsprechend herzustellen, um, ohne viel mehr Land der Bebauung
 zu entziehen, solches für Freiflächen zu gewinnen. Vorgärten werden im Hochbau-
 gebiet häufig zwecklos sein, aber auch in den Gegenden mit Mittel- und Klein-
 häusern werden sie zurzeit vielfach in zu weitgehendem Maße vorgesehen; na-
 mentlich in Gegenden mit kleinen Wohnungen wird dem Bedürfnis der Bewohner-
 schaft sehr viel besser gedient, wenn das vor den Häusern unbebaut liegende Land
 hinter die Häuser gelegt wird zur Schaffung größerer Innenhof- oder Gartenan-
 lagen. Der Vorgarten, der neben der Verschönerung des Straßenbildes den Zweck
 haben soll, die Hausbewohner etwas weiter vom Straßenstaub und -lärm zu trennen,
 dient jetzt vielfach, besonders in großen Städten, als eine „Straßenverbreiterungs-
 erbe“, die sich die Gemeinden später zu billigem Preise oder unentgeltlich über-
 nehmen lassen. Auch mit der Auserlegung des Bauwichts wird, sofern es sich um Hoch-
 baugebiete handelt, oftmals viel zu weit gegangen. In den flacher bebauten Orts-
 teilen hat er sicherlich eine Berechtigung, soweit vornehme Landhausviertel in
 Betracht kommen. Wesentlich anders liegt die Sache aber bei Wohnungen für
 weniger Wohlhabende, die mit möglichst reichlichen Landzulagen ausgestattet
 werden sollen; es wird da immer zu prüfen sein, ob die Landzulage nicht besser zu-
 sammenhängend hinter das Haus zu legen ist, statt sie neben und hinter dem Ge-
 bäude anzubringen. Bei der Entschließung hierüber wird natürlich auch der Boden-
 preis eine wesentliche Rolle spielen.

Unter voller Würdigung der für die Anlage der Ortschaften geltenden ästhe-
 tischen Gesichtspunkte ist doch daran festzuhalten, daß in Wohnvierteln die Zweck-
 mäßigkeit, Billigkeit und Bequemlichkeit des Wohnens allen anderen Interessen
 voranzusetzen muß. Es ist unter diesem Gesichtspunkte bedenklich, wenn zu weit-
 gehende baupolizeiliche Einschränkungen, betreffend die Art der Einfriedigung
 und der gärtnerischen Ausnutzung der Vorgärten, getroffen werden. Weiter kann
 die Vorschrift, daß alleinstehende Häuser trotz tiefer Vorgärten und reichlich breiten
 Bauwichts sämtlich eine der Straßenflucht parallele Front und gleich breite Ab-
 stände von der Nachbargrenze aufweisen müssen, durch ästhetische Gründe
 schwerlich gerechtfertigt werden, zumal wenn diese Vorschrift eine unzumutbare
 Stellung der Häuser zur Sonne bedingt. Die Aufstellung eines einwandfreien,
 den allgemeinen Forderungen des neuzeitlichen Städtebaues Rechnung tragenden
 Richtlinienplanes erfordert demnach nicht nur eine sorgfältige Prüfung der ört-
 lichen Verhältnisse, sondern auch eine nicht unerhebliche Kenntnis und Erfahrung,
 die nicht immer bei den Beteiligten vorausgesetzt werden kann. Der bei dem Mi-
 nisterium der öffentlichen Arbeiten bestehende Städtebaubeirat hat es sich zur

Aufgabe gesetzt, in solchen Fällen begutachtend und beratend einzutreten. Es wird eindringlich empfohlen, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen. Im übrigen ist bei der Schwierigkeit, welcher die Verwirklichung der neuzeitlichen städtebaulichen Gedanken und Grundsätze aus der Natur der Sache begegnet, ein verständnisvolles Zusammenarbeiten von Gemeinde, Polizei und Aufsichtsbehörde die Vorbedingung für einen Erfolg.

Ziff. 6b.

Die beiden Grundlagen des Ortschaftsbaues nach Maßgabe des Baupluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875¹⁾ beruhen in dem freien Bestimmungsrecht der Gemeindebehörden über die Anlage des Straßennetzes und dem sogenannten „kommunalen Bauverbot“, dem Recht, den Bau an unferntigen Straßen zu verbieten. An beiden Rechten wird grundsätzlich festgehalten. Ebenjowenig wie nach den obenstehenden Ausführungen durch das Recht der Polizeibehörde, von den Gemeindebehörden die Rücksichtnahme auf das hervorgetretene Wohnungsbedürfnis zu verlangen, das erstere Recht — das Recht der Festsetzung von Bebauungsplänen — ausgeräumt wird, so bleibt auch trotz der neuen Bestimmung zu § 12 das kommunale Bauverbot bestehen. Lediglich unter gewissen Voraussetzungen sollen die allgemeinen Interessen diesem so wichtigen Selbstbestimmungsrechte der Gemeinden vorgehen. Voraussetzung ist auch hier das gleichzeitige Vorhandensein eines Bedürfnisses für Klein- und Mittelwohnungen und der begründeten Aussicht auf angemessene Befriedigung dieses Bedürfnisses durch den Bau „entsprechender, gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen“. Welchen Anforderungen „entsprechende, gesunde und zweckmäßig eingerichtete Klein- und Mittelwohnungen“ genügen müssen, ist im Gesetz nicht gesagt. Maßgeblich sind hier zunächst die örtlichen Verhältnisse, welche unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Geländes die Bauweise beeinflussen. Ein bestimmter Haustypus ist nicht vorgeschrieben. Es kann also — beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen — auch dann Dispens verlangt werden, wenn es sich um Herstellung von Wohnungen in mehrstöckigen Häusern handelt und die Errichtung von Flachbauten dem Charakter des Stadtteils nicht entsprechen und wegen der Höhe der Bodenpreise unwirtschaftlich sein würde. Dagegen müssen im übrigen die neuzeitlichen Anforderungen, welche an gesunde und zweckmäßig eingerichtete Häuser gestellt werden erfüllt sein. Es wird u. a. gefordert werden müssen, daß in den Häusern, für welche der Dispens verlangt wird, eine ausreichende Querdurchlüftung der Wohnungen sichergestellt ist, daß Seitenflügel und Quergebäude nicht vorhanden sind und allen in gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen bezüglich Wasser, Abort usw. entsprochen ist. Es genügt also nicht eine schlichte Erfüllung der Bauordnung, denn dann wäre eine besondere gesetzliche Vorschrift überflüssig; es muß ein darüber hinausgehendes „Mehr“, eine Gestaltung der Wohnungen unter besonderer Rücksichtnahme auf die notwendige Förderung der Volksgesundheit und Volksvermehrung auch durch die Anordnung und Einrichtung der Wohnstätten verlangt werden. Ihre Grenze findet die Durchbrechung des kommunalen Bauverbots in einem entgegenstehenden „überwiegenden berechtigten Gemeindeinteresse“. Dieses umfaßt alle berechtigten Gemeindeforderungen in weitgehendem Maße, nur darf es sich nicht um Willfür der Gemeinden, nicht um unsachliche, mit dem Bauvorhaben außer sachlichem Zusammenhang stehende, den Gemeinden lediglich geldbringende Forderungen handeln. Die immerhin zweifelhafte Einzelfrage, ob unter dem „überwiegenden Gemeindeinteresse“, welches eine Durchbrechung des Bauverbots ausschließt, auch die erfolgte Zahlung oder Sicherstellung der gemäß § 15 Fluchtliniengesetzes und § 9 Kommunalabgabengesetzes von der Gemeinde festgesetzten Beiträge verstanden werden soll, ist — für den Fall entsprechender ortstatutarischer

¹⁾ G. S. 1875 S. 561.

Festsetzung — von dem Gesetz ausdrücklich im bejahenden Sinne beantwortet. Damit ist ein wesentliches Bedenken, welches bei der Beratung des Gesetzesentwurfs gegen Zulassung des Dispenses vom kommunalen Bauverbot vom Standpunkt städtischer Interessen geltend gemacht werden konnte, ausgeräumt worden.

Das Gesetz will aber weitergehend Vorsorge treffen, daß die unter bestimmten Voraussetzungen zugelassene Durchbrechung des kommunalen Bauverbots nicht zu einer Störung wohlervogener Absichten der Gemeinden in der Gestaltung der künftigen Bebauung des Gemeindegeländes führt. Es schließt deshalb die Dispenserteilung auch für den Fall aus, daß die Gemeinde geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um dem Bedürfnis für Klein- und Mittelwohnungen durch Errichtung von Häusern mit höchstens einem Obergeschoß über dem Erdgeschoß ausreichend Rechnung zu tragen und daß Gewähr für die Durchführung dieser Maßnahmen gegeben ist. Durch diese Bestimmung wird eine Sicherung der Gemeinde und daneben gleichzeitig eine Förderung des Flachbaues erzielt. Der Gemeinde liegt zwar der Nachweis für die Erfüllung jener Voraussetzung ob; sie ist aber nicht verpflichtet, die im Gesetz bezeichneten Maßnahmen selbst zu ergreifen. Sie kann und wird sich in vielen Fällen auf ein mit oder ohne ihre Beteiligung durchzuführendes Bauvorhaben berufen. Wenn die Gemeinde jenen Nachweis beibringt, so ist der Dispens für mehr als zweistöckige Häuser ausgeschlossen, während er andernfalls an unausgebauten Straßen — unter den im ersten Satze des Abs. 4 erwähnten Voraussetzungen — auch für mehr als zweistöckige Wohngebäude zulässig bleibt. Im ersteren Falle wird allerdings für einen Dispens kaum noch ein wesentlicher Anlaß gegeben sein.

Diese Bestimmung kann in der Praxis zu manchen Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln führen. Eine schärfere Gesetzesformulierung war aber nicht möglich, wollte man den Verhältnissen nicht Zwang antun.

Es darf der Einsicht der Beschlußbehörden und ihrer richtigen Beurteilung der örtlichen Verhältnisse vertraut werden, daß sie dem Gesetzeswillen, das nicht zu entbehrende kommunale Bauverbot und die Forderung nach gesunden Klein- und Mittelwohnungen in das richtige Verhältnis zu setzen, auch durch befriedigende Lösung des Einzelfalls Rechnung tragen werden.

Ziff. 8 und 11.

In Ziff. 8 und 11 werden zwei Übelstände, die sich in der Praxis bei Feststellung der Fluchtlinien ergeben haben, beseitigt. Die Gemeinde erhält das Recht, nach besonders geordnetem Verfahren nicht zur Bebauung geeignete Grundstücke, sogenannte Baumasken, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, und die Pflicht, sie nötigenfalls dem Eigentümer eines anderen Grundstücks zum Zwecke der Ermöglichung oder Erleichterung der Bebauung der Gesamtfläche zuzuweisen. Ferner wird eine Bestimmung zugunsten der Gemeinde über Heranziehung zu entstehenden Straßenkosten bei wirtschaftlicher Vereinigung einer Grundfläche mit einem Grundstück getroffen. Es wird dadurch die bis jetzt bestehende Unbilligkeit beseitigt, daß der Eigentümer eines Grundstücks zu demselben eine an der Straße liegende Grundfläche (z. B. einen Garten) hinzuerwirbt und beide zu einer wirtschaftlichen Einheit verbindet, ohne zu den Straßenkosten für die zugekaufte Grundfläche herangezogen werden zu können.

Artikel 4.

Wie bereits die Ausführungen zu Art. 1 Ziff. 1b und 3b erkennen lassen, wird eine zweckentsprechende Bebauung nur durch verständnisvolles Zueinandergreifen von Bauordnung und Bebauungsplan zu erzielen sein. Daher ist die gleichzeitige Aufstellung von Bebauungsplan und Bauordnung notwendig und anzustreben.

§ 1 Ziff. 1.

Der § 1 Ziff. 1 des Art. 4, welcher die Abstufung der Ausnuzbarkeit der Grundstücke in den Bauordnungen empfiehlt, umfaßt alle Möglichkeiten, die sich eröffnen, um eine Herabminderung der Wohndichte zu erzielen, sei es, daß durch Beschränkung der Bautiefen zusammenhängende, in privatem Eigentum und privater Nutzung verbleibende Flächen innerhalb der Baublocks geschaffen, sei es, daß seitliche Abstände (Bauwicks) und dergleichen vorgeschrieben werden. Von besonderer Bedeutung für die weiträumige Wohnweise ist die im Gesetz betonte Möglichkeit, durch die Bauordnung überall da, wo Fluchtlinien nicht festgesetzt sind, nur offene und flache Bauweise zuzulassen. Von den zuständigen Behörden muß erwartet werden, daß sie von dieser Befugnis möglichst ausgiebigen Gebrauch machen. Scharf von diesen Bauordnungsmaßnahmen zu unterscheiden ist die für die Gemeinde infolge der Gleichstellung von Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätzen mit den „Verkehrsplätzen“ (Art. 1 Ziff. 1 des Ges.) geschaffene Möglichkeit, im Wege der Festsetzung rückwärtiger Baufluchtlinien auch innerhalb des Baublocks öffentliche, der allgemeinen Benutzung gewidmete Freiflächen zu erzielen.

§ 1 Ziff. 2 und 3.

In Ergänzung zu dem in Ziff. 2 vorgesehenen Ausschluß von stark rauchenden, geräuschvollen und sonst störenden Betrieben aus gewissen Gegenden ermöglicht die Ziffer 3 die Trennung von Wohnvierteln von solchen für gewerbliche Anlagen. Von diesen beiden Gesetzesbestimmungen ist in geeigneter Weise Gebrauch zu machen, damit die Wohngegenden von den Industriegegenden mehr als bisher geschieden und dabei so gelegt werden, daß die Wohnviertel ebenso wie Parks und Wälder, die der Allgemeinheit dienen sollen, nicht in der Hauptwindrichtung der Fabrikviertel liegen und durch Rauch und Geruch nicht beeinträchtigt werden. Es ist nicht erforderlich, daß die in § 1 Nr. 2 bezeichneten Betriebe Gefahren, Nachteile oder Belästigungen tatsächlich verursachen, sondern es genügt, daß sie geeignet sind, solche herbeizuführen. Damit erhält die Polizeibehörde sehr weitgehende Befugnisse, die — unzumutbar angewendet — zu einer starken Beeinträchtigung der Industrie führen können. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß eine solche Beeinträchtigung vermieden werden muß.

(§ 1 Ziff. 6.)

Die Ziffer 6 schafft eine Handhabe, im Wege der Bauordnung eine gewisse wohnliche Benutzung von Gartenhäuschen (Lauben) zu ermöglichen, ohne daß sie Wohnhäuser im Sinne der Ansiedlungsgesetze darstellen. Es wird Aufgabe der für die Aufstellung der Bauordnungen zuständigen Behörden sein, die Bedingungen, unter denen die Errichtung von Lauben zugelassen wird, so zu gestalten, daß neben den berechtigten Wünschen der städtischen Bevölkerung nach vorübergehender Benutzung solcher Lauben die Rechte und Interessen der Gemeinden sowie diejenigen der Gesundheit, Ordnung, Ruhe und Sicherheit gewahrt werden.

Artikel 5 (7, 9).

Artikel 5 Abschnitt I § 1.

1. Für Gemeinden und Gutsbezirke mit mehr als 10 000 Einwohnern sind in allen Fällen Wohnungsordnungen zu erlassen, während der Erlaß solcher Vorschriften für die kleineren Orte in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt ist (Art. 5 I § 1 Abs. 1, 2).

2. Die Wohnungsordnungen sollen, damit der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden und Gegenden genügend Rechnung getragen wird, grundsätzlich und in erster Linie im Wege der Orts- oder Kreispolizeiverordnungen erlassen werden (Art. 5 I § 1 Abs. 1).

Von dieser vom Gesetz als Regel aufgestellten Vorschrift wird nur in besonderen Fällen und nur insoweit ausnahmsweise abzuweichen sein, als der mit dem Gesetz erzielte Zweck, der unzulässigen Wohnverdichtung der minderbemittelten Bevölkerung entgegenzuwirken, sonst nicht hinreichend erreicht werden würde. In dieser Beziehung kann sich beispielsweise der Erlaß einer Wohnungsordnung durch den Regierungspräsidenten für mehrere Kreise gemäß § 137 Abs. 2 Landesverwaltungs-gesetzes dann als notwendig erweisen, wenn die Wohnungsordnungen für größere Gemeinden und ihre Vorortgemeinden zu erlassen sind, der Kreisaußschuß aber die Zustimmung zur Wohnungsordnung für die ländlichen Vorortgemeinden versagt und so die gebotene einheitliche Regelung für ein wirtschaftlich einheitliches Gebiet vermittels Orts- und Kreispolizeiverordnungen nicht zu erreichen ist. Ebenso wird eine Wohnungsordnung des Regierungspräsidenten für mehrere Kreise dann in Frage kommen können, wenn in stark industriellen Landkreisen die Kreisaußschüsse oder einer derselben die Zustimmung zum Erlasse einer gebotenen Wohnungsordnung versagen sollten, oder wenn die für mehrere benachbarte und ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bildende Industriekreise nach Lage der Verhältnisse notwendige Einheitlichkeit in den Bestimmungen der Wohnungsordnungen auf andere Weise nicht zu erreichen sein sollte.

Für Gegenden, in denen sich infolge der wirtschaftlichen Entwicklung das Ab-mieter- und Schlafgängerwesen allgemein stärker ausgebildet hat, kann unter Um-ständen auch eine Regelung der in dieser Beziehung in Frage kommenden Ver-hältnisse für den Bezirk oder mehrere Kreise zweckmäßig und geboten sein. Sie wird namentlich dann angezeigt erscheinen, wenn im übrigen nur wenige Orts- oder Kreispolizeiverordnungen in dem Regierungsbezirke zu erlassen sein werden. Einer solchen Regelung des Abmieter- und Schlafgängerwesens durch Polizeiver-ordnung des Regierungspräsidenten steht die Vorschrift im Art. 5 I § 3 Abs. 2, auch abgesehen von ihrer nur instruktionellen Fassung, um deswillen nicht entgegen, weil solche Polizeiverordnungen gleichfalls Wohnungsordnungen im Sinne des Gesetzes sind und die Absicht der Vorschrift nur dahin geht, daß in sachlicher Beziehung für die Städte über 10 000 Einwohner eine Regelung nach den im § 3 Abs. 1 be-zeichneten Richtungen erfolgen soll, ohne daß dabei die Bestimmungen in allen Fällen durch eine einzige Wohnungsordnung getroffen zu werden brauchen. So-weit die Regelung des Abmieter- und Schlafgängerwesens durch den Regierungs-präsidenten in Aussicht genommen ist, sind die nachgeordneten, zum Erlaß von Woh-nungsordnungen zuständigen Behörden tunlichst bald hiervon zu verständigen, da sich in diesem Falle die Aufnahme solcher Bestimmungen in die Orts- und Kreispolizeiverordnung erübrigt.

3. Für den Erlaß der Wohnungsordnungen durch Ortspolizeibehörden ist in Gemeinden, in denen die Polizei unter mehrere Behörden geteilt ist, nach Art. 5 I § 1 Abs. 3 diejenige Behörde zuständig, welcher die Baupolizei übertragen ist.

4. Der Zeitpunkt, zu dem die Wohnungsordnungen in Kraft treten sollen, wird den örtlichen Verhältnissen, insbesondere der fortschreitenden Neuerstellung kleiner Wohnungen, angepaßt werden können. Auch erscheint es zulässig, daß die einzelnen Vorschriften der Wohnungsordnung je nach Lage der Verhältnisse zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft gesetzt werden. Auf diese Weise bietet sich erforderlichenfalls die Möglichkeit, der namentlich nach Beendigung des Krieges an manchen Orten zunächst zu erwartenden Knappheit an Wohngelegenheit Rech-nung zu tragen, gleichwohl aber durch die Wohnungsordnung die geeigneten Unterlagen zu geben, auf Grund deren die gewerbliche Bauunternehmung den Bedarf an Kleinwohnungen berechnen kann. Zur Förderung der Wohnungsher-stellung durch die Bauunternehmer wird es ferner dienen, wenn bis zum Inkraft-treten der Wohnungsordnung die Gemeindebehörden von Zeit zu Zeit den Bedarf an kleinen Wohnungen auch ihrerseits ermitteln und bekanntgeben.

Soweit schon bisher allgemeine Vorschriften über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen bestanden haben, treten diese nach Art. 9 § 3 Abs. 2 spätestens am 1. April 1919 außer Kraft. In solchen Fällen wird darauf zu sehen sein, daß tunlichst die Neuregelung zu dem gleichen Zeitpunkt in Gültigkeit tritt, damit ein Rückschritt gegen den bisherigen Zustand vermieden wird; dies gilt insbesondere hinsichtlich des Einlieger- und Schlafgängerwesens, das schon bisher für einen großen Teil des Staatsgebiets durch Polizeiverordnungen geregelt worden ist.

5. Die Wohnungsordnungen beziehen sich nur auf die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen von Menschen. Küchen rechnen dabei in allen Fällen zu den Wohn- und Schlafräumen. Arbeitsräume und ähnliche Räume, die ihrer Bestimmung nach nicht zum Wohnen und Schlafen dienen sollen, werden nicht mit betroffen. Die etwa hinsichtlich der Arbeitsräume erforderlichen Bestimmungen sind, soweit es sich um gewerbliche Betriebe handelt, auf Grund der §§ 120a ff. der Reichsgewerbeordnung zu treffen.

(Artikel 7.)

6. Den Wohnungsordnungen unterliegen nach Art. 7 nur die dort bezeichneten Wohnungen und Räume.

Im allgemeinen wird dabei zwischen Eigen- und Mietwohnungen kein Unterschied gemacht. Jedoch fallen in allen Mietwohnungen solche Wohn- und Schlafräume, die im Keller oder in einem nicht voll ausgebauten Dachgeschoße liegen, unter die Wohnungsordnungen (Art. 7 § 1 Abs. 1 Nr. 4). Ferner sollen Eigenwohnungen, die einschließlich Küche aus vier oder weniger zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räumen bestehen, in Gebäuden, die ausschließlich von einer Familie bewohnt werden — sofern nicht in diesen Eigenwohnungen nicht zur Familie gehörige Personen gegen Entgelt als Zimmermieter, Einlieger oder Schlafgänger aufgenommen werden — den Wohnungsordnungen nur dann unterstellt werden, wenn dafür ein besonderes Bedürfnis vorliegt (Art. 7 § 1 Abs. 2).

Bei Mietwohnungen sollen ferner nach Art. 7 § 2 auf Grund der Wohnungsordnungen Anforderungen, die den Wohnungsinhaber zu einem Wohnungswechsel nötigen, in der Regel nur gestellt werden, wenn die Wohnungen nach Erlaß der Wohnungsordnung bezogen werden oder das Mietverhältnis nach diesem Zeitpunkte verlängert oder trotz Zulässigkeit der Kündigung oder länger als sechs Monate fortgesetzt wird.

7. Welchen Inhalt im übrigen die Wohnungsordnungen erhalten, ist im allgemeinen dem pflichtmäßigen, auf die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse gegründeten Ermessen der die Wohnungsordnungen erlassenden Behörden überlassen.

(§ 2.)

Nach Art. 5 I § 2 muß jedoch durch die Wohnungsordnungen vorgeschrieben werden, daß als Wohn- und Schlafräume (auch Küche) nur solche Räume benutzt werden dürfen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen baupolizeilich genehmigt sind. Nach Abs. 2 des § 2 sind in dieser Beziehung Ausnahmen nur zulässig für Gebäude, die am 1. April 1918 bereits bewohnt waren. Solche Ausnahmen können sowohl allgemein vorgesehen als auch für den Einzelfall bewilligt werden.

(§ 3.)

Nach Art. 5 I § 3 Abs. 2 sollen ferner für Städte über 10000 Einwohner die Wohnungsordnungen die im § 3 Abs. 1 bezeichneten Bestimmungen enthalten. Die Wohnungsordnungen können in dieser Beziehung allgemein die Möglichkeit vorsehen, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften zuzulassen.

8. Welche Beſtimmungen im einzelnen nach den in Art. 5 I § 3 Abſ. 1 bezeich-
 neten Richtungen hin in die Wohnungsordnungen aufzunehmen ſein werden,
 hängt von dem nach Maßgabe der örtlichen Bedürfniſſe Gebotenen und Erreichbaren
 ab. Dabei wird nach der Abſicht und dem Zweck des Geſetzes davon auszugehen ſein,
 daß in ſolchen Fällen, wo in Rückſicht auf die beſtehenden Verhältniſſe das zur
 Erzielung befriedigender Wohnungszuſtände Erforderliche zur Zeit noch nicht voll
 erreicht werden kann, dieſes Ziel durch ſpättere, der vermehrten Kleinwohnungs-
 herſtellung angepaßte Verſchärfung der erlaſſenen Beſtimmungen anzustreben ſein
 wird.

Im einzelnen erſcheint zu § 3 Abſ. 1 folgendes beachtenswert:

Zu Nummer 1: Manche beſtehende Wohnungsordnungen ſchreiben vor,
 daß die Räume nicht baulich verwahrloſt und nicht in geſundheitſchädlichem Maße
 feucht ſein dürfen. Im beſonderen kann auf Grund der Vorſchrift gefordert werden,
 daß Dach und Fenſter dicht und daß die Tapeten nicht zerriffen ſind und ſich nicht
 von den Wänden löſen. In Rückſicht darauf, daß die Feuchtigkeit der Wohnung
 manchmal auch auf unzuweckmäßiges Verhalten der Bewohner zurückzuführen iſt,
 können auch in dieſer Beziehung Vorſchriften getroffen werden.

Zu Nummer 2: Von beſonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung des
 Familienlebens iſt die ausreichende Trennung der von verſchiedenen Haushaltungen
 benutzten Wohn- und Schlafräume voneinander.

In dieſer Beziehung hat ſich eine Vorſchrift als zweckmäßig erwieſen, daß die
 Räume einen durch keine fremden Wohn- oder Schlafräume führenden verſchließ-
 baren Zugang haben müſſen. Die hinreichende Trennung der einzelnen Klein-
 wohnungen voneinander erſcheint inſbeſondere auch in allen denjenigen Fällen
 von Wichtigkeit, wo uſprünglich für eine Familie hergeſtellte größere Wohnungen
 nachher aufgeteilt werden. In dieſen Fällen empfiehlt es ſich zugleich, rechtzeitig
 dafür Fürſorge zu treffen, daß gemäß Nummer 3 die erforderliche Zahl von
 Aborten vorhanden iſt.

Zu Nummer 3: Auch im übrigen erſcheint die Fürſorge für eine angemessene
 Zahl von Aborten im Hinblick auf die gegenwärtig vielfach unbefriedigenden Zu-
 ſtände und in Rückſicht darauf wichtig, daß die gemeinſchaftliche Benutzung der
 Aborten durch mehrere Wohnparteien die Unreinlichkeit fördert und die Quelle
 von Streitigkeiten und Geſundheitsgefahren bildet. Nach dem Geſetze ſoll in
 ſtädtiſchen Verhältniſſen in der Regel gefordert werden, daß ein Abort von höchstens
 zwei Familien benutzt werden darf. Wie das Wort „höchstens“ ergibt, erſcheint als
 erſtrebenswertes Ziel, das tunlichſt für jede Wohnung auch ein beſonderer ver-
 ſchließbarer Abort vorhanden iſt.

Zu Nummer 4: Bei Berechnung der für die Belegung der Wohn- und
 Schlafräume zu zählenden Perſonen ſind in den bisher erlaſſenen Wohnungs-
 ordnungen Unterſcheidungen nach dem Alter gemacht worden, wobei für jüngere
 Kinder geringere Anforderungen geſtellt und Kinder unter einem gewiſſen geringen
 Alter ganz außer Anſatz geſaſſen worden ſind. Nach der Vorſchrift kommen Be-
 ſtimmungen über das erforderliche Mindestmaß an Luſtraum und Bodenfläche in
 Betracht. Die zuläſſige Perſonenzahl kann ſowohl für den einzelnen Raum als auch
 mit Beziehung auf die Geſamtheit der Wohnung feſtgeſetzt werden. Für die Be-
 legung einer Wohnung zählen neben den Familienangehörigen auch die ſonſt noch
 in die Wohnung aufgenommenen Perſonen (vgl. Nr. 5, 6).

Zu Nummer 5: Bei der großen Zahl der beim Dienſt- oder Arbeitgeber
 wohnenden Perſonen und mit Rückſicht auf die hiñſichtlich ihrer Unterbringung
 manchmal beobachteten Mißſtände erſcheint die in dieſer Beziehung zu treffende
 Regelung ſowohl in ſozialer als auch in geſundheitlicher und ſittlicher Beziehung
 beſonders wichtig. In Frage kommen namentlich Vorſchriften über Trennung
 der Geſchlechter, über das Mindestmaß von Luſtraum und Bodenfläche, über die
 bauliche Beſchaffenheit und Einrichtung (Verſchließbarkeit, Heizbarkeit), ſowie

über die Ausstattung und Unterhaltung der Räume. Die Regelung umfaßt die männlichen wie die weiblichen Personen.

Zu Nummer 6: Von der größten Wichtigkeit für die Aufrechterhaltung des Familienlebens sowie in gesundheitlichem und sittlichem Interesse ist die angemessene Unterbringung der familienfremden Personen, die gegen Entgelt als Zimmermieter, Einlieger oder Schlafgänger in die einzelnen Haushaltungen aufgenommen werden. Insbesondere das Einlieger- und Schlafgängerwesen erfordert andauernd die größte Beachtung. In dieser Beziehung wird als das zu erstrebende Ziel zu gelten haben, daß

1. die fremden Personen getrennt von dem Wohnungsgeber und dessen Familienangehörigen schlafen, und daß auch die von den fremden Personen benutzten Schlafräume von denen des Wohnungsgebers und seiner Familienangehörigen baulich oder in einer sonst geeigneten Weise, die den unmittelbaren Verkehr ausschließt (durch Verstellen und dergl.), getrennt sein müssen;
2. die zur Unterbringung der fremden Personen benutzten Schlafräume und die dem Wohnungsgeber für sich und seine Familienangehörigen verbleibenden Räume bestimmten Mindestanforderungen hinsichtlich der Größe, die Schlafräume der Einlieger und Schlafgänger auch hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung genügen müssen.

Ferner ist vorzuschreiben und durchzusetzen, daß die Einlieger und Schlafgänger, abgesehen von Eheleuten, Eltern mit Kindern und dergl., getrennt nach den Geschlechtern schlafen, und daß die Schlafräume der Einlieger und Schlafgänger verschiedenen Geschlechts voneinander baulich oder in einer sonst den unmittelbaren Verkehr ausschließenden Weise getrennt sind.

Soweit in besonderen Fällen ein Abweichen von diesen leitenden Gesichtspunkten unbedenklich und in Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligten angezeigt erscheint, werden Ausnahmen allgemein oder von Fall zu Fall zugelassen werden können.

Die schon bisher in erfreulich zunehmendem Maße von gewerblichen Arbeitgebern, wohltätigen Vereinigungen und auch von Gemeinden errichteten Ledigen- oder Gesellenheime, in denen Personen ohne eigenen Haushalt gegen mäßiges Entgelt angemessenes Unterkommen finden, unterliegen zwar nach Art. 7 § 1 Abs. Nr. 5 gleichfalls den Wohnungsordnungen, fallen aber, da es sich hierbei nicht um Aufnahme in die Familienhaushaltungen handelt, im allgemeinen nicht unter die Vorschrift der Nr. 6.

Zu Nummer 7: Für die Durchführung der getroffenen Bestimmungen kommen neben der Regelung der Meldepflicht namentlich Vorschriften über die Anbringung von Aushängen hinsichtlich der für die Wohnung oder den Raum zugelassenen Personenzahl in Betracht.

(Artikel 9.)

9. Bei der Aufstellung und Anwendung der Wohnungsordnungen ist, soweit nicht ein überwiegendes Interesse der Gesundheit oder der Sittlichkeit entgegensteht, nach Art. 9 § 2 das Interesse des Denkmal- und Heimatschutzes zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen sind Sachverständige zu hören.

10. Die Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident, haben die Durchführung der Vorschriften des Gesetzes über Wohnungsordnungen zu überwachen. Von jeder erlassenen Wohnungsordnung sind vier Abdrücke dem Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

(Art. 5 Abschnitt II § 4.)

11. Polizeiverordnungen, durch welche die Unterbringung von Arbeitern geregelt wird, müssen nach dem Gesetze Mindestanforderungen hinsichtlich der

Beischaffenheit, Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung der Unterkunfts-
räume und ihres Zubehörs festsetzen sowie die zur Durchführung der Bestimmungen
erforderlichen Vorschriften vorsehen. Soweit die bisher erlassenen Verordnungen
ausnahmsweise diesen Anforderungen noch nicht in allen Punkten entsprechen
sollten, sind sie alsbald entsprechend zu ergänzen. In dieser Beziehung ist von Be-
deutung, daß nunmehr Vorschriften, wonach für jeden untergebrachten Arbeiter
auch ein verschließbares Behältnis und ein Kleiderriegel zur Verfügung zu stellen
sind, und wonach an der Tür eines jeden Schlafrumes ein Zettel oder eine Tafel
über Abmessung, Luftinhalt und zugelassene Belegungsziffer sowie in jedem Aufent-
haltsraum ein Abdruck der Verordnung angebracht sein muß, in ihrer Rechtsgültig-
keit außer Zweifel gestellt sind.

12. Durch das Gesetz ist ferner vorgeschrieben, daß die gemeinschaftlichen Wohn-
räume für Arbeiter (Arbeiterkasernen) so eingerichtet sein müssen, daß in der Regel
für jede Familie ein besonderer abschließbarer Raum vorhanden ist, der den allge-
meinen Ansprüchen an Gesundheit und Sittlichkeit entspricht, und daß für lediges
Arbeitspersonal Räume zur Verfügung stehen müssen, die die Trennung der Ge-
schlechter ermöglichen. Die Durchführung dieser Bestimmungen haben die Orts-
polizeibehörden fortlaufend zu überwachen.

Artikel 6.

Abschnitt I § 1.

13. Durch das Gesetz ist die Aufsicht über das Wohnungswesen als eine Ge-
meindeangelegenheit anerkannt, die unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen
Befugnisse der Ortspolizeibehörden dem Gemeindevorstand obliegt. Damit ist
zum Ausdruck gebracht, daß, soweit auf Grund der allgemeinen Befugnisse ein
Eingreifen der Ortspolizeibehörden, wie z. B. zwecks Bekämpfung ansteckender
Kränkheiten, aus sitten- oder kriminalpolizeilichen Gründen, erforderlich ist, die
Ortspolizeibehörden dazu auch fernerhin berechtigt sind.

14. Für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern ist nach Art. 6 I § 1
Abs. 2 zur Durchführung der Wohnungsaufsicht ein Wohnungsamt zu errichten.
Ein Wohnungsamt stellt die dauernde Verbindung zwischen den für die Wohnungs-
besserung in Betracht kommenden Verwaltungszweigen, zwischen Wohnungsauf-
sicht, Wohnungspflege und den übrigen gemeindlichen und privaten Fürsorge-
und Wohlfahrtseinrichtungen dar. Wie die Gemeinden das Wohnungsamt im
einzelnen einrichten, insbesondere, ob sie es selbständig oder im Anschluß an die
Baupolizei errichten, ist ihrem freien Ermessen überlassen.

15. Für Gemeinden von mehr als 50—100 000 Einwohnern kann die Errich-
tung eines den Bestimmungen des Art. 6 I § 1 Abs. 2 entsprechenden Wohnungs-
amtes, für Gemeinden von mehr als 10 bis 50 000 Einwohnern die Anstellung
besonderer sachkundiger beamteter (besoldeter oder ehrenamtlich tätiger) Wohnungs-
aufseher durch Anordnung der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben werden. Bei dem
wachsenden Interesse, das die Gemeinden der Verbesserung der Wohnungsverhält-
nisse zuwenden, wird im allgemeinen erwartet werden dürfen, daß erforderlichen-
falls schon ein Hinweis auf diese Bestimmungen zur Erreichung des beabsichtigten
Zweckes genügen wird.

16. Von besonderer Wichtigkeit für die Durchführung der Wohnungsordnungen
und die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ist die Errichtung von Wohnungs-
nachweisen für kleinere Wohnungen, wie solche bisher bereits von einer Reihe von
Gemeinden mit Erfolg ins Leben gerufen worden sind, und die den Vermietern
solcher Wohnungen durch Polizeiverordnung aufzuerlegende Pflicht zur Anmeldung
verfügbarer Wohnungen und zur Abmeldung vermieteter Wohnungen. Hierdurch
wird den Organen der Wohnungsaufsicht vielfach die Aufgabe erleichtert werden,
in solchen Fällen, wo eine Wohnung den Vorschriften der Wohnungsordnung nicht
genügt, Abhilfe zu schaffen.

Abschnitt II § 5.

17. Wieweit den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Oberpräsidenten, zur Ausübung der Aufsicht über die Tätigkeit der Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Wohnungsaufsichtsbeamte beigegeben werden sollen, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

Artikel 8.

I. Durch Art. 8 des Wohnungsgesetzes wird der Staatsregierung zur Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit ein Betrag von 20 Millionen Mark zum Zwecke der Beteiligung des Staates mit Stammeinlagen bei gemeinnützigen Bauvereinigungen zur Verfügung gestellt.

Mit Hilfe der Staatsbeteiligung sollen gemeinnützige Unternehmungen entstehen, die instande sind, auch solche Aufgaben der Kleinwohnungsfürsorge zu übernehmen, deren Durchführung die Verfügung über eine beträchtliche eigene Kapitalkraft voraussetzt. Da eine unwirtschaftliche Zersplitterung der zur Verfügung stehenden Staatsmittel vermieden und auch eine angemessene Vertretung des Staates in den Organen der Unternehmungen Wert gelegt werden muß, an denen er sich beteiligt, läßt sich eine unmittelbare Beteiligung des Staates an zahlreichen örtlichen Bauvereinigungen nicht ermöglichen. Die Mittel werden vielmehr in der Hauptsache dazu zu verwenden sein, um leistungsfähige Unternehmungen für den Umfang der Provinzen oder wenigstens für den ganzen Bereich größerer Wirtschaftsgebiete ins Leben zu rufen. Es wird erhofft, damit eine Organisation anzubahnen, welche den mit Staatsbeteiligung errichteten Gesellschaften für die ländliche Siedlung gleichwertig zur Seite tritt.

Der durch Art. 8 des Wohnungsgesetzes bereitgestellte Betrag ist ausschließlich zur Kapitalbeteiligung bestimmt; er kann daher nicht zur Gewährung von Krediten zum Zwecke der Kleinwohnungsfürsorge Verwendung finden. Die Kreditleichterung für die gemeinnützige Kleinwohnungsfürsorge soll vielmehr die Übernahme der Staatsbürgschaft für zweite Hypotheken auf Grund des Bürgschaftssicherungsgesetzes¹⁾ dienen.

II. Bei der Verwendung der bereitgestellten Mittel ist davon auszugehen, daß jede Beeinträchtigung der Tätigkeit anderer Unternehmungen privater wie gemeinnütziger Art auf dem Gebiete der Befriedigung des Kleinwohnungsbedarfes unbedingt vermieden werden muß. Die gemeinnützige Kleinwohnungsfürsorge wird überhaupt auch in Zukunft nicht dazu berufen sein, das Wohnungsbedürfnis der minderbemittelten Bevölkerungsschichten allein zu befriedigen; sie wird vielmehr nur Vorbildlich und ergänzend insoweit einzutreten haben, als die private Bautätigkeit diesem Bedürfnis nicht in angemessener Weise gerecht wird. Die mit Staatsbeteiligung zu errichtenden gemeinnützigen Bauvereinigungen sollen aber lediglich die Tätigkeit anderer gemeinnütziger Organisationen jeder Rechtsform auf diesem Gebiete stützen und fördern, und diejenigen Aufgaben der gemeinnützigen Kleinwohnungsfürsorge übernehmen, denen jene aus eigenen Kräften nicht gerecht werden können. Andererseits wird die Tätigkeit der zu errichtenden Unternehmungen auf manchen Gebieten, insbesondere hinsichtlich der technischen und kaufmännischen Förderung des Kleinwohnungswesens (vgl. Ziff. III 1 und 3) auch unmittelbar für die private Bautätigkeit nutzbar gemacht werden können.

Hinsichtlich der Gestaltung der mit Staatsbeteiligung zu errichtenden gemeinnützigen Bauvereinigungen und der Abgrenzung ihres Aufgabekreises wird der Entwicklung, welche die Kleinwohnungsfürsorge in den einzelnen Landesteilen bisher genommen hat, sorgsam Rechnung zu tragen sein.

¹⁾ Gesetz v. 10. April 1918.

Grundsätzlich sollen die zur Verfügung stehenden Mittel zur Beteiligung des Staates bei der Errichtung neuer gemeinnütziger Bauvereinigungen Verwendung finden. Doch ist in Ausnahmefällen eine Beteiligung an bestehenden Gebäuden nicht ausgeschlossen, wenn solche zu Trägern der in diesen Bestimmungen gekennzeichneten Aufgaben nach Maßgabe der gestellten Anforderungen ausgestaltet werden sollen.

Um zu vermeiden, daß mehrere Organisationen sich durch Nebeneinanderarbeiten in dem gleichen Wirkungskreise gegenseitig schädigen, muß darauf Gewicht gelegt werden, daß das Geschäftsbereich der einzelnen gemeinnützigen Bauvereinigungen, an denen sich der Staat mit Stammeinlagen beteiligt, in deren Satzungen örtlich und sachlich abgegrenzt wird.

III. Die gemeinnützigen Bauvereinigungen mit Staatsbeteiligung sollen sich die Förderung der Beschaffung gesunder und zweckmäßig eingerichteter Kleinwohnungen zu möglichst billigem Preise zum Ziel setzen.

Zur Erreichung dieses Zieles können für die gemeinnützigen Bauvereinigungen mit Staatsbeteiligung im einzelnen hauptsächlich folgende Aufgaben in Betracht kommen:

1. Die technische Förderung des Kleinwohnungswesens, insbesondere durch die Bearbeitung von Bau- und Siedlungsplänen sowie durch die Ausarbeitung zweckmäßiger Typen für den Kleinwohnungsbau und einheitlicher Maße und Formen für die Bauzubehörteile;

2. Die Beschaffung und Erschließung von Baugelände, sowie die Herstellung und Verwertung von Kleinwohnungen und andern der Wohnungsfürsorge für die minderbemittelte Bevölkerung dienenden Baulichkeiten, beispielsweise von Ledigenheimen;

3. Die Vermittlung gemeinsamer Bezüge von Baumaterial und Bauzubehörteilen und die Tätigung von Abschlüssen über deren Lieferung im Großen;

4. die Gewährung finanzieller Hilfe an andere gemeinnützige Bauvereinigungen und an Stiftungen durch Vermittlung von Hypotheken und Zwischenkrediten und durch Vermittlung und Prüfung der an die Preussische Zentralgenossenschaftskasse zu richtenden Anträge auf Übernahme der Staatsbürgschaft;

5. die Beteiligung an örtlichen gemeinnützigen Bauvereinigungen und an anderen Unternehmungen, welche den Zwecken der Kleinwohnungsfürsorge dienen. Soweit die gemeinnützigen Bauvereinigungen die Beschaffung und Erschließung von Baugelände gemäß Ziff. 2 unmittelbar in den Kreis ihrer Aufgaben ziehen, ist darauf Gewicht zu legen, daß diese Aufgaben im engsten Einvernehmen mit den hierfür in Betracht kommenden örtlichen Stellen, insbesondere mit den Gemeindeverwaltungen, gelöst werden.

Eine wichtige und dankbare Aufgabe kann ferner in der Durchführung besonderer Maßnahmen im Interesse der Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien der minderbemittelten Bevölkerungskreise gefunden werden.

Auch die Erleichterung der Beschaffung von Hausrat für die minderbemittelte Bevölkerung kann in den Kreis der Aufgaben der gemeinnützigen Bauvereinigungen mit Staatsbeteiligung einbezogen werden.

Als Kleinwohnungen gelten solche Wohnungen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen. In erster Linie sollen die gemeinnützigen Bauvereinigungen nach Möglichkeit bestrebt sein, die Herstellung von Wohnungen in Kleinhäusern zu fördern, d. h. in Wohngebäuden, die nicht mehr als zwei Vollgeschosse und keine Nebenwohngebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude) haben, in jedem Geschoss nur eine geringe Anzahl von Kleinwohnungen enthalten und mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Benutzung geeigneten Freifläche dauernd ausgestattet sind. Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist auf die Ausstattung der Wohnungen mit so viel Land besonderer Wert zu legen.

Daß den Bewohnern der Anbau von Kartoffeln und Gemüse für den Hausbedarf und die Haltung von Kleinvieh ermöglicht wird.

IV. Der Staat muß seine Beteiligung davon abhängig machen, daß der überwiegende Teil des Stammkapitals der gemeinnützigen Bauvereinigung, der in der Regel auf mindestens zwei Drittel zu bemessen sein wird, von anderer Seite gebracht wird.

Als Gesellschafter kommen neben dem Staat zunächst die Provinzen, Kreise und Gemeinden in Betracht. Es ist ferner auf eine Beteiligung der größeren Arbeitgeber aus Industrie und Handelsgewerbe, sowie solcher Anstalten und Stiftungen hinzuwirken, die in der Lage sind, für die Kleinwohnungsfürsorge Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Von großem Wert wird namentlich eine Beteiligung der zuständigen Landesversicherungsanstalt sein.

Daneben ist auf eine Beteiligung der einzelnen in dem Bereiche des Unternehmens bestehenden örtlichen gemeinnützigen Bauvereinigungen oder ihrer Verbände und Verbandstassen der Regel nach besonderes Gewicht zu legen. Um den einzelnen Baugenossenschaften die Beteiligung zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Mindesthöhe der Stammeinlagen entsprechend niedrig zu bemessen.

Wo provinzielle Kleinwohnungsvereine bestehen, ist auch deren Beteiligung anzustreben.

V. Besonderer Prüfung bedarf das Verhältnis der gemeinnützigen Bauvereinigungen mit Staatsbeteiligung zu den provinziell organisierten ländlichen Siedlungsgesellschaften. Da bei der Wohnungsfürsorge für die städtische und industrielle Bevölkerung nach Möglichkeit auf eine weiträumige Bauweise hingewirkt werden soll und auch die Schaffung von halbländlichen Stellen mit einer Flächengröße von mehr als $\frac{1}{2}$ Morgen mit Hilfe des Rentenbankkredits in Betracht kommen wird (vgl. Ziff. III, letzter Absatz) ergibt sich ohne weiteres eine nahe Berührung mit dem Aufgabekreise der ländlichen Siedlungsgesellschaften. Es muß daher auch hier vermieden werden, daß ein für beide Teile schädliches Neben- und Gegeneinanderarbeiten stattfindet. Ferner kann es nur erwünscht sein, die Erfahrungen, welche von den ländlichen Siedlungsgesellschaften hinsichtlich der Schaffung kleiner Rentenquistsstellen gemacht sind, für die Aufgaben der gemeinnützigen Bauvereinigungen auszunutzen. Umgekehrt werden aber die Maßnahmen welche von den gemeinnützigen Bauvereinigungen in Erfüllung der ihnen nach Ziff. III 1 und 3 zugeordneten Aufgaben zum Zwecke einer Verbilligung des Baues getroffen werden, auch für das Tätigkeitsgebiet der ländlichen Siedlungsgesellschaften nutzbar gemacht werden können. Dementsprechend wird es sich empfehlen, daß wenigstens überall da, wo der Wirkungskreis der gemeinnützigen Bauvereinigungen nicht von vornherein auf rein städtische Siedlungsverhältnisse beschränkt ist, wo vielmehr für diese auch die Schaffung von halbländlichen Stellen und insbesondere von solchen Stellen in Betracht kommt, für welche der Rentenbankkredit nutzbar gemacht werden kann, ein Zusammenarbeiten der gemeinnützigen Bauvereinigungen und der ländlichen Siedlungsgesellschaften in der Form herbeigeführt wird, daß eine Beteiligung der letzteren an dem Stammkapital der ersteren erfolgt. Dabei wird eine Beteiligung in mäßiger Höhe vollauf genügen, da es sich nur um die Anbahnung eines Zusammenarbeitens, nicht aber um eine finanzielle Stützung der gemeinnützigen Bauvereinigungen durch die ländlichen Siedlungsgesellschaften handelt.

VI. Als Rechtsform für die mit Staatsbeteiligung zu errichtenden gemeinnützigen Bauvereinigungen empfiehlt sich im Hinblick auf die Träger des Unternehmens, wie auch auf Art und Umfang der ihm zugeordneten Geschäfte, vornehmlich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Für den Fall der Bildung eines Aufsichtsrats ist Wert darauf zu legen, daß die verschiedenen Gruppen von Gesellschaftern (vgl. Ziff. IV und V) in dem Aufsichtsrat eine ihrem Interesse an den Aufgaben des Unternehmens entsprechende Vertretung finden.

VII. Voraussetzung der Staatsbeteiligung ist, daß die Gemeinnützigkeit der Bauvereinigung satzungsgemäß festgelegt wird.

Die Satzungen der Bauvereinigung müssen daher folgende Bestimmungen enthalten:

1. Der Zweck der Bauvereinigung soll wesentlich der Förderung der minder bemittelten Volksklassen dienen.
2. Die Höhe des an die Mitglieder zur Verteilung gelangenden Geschäftsgewinnes darf 5 v. H. nicht übersteigen.
3. Bei Auflösung der Bauvereinigung dürfen deren Mitglieder nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile, soweit sie eingezahlt sind, erhalten. Der etwaige Rest des Vermögens ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

VIII. Unbeschadet der Gemeinnützigkeit der zu errichtenden Bauvereinigungen ist die Verwendung der durch Art. 8 des Wohnungsgesetzes bereitgestellten Mittel auf dem Grundsatz zu beruhen, daß eine gesunde Sozialpolitik nachhaltig nur auf geordneten wirtschaftlichen Grundlagen betrieben werden kann.

Alle Anträge auf Staatsbeteiligung sind daher vorab von dem Gesichtspunkt aus zu prüfen, ob das Unternehmen, für das die Staatsbeteiligung erbeten wird, nach seinem organisatorischen und finanziellen Aufbau, nach seiner Leitung und nach seinen Zielen die Gewähr dauernden wirtschaftlichen Gedeihens in sich trägt.

Die Satzungen der Bauvereinigungen, für welche die Staatsbeteiligung erbeten wird, sollen die Bestimmung enthalten, daß das Unternehmen nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden und eine ausreichende Verzinsung der Stammeinlagen erbringen soll.

IX. Die gemeinnützigen Bauvereinigungen mit Staatsbeteiligung führen ihre Geschäfte selbstständig durch ihre Organe nach Maßgabe ihrer Satzungen.

Im Hinblick auf die Staatsbeteiligung muß jedoch Wert darauf gelegt werden, daß den Staatsbehörden in den Satzungen die nachbezeichneten Rechte eingeräumt werden:

1. Die Wahlen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführer bedürfen der Bestätigung durch den Oberpräsidenten. Das Gleiche gilt von der Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die Geschäftsführer und der für diese zu erlassenden Dienstanweisung.
2. Die zuständigen Minister und die Oberpräsidenten sind von jeder Sitzung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung mindestens eine Woche vorher in Kenntnis zu setzen. Kommissare, die von ihnen entsendet werden, sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und den Generalversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen; sie müssen jederzeit gehört werden.
3. Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, die Gemeinnützigkeit des Unternehmens (Ziff. VII) und dessen Stellung zu den Staatsbehörden (Ziff. IX) betreffen, dürfen nur mit Zustimmung der Vertreter des Staates in der Gesellschafterversammlung der gemeinnützigen Bauvereinigung erfolgen.

X. Die Verfügung über die Verwendung der im Art. 8 des Wohnungsgesetzes bereitgestellten Mittel liegt in den Händen des Finanzministers, des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers des Innern.

Anträge auf Beteiligung des Staates an der Errichtung einer gemeinnützigen Bauvereinigung oder Übernahme einer Kapitalbeteiligung an einer solchen durch den Staat sind unter Beifügung des Satzungsentwurfs an den Oberpräsidenten zu richten. Der Oberpräsident prüft das Gesuch nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen und legt es mit seiner gutachtlichen Äußerung dem Finanzminister vor.

Gesetz zur Förderung der Stadtschaften.

Vom 8. Juni 1918.

§ 1. 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse zum Zwecke der Gewährung von Darlehen zur Förderung der Gründung von Stadtschaften einen Betrag von zehn Millionen Mark zur Verfügung zu stellen.

2. Die auftommenden Zinsen sind von der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse an die Staatskasse abzuführen.

3. Rückzahlungen sind zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

§ 2. 1. Der Finanzminister wird ermächtigt, den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Betrag durch Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen zu beschaffen. An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden, in denen der Zeitpunkt der Fälligkeit zu bestimmen ist.

2. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

3. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers zwei Wochen vor dem Zeitpunkte der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuld-papiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

4. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Kündigungsbedingungen und zu welchen Kurzen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen sind wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3. Über die Verwendung der durch § 1 bereitgestellten Mittel ist dem Landtage jährlich Rechenschaft zu geben.

§ 4. 1. Stadtschaften im Sinne des § 1 sind preussische öffentliche, zufolge staatlicher Verleihung rechtsfähige Kreditanstalten, die durch Vereinigung von Eigentümern bebauter oder in der Bebauung befindlicher Hausgrundstücke oder von Erbbauberechtigten zu dem Zwecke gebildet werden, den Mitgliedern der Vereinigung durch Hypotheken oder Grundschulden gesicherte Tilgungs- oder Abzahlungs-darlehen zu gewähren.

2. Die Stadtschaften sind durch Satzung zu errichten. Die Satzung hat die Grundsätze für die Gewährung, die Sicherung und die Tilgung oder Abzahlung der Darlehen, die regelmäßig seitens der Stadt-schaft unkündbar sein sollen, festzustellen. Sie hat die Bestimmung zu enthalten, daß jedes Mitglied für die Verbindlichkeiten der Stadt-schaft bis zu einem Betrage von mindestens fünf vom Hundert des auf seinem Grundstück eingetragenen Darlehens haftet.

§ 5. Dieses Gesetz wird durch die zuständigen Minister ausgeführt.

Schätzungsamtsgesetz.

Vom 8. Juni 1918.

§ 1. 1. Jeder Stadtkreis und jeder Landkreis hat für seinen Bezirk ein Schätzungsamt zu errichten.

2. Zu einem Landkreise gehörende Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern sind befugt, ein selbständiges Schätzungsamt zu errichten. Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, den selbständigen Städten der Provinz Hannover und Landgemeinden (Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, Ämtern in Westfalen) mit mehr als 25 000 Einwohnern kann der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisaußschusses die Errichtung eines selbständigen Schätzungsamts gestatten.

3. Stadtkreise, Landkreise und zur Errichtung eines Schätzungsamts berechnigte Gemeinden können mit ihrer Zustimmung zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Schätzungsamts zu einem Zweckverbande gemäß dem Zweckverbandsgesetze vom 19. Juli 1911 verbunden werden. Die Verbindung kann auf die Schätzung der ländlichen oder der städtischen Grundstücke beschränkt werden.

4. Die Errichtung des Schätzungsamts geschieht durch Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bezirksauschusses.

5. Die Satzung wird von dem Bezirksauschusse beschlossen, falls trotz einer Aufforderung der Aufsichtsbehörde die vorschriftsmäßige Errichtung des Schätzungsamts nicht innerhalb einer festgesetzten Frist geschehen ist.

6. Das Schätzungsamt hat seine Schätzungsordnung zu beschließen. Sie bedarf der Festsetzung durch den Bezirksauschuß, soweit nicht gemäß § 17 das Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsamt zuständig ist.

§ 2. 1. Die Schätzungsämter sind zuständig zur Schätzung von Grundstücken, die innerhalb ihres Geschäftsbezirkes liegen.

2. Für die Schätzung von Grundstücken, die sich über mehrere Schätzungsamtsbezirke erstrecken, ist das Schätzungsamt zuständig, in dessen Bezirke der größere Teil des Grundstücks liegt. Im Zweifel wird das zuständige Schätzungsamt durch die den beteiligten Schätzungsämtern gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde bestimmt.

3. Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung auf die Schätzung von mehreren Grundstücken desselben Eigentümers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und in verschiedenen Schätzungsamtsbezirken liegen.

4. Den Schätzungsämtern können die Berechtigungen der Bauschöffenämter (Reichsgesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909) übertragen werden.

§ 3. 1. Eine Schätzung durch das Schätzungsamt kann verlangen der Eigentümer des Grundstücks oder ein an dem Grundstücke Berechtigter, der ein berechtigtes Interesse an der Schätzung darlegt.

2. Wird die Schätzung nicht auf Antrag und ohne Zustimmung des Eigentümers verlangt, so ist dieser über den Antrag zu hören. Widerspricht er dem Antrage, so entscheidet der Vorsteher des Schätzungsamts. Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Woche nach ihrer Bekanntgabe an die Beteiligten Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zulässig. Der Vorsteher kann die Schätzung davon abhängig machen, daß der Antragsteller dem Eigentümer gegenüber den Ersatz der Flurschäden, die etwa durch die Schätzung verursacht werden, übernimmt und einen entsprechenden Betrag dafür hinterlegt.

3. Das Schätzungsamt ist ferner zur Schätzung verpflichtet auf Ersuchen eines ordentlichen Gerichts oder einer Auseinandersetzungsbehörde sowie nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen unter Ausschluß von Steuer- und Enteignungsangelegenheiten auf Ersuchen einer anderen öffentlichen Behörde.

§ 4. 1. Die Schätzung der Grundstücke geschieht nach dem gemeinen Werte. Als gemeiner Wert im Sinne dieses Gesetzes ist der Wert anzusehen, den das Grund-

stück für jeden Besitzer hat. Bei der Feststellung dieses Wertes sind unter Berücksichtigung der dauernden Eigenschaften des Grundstücks zum Anhalte zu nehmen in erster Linie der Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann, sowie die im gewöhnlichen Verkehre für Grundstücke in gleicher oder gleichwertiger Lage gezahlten Kaufpreise, letztere insbesondere bei Grundstücken, die keinen oder einen verhältnismäßig geringen Ertrag haben.

2. Soweit gesetzliche Vorschriften von vorstehenden Bestimmungen abweichen oder sie ergänzen, sind diese Vorschriften für die Schätzung maßgebend und in der Schätzungsurkunde zu bezeichnen.

3. Bei Schätzungen des Grundstückswerts ist auf Verlangen des Antragsberechtigten gleichzeitig der für eine mündelsichere Beleihung des Grundstücks zulässige höchste Betrag festzustellen und in der Schätzungsurkunde anzugeben.

§ 5. 1. Mitglieder des Schätzungsamts sind der Vorsteher und dessen Stellvertreter sowie die Schätzer. Die Zahl der Schätzer soll mindestens sieben betragen. Im Bedarfsfalle können Mitglieder eines benachbarten Schätzungsamts zugezogen werden.

2. Die Schätzungen werden von dem Vorsteher und mindestens zwei Schätzern festgesetzt.

3. Bei Schätzungen von Grundstücken, deren Wert voraussichtlich zwanzigtausend Mark nicht übersteigt, kann die Schätzung von nur einem Schätzer aufgenommen werden. In diesem Falle bedarf die Schätzung einer Festsetzung durch den Vorsteher. Beauftragt dieser die Schätzung, so wird sie gemäß Abs. 2 festgesetzt.

4. Gegen die Schätzung steht dem, der sie beantragt hat, sowie stets dem Eigentümer des Grundstücks die Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Schätzungsurkunde zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet, falls ihr das Schätzungsamt nicht ohne weiteres stattgibt, ein Beschwerdeausschuß des Schätzungsamts in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorstehers. Dem Beschwerdeausschusse darf von den Mitgliedern, die bei der Schätzung mitgewirkt haben, außer dem Vorsteher nur eins angehören.

§ 6. 1. Bei einem Schätzungsamte können Abteilungen gebildet werden für bestimmte Teile des Geschäftsbezirkes (örtliche Abteilungen) oder für bestimmte Arten von Schätzungen (sachliche Abteilungen).

2. Bei Schätzungsämtern für Landkreise oder für Gemeinden, die nach § 1 Abs. 2 zur Errichtung eines Schätzungsamts berechtigt sind, müssen für die Schätzung ländlicher Grundstücke sachliche Abteilungen gebildet werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

3. Die Zahl der Schätzer in jeder Abteilung soll mindestens fünf betragen. Für den Vorsteher eines Schätzungsamts mit Abteilungen können mehrere Stellvertreter bestellt werden.

4. Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß innerhalb eines Landkreises für eine Gemeinde (Gutsbezirk), eine Bürgermeisterei oder ein Amt oder für Teile solcher Verbände sowie ferner für mehrere solcher Verbände oder für Teile von ihnen gemeinschaftlich örtliche Abteilungen gebildet werden. Die Vorschrift des § 1 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Ein Antrag eines beteiligten Verbandes auf Erlaß der Anordnung kann nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses abgelehnt werden.

§ 7. 1. Als Mitglieder eines Schätzungsamts dürfen nicht bestellt werden:

1. Ausländer;

2. Personen, die die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge gerichtlicher Verurteilung verloren haben;

3. Personen, gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
4. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
5. Personen, die das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
6. Personen, die noch nicht drei Jahre in dem Bezirke des Amtes selbst oder eines angrenzenden Amtes wohnen oder beschäftigt sind.

2. Die Bestimmungen zu 5 und 6 gelten nicht für den Vorsteher und seine Stellvertreter; für die Schätzer kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von ihnen lassen.

§ 8. 1. Als Mitglied eines Schätzungsamts darf ferner nicht bestellt werden, er:

1. gewerbsmäßig Grundstücks- oder Hypothekengeschäfte vermittelt;
2. gewerbsmäßig den Erwerb oder die Veräußerung oder die Beleihung von Grundstücken betreibt;
3. Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) einer Gesellschaft ist, die den gewerbsmäßigen Betrieb eines den Erwerb oder die Veräußerung oder die Beleihung von Grundstücken bezweckenden Unternehmens zum Gegenstande hat;
4. bei einem der zu 1 bis 3 aufgeführten Betriebe oder Unternehmen beschäftigt ist.

2. Auf Spar- und Kreditgenossenschaften, die nach ihren Satzungen etwaige Überschüsse nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden dürfen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

3. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen; dies gilt namentlich für Bauachverständige und Baugewerktreibende, die sich nicht überwiegend mit dem Erwerbe von Grundstücken zur eigenen Bebauung und ihrer Wieder-eräußerung beschäftigen, sowie von solchen Personen, die vermöge ihres Berufs oder ihrer Vorbildung für die Schätzung von Grundstücken besonders geeignet sind.

4. Die Mitglieder des Schätzungsamts dürfen neben ihrer amtlichen Tätigkeit eine gewerbsmäßige als Schätzer von Grundstücken nicht ausüben. Diese Vorschrift gilt nicht für die Schätzertätigkeit im Auftrag öffentlicher Behörden.

§ 9. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder sollen nicht gleichzeitig Mitglieder des Schätzungsamts sein.

§ 10. 1. Die Mitglieder des Schätzungsamts werden in Stadtkreisen und in den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Gemeinden durch den Gemeindevorstand, in Landkreisen durch den Kreisausschuß auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

2. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nur von einer Person gebildet wird, geschieht die Bestellung durch einen aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) und vier Mitgliedern der Gemeindevertretung gebildeten Ausschuß; die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung kann durch die Satzung auf sechs erhöht werden. Die Wahl dieser Mitglieder geschieht durch die Gemeindevertretung. Den Vorsitz in dem Ausschusse führt der Bürgermeister (Gemeindevorsteher).

3. Bei Zweckverbänden werden der Vorsteher des Schätzungsamts und seine Stellvertreter gemäß § 19 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115) auf Beschluß des Verbandsausschusses durch den Verbandsvorsteher, die Schätzer gemäß den Vorschriften der Verbandsatzung bestellt.

4. In Landkreisen sind vor der Bestellung der Schätzer für eine örtliche Ab- teilung die Vorstände der an der Abteilung beteiligten Kommunalverbände zu hören.

5. Die Bestellung eines Mitglieds ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Bestellung gemäß §§ 7, 8 und 9 ausschließen. Sie kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf geschieht durch die bestellende Behörde (Ausschuß); der Beteiligte ist vorher zu hören. Gegen den Widerruf ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Bezirksausschuß zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 11. 1. Der Vorsteher des Schätzungsamts und seine Stellvertreter sind Kommunalbeamte. Das Gesetz, betreffend die Anstellung und Verjorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) findet auf sie keine Anwendung.

2. Die Schätzer haben nur bei Ausübung der Schätzerätigkeit die Rechte und Pflichten der Beamten. Sie werden vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden der sie bestellenden Behörde (des Ausschusses) auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet. Dabei haben sie zu geloben, daß sie ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen schätzen und die Verhandlungen sowie die durch diese zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten geheimhalten werden.

3. Die allgemeine dienstliche Aufsicht über die Schätzer führt der Vorsteher des Schätzungsamts.

4. Gegen die Schätzer können von dem Vorsitzenden der sie bestellenden Behörde (des Ausschusses) Ordnungsstrafen bis zu neun Mark, von dem Regierungspräsidenten Ordnungsstrafen bis zu neunzig Mark festgesetzt werden. Gegen die Strafverfügungen ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde zulässig und zwar gegen die des Vorsitzenden der bestellenden Behörde (des Ausschusses) an den Regierungspräsidenten, gegen die des Regierungspräsidenten an den Oberpräsidenten; die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

5. Amtspflichtverletzungen der Mitglieder des Schätzungsamts unterliegen nicht dem Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 691).

6. Für ihre amtliche Tätigkeit, einschließlich Dienstreisen, erhalten die Mitglieder des Schätzungsamts eine von dem Kreise, der Gemeinde (§ 1 Abs. 2) oder dem Zweckverbände (§ 1 Abs. 3) festzusetzende Vergütung. Falls sie in Gebühren besteht, dürfen diese nicht nach der Höhe des Wertes des Schätzungsgegenstandes bemessen werden.

7. Bei einem auffälligen Mißverhältnisse zwischen der festgesetzten Vergütung und der amtlichen Tätigkeit der Mitglieder setzt auf Antrag der Aufsichtsbehörde der Bezirksausschuß die Vergütung fest.

§ 12. Ein Mitglied des Schätzungsamts ist von der Teilnahme an dessen Berrichtungen ausgeschlossen:

1. in Angelegenheiten, an denen es selbst beteiligt ist oder in denen es zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. in Angelegenheiten seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Angelegenheiten einer Person, mit der es in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. in Angelegenheiten, in denen es als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als dessen gesetzlicher Vertreter zu handeln berechtigt ist.

§ 13. 1. Ein Mitglied des Schätzungsamts kann sich der Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten wegen Befangenheit enthalten.

2. Ein Mitglied des Schätzungsamts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen. Das Ablehnungsrecht

teilt dem, der die Aufnahme der Schätzung beantragt hat, und stets dem Eigentümer des Grundstücks zu.

3. Über das Ablehnungsgesuch beschließen der Vorsteher und mindestens zwei Schärer. Bei der Beschlussfassung darf das abgelehnte Mitglied nicht mitwirken. Falls die Beschlussfassung infolge der Ausschließung abgelehnter Mitglieder oder infolge Behinderung der übrigen Mitglieder nicht möglich ist, entscheidet über das Ablehnungsgesuch der Vorsitzende der die Mitglieder bestellenden Behörde (des Ausschusses).

§ 14. Eine Rechts handlung des Schätzungsamts ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil ein Mitglied mitgewirkt hat, das nach §§ 7, 8 und 9 nicht bestellt werden durfte oder das nach §§ 12 und 13 von der Mitwirkung ausgeschlossen war.

§ 15. 1. Zur Beschaffung der Schätzungsunterlagen haben alle staatlichen und kommunalen (kommunalständischen) Behörden dem Schätzungsamte nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen die Einsicht von Büchern, Akten, Urkunden usw. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus diesen sowie sonstige Auskünfte zu erteilen.

2. Der Eigentümer und der Nießbraucher des zu schätzenden Grundstücks oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, dem Schätzungsamte nach bestem Wissen und Gewissen über die für die Ermittlung des Grundstückswerts wesentlichen Tatsachen Auskunft zu erteilen. Im Weigerungsfalle erlischt das Beschwerderecht gegen die Schätzung.

§ 16. 1. Für den Bezirk des Verbandes Groß-Berlin wird ein Oberschätzungsamt unter entsprechender Anwendung des Zweckverbandsgesetzes für Groß-Berlin vom 19. Juli 1911 von dem Verbandsrat seitens der Verbandsversammlung durch Satzung errichtet.

2. Mit Zustimmung des Oberpräsidenten kann der Geschäftsbezirk des Oberschätzungsamts auf Teile des Verbandsgebiets beschränkt werden. In diesem Falle sind bei Schätzungsämtern, deren Geschäftsbezirk nur teilweise zum Geschäftsbezirk des Oberschätzungsamts gehört, für die zu letzterem gehörenden Teile örtliche Abteilungen (§ 6) zu bilden. Auf diese Abteilungen findet die Vorschrift des § 6 Abs. 2 keine Anwendung.

3. Das Oberschätzungsamt entscheidet über Beschwerden gegen Schätzungen der Schätzungsämter für Grundstücke innerhalb des Verbandsgebiets an Stelle des Beschwerdeausschusses (§ 5 Abs. 4).

4. Mitglieder des Oberschätzungsamts sind der Obervorsteher, dessen Stellvertreter und die Schärer. Für den Obervorsteher können mehrere Stellvertreter bestellt werden.

(5) Bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Schätzungen wirken außer dem Obervorsteher mindestens vier Schärer mit, die aus der Zahl der Schärer der zum Geschäftsbezirk des Oberschätzungsamts gehörenden Schätzungsämter einberufen werden. Von den Schärern des Schätzungsamts, das die angefochtene Schätzung erlassen hat, sollen zur Entscheidung der Beschwerde zwei Schärer zugezogen werden, von denen einer bei der angefochtenen Schätzung mitgewirkt hat.

(6) Dem Obervorsteher liegt die Beschaffung und Bearbeitung der Schätzungsunterlagen (§ 15) für den gesamten Geschäftsbezirk des Oberschätzungsamts ob. Ferner ist er gegenüber den Schätzungsämtern innerhalb des Verbandsgebiets, soweit sie zum Geschäftsbezirk des Oberschätzungsamts gehören, befugt:

1. die Vorlegung der eingehenden Schätzungsanträge, die rechtzeitige Anzeige der Sitzungen für die Festsetzung der Schätzungen, die Mitteilung von Abschriften der Schätzungsurkunden binnen drei Tagen nach Festsetzung der Schätzungen sowie die Mitteilung von sonstigen Verhandlungen in Schätzungsangelegenheiten zu verlangen;

2. in ihm wichtig erscheinenden Fällen den Vorsitz bei der Festsetzung der Schätzungen mit Stimmrecht zu führen;
3. gegen Schätzungen Beschwerde beim Oberschätzungsamt innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Abschrift der Schätzungsurkunde zu erheben.
- (7) In den Fällen, in denen der Obervorsteher den Vorsitz bei der Festsetzung von Schätzungen gemäß Abs. 6 zu 2 führt, nimmt außer den erforderlichen Schätzern auch der Vorsteher des Schätzungsamts an der Festsetzung mit Stimmrecht teil.
- (8) Der Obervorsteher und seine Stellvertreter werden vom Oberpräsidenten bestellt und stehen unter seiner Dienstaufsicht. Sie sind obere Beamte des Verbandes Groß-Berlin und können auf höchstens zwölf Jahre bestellt werden. Im übrigen finden auf sie die für die Vorsteher der Schätzungsämter geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschrift des § 10 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(9) Die Mitglieder des Oberschätzungsamts erhalten für ihre amtliche Tätigkeit, einschließlich Dienstreisen, eine von dem Verbands festzusetzende Vergütung. Falls sie in Gebühren besteht, dürfen diese nicht nach der Höhe des Wertes des Schätzungsgegenstandes bemessen werden. Das Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) findet auf sie keine Anwendung. Amtspflichtverletzungen der Mitglieder des Oberschätzungsamts unterliegen nicht dem Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 691).

(10) Die Vorschriften des § 1 Abs. 5 und § 11 Abs. 7 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Bezirksausschusses die Beschlußbehörde für Groß-Berlin tritt.

(11) Für die zum Geschäftsbezirk des Oberschätzungsamts gehörenden Schätzungsämter werden die Obliegenheiten des Bezirksausschusses von der Beschlußbehörde für Groß-Berlin wahrgenommen. Dies gilt bei Schätzungsämtern, deren Geschäftsbezirk nur teilweise zu dem Geschäftsbezirk des Oberschätzungsamts gehört (Abs. 2), nur für die zugehörigen örtlichen Abteilungen.

(12) Gegen die Entscheidungen der Beschlußbehörde für Groß-Berlin ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die zuständigen Minister zulässig.

(13) Dem Verbandsausschusse steht ein Aufsichtsrecht gegenüber den zum Geschäftsbezirk des Oberschätzungsamts gehörenden Schätzungsämtern nicht zu.

§ 17. (1) Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau der Bezirksverband des Regierungsbezirktes Cassel, haben für ihren Bezirk ein Provinzial-(Bezirks-) Schätzungsamt durch Satzung zu errichten. Die Satzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Minister.

(2) Das Provinzial-(Bezirks-) Schätzungsamt hat gegenüber den zu seinem Bezirke gehörenden Schätzungsämtern für Landkreise und für Gemeinden, die nach § 1 Abs. 2 zur Errichtung eines Schätzungsamts berechtigt sind, nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen folgende Aufgaben für die Schätzung ländlicher Grundstücke:

1. die Schätzungsämter bei den Schätzungen zu beaufsichtigen;
2. die Schätzungsunterlagen zu sammeln und zu bearbeiten sowie die Schätzungsordnungen der Schätzungsämter festzusetzen;
3. die Schätzungen der Schätzungsämter für bestimmte Arten von Grundstücken von besonderem Werte oder von besonderer Eigenart, die durch die Satzung des Provinzial-(Bezirks-) Schätzungsamts bezeichnet werden, festzusetzen.

(3) Das Provinzial-(Bezirks-) Schätzungsamt besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens sieben Beisitzern. Die nach Abs. 2 zu 3 dem Provinzial-(Bezirks-) Schätzungsamt obliegende Festsetzung der Schätzung ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern vorzunehmen. Der Vor-

sitzende und sein Stellvertreter sind obere Beamte des Provinzial- (Bezirks-) Verbandes. Sie werden auf höchstens zwölf Jahre, die Beisitzer auf höchstens drei Jahre bestellt. Die Bestellung der Beisitzer geschieht durch den Provinzial- (Landes-) Ausschuß. Amtspflichtverletzungen der Mitglieder des Provinzial- (Landes-) Schätzungsamts unterliegen nicht dem Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 691).

(4) Die Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 10 Abs. 5, §§ 12, 13, 14, 15 Abs. 1 gelten sinngemäß, und zwar die Vorschrift des § 10 Abs. 5 nur für die Beisitzer des Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsamts und mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bezirksausschusses der Provinzialrat tritt.

(5) Gegen die Festsetzung der Schätzungen durch das Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsamt steht dem, der die Schätzung beantragt hat, sowie stets dem Eigentümer des Grundstücks die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdeausschuß des Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsamts. Für seine Zusammensetzung und für die Beschwerdefrist gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 4 sinngemäß.

(6) Auf die zum Bezirke des Oberschätzungsamts Groß-Berlin gehörenden Schätzungsämter und örtlichen Abteilungen von Schätzungsämtern (§ 16) finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 18. Zur Unterstützung der zuständigen Minister in der Verwaltung des Schätzungswesens für Grundstücke, insbesondere bei der Beaufsichtigung der Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsämter, wird ein Landes-Schätzungsamt durch Königlich-Berordnung errichtet. Das Landes-Schätzungsamt ist eine diesen Ministern unmittelbar unterstellte Behörde.

§ 19. Aufgehoben werden folgende gesetzliche Vorschriften:

1. Gesetz vom 15. Juni 1840 über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werte (Gesetzsamml. S. 131);
2. Gesetz vom 4. Mai 1857, betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werte in den Landesteilen, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung Gültigkeit hat (Gesetzsamml. S. 445);
3. Ostpreussisches Provinzialrecht Zusatz 29 Abs. 3, unbeschadet der Bestimmung, daß in allen Fällen der Ertrag mit sechs vom Hundert zu Kapital zu rechnen und diesem der Wert der keinen wirklichen Ertrag gewährenden Realitäten hinzuzufügen ist;
4. Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. Juli 1834, betreffend die Taxation unbefandbriefter adliger Landgüter durch die Kreditdirektion (Gesetzsamml. S. 88);
5. Berordnung vom 8. Januar 1831 über die Maßgaben, unter welchen die Taxationsgrundsätze der Posen'schen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogtume Posen anzuwenden sind (Gesetzsamml. S. 1);
6. Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. November 1840, betreffend die Anwendung der Revidierten Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditverein im Großherzogtume Posen gehörigen Güter und der dazugehörigen „Revidierten Spezialgrundsätze“ bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogtume Posen (Gesetzsamml. 1841 S. 1);
7. Berordnung vom 3. August 1845, betreffend eine Abänderung des § 1 der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 30. November 1840 (Gesetzsamml. S. 594);
8. Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. September 1847, betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen adligen Güter im Großherzogtume

- Rosen, welche weder zum Verbands des Rosenschen noch des Westpreussischen Credit-Systems gehören (Gesetzsamml. 1848 S. 17);
9. § 13 Titel V der Hanauer Untergerichtsordnung vom 2. Januar 1764;
 10. § 14 der Instruction über den Vollzug des Bayerischen Hypothekengesetzes vom 13. März 1823 nebst Beilage V zur Instruction (Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern S. 503 und 802);
 11. Artikel 10 Abs. 2 der Hannoverschen Verordnung vom 24. Januar 1828, die Beaufsichtigung der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten betreffend (Hannov. Gesetzsamml. I. Abt. S. 3).
- § 20. Aufgehoben werden folgende gesetzliche Vorschriften, soweit sie sich auf die Schätzung von Grundstücken beziehen:
1. § 86 Teil 2 Titel 7 des Allgemeinen Landrechts und Teil 2 Titel 6 der Allgemeinen Gerichtsordnung, einschließlich des § 437 Anhang zu § 12 und des § 438 Anhang zu § 14;
 2. Verordnung vom 20. November 1811 wegen Ernennung beständiger Taxatoren für die Herzogtümer Schleswig und Holstein (Chronologische Sammlung der Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein S. 326);
 3. Artikel 110 Abs. 1 Satz 2, Artikel 119 Abs. 2 und Artikel 127 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetzsamml. S. 249) und zwar Artikel 127 unbeschadet der Vorschrift des § 24 dieses Gesetzes.
- § 21. An Stelle einer gerichtlichen Taxe für Grundstücke im Sinne des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung tritt eine Schätzung des Schätzungsamts.
- § 22. Aufgehoben wird die für die Schätzung von Grundstücken bestehende Zuständigkeit:
1. des Feldgerichts in Wiesbaden;
 2. der Feldgeschworenen, Ortschätzer, Feldgerichte und Ortsgerichte im Stadtkreise Frankfurt a. M.;
 3. der Ortschätzer im Regierungsbezirke Cassel;
 4. der Amtsgerichte in Neuvorpommern und Rügen.
- § 23. (1) An Stelle des Artikel 73 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt folgende Bestimmung:
- Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des Betrags zu stehen kommt, der durch eine Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamts (Ortsgerichts) als mündelsicher festgestellt ist, oder wenn sie bei städtischen Grundstücken hinsichtlich der Gebäude innerhalb der ersten Hälfte des durch Schätzung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festgestellten Wertes oder bei ländlichen Grundstücken innerhalb der Beleihungsgrenze einer öffentlichen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Creditanstalt zu stehen kommt. Der vom Schätzungsamte (Ortsgerichte) festzustellende Betrag darf jedoch bei städtischen Grundstücken die ersten sechs Zehntel, bei ländlichen Grundstücken die ersten zwei Drittel des Grundstückswerts nicht übersteigen.
- (2) An Stelle des Artikel 73 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt folgende Bestimmung:
- § 2. (1) Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld ferner als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des zwanzigfachen des staat-

lich ermittelten Grundsteuerreinertrags zu stehen kommt. Statt des zwanzigfachen Grundsteuerreinertrags ist bei Grundstücken, die von einer preussischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder von einer preussischen provincial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt satzungsgemäß ohne besondere Ermittlungen bis zu einem größeren Vielfachen beliehen werden können, das größere Vielfache, sofern es jedoch den dreißigfachen Betrag übersteigt, dieser Betrag maßgebend.

(2) Für einzelne Bezirke kann durch königliche Verordnung statt des zwanzigfachen Grundsteuerreinertrages ein das Vierzigfache nicht übersteigendes größeres Vielfaches bestimmt werden.

(3) Im Artikel 74 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt zu 3 an Stelle der Ziffer „73 § 1 Abs. 2“ die Ziffer „73 § 2 Abs. 1“.

(4) An Stelle des zweiten Absatzes des Artikel 83 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt folgende Bestimmung:

Der Reinertrag ist nach den Schätzungsgrundsätzen zu ermitteln, die für das zur Schätzung des Landguts zuständige öffentliche Schätzungsamt (Ortsgericht) maßgebend sind.

§ 24. Unberührt bleiben die Vorschriften für die im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt, mit Ausnahme der Stadtkreise Wiesbaden und Frankfurt a. M., und in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Cassel bestehenden Schätzungsbehörden (Ortsgerichte, Schätzungsämter, Bürgermeister in Burgau).

§ 25. (1) Für preussische Anstalten des öffentlichen Rechtes, die die Verleihung von Grundstücken betreiben, mit Ausnahme der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten kann durch königliche Verordnung bestimmt werden, daß vor der Verleihung eines Grundstücks eine Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamts (Ortsgerichts) einzuholen ist und daß der bei der Verleihung angenommene Wert den durch eine solche Schätzung festgestellten Wert nicht übersteigen darf.

(2) Der Einholung der Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamts (Ortsgerichts) bedarf es nicht für die Verleihung eines Grundstücks, die nach Artikel 73 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ohne Schätzung des Grundstücks als mündelsicher gilt.

(3) Während der Dauer von zehn Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist eine Bestimmung gemäß Abs. 1 nicht zulässig für die Verleihung eines Grundstücks mit Tilgungshypotheken (Abzahlungshypotheken), die an die Stelle bereits vorhandener Hypotheken treten. Den Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschrift Grundschulden gleich.

(4) Vor dem 1. Juli 1925 ist, unbeschadet der Vorschriften des Abs. 2 und 3, eine Bestimmung gemäß Abs. 1 nur zulässig für die Verleihung von Neubauten sowie von nicht mit Hypotheken oder Grundschulden belasteten Grundstücken. Dies gilt für Gebiete, in denen dieses Gesetz nach der Bestimmung des § 27 Abs. 1 Satz 3 in Kraft gesetzt wird, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Juli 1925 der 1. Juli 1922 tritt.

§ 26. (1) Gebäude stehen im Sinne dieses Gesetzes Grundstücken gleich. Dies gilt für nicht vollendete Gebäude, insoweit als sie ausgeführt sind.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Schätzung von Berechtigungen, für die die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entsprechende Anwendung.

§ 27. (1) Dieses Gesetz tritt nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Beendigung des Kriegszustandes in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch königliche Verordnung bestimmt. Das Gesetz kann bereits früher als nach Ablauf von fünf Jahren seit der Beendigung des Kriegszustandes in Kraft gesetzt

werden für einzelne Provinzen (Bezirksverbände in der Provinz Hessen-Nassau, den Hohenzollernschen Landeskommunalverband) mit Zustimmung des Provinziallandtags (Kommunallandtags), für den Bezirk des Verbandes Groß-Berlin mit Zustimmung der Verbandsversammlung und für einzelne Kreise mit Zustimmung der Gemeindevertretung.

(2) Die Bestimmung des § 23 Abs. 1, nach welcher eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstücke bei der Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen ist, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der Beleihungsgrenze einer öffentlichen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt zu stehen kommt, tritt an Stelle der die Beleihung innerhalb der ersten zwei Drittel einer Lage der Anstalt vorsehenden Bestimmung im Artikel 73 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bereits mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Satzungen und Verordnungen können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden.

(4) Die Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsämter und das Landes-Schätzungsamt können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden. Der Zeitpunkt der Errichtung wird für die Provinzial- (Bezirks-) Schätzungsämter einzeln oder allgemein durch die zuständigen Minister bestimmt.

(5) Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die zuständigen Minister beauftragt. Sie sind namentlich befugt, Bestimmungen zu erlassen über die Erfordernisse und die Bekanntmachung der Satzungen, über die Geschäftsführung der Schätzungsämter und über das Verfahren bei der Schätzung von Grundstücken, insbesondere auch über die Schätzungsgrundsätze.

Anweisung des Kgl. Staatsministeriums über die vorläufige Schadensfeststellung und die Gewährung von Vorentscheidungen bei Kriegsschäden von Beamten und Militärpersonen.

Vom 29. April 1918.

1. Bei Reichsbeamten, unmittelbaren Staatsbeamten, im Beamtenverhältnis angestellten Lehrpersonen, ständigen Bahnangestellten und ständigen Arbeitern des Reiches und des Staates, sowie bei Offizieren, Unteroffizieren und Heeresbeamten des aktiven Dienststandes (Friedensstandes) ist für die vorläufige Feststellung des Kriegsschadens und für die Gewährung von Vorentscheidungen nur die vorgesezte Reichs- oder staatliche Dienstbehörde zuständig.

Dies gilt ausnahmsweise auch bei anderen als den vorstehend bezeichneten Militärpersonen, soweit es sich um Kriegsschäden handelt, die in militärischen Gebäuden an den dort eingebrachten Gegenständen dieser Personen entstanden sind (vergl. Nr. 5).

2. Im Falle des Ablebens einer der unter 1 Absatz 1 aufgeführten Personen oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste geht die Zuständigkeit der vorgesezten Dienstbehörde auf die unter Ziffer VI Absatz 3 der preußischen Ausführungsanweisung vom 24. Oktober 1916 zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden vom 3. Juli 1916 bezeichnete ordentliche Vorentscheidungsbehörde über.

Die vorgesezte Dienstbehörde hat, sofern bei ihr bereits ein Antrag auf Schadensfeststellung oder Auszahlung von Vorentscheidung vorliegt, von der durch Tod oder Ausscheiden aus dem Dienste eingetretenen Beendigung des Dienstverhältnisses sofort die ordentliche Vorentscheidungsbehörde in Kenntnis zu setzen und ihr

mitzuteilen, welche Schadensfeststellungen schon getroffen und welche Vorentscheidigungen bereits gezahlt worden sind.

Die ordentlichen Vorentscheidigungsbehörden dürfen an Hinterbliebene von Beamten usw., die nach Eintritt des Schadensfalles verstorben sind, und an Beamte usw., die nach Eintritt des Schadensfalles aus dem Dienst ausgeschieden sind, Vorentscheidigungen erst zahlen, nachdem sie festgestellt haben, welche Anordnungen die vorgeordnete Dienstbehörde wegen des Schadenserfolges bereits getroffen hat.

Wenn ordentliche Vorentscheidigungsbehörden bereits vor Erlass dieser Anweisung Zahlungen an eine der unter 1 Absatz 1 bezeichneten Personen geleistet haben sollten, so ist der zuständigen vorgeordneten Dienstbehörde hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Bei der Versetzung einer der unter 1 aufgeführten Personen sowie beim Neueintritt in eins der dort genannten Dienstverhältnisse bleibt die bisherige Zuständigkeit für die vorläufige Schadensfeststellung und die Gewährung von Vorentscheidigungen bestehen.

3. Vorentscheidigungen dürfen nur innerhalb der Grenzen des wirtschaftlich Gebotenen gewährt werden. Nach endgültiger Schadensfeststellung nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 dürfen die Vorentscheidigungen, unbeschadet der vorstehenden Vorschrift, den festgestellten Schadensbetrag erreichen; vorher müssen sie hinter dem mutmaßlichen Schadensbetrage zurückbleiben.

Bereits geleistete Vorschüsse sind auf die Vorentscheidigungen anzurechnen.

Bei Schäden, die in den Provinzen Ost- und Westpreußen entstanden sind, ist über die vorläufige Schadensfeststellung sowie vor Bewilligung einer Vorentscheidigung der zuständige Kriegshilfsausschuß gutachtlich zu hören.

4. Die Zahlung der von den vorgeordneten Dienstbehörden gewährten Vorentscheidigungen erfolgt durch die Kassen der betreffenden Verwaltung.

Die preußischen Kassen haben die Ausgabe bei den Vorschüssen unter einem besonderen Abschnitt zu buchen.

5. Beihilfen, die von militärischen Dienststellen an Mannschaften — Nr. 1 Absatz 2 dieser Anweisung — oder an ihre Hinterbliebenen für den Verlust und die Beschädigung der bei der Einstellung in den Heeresdienst beim Truppenteil abgegebenen Zivilkleider und sonstigen Gegenstände gewährt worden sind oder noch werden, gelten, soweit es sich hierbei um Kriegsschäden im Sinne des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1918 handelt, als Vorentscheidigungen.

Nach Abschluß eines Vorentscheidigungs- oder Beihilfenverfahrens für Mannschaften oder, falls es der militärischen Dienststelle angezeigt erscheint, schon vorher wird die Angelegenheit an die im übrigen für die vorläufige Schadensfeststellung und die Gewährung von Vorentscheidigungen zuständige Behörde (Nr. VI Absatz 3 der preußischen Ausführungsanweisung vom 24. Oktober 1916 oder Nr. 1 Absatz 1 dieser Anweisung) zur weiteren Bearbeitung und insbesondere zur Prüfung, ob nicht Doppelanmeldungen vorliegen, abgegeben. Diese Behörde veranlaßt die Rückerstattung der gezahlten Vorentscheidigung an die Kasse der militärischen Dienststelle. Das Gleiche gilt, wenn die militärische Dienststelle die Vorentscheidigung auf Grund einer Abfindung über den entsprechenden Kriegsschaden gezahlt hat.

6. Für die vorläufige Feststellung von Bauwunden sowie für die Festsetzung von Vorentscheidigung auf der Grundlage des Bauwunders und zum Zwecke seiner Beseitigung (Bauvorentscheidigungen) gelten auch bei den unter 1 bezeichneten Personen nicht die vorstehenden, sondern die allgemeinen Bestimmungen.

Die hiernach für die Festsetzung von Bauvorentscheidigungen zuständige allgemeine Vorentscheidigungsbehörde gibt nach Abschluß des Bauwunders

verfahrens die hierüber und über die vorläufige Feststellung des Bauschadens entstandenen Vorgänge an die nach Nr. 1 zuständige vorgesetzte Dienstbehörde zur Anweisung und Auszahlung der Vorentscheidung ab. Die Berechnung der Ausgabe erfolgt nach den Bestimmungen unter Nr. 4.

Wird mit Genehmigung der allgemeinen Vorentscheidungsbehörde von der Beseitigung des Bauschadens Abstand genommen und kommt daher die Gewährung von Bauvorentscheidungen nicht in Betracht, so kann die zuständige vorgesetzte Dienstbehörde, sobald die Vorgänge an sie abgegeben sind, bei Befreiung vom Verwendungszwange gemäß Nr. 7 Absatz 1 der preußischen Ausführungsanweisung vom 24. Oktober 1916 auf Grund des Bauschadens anderweitige Vorentscheidungen gewähren.

7. Die in Nr. 1 Absatz 2 und in Nr. 2 Absatz 1 und 2 der Preußischen ergänzenden Ausführungsbestimmungen vom 25. Juni 1917 (Min.-Bl. S. 166) dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen übertragenen Befugnisse (Genehmigung zur Gewährung der Vorentscheidungen an andere als die in § 5 des Reichsgesetzes genannten Personen sowie Befreiung vom Verwendungszwange) beziehen sich auf die unter 1 Absatz 1 dieser Anweisung bezeichneten Personen nur, wenn für die Gewährung von Vorentscheidungen an sie eine dem Oberpräsidenten unmittelbar oder mittelbar unterstellte Behörde oder eine der Bezirksregierungen Ostpreußens zuständig ist; in allen anderen Fällen ist die Genehmigung des Finanzministers und des Ministers des Innern einzuholen.

8. Die vorläufige Schadensfeststellung braucht nicht weiter ausgedehnt zu werden, als es zur Gewinnung einer Grundlage für die Gewährung von Vorentscheidungen erforderlich ist.

Nach Abschluß der vorläufigen Feststellung und des Vorentscheidungsverfahrens werden die hierüber entstandenen Vorgänge an den Vorsitzenden des zuständigen Feststellungsausschusses zur Durchführung des endgültigen Feststellungsverfahrens nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 abgegeben.

9. Alle entgegenstehenden Bestimmungen gelten hiermit als aufgehoben.

V e r f ü g u n g , betreffend Zahlung von Familienunterstützung neben dem Kriegswaisengeld usw.

Som 1. Mai 1918.

1. Die Reichsleitung hat sich damit einverstanden erklärt, daß den zum Bezuge von Kriegswaisengeld¹⁾ berechtigten, von der Mutter mit in die zweite Ehe gebrachten Kriegerwaisen behufs Abwendung einer Notlage neben dem Waisengeld die Familienunterstützung nach dem Stiefvater gezahlt wird, wenn dieser zum Heeresdienst eingezogen ist und vor seiner Einziehung für die Kinder aus eigenen Mitteln ausreichend gesorgt hat.

Der wiederverheirateten Kriegerwitwe steht die Familienunterstützung nach dem eingezogenen zweiten Ehemanne im Falle der Bedürftigkeit ohne weiteres zu, da sie Witwengeld nicht mehr erhält. Die Unterstützung kann auch dann gewährt werden, wenn der Frau anlässlich ihrer Wiederverheiratung eine einmalige Abfindungssumme aus Reichsmitteln bewilligt worden und sie bedürftig ist. Zum Verbrauch der Abfindungssumme wird sie nicht zu nötigen sein.

¹⁾ Nach dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907.

2. Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß das Familienunterstützungsgesetz den in § 2b aufgeführten Verwandten des Einberufenen einen Anspruch auf Familienunterstützung schlechthin dann gibt, wenn sich ein Unterhaltungsbedürfnis erst nach der Einberufung herausgestellt hat, unbetümmert darum, ob der Einberufene ohne die Einberufung voraussichtlich auch zur Gewährung des Unterhalts imstande gewesen wäre oder nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen — Entsch. Bd. 51 S. 90 — ist jedoch das Unterhaltungsbedürfnis nicht erst nach erfolgtem Dienst Eintritt hervorgetreten, wenn den fraglichen Angehörigen früher bereits Armenpflege gewährt worden ist und sie vor dem Dienst Eintritt nicht im wesentlichen oder überwiegend durch den Einberufenen ihren Unterhalt gefunden hatten. In diesen letzteren Fällen kommt also die Zahlung der Familienunterstützung nicht in Frage.

3. Die Lieferungsverbände können auch für Kosten solcher Anstaltspflege in Anspruch genommen werden, die sich als im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit aufgewendet darstellt, wenn diese Aufwendungen gleichzeitig auch dem Wohle der in die Anstalt gebrachten Angehörigen von Kriegsteilnehmern entsprechen.

Sachregister.

- Abgabebeeintragungen** für Schuhwerk (B. v. 15. April) 105.
- Aktien** von auf rumänischem Gebiete befindlichen Unternehmungen (B. v. 8. Mai) 162.
- Aluminium**, Beschlagnahme usw. von Einrichtungsgegenständen aus — (B. u. Ausf.-Best. v. 26. März) 193, 202.
- Angestelltenversicherung**, Entschädigung der Vertrauensmänner für Tätigkeit bei Aufnahme von Rentenansprüchen (B. v. 10. Juni) 164.
- Anhydrit** s. u. Wollfett.
- Ansprüche** von Personen, Geltendmachung von —, die im Ausland ihren Wohnsitz haben (B. v. 25. April) 158.
- Arbeiter**, Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen — mit Berufskleidung (Richtlinien) 93.
- Armenrecht**, Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das — (B. v. 16. Mai) 166.
- Auslassung**, Form der — (G. v. 13. Mai) 217.
- Aus- und Durchfuhrverbote** (B. v. 15. Mai bis 17. Juni) 212—214.
- Auskunftsspflicht**, Einsicht der Geschäftsbücher usw. und Unterlagen für Preisberechnungen usw. (B. v. 11. April) 84.
- Ausland**, Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im — ihren Wohnsitz haben (B. v. 25. April) 158.
- Auswanderung** s. u. Rückwanderung.
- Bakpulver** s. u. Ersatzlebensmittel.
- Baumwolle**, Errichtung einer Reichswirtschaftsstelle für — (B. v. 27. Juni) 89.
- Baumwollgewebe** s. u. Leinengewebe.
- Baumwollnähsäden**, Verteilung von — an Verarbeitungsbetriebe (B. v. 18. Mai) 97.
- s. a. u. Leinennähsäden.
- Beamte und Militärpersonen**, Vorläufige Schadensfeststellung und Gewährung von Vorentscheidungen bei Kriegsschäden von — (Anw. v. 29. April) 264.
- Bergmoos**, Ausdehnung der B. betr. Einfuhr von Futtermitteln usw. auf — (B. v. 30. April) 16.
- Bergwerks- und Grubenarbeiter**, Zuteilung von neuem Schuhwerk an — (B. v. 29. April § 14) 114.
- Berufskleidung**, Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen Arbeiter mit — (Richtlinien v. 1. Mai) 93.
- Berufsschuhwerk**, Sonderzuteilung von neuem — (B. v. 29. April) 110.
- Beschlagnahme** von Getreide und dergl. (R.G.D. v. 29. Mai §§ 1—13) 17. — von Korkholz, Korkabfällen usw. (Nachtrags-B. v. 18. Mai) 171. — von Tischwäsche in Gewerbebetrieben (B. v. 20. April) 175. — von Lumpen und neuen Stoffabfällen (B. v. 9. u. 10. April) 183, 186. — von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge (B. v. 29. Mai) 191. — von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, Nickel, Aluminium und Zinn (B. v. 26. März) 193. — (Ausf.-B. dazu v. 26. März) 202. — von Fasern aus Kolbenschiff, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Nachtr.-B. v. 29. Juni) 208. — von Platin (Nachtr.-B. v. 30. April) 208.
- Beschränkung** des Fremdenverkehrs (B. v. 13. April) 5.
- Besenginster** s. u. Kolbenschiff.
- Bestandsserhebung** s. u. Beschlagnahme.
- Bettwäsche**, Bezugsverbot für — (B. v. 15. Juni) 95.
- Beurkundung** von Geburts- und Sterbefällen im Ausland (Ausf.-B. v. 24. April) 157.
- Bewirtschaftung** der Getreidevorräte (R.G.D. v. 29. Mai §§ 21—42) 15.

- Bezugschein**, Abgabe von Kleidungsstücken usw. seitens der Betriebsunternehmer an die in ihren Betrieben tätigen Personen nur gegen Bezugschein (B. v. 30. März) 86. — Bestandsversicherung und häusliche Nachprüfung bei Beantragung eines — (B. v. 26. Juni) 88.
- Bierbrauereien**, Anzeige der Mengen von Gerste, Weizen, Malz usw. im Besitz der — (Anord. v. 1. Juni) 45.
- Bierhefe**, Änderung der B. über — (B. v. 28. Juni) 46.
- Blaubeeren**, Richtpreise für — (B. v. 29. April) 69.
- Bohnen** s. u. Hülsenfrüchte, Reichsgetreideordnung.
- Bottiche** s. u. Fässer.
- Bottichhese** s. u. Bierhese.
- Brennspiritus**, Absatz von — in Flaschen (B. v. 25. April) 85.
- Brennstoffbezug**, Einschränkung des — im Landabsatz (B. v. 5. Juni) 134.
- Briketts** s. u. Kohle.
- Buchweizen**, Hirse, Angaben des Inhalts bei Versendung mit der Eisenbahn (B. v. 16. April) 13. — Frühdruschprämie (B. v. 15. Juni) 35. — Höchstpreise für — (B. v. 15. Juni) 35. — (Ausf.-Best. v. 27. Juni) 40. — Verkehr mit — zu Saatzweden (B. v. 27. Juni) 37.
- Bürgschaftssicherungs-gesetz** (v. 10. April) 217.
- Dänemark**, Verlängerung der Prioritätsfristen in — (B. v. 28. Mai) 158.
- Darlehnskassenscheine**, Gesamtbetrag der — (B. v. 22. Juni) 152.
- Dienstvergehen** der nichtrichterlichen Beamten, G. betr. die —, Abänderung (G. v. 13. Mai Art. 6) 221.
- Dörrgemüse**, Absatz von — (B. v. 23. April) 64. — Lohnrodnung von Gemüse (B. v. 16. April) 66.
- Dörrroßt**, Herstellung der Dörrbetriebe (B. v. 25. Mai) 65.
- Druckpapier**, Bezug von — (B. v. 19. Juni) 143.
- Druschprämie** s. u. Frühdruschprämie.
- Düngemittel**, phosphorhaltige, Überwachungsstelle für — (B. v. 3. Juni) 13.
- Durchfahrbewilligungen**, Gültigkeitsverlust der — (B. v. 10. Juni) 214.
- Durchfahrverbote** s. u. Aus- u. Durchfahrverbote.
- Eierfaj** s. u. Ersatzlebensmittel.
- Einfuhr** von Bergmoos (Renntierflechte) (B. v. 30. April) 16.
- Einkaufsfirmen** für beschlagnahmte rohe Menschenhaare (B. v. 13. Mai) 181.
- Einkommensteuergesetz**, Abänderung (G. v. 13. Mai Art. 7) 222.
- Eisenbahnarbeiter**, Zuteilung von neuem Schuhwerk an — (B. v. 29. April § 18) 114.
- Eisenbahnverkehrsordnung**, Vorübergehende Änderung des § 56 der — (B. v. 12. April) 151.
- Elfaß-Lothringen**, Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für — (B. v. 25. April) 158.
- Enteignung** von Gegenständen des täglichen Bedarfs wegen übermäßiger Preissteigerung (B. v. 8. Mai) 1. — des Getreides usw. (R.G.D. v. 29. Mai §§ 43—48) 26. — von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, -legierungen, Nickel, Aluminium und Zinn (B. u. Ausf.-Best. v. 26. März) 193, 202.
- Enteignungs-Notverordnung**, Ergänzung der — (B. v. 10. April) 218.
- Entschädigung**, Gewährung einer — an die Mitglieder des Reichstags (G. v. 22. Juni) 211.
- Erbfen** s. u. Hülsenfrüchte, Reichsgetreideordnung.
- Erdbeeren**, Richtpreise für — (B. v. 29. April) 69.
- Ernteschätzung** im Jahre 1918 (B. v. 29. Mai) 14.
- Ersatzlebensmittel**, Zugehörigkeit zu den — (B. v. 8. April) 5. — Grundsätze für die Erteilung und Versagung der Genehmigung von — (B. v. 8. April) 7. — Ausnahmen von der B. über die Genehmigung von — (B. v. 14. Juni) 12.
- Ersatzspinnstoffe**, Errichtung einer Reichswirtschaftsstelle für — (B. v. 27. Juni) 90.
- Erzeugerriichtpreise** für Frühgemüse (B. v. 27. April) 49.
- Extrakte** s. u. Ersatzlebensmittel.
- Familienunterstützung** neben Rentenzahlung (Verf. v. 8. Mai) 165. — neben dem Kriegsmailengeld (Verf. v. 1. Mai) 266.
- Fässer**, Verkehr mit neuen und gebrauchten hölzernen beschlagnahmten —, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden (B. v. 22. Mai) 147.
- Faschand** und Fasfabrikation, Organisation des zugelassenen — (B. v. 22. Mai) 147.
- Finnland**, Zulassung von Zahlungen usw. nach — (B. v. 26. Juni) 159. — Rückgabe von Gütern auf Seeschiffen infolge Friedensvertrag mit — (B. v. 20. Mai) 163.

- Flachs**, Errichtung einer Reichswirtschaftsstelle für — (B. v. 27. Juni) 90.
- Flüchtlingsfürsorge**, Einwirkungen der — auf das Armenrecht (B. v. 16. Mai) 166.
- Forst- und Waldarbeiter**, Zuteilung von neuem Schuhwerk an — (B. v. 29. April) 115.
- Fremdenverkehr**, Beschränkung des — (B. v. 13. April) 5.
- Frühdruschprämien**, Erhöhung der Höchstpreise für Getreide usw. als — (B. v. 15. Juni) 35.
- Frühgemüse**, Erzeugerpreise für — (B. v. 27. April) 49. — Beförderung mit der Eisenbahn (B. v. 5. April) 50. — (Ausf.-Bef. v. 30. Mai) 51. — Preise und Bedingungen der Lieferungsverträge über — und Herbstgemüse (B. v. 20. März) 54.
- Frühobst**, Beförderung mit der Eisenbahn (B. v. 5. April) 50. — (Ausf.-Bef. v. 30. Mai) 51. — Erzeugerpreise für — (B. v. 24. Mai) 70.
- Futtermittelsendungen**, Angabe des Inhalts von — (B. v. 16. April) 13.
- Futterstoffe**, Ersparung von — bei Oberkleidung für Männer und Knaben (B. v. 25. Juni) 88.
- Gänse**, Handel mit —, Preise (B. v. 2. Mai) 71.
- Garn**, Kleinhandel mit — (B. v. 10. April) 96.
- Gastwirtschaften**, Ausdehnung des Tischwäscherverbots in — (B. v. 8. Juni) 95.
- Gebäude und Räume**, Inanspruchnahme von — zu Kriegszwecken (Bef. v. 21. März) 210.
- Gelecpulver** s. u. Ersatzlebensmittel.
- Gemeinden**, Aufgaben der — bei Bewirtschaftung des Getreides usw. (R.G.D. §§ 37—42) 26.
- Gemüse**, Erzeugerpreise für Früh — (B. v. 27. April) 49. — Konservirung von — in luftdichtverschlossenen Behältnissen (B. v. 21. Mai) 65. — Lohn-trocknung von — (B. v. 16. April) 66. s. a. u. Frühgemüse.
- Gemüsekonserven**, Höchstpreise für Herbst — (B. v. 13. April) 46.
- Gerichtsvollzieher**, Kriegszuschläge zu den Gebühren der — (G. v. 1. April) 155.
- Gerste**, Höchstpreise für — (B. v. 15. Juni § 3) 36. — (Ausf.-Bef. v. 27. Juni) 40. s. a. u. Reichsgetreideordnung.
- Getreide**, Angabe des Inhalts bei Ver- sendung mit der Eisenbahn (B. v. 16. April) 13. — Frühdruschprämie (B. v. 15. Juni) 35. — Höchstpreise für — (B. v. 15. Juni) 35. — (Ausf.-Bef. v. 27. Juni) 40. — Verkehr mit — zu Saatzwecken (B. v. 27. Juni) 37. s. a. u. Reichsgetreideordnung.
- Gewerbeordnung**, Aufhebung des § 153 der — (G. v. 22. Mai) 164.
- Gewürzerjas** s. u. Ersatzlebensmittel.
- Großhandelsfirmen** des deutschen Woll- handels (B. v. 13. Mai usw.) 182.
- Grundschulden** s. u. Reallasten.
- Grundstücke**, Grundsätze für die Aus- führung der B. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen — (B. v. 27. März) 231. — Begründung des Entwurfes einer B. über den Verkehr mit land- wirtschaftlichen — (Bef. Anlage) 235.
- Summibereisungen** für Kraftfahrzeuge, Beschlagnahme und Vorratserhebung von — (B. v. 29. Mai) 191.
- Gurken** s. u. Frühgemüse.
- Häcksel** s. u. Stroh.
- Hafers**, Höchstpreise für — (B. v. 15. Juni § 3) 36. — (Ausf.-Bef. v. 27. Juni) 40. — Sicherung des Heeresbedarfs an — (B. v. 14. Mai) 74.
- Hanf**, Errichtung einer Reichswirtschafts- stelle für — (B. v. 27. Juni) 90.
- Hartsafer**, Errichtung einer Reichswirt- schaftsstelle für — (B. v. 27. Juni) 90.
- Haubrandversorgung** im Landabjaß (B. v. 5. Juni) 134.
- Hefe** s. u. Bierhefe.
- Herbstgemüse** s. u. Früh- und Herbst- gemüse.
- Herbstgemüsekonserven** s. u. Gemüse- konserven.
- Heu**, Verkehr mit — aus der Ernte 1918 (B. v. 1. Mai) 78. — Preise für — (B. v. 24. Mai) 80. s. a. u. Laubheu.
- Himbeeren**, Richtpreise für — (B. v. 29. April) 69.
- Hirse** s. u. Buchweizen, Reichsge- treideordnung.
- Höchstpreise** für Getreide, Buchweizen und Hirse, Erhöhung als Frühdruschprämie (B. v. 15. Juni) 35. — (Ausf.-Bef. v. 27. Juni) 40. — für Herbstgemüse- konserven (B. v. 13. April) 46. — für Konserven aus Pilzen, Sellerie usw. (B. v. 6. Juni) 66. — für gedarrte Zichorienwurzeln (B. v. 20. April) 71. — für Gänse (B. v. 2. Mai) 71. — für Stroh und Häcksel (B. v. 28. Juni) 77. — für Heu (B. v. 24. Mai) 80. — für Leimleder (B. v. 16. Mai § 7) 83. — für Holzschuhe (Klumpen) (B. v. 15. Juni) 125. — für Wollfett (B. v. 19. Juni) 129. — für Zement (B. v. 27. Mai) 134. — für Korkabfälle und

- Erzeugnisse (Nachtr.=B. v. 18. Mai) 173. — für Lumpen und Stoffabfälle (B. v. 9. April) 183.
 f. a. u. Erzeugerpreise, Richtpreise.
- Höchstpreisüberschreitung**, Strafen für — (B. v. 8. Mai § 4) 2.
- Holzschuhe** u. Sandalen, Verkehr mit — (B. v. 4. Mai) 122. — (B. v. 19. Juni) 124. — (B. v. 15. Juni) 125. — Höchstpreise für — sogen. Klumpen (daf. § 4) 125.
- Hopfen** f. u. Kolbenschild.
Süßfrüchte, Angabe des Inhalts bei Versendung mit der Eisenbahn (B. v. 16. April) 13. — Verkehr mit — zu Saatzweden (B. v. 27. Juni) 37.
- Hypotheken**, Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf — usw. (B. v. 11. April) 155. — Staatliche Verbürgung zweiter — (Bürgschaftsicherungsgesetz v. 10. April) 217.
- Johannisbeeren**, Richtpreise für — (B. v. 29. April) 69.
Zute, Errichtung einer Reichswirtschaftsstelle für — (B. v. 27. Juni) 90.
- Kaiser-Wilhelm-Kanal**, Tarif für den — (B. v. 22. April) 151.
- Kalifalze**, Festsetzung der Gesamtmenge des auf die Kalivertsbesitzer für 1918 entfallenden Absatzes von — (B. v. 7. Mai) 133.
- Kartoffeln** f. u. Gemüsekonserven.
- Karton**, Papier und Pappe, Handel mit — (B. v. 17. Mai) 145. — (Pr. Ausf.=B. v. 28. Mai) 216.
- Kirschen**, Richtpreise für — (B. v. 29. April) 69. — Erzeugerpreise für saure — (B. v. 24. Mai) 70.
- Kleidungs- und Wäschestücke**, Annahme und Verwertung in sehr schlechtem Zustande befindlicher — (B. v. 2. März) 85. — Abgabe von — seitens der Betriebsunternehmer an die in ihren Betrieben tätigen Personen gegen Bezugsschein (B. v. 30. März) 86. — aus reinem Papiergarn bezugscheinfrei (daf. § 4) 89.
- Kleinhandel** mit Garn (B. v. 10. April) 96.
- Kleinhändler**, Verteilung von Leinwandzweit an — (B. v. 20. April) 177.
- Kohl** f. u. Gemüsekonserven.
- Kohle**, **Koks**, **Bricketts**, Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von — (B. v. 10. Juli) 135. — Reichs-Jahres-Meldekarte für gewerbliche Verbraucher von — (B. v. 16. April) 141. — Meldung der Aushilfslieferungen von — (B. v. 21. Juni) 142.
 f. a. u. Brennstoffbezug.
- Kohls** f. u. Kohle.
- Kolbenschild**, Beschlagnahme von Fasern aus —, Besenginsten, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stranfa) (Nachtr.=B. v. 29. Juni) 208.
- Kommunalabgabengesetz**, Ergänzung des § 37 Abs. 2 des — (G. v. 19. Juni) 216. — Abänderung des — (G. v. 13. Mai Art. 5) 221.
- Kommunalverbände**, Aufgaben der — bei Bewirtschaftung des Getreides usw. (R.G.D. §§ 21—36) 22.
- Konserven** aus Pilzen, Sellerie usw., Absatz und Preise von — (B. v. 6. Juni) 66.
- Kontrollgemüse und -obst**, Beförderung mit der Eisenbahn usw. (B. v. 5. April) 50. — (Ausf.=B. v. 30. Mai) 51.
- Korkholz**, =abfälle und Erzeugnisse daraus, Beschlagnahme und Bestandserhebung (Nachtr.=B. v. 18. Mai) 171. — Höchstpreise für — (Nachtr.=B. v. 18. Mai) 173.
- Kraftfahrzeuge**, Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für — (B. v. 29. Mai) 191.
- Kreisordnung**, Abänderung der — (G. v. 13. Mai Art. 4) 220. — (B. v. 31. Mai A c, B c, C d, D c) 224 ff.
- Kriegsbedarfsartikel**, Befreiung von der Entrichtung des Warenumsatzstempels bei — (B. v. 26. Juni) 154.
- Kriegsbeihilfen**, Unpfändbarkeit von — (B. v. 2. Mai) 164.
- Kriegs- und Zivilgefangene**, Versorgung mit Schuhwaren (B. v. 20. Juni) 120.
- Kriegsschäden** im Reichsgebiete, Feststellung von —, Abänderung der Ausführungsbestimmungen (B. v. 20. Juni) 167. — Vorläufige Schadensfeststellung und Gewährung von Vorentscheidungen bei — von Beamten und Militärpersonen (Anw. v. 29. April) 264.
- Kriegswaisengeld**, Familienunterstützung neben dem — (Verf. v. 1. Mai) 266.
- Kriegszuschläge** zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher (G. v. 1. April) 155.
- Kriegszwecke**, Inanspruchnahme von Gebäuden und Räumen zu — (Verf. v. 21. März) 210.
- Kristallkoda**, Absatz von — (B. v. 29. April) 132.
- Kübel** f. u. Fässer.
- Kunsthonig** f. u. Ersatzlebensmittel.
- Kunstspinnstoffe**, Errichtung einer Reichswirtschaftsstelle für — (B. v. 27. Juni) 90.

Supper, Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen aus — (B. u. Ausf.-Best. v. 26. März) 193, 202.

Landesverwaltung, Abänderung des G. über die allgemeine — (G. v. 13. Mai) 219.

Landgemeindefordnung, Abänderungen der — (G. v. 13. Mai Art. 3) 220. — B. v. 31. Mai A b, B b, C b, D b, E b, G a) 224.

Landwirtschaft, Zuteilung von neuem Schuhwerk an erwerbstätige Personen in der — (B. v. 29. April § 24) 115.

Landwirtschaftliche Grundstücke f. u. Grundstücke.

Laubheu, Verkehr mit — (B. v. 11. Mai) 80.

Lebensmittelsendungen, Angabe des Inhalts von — (B. v. 16. April) 13.

Leimleder, Verkehr mit — (B. v. 16. Mai) 82. — Preise für — (daf. § 7) 83.

Leinen- und Baumwollgewebe, Verkauf von — (B. v. 20. April) 175.

Leinennähzwirn, Verteilung von — an Kleinhändler (B. v. 20. April) 177. f. a. u. Baumwollnähzwirn.

Lieferungsverträge, Preise und Bedingungen der — über Früh- und Herbstgemüse usw. (B. v. 20. März) 54.

Linsen f. u. Hülsenfrüchte, Reichsgetreideordnung.

Lumpen und Stoffabfälle, Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von — (B. v. 9. April) 183. — (B. v. 10. April) 186. — Beauftragte Sortierbetriebe von — (B. v. 9. April) 187.

Lupinen f. u. Hülsenfrüchte, Kolbenmilch.

Luzusgegenstände, Sicherung einer Umsatzsteuer auf — (B. v. 2. Mai) 153.

Malz, Höchstpreise für — (B. v. 15. Juni § 3) 36. — (Ausf.-Best. v. 27. Juni) 40.

Malzkontingente der Bierbrauereien (Ausf.-Best. v. 1. Juni) 45.

Mandelaroma f. u. Ersatzlebensmittel.

Marmeladenpulver f. u. Ersatzlebensmittel.

Matragendrell, Bezugscheinverbot für — (B. v. 15. Juni) 95.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts (B. v. 10. Juli) 135. — Reichs-Jahres-Meldekarte (B. v. 16. April) 141. — Meldung von Aushilfslieferungen von Kohle, Koks und Bricketts (B. v. 21. Juni) 142.

Menschenhaare, Einkaufsfirmen für Beschlagnahme rohe — (B. v. 13. Mai) 181.

Militärpersonen f. u. Beamte u. M.

Möhren f. u. Gemüsekonserven.

Möhlen, Pflicht zur Verarbeitung des zugewiesenen Getreides (R. G. D. §§ 49 bis 56) 27.

Nähfäden f. u. Baumwollnähfäden.

Nähzwirn f. u. Leinennähzwirn.

Nesselbau-Gesellschaft, Bewirtschaftung der Tophas- und Ginsterfaser (B. v. 7. Juni) 175.

Nidel, Beschlagnahme, Enteignung, Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen aus — (B. u. Ausf.-Best. v. 26. März) 193, 202.

Oberverwaltungsgericht, Abänderung des G. betreffend Disziplinarverfahren bei dem — (G. v. 13. Mai Art. 8) 222.

Obst, Richtpreise für — (B. v. 29. April) 69. — Verarbeitung von — zu Obstwein (B. v. 23. Mai) 69. — Außerkräftsetzung der B. betr. Absatz des Herbstobstes (B. v. 7. Juni) 70.

f. a. u. Dörr-, Frühobst.

Obstwein, Verbot der Verarbeitung von Obst zu — (B. v. 23. Mai) 69.

Papier f. u. Druckpapier, Karton.

Papiergarn, Kleidungs- usw. Stücke aus reinem —, bezugscheinfrei (B. v. 26. Juni § 4) 89. — (B. v. 4. Mai) 104.

Papierjude, Abgabe von — ohne Belegschein (B. v. 12. Juni) 105.

Pappe f. u. Karton.

Peluchten f. u. Hülsenfrüchte.

Pelze, Verkehr mit getragenen — (B. v. 27. April) 105.

Personen- und Güterverkehr, Besteuerung des —, Abgabe von den Schnellzug-Ergänzungsarten (B. v. 24. April) 152.

Pferde, Festsetzung des Zuschlages zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen — (B. v. 6. Mai) 150.

Pferdefleisch, Abänderung der B. über —, Schlachtung von Pferden (B. v. 14. Juni) 73.

Pfirische, Richtpreise für — (B. v. 29. April) 69.

Pflaumen, Richtpreise für — (B. v. 29. April) 69.

Pilze, Absatz und Preise von Konserven aus — (B. v. 6. Juni) 66.

Platin, Beschlagnahme und Bestandserhebung von — (I. Nachtr.-B. v. 30. April) 208.

- Polsterwaren**, Herstellungsverbot für — (B. v. 15. Juni) 95.
- Preise** f. u. Höchstpreise.
- Preistreiberei**, Strafen für — (B. v. 8. Mai) 1.
- Prioritätsfristen**, Verlängerung der — in Dänemark (B. v. 28. Mai) 158.
- Puddingpulver** f. u. Ersatzlebensmittel.
- Räume** f. u. Gebäude.
- Reallasten**, Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf — Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (B. v. 11. April) 155.
- Rechtsanwälte**, Kriegszuschläge zu den Gebühren der — (G. v. 1. April) 155.
- Reichsbekleidungsstelle**, Wiederherstellungswerkstätte der — (B. v. 2. März) 85. — Befugnisse der — zur Inanspruchnahme der Verbandswatte (B. v. 2. Mai) 87.
- Reichsgetreideordnung** für die Ernte 1918 (B. v. 29. Mai) 16. — Beschlagnahme der angebauten Früchte (daf. §§ 1—13) 17. — Reichsgetreidestelle (daf. §§ 14 bis 20) 20. — Bewirtschaftung der Vorräte (daf. §§ 21—42) 22. — Enteignung (daf. §§ 43—48) 26. — Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen (daf. §§ 49 bis 56) 27. — Verbrauchsregelung (daf. §§ 57—70) 29. — Ausführungsvorschriften (daf. §§ 71—74) 31. — Übergangsvorschriften (daf. §§ 75—78) 32. — Schluß- und Strafvorschriften (daf. §§ 79—83) 34.
- Reichsgetreidestelle**, Tätigkeit der — (R. G. D. v. 29. Mai §§ 14—20) 20.
- Reichsstelle** für Textilwirtschaft, Errichtung einer — (B. v. 27. Juni) 89.
- Reichstag**, Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des — (G. v. 22. Juni) 211.
- Reichswanderungsstelle** für Rück- und Auswanderung, Errichtung einer — (B. v. 29. Mai) 169.
- Reichswirtschaftsstellen** für Baumwolle, für Wolle, für Seide usw. (B. v. 27. Juni) 89.
- Reineclauden**, Richtpreise für — (B. v. 29. April) 69.
- Reintierflechte** f. u. Bergmoos.
- Rentenschulden** f. u. Reallasten.
- Rentenzahlung**, Familienunterstützung neben — (Verf. v. 8. Mai) 165.
- Rhabarber**, Verkauf von — mit Kraut (B. v. 20. Juni) 64.
- f. a. u. Gemüse.
- Roggen**, Höchstpreise für — (B. v. 15. Juni) 35. — (Ausf. = B. v. 27. Juni) 40.
- f. a. u. Getreide, Reichsgetreideordnung.
- Rüben** f. u. Gemüsekonserven.
- Rückwanderung**, Errichtung einer Reichsstelle für — und Auswanderung (B. v. 29. Mai) 169.
- Rumänien**, Zulassung von Zahlungen usw. nach den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten — (B. v. 2. Mai) 159. — Rumänische Staatsanleihen (B. v. 8. Mai) 160. — Aktien von auf rumänischem Gebiete befindlichen Unternehmungen (B. v. 8. Mai) 162.
- Rußland**, Rückgabe von Gütern auf Seeschiffen infolge Friedensvertrag mit — (B. v. 20. Mai) 163.
- Saatgut** für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse (B. v. 27. Juni) 37.
- Saatwiden** f. u. Hülsenfrüchte.
- Saatzwede**, Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse zu — (B. v. 27. Juni) 37.
- Säcke** f. u. Papiersäcke.
- Salatwürze** f. u. Ersatzlebensmittel.
- Sauerkraut**, Herstellung von — (B. v. 17. Juni) 64.
- Schadensfeststellung**, Anweisung über die vorläufige — bei Kriegsschäden von Beamten und Militärpersonen (B. v. 29. April) 264.
- Schätzungsamtsgesetz** (v. 8. Juni) 255.
- Schiffe** f. u. Seeschiffe.
- Schnellzug-Ergänzungskarten**, Abgabe von den — (B. v. 24. April) 152.
- Schuhbedarfscheine**, Vordrucke für — und Abgabebescheinigungen (B. v. 15. April) 105. — Bedarfsscheinpflichtiges Schuhwerk (Mitteil. v. 30. April) 107.
- Schuhwaren**, Versorgung der Heeres- und Marineangehörigen, sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen mit — (B. v. 20. Juni) 120.
- f. a. u. Holzschuhe.
- Schuhwerk**, Zuteilung von neuem — für Behörden, öffentlichen Anstalten usw. (B. v. 29. April) 107. — von getragenen — an Berufsarbeiter, Behörden, Wohlfahrtseinrichtungen usw. (B. v. 14. Mai) 117.
- f. a. u. Berufsschuhwerk.
- Schutzgebiete**, Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen von Deutschen aus den — (Ausf. = B. v. 24. April) 157.
- Seeschiffe**, Rückgabe von Gütern auf — infolge Friedensvertrag mit Rußland und Finnland (B. v. 20. Mai) 163.

- Seide**, Errichtung einer Reichswirtschaftsstelle für — (B. v. 27. Juni) 89.
- Seife**, Einmalige Sonderzuteilung der A. K. — (B. v. 9. April) 129. — Abgabe von Feinseife und Seifenpulver (B. v. 17. Juni) 131. — Verkehr mit — und anderen fetthaltigen Waschmitteln (Pr. Min.-Erl. v. 6. Mai) 215.
- f, a u. Wasch- und Reinigungsmittel.**
- Selbstverfoger**, Besondere Vorschriften für — mit Getreide usw. (R.G.D. §§ 63—65) 30.
- Sellerie**, Absatz und Preise von Konserven aus — (B. v. 6. Juni) 66.
- Siam**, Anwendung der Verordnung betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen auf — (B. v. 14. Juni) 164.
- Soda** f. u. Kristallsoda.
- Sortierbetriebe** von Lumpen und neuen Stoffabfällen für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs (B. v. 9. April) 187.
- Spargel** f. u. Gemüse.
- Speisepulver** f. u. Ersatzlebensmittel.
- Spinat** f. u. Gemüsekonserven.
- Spiritus** f. u. Brennspiritus.
- Staatsanleihen**, rumänische (B. v. 8. Mai) 160.
- Stachelbeeren**, Richtpreise für — (B. v. 29. April) 69.
- Städteordnungen**, Abänderung der — (G. v. 13. Mai Art. 2) 220. — (B. v. 31. Mai, A a, B a, C a, D a, E a) 223 ff.
- Stadtschaften**, Förderung der — (G. v. 8. Juni) 254.
- Stoffabfälle** f. u. Lumpen.
- Stranfa** f. u. Kolbenschlif.
- Stroh** und Häcksel, Verkehr mit — aus der Ernte 1918 (B. v. 6. Juni) 74. — Preise für — (B. v. 28. Juni) 77.
- Salzpulver** f. u. Ersatzlebensmittel.
- See-Ersatz** f. u. Ersatzlebensmittel.
- Feuerungszulagen**, Unpfindbarkeit von — (B. v. 2. Mai) 164.
- Textilgebiete**, Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem —, Reichsstelle für Textilwirtschaft (B. v. 27. Juni) 89.
- Tischwäsche**, Beschlagnahme von — in Gewerbebetrieben (B. v. 20. April) 175.
- Tischwäscherbot**, Ausdehnung des — in Gastwirtschaften (B. v. 8. Juni) 95.
- Tomaten** f. u. Gemüsekonserven.
- Torfwerke**, Verzeichnis der zur Annahme beschlagnahmter Torfseern berechtigten — (Nachtr. v. 13. Mai und 13. Juni) 209.
- Treibriemen**, Gebühren der zugelassenen Händler im Verkehr mit — (B. v. 29. Juni) 209.
- Übergangswirtschaft**, Wirtschaftliche Maßnahmen für die — auf dem Textilgebiet (B. v. 27. Juni) 89.
- Unschsteuer**, Sicherung einer — auf Luxusgegenstände (B. v. 2. Mai) 153.
- Unpfindbarkeit** von Kriegsbeihilfen und Feuerungszulagen (B. v. 2. Mai) 164.
- Vanillinpulver**, =aroma f. u. Ersatzlebensmittel.
- Verarbeitung** der Getreidestriche (R.G.D. v. 29. Mai §§ 49—56) 27.
- Verbandwatte** ausbaumwollenem Spinnstoff, Befugnis der Reichsbesetzungsstelle zur Inanspruchnahme der — (B. v. 2. Mai) 87. — Versorgung der Krankenanstalten mit — (B. v. 30. Mai) 103. — Verteilungsausgleich für baumwollene Verbandstoffe (B. v. 14. Juni) 104.
- Verbrauchsregelung** für Getreide usw. (R.G.D. v. 29. Mai §§ 57—70) 29.
- Verteilungsausgleich** für baumwollene Verbandstoffe (B. v. 14. Juni) 104.
- Verwaltung**, Vereinfachung der — (Kriegsg. v. 13. Mai) 18) 219.
- Viehählungen**, Erweiterung der vierteljährlichen — (B. v. 8. Mai) 15.
- Volkschulen**, Abänderung des G. betr. Unterstützung öffentlicher — (G. v. 13. Mai Art. 12) 223.
- Vorentscheidigungen**, Gewährung von — bei Kriegsschäden von Beamten und Militärpersonen (Anw. v. 29. April) 264.
- Warensatzstempel**, Befreiung von der Entrichtung des — bei Kriegsbedarfsartikeln (B. v. 26. Juni) 154.
- Wäschestücke** f. u. Kleidungs- u. W.-Stücke, Tischwäsche, Bettwäsche.
- Wasch- und Reinigungsmittel**, Verkehr mit fettlosen — (B. v. 11. Mai) 130. f. a. u. Seife.
- Wechsel- und Scheidrecht**, Fristen des — für Elsaß-Lothringen (B. v. 25. April) 158.
- Weidenbast** f. u. Kolbenschlif.
- Weizen**, Höchstpreise für — (B. v. 15. Juni § 2) 36. — (Ausf.-Best. v. 27. Juni) 40. f. a. u. Getreide, Reichsgetreideordnung.
- Widen** f. u. Reichsgetreideordnung.
- Wohnungsgezet**, Ausführungsanweisung zum — (B. v. 17. Mai) 239.

- Wolle**, Errichtung einer Reichswirtschaftsstelle für — (B. v. 27. Juni) 89.
- Wollfett**, Höchstpreise für — (B. v. 19. Juni) 129.
- Wollhandel**, Großhandelsfirmen des deutschen — (B. v. 13., 27. Mai, 1., 10., 21. Juni) 182.
- Wohnungszählung**, Vornahme einer — (B. v. 25. April) 170.
- Wucher** s. u. Preistreiberei.
- Würzen** s. u. Ersatzlebensmittel.
- Zahlungen**, Zulassung von — usw. nach den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten Rußländens (B. v. 2. Mai) 159. — Zulassung von — nach Finnland (B. v. 26. Juni) 159.
- Zehnpfennigstücke**, Prägung von — aus Zink (B. v. 8. Mai) 152.
- Zement**, Höchstpreise für — (B. v. 27. Mai) 134.
- Zichorienwurzel**, Höchstpreise für gedarrte — (B. v. 20. April) 71.
- Zinn**, Beschlagnahme usw. von Einrichtungsgegenständen aus — (B. u. Ausföhr.=Verf. v. vom 26. März) 193, 202.
- Zivilgefangene** s. u. Kriegs- u. Z.
- Zucker**, Ausführung der B. über den Verkehr mit — (B. v. 21. März) 70.
- Zweimarkstücke**, Verlängerung der Einlösungsfrist für aus den deutschen Schutzgebieten oder dem Auslande eingehenden — (B. v. 1. Juni) 152.

Chronologisches Gesetzesverzeichnis.

	Seite
1918 März 2. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Anweisung, betreffend die Annahme und Verwertung in sehr schlechtem Zustande befindlicher getragener Kleidungs- und Wäschestücke vom 16. Juni 1917	85
März 20. Bekanntmachung, betreffend Preise und Bedingungen der Lieferungsverträge über Früh- und Herbstgemüse usw.	54
März 21. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zuder	70
März 21. Verfügung, betreffend die Inanspruchnahme von Gebäuden und Räumen zu Kriegszwecken	210
März 26. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn	193
März 26. Ausführungsbestimmungen dazu	202
März 27. Grundsätze für die Ausführung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918	231
März 30. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen usw. vom 27. März 1917 und der Erläuterung IV vom 21. August 1916	86
April 1. Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwältinnen und der Gerichtsvollzieher	155
April 5. Verordnung über Frühgemüse und Frühobst	50
April 8. Bekanntmachung über die Zugehörigkeit zu den Ersatzlebensmitteln	5
April 8. Bekanntmachung von Grundsätzen für die Erteilung und Verfolgung der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln	7
April 9. Bekanntmachung über eine einmalige Sonderzuteilung von R. A.-Seife	129
April 9. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandshebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art	183
April 9. Bekanntmachung, betreffend beauftragte Sortierbetriebe von Lumpen und neuen Stoffabfällen für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs	187
April 10. Bekanntmachung über den Handel mit Garn	96
April 10. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art	186
April 10. Gesetz über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken (Bürgschaftssicherungsgesetz)	217
April 10. Preuß. Verordnung über Ergänzung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914	218
April 11. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917	84

1918 April 11. Bekanntmachung über die Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden	155
April 12. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Inhalt des Frachtbriefts) ..	151
April 13. Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs	5
April 13. Bekanntmachung, betreffend Absatz der Herbstgemüsekonserven aus der Ernte 1917	46
April 15. Bekanntmachung über Vordrucke für Schuhbedarfscheine und Abgabebescheinigungen	105
April 16. Verordnung, betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelfendungen	13
April 16. Bekanntmachung über Vornahme von Gemüse	66
April 16. Bekanntmachung, betreffend Reichs-Jahres-Meldefarte für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts	141
April 20. Verordnung über Höchstpreise für gedarrte Zichorienwurzeln	71
April 20. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Beschlagnahme von Tischwäsche in Gewerbebetrieben und den Verkauf von Leinen- und Baumwollgeweben	175
April 20. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Leinennähwägen an Kleinhändler	177
April 22. Bekanntmachung, betreffend Tarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal	151
April 23. Bekanntmachung, betreffend Absatz von Dörrgemüse	64
April 24. Bekanntmachung, betreffend Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs	152
April 24. Ausführungsbestimmung zu §§ 6 und 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland, vom 18. Januar 1918	157
April 25. Bekanntmachung über den Absatz von Brennspiritus in Flaschen	85
April 25. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Schederechts für Essig-Vothringen	158
April 25. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben	158
April 25. Bekanntmachung über die Vornahme einer Wohnungszählung	170
April 27. Bekanntmachung über Erzeugerpreise für Frühgemüse ..	49
April 27. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über den Verkehr mit getragenen Pelzen	105
April 29. Bekanntmachung über Höchstpreise für Obst	69
April 29. Bekanntmachung über die Zuteilung von neuem Schuhwerk für die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtsvereinigungen sowie für die Wohlfahrtspflege	107
April 29. Bekanntmachung über die Sonderzuteilung von neuem Berufsschuhwerk	110
April 29. Bekanntmachung über den Absatz von Kristalljoda	132
April 29. Anweisung des Kgl. Staatsministeriums über die vorläufige Schadensfeststellung und die Gewährung von Vorentscheidungen bei Kriegsschäden von Beamten und Militärpersonen	264
April 30. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916	16
April 30. Mitteilung an die Schuhbedarfschein-Ausfertigungsstellen zu der Bekanntmachung über Schuhbedarfscheine vom 27. März 1918	107
April 30. Erste Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung Nr. M. 1./9. 16 K. K. A. vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Platin	208

	Seite
1918 Mai 1. Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918	78
Mai 1. Richtlinien der Reichsbekleidungsstelle für die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen Arbeiter mit Berufskleidung	93
Mai 1. Verfügung, betreffend Zahlung von Familienunterstützung neben dem Kriegswaisengeld usw.	266
Mai 2. Verordnung über den Handel mit Gänsen	71
Mai 2. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917	87
Mai 2. Bekanntmachung über Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände	153
Mai 2. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Zahlungen usw. nach den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten Rumäniens	159
Mai 2. Bekanntmachung über die Unpfändbarkeit von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen	164
Mai 4. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Ausnahmen von §§ 7 und 11a der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni, 23. Dezember 1916 für Papiergarnewebe	104
Mai 4. Bekanntmachung über den Verkehr mit Holzschuhen und Holzjandalen	122
Mai 6. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde	150
Mai 6. Ministerialerlaß, betreffend den Verkehr mit Seife und anderen fetthaltigen Waschmitteln	215
Mai 7. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Gesamtmenge des auf die Kaliwerksbesitzer für das Kalenderjahr 1918 entfallenden Absatzes von Kalisalzen, gemäß § 7 des Gesetzes über den Abfaß von Kalisalzen vom 25. Mai 1910	133
Mai 8. Verordnung gegen Preistreiberei	1
Mai 8. Verordnung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen	15
Mai 8. Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink	152
Mai 8. Bekanntmachung über rumänische Staatsanleihen	160
Mai 8. Bekanntmachung über Aktien von auf rumänischem Gebiete befindlichen Unternehmungen	162
Mai 8. Verfügung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern), betreffend Familienunterstützung neben Rentenzahlung	165
Mai 11. Verordnung über den Verkehr mit Laubheu	80
Mai 11. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916, 21. Juni 1917	130
Mai 13. Bekanntmachung, betreffend Einkaufsfirmen für beschlagnahmte rohe Menschenhaare	181
Mai 13. Bekanntmachung, betreffend Großhandels-Firmen des deutschen Wollhandels	182
Mai 13. Verzeichnis der zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke	209
Mai 13. Gesetz über die Form der Auflassung	217
Mai 13. Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung	219
Mai 14. Verordnung über die Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer	74
Mai 14. Bekanntmachung über die Zuteilung von getragenen Schuhwerk sowie Schuhwerk aus Altleder für den Bedarf der Berufsarbeiter, Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtsseinrichtungen sowie der Altbekleidungsstellen der Gemeinden	117
Mai 15. Bekanntmachung, betreffend Verbot der Aus- und Durchfuhr	212
Mai 16. Verordnung über den Verkehr mit Leimleder	82
Mai 16. Verordnung, betreffend Einwirkung der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht	166

	Seite
1918 Mai 17. Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe	145
Mai 17. Ausführungsanweisung zum Wohnungs-gesetz vom 28. März 1918	239
Mai 18. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Baumwollnähfäden an Verarbeitungsbetriebe größeren Umfangs	97
Mai 18. Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. R. R. U. vom 25. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen	171
Mai 18. Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. Q. 2/6. 17. R. R. U. vom 25. September 1917, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse	173
Mai 20. Bekanntmachung, betreffend Rückgabe von Gütern auf Schiffen infolge Friedensvertrag mit Rußland und Finnland	163
Mai 21. Bekanntmachung, betreffend von Gemüse in nicht luftdicht-verschlossenen Behältnissen	65
Mai 22. Bekanntmachung der Reichsfabrikstelle über die Organisation des zugelassenen Fasshandels und der Fassfabrikation sowie den Verkehr mit neuen und gebrauchten hölzernen beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden	147
Mai 22. Gesetz, betreffend die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung	164
Mai 23. Bekanntmachung über das Verbot der Verarbeitung von Obst zu Obstwein	69
Mai 24. Bekanntmachung über Erzeugerpreise für Frühobst	70
Mai 24. Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 .	80
Mai 25. Bekanntmachung über die Herstellung von Dörrobst und die Anmeldung der Dörrbetriebe	65
Mai 27. Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement	134
Mai 27. Bekanntmachung, betreffend Großhandels-Firmen des deutschen Wollhandels (Nachtrag)	182
Mai 28. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark	158
Mai 28. Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918	216
Mai 29. Verordnung über die Ernteschätzung im Jahre 1918	14
Mai 29. Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918	16
Mai 29. Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für deutsche Rückwanderung und Auswanderung	169
Mai 29. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art .	191
Mai 30. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918	51
Mai 30. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verbandswatte aus baumwollenen Spinnstoffen	103
Mai 31. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	214
Mai 31. Bekanntmachung, betreffend die Fassung der durch das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 veranlaßten Abänderung und Ergänzung der Gemeindeverfassungsgesetze und Kreisordnungen	223
Juni 1. Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle zur Ausführung des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917	45
Juni 1. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Einlösungsfrist für die aus den deutschen Schutzgebieten oder aus dem Ausland eingehenden Zweimarkstücke	152
Juni 1. Bekanntmachung, betreffend Großhandels-Firmen des deutschen Wollhandels (Nachtrag)	182

	Seite
1918 Juni 3. Verordnung über phosphorsäurehaltige Düngemittel	13
Juni 5. Bekanntmachung über die Einschränkung des Brennstoffbezuges im Landabsatz	134
Juni 6. Bekanntmachung, betreffend Absatz von Konserven aus Pilzen, Sellerie usw.	66
Juni 6. Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häffel aus der Ernte 1918	74
Juni 7. Bekanntmachung, betreffend Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend Absatz des Herbstobstes	70
Juni 7. Bekanntmachung, betreffend Kesselanbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin	175
Juni 8. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Ausdehnung des Tischwäscheverbots in Gastwirtschaften	95
Juni 8. Gesetz zur Förderung der Stadtstaaten	254
Juni 8. Schatzungsamtsgesetz	255
Juni 10. Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts von mindestens 10 Tonnen monatlich im Juli 1918	135
Juni 10. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 155 des Versicherungsgesetzes für Angestellte	164
Juni 10. Bekanntmachung betreffend Großhandels-Firmen des deutschen Wollhandels (Nachtrag)	182
Juni 10. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	214
Juni 12. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmung VIII der Reichs-Sackstelle vom 16. Februar 1918	105
Juni 13. Verzeichnis der zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigter Torfwerke (Nachtrag)	209
Juni 14. Bekanntmachung über Ausnahme von der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 ...	12
Juni 14. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch	73
Juni 14. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Abänderung der Ausführungsbekanntmachung vom 12. Januar 1918 zu den Bekanntmachungen über baumwollene Verbandstoffe und über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnete Stelle vom 1. Dezember 1917	104
Juni 14. Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Siam ..	164
Juni 15. Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse	35
Juni 15. Verordnung über Frühdruschprämien	35
Juni 15. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Bezugscheinverbot für Bettwäsche und Matratzendrell sowie Herstellungsverbot für Polsterwaren	95
Juni 15. Bekanntmachung über den Verkehr mit Holzschuhen, die aus einem Stück Holz hergestellt sind (sogen. Klumpen)	125
Juni 17. Bekanntmachung über die Herstellung von Sauerkraut	64
Juni 17. Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917	131
Juni 17. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	214
Juni 19. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Holzschuhen und Holzsandalen vom 4. Mai 1918	124
Juni 19. Bekanntmachung über Höchstpreise für Wolle	129
Juni 19. Bekanntmachung über Druckpapier	143
Juni 19. Gesetz zur Ergänzung des § 37 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893	216
Juni 20. Verordnung, betreffend Verkauf von Rhabarber usw. mit Kraut ..	64

	Seite
1918 Juni 20. Bekanntmachung über die Versorgung der Heeres- und Marineangehörigen sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen mit Schuhwaren	120
Juni 20. Verordnung, betreffend Abänderung und Ergänzung der zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 28. September 1916	167
Juni 21. Bekanntmachung, betreffend Meldung der Ausfuhrlieferungen von Kohle, Koks und Britetts durch die Lieferer	142
Juni 21. Bekanntmachung, betreffend Großhandels-Firmen des deutschen Wollhandels (Nachtrag)	182
Juni 22. Bekanntmachung, betreffend den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine	152
Juni 22. Gesetz, zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906	211
Juni 25. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Erspargung von Futterstoffen	88
Juni 26. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Änderung der neuen Richtlinien II. Fassung für Erteilung von Bezugsscheinen vom 13. Oktober 1917	88
Juni 26. Verordnung über die Befreiung von der Entrichtung des Stempels nach § 83a des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. Juni 1916	154
Juni 26. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Zahlungen usw. nach Finnland	159
Juni 27. Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken	37
Juni 27. Ausführungsbestimmungen über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse	40
Juni 27. Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiete	89
Juni 28. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bierhefe ..	46
Juni 28. Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918	77
Juni 29. Nachtrags-Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenhülfe, Besenginsten, Seidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stranfa)	208
Juni 29. Bekanntmachung, betreffend Gebühren der zugelassenen Händler im Verkehr mit Treibriemen	209
Juli 10. Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher für Kohle, Koks und Britetts im August 1918	135